Briefe

über die

Gesezgebung

überhaupt,

und

den Entwurf des preusischen Gesezbuchs

insbesondere,

von

Johann Georg Schlosser.

Frankfurt,

Im Verlag bei Johann Georg Fleischer. 1789.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Jf Books and Laws continue to encreafe as they have done for fifty Years paft; J am in fomme Concern for future Age, how manny Men will be learn'd, or if any Man a Lawyer.

Swifft. Thoughts on various Subjects.

Wenn Bücher und Gesetze fortfaren, sich ferner so zu vermehren, wie in den verflossenen funfzig Jahren; so bin ich für die Nachwelt besorgt, wie viel sie Gelehrte, und ob sie noch einen Rechtsgelehrten haben wird.

Vorerinnerung.

Die Absicht der Preussischen Gesetzgebung ist unstreitig, so rein und so edel, daß niemand etwas daran auszusetzen haben wird. Allein die besten Absichten können oft verfehlt werden, wenn die Zeit ihnen nicht günstig ist, oder wenn die Ausführung ihnen nicht entspricht. Blos in diesen beyden Rücksichten habe ich mir erlaubt, einige Bemerkungen über den Entwurf des Preussischen Gesetzbuchs zu machen. In Ansehung der ersten, habe ich mich so weit hinaus, über die Gränzen des

Preussischen Staats ausgebreitet, daß ich diesen ganz aus dem Gesicht setzte. Denn, da jezt beinahe keine Nation ist, die nicht an Gesetzbüchern arbeitet, oder doch nach ihnen verlangt; so schien es mir, daß die Untersuchung, ob die jetzige Zeit dazu gelegen ist, überall vor der Arbeit selbst vorausgehen müsse.

Es würde ungerecht und unfreundlich seyn, wenn man für bekannt annehmen wollte, daß ich das, was ich in diesem Betracht sage, irgend auf Bemerkungen gegründet hätte, wozu ich Data in dem Creiß gefunden haben müßte, in welchem ich lebe, oder in dem Land, welchem das Gesetzbuch gegeben werden soll, das mir zu diesen Beobachtungen Anlaß gegeben hat. Der Gerechtigkeits-Eifer des unsterblichen Monarchen,

auf dessen Befehle dieses Gesetzbuch entstanden ist; die Großmuth seines erleuchteten Nachfolgers; und die Mässigung und die Gelindigkeit der Regierung des Fürsten, dem ich zu dienen die Ehre habe, sind zu bekannt, als daß ich solche Mißdeutungen zu besorgen hätte: auch wird ein jeder meiner Leser, ohne meine Erinnerung einsehen, daß ich nicht von dem was wirklich geschieht, sondern nur von dem rede, was, auch bey der besten Gesetzgebung noch immer möglich bleibt.

Gern hätte ich meinen Lesern noch einige metaphysische Subtilitäten erlassen. Ich sehe aber nicht wie es möglich ist, etwas über die Gesetzgebung im Allgemeinen zu denken, und selbst in ihre Details einzugehen,

wenn man sie nicht mit unsern allgemeinen Begriffen in Verbindung setzt. Richtig scheint mir Bollingbroke zu bemerken, daß die ächte Menschenweisheit gerade darinn bestehe, wenn man die allgemeinen Begriffe und Notionen, welche wir von dem physischen und moralischen System wozu wir gehören, abziehen, wieder auf den Menschen und seine Handlungen anwendet, (Essays II. Works, T. I. p. 286) Und diese Bemerkung, und das Beyspiel der alten römischen Juristen, welche die Philosophie bey ihrer Jurisprudenz nie aus den Augen setzten, wird auch zu meiner Rechtfertigung dienen, wenigstens bey denen, welche die Anwendung der Gesetze, von der Erfindung derselben, zu unterscheiden wissen.

Der Verfasser.

I. Schreiben.

Allgemeine Gründe, warum die Verfassung eines Gesetzbuchs zu unsern Zeiten nicht räthlich ist, gegen Filangieri; — Besondere Gründe.

Sie sind unrecht berichtet worden, mein Lieber, wenn man Ihnen im Ernst gesagt hat, daß ich etwas über den Entwurf des Preussischen Gesetzbuchs geschrieben, und um die ausgesetzten Preiße gerungen hätte. Nur einmal habe ich mich, wie Sie werden gesehen haben, mehr zum Scherz als im Ernst,

auf einen solchen Kampfplatz gewagt, als man nemlich in Mannheim die gutherzige Frage that: wie man, ich weiß nicht ob in Europa und den gesitteten europäischen Colonien in den beiden Indien, oder wo sonst, den Kindermord, ohne Begünstigung der Unzucht verhindern sollte? Wenn Sie den Aufsatz, den ich über diese Frage in die Schranken warf, gelesen haben, so werden Sie finden, daß ich, Preißaufgaben über Gegenstände der Moral und der Gesetzgebung, wenn nicht diese Gegenstände auf das genaueste bestimmt sind für nicht ganz schiklich, wenigstens gewiß nicht, für zweckmäßig halte: Und schon daraus hätten Sie also abnehmen können, daß ich wohl auch über die Preussische Gesetzgebung, mich auf diese Art, nicht herauslassen würde.

Zwar freilich, die einsichtsvollen Verfasser dieses Entwurfs der Gesetzgebung für die Preussischen Staaten, haben kein so weites Feld zur Beantwortung ihrer Fragen ausgestekt, als die Mannheimer-Brabeuten Sie bestimmten den Staat, für den die Gesetze die sie vorschlagen, gegeben werden sollen; und

da auch dieser Bestimmung ungeachtet, die Gränzen der Beurtheilung ihrer Arbeit, noch zu ausgedehnt waren: so verlangten sie nicht einmal ein Urtheil, über die Zweckmäßigkeit und Anwendbarkeit ihres Gesetzbuchs auf ihren Staat, sondern sie baten nur um Urtheile und Meinungen über die Vollständigkeit, Deutlichkeit und Uebereinstimmung ihrer Verordnungen. Aber, auch nur soviel zu leisten, stunde, theils wegen anderer Geschäfte nicht in meiner Macht, theils konnte ich mir die Verläugnung nicht abgewinnen, daß ich um eine Prämie thue, was an sich, so herablassend, so weis, und aus so guter Absicht gefodert wurde, und was ich von selbst so gern gethan hätte. Sie können sich also sicher darauf verlassen, daß ich keine Kritik, keine Bemerkungen über irgend einen Theil dieses Entwurfs der Preußischen Gesetzgebung eingeschikt habe. Aber Bemerkungen genug habe ich dennoch über den ersten Theil desselben zu machen nicht unterlassen: und vielleicht hat der Freund, der Ihnen sagte, daß ich etwas eingeschikt hätte, diese gesehen, und darauf eine Vermuthung, auf

diese aber, wie es zu geschehen pflegt, seine Nachricht gebaut. Ist Ihnen indessen mit diesen Bemerkungen gedient, so sollen Sie sie haben: aber nur über den ersten Theil, und dessen erste Abtheilung, denn weiter bin ich noch nicht gekommen, sondern das folgende habe ich nur in seinen allgemeinen Abtheilungen übersehen. Ich werde jedoch, wenn das, was ich über den Anfang dieses Werks sage, Ihnen nicht mißfällt, oder vielmehr, wenn Sie es für wichtig genug halten, eine Fortsetzung davon zu wünschen, Ihnen auch diese nicht versagen.

Ehe Sie aber meine Bemerkungen lesen, müssen Sie mir einige allgemeine Betrachtungen, über die Gesetzgebung überhaupt, und über die Form, die meiner Einsicht nach, ein gutes Gesetzbuch haben soll, erlauben.

Gleich Anfangs werde ich Sie aber wohl erschrecken, wenn ich Ihnen sage, daß ich die Verfassung eines neuen Gesetzbuchs, unsern jetzigen Zeiten, auf keine Weise angemessen glaube, und daß ich überhaupt noch keinen Zeitpunkt voraussehe, in welchem es mir wahrscheinlich vorkäme, daß die Weis-

heit, die Politik, und selbst die Gerechtigkeitsliebe, am wenigsten der ächte Patriotismus so etwas anrathen würde.

Ich habe keine so sanguinische Hoffnungen als diejenigen sind womit der Italiener Filangieri sein, so seichtes und langweiliges Declamations-Gewebe über die Gesetzgebung eröffnet, dessen gierige Aufnahme in Italien, Frankreich und Deutschland, eben kein gutes Zeichen von dem philosophischen Geist unsers Zeitalters, wenigstens in diesem Fache darlegt.

Lesen Sie doch die Einleitung dieses Schriftstellers zu seinem Werk noch einmal, und sagen Sie, ob Sie die Wege zu einer neuen Gesetzgebung so vortheilhaft geebnet finden, als derselbe an dem Ort sagt, und nachher bey jedem Vorschritt seiner Arbeit, selbst zu läugnen genöthigt ist?

Ich weiß zwar in der That nicht, wie es in dem Königreich Neapel jetzt aussieht; aber die Philosophie, die ungeachtet dessen, was, wie ich höre Galanti sagt, nach Filangieri in dem glüklichen Trinakria und Parthenoper, nun bis zum Thron hinaufgestie-

gen seyn soll, hat sich, wenigstens in unserm übrigen Welttheil, soviel ich davon sehen kann, noch nicht so weit erhoben.

Die Regierungskunst unsrer Zeit hat in dem übrigen Europa die Sorge, für die Kunst zu morden, welche nach diesem Schriftsteller von der Philosophie verdrungen worden ist, meist nur so weit eingeschränkt, als sie mußte, um den Sorgen, wie sie überall, alles Geld in die Staats-Cassen scharren und alles was ihrer Allmacht im Weg stand, zernichten möchte, auch ein wenig Platz zu machen. Nicht als wenn sie des Menschen-Bluts genug hätte, und nun dem Herrn und dem Diener die Zeit mit etwas anderm vertreiben wollte; sondern weil sie fande, daß sie der Menschen Geld besser brauchen könne, und weil die Kriegskunst selbst, je mehr sie verfeinert wird, immer mehr kostet.

Die Dichter, Redner, und Philosophen haben freylich wie Filangieri sagt, laut und viel nach bessern Gesetzen geschrien; man hat sie auch hier und da gerne auf dem Thron gehört. Aber warum? Weil diese Philosophen immer von nichts als Simplificirung

der Regierungs-Maschine, und der Gesetze sprachen, und weil diese Simplifications Systeme so geschickt sind, den Despotismus zu befördern. Es scheint den Regenten und ihren Ministern so überaus schön, wenn sie bis in ihre Cabinette, alles im ganzen Lande sehen, und die grosse Maschine mit einem einzigen Hebel, ohne Widerstand, beinahe ohne Friction lenken können! Die unvorsichtigen Philosophen, die auch in ihren andern Speculationen über die Natur, diese Simplicität fanden, und die in ihr das ächte Kennzeichen der Vollkommenheit, mit vielem Recht, zu suchen gewohnt waren, glaubten, daß es in der Maschine der bürgerlichen Gesellschaft eben so seyn mußte, und betäubten uns täglich mit ihren Deklamationen darüber. Aber sie sahen nicht, daß der Zweck, worauf die Maschine arbeiten soll, viel zu sehr zusammengesetzt ist, als daß die Feder, die sie arbeiten macht, einfach seyn könne!

Das gemeine Wohl, welches auch die Preusische Gesetzgebung so überall im Munde führt, und welches jede im Mund führen muß, sie denke sich dabey was sie will,

das gemeine Wohl ist ein Gemisch von unendlich verschiedenen Ingredienzien. Der Staat ist am glücklichsten, in welchem die Menge und die Verschiedenheit dieser Ingredienzien am größten ist; und der ist am besten eingerichtet, in welchem jeder, zu diesem See nahen, und schöpfen kann, was er braucht, und was er zu schöpfen sich bemühen mag. Urtheilen Sie wie viele tausendfache Wendungen die Staats-Maschine machen muß, um diesen See immer in seiner Fülle zu ergänzen, und wie viele Räder und Gewichte sie, bald hier hin, bald dorthin drehen müssen, damit jeder zum schöpfen kommen kann? Wollen Sie diese Maschiene simplifiziren; so wird sie sich immer auf eine Seite drehen: nur Einer, der auf der Seite steht, wird schöpfen, nur Einer, wird die Ingredienzen des gemeinen Wohls, nach seinem Geschmack mischen, alle andere aber, werden nur zum drehen da seyn, und zum Ausfüllen der See, woraus der Eine schöpfen will!

Ein Staat, dessen Glieder alle nur nach einem Weg sehen und gehen, ist entweder ein

Staat von lauter Weisen, oder ein Staat von lauter Sklaven. Wo Menschen sind wie wir, und Bürger seyn sollen, da macht nicht die Simplizität der Rechte, sondern ihre Sicherheit und Unverbrüchlichkeit, und die Weisheit ihrer Verflechtung, den Staat glücklich. Wo Menschen sind wie wir und wo Bürger seyn sollen, da darf die Strasse des Ganges der Regierung, nicht so eben seyn, daß ihr Fuß nicht öfter anstosse, auch anstosse wo Weisheit ihn lenkt. — Es müssen und sollen da, Ansprüche und Widersprüche, Absichten und Rechte, Wollen und Nichtwollen, sich immer das Gleichgewicht halten, sich durchkreuzen, sich hindern und vereiteln wollen, dürfen, können! Er soll und muß da, manches Uebel geduldet, manchem Guten entsagt werden, und wie in den Weltgebäude, so muß auch da, die scheinbare Unordnung, die wahre Ordnung seyn.

Nichts war geschickter einen Staat in eine solche Verfassung zu setzen, als ein wohl eingerichteteres Lehenssystem. Aber, sehen Sie, welchen Abscheu unsere Philosophen, und besonders Filangieri davor hat? Er spricht davon

wie etwa ein Minister Philipp Augusts, oder ein Schüler des Präsidenten von Hainaut sprechen könnte, der in seinem *Abrégé de l'histoire de France* den Ständen des Reichs mehr nicht, als das Recht der Vorstellung, und der demüthigen Bitte vergönnt.

Lassen Sie uns davon reden wie Deutsche, bei welchen die Stände wenigstens mehr können, und hoffentlich auch mehr thun werden, wenn ihr Patriotismus einmal recht aufwacht, wenn sie den Formalitätenrock einmal ablegen, wenn sie einmal anfangen ihre Freiheit, und das schöne Reichssystem mehr zu schätzen, als ein Viertelstundenlanges Geleitsrecht, oder ein paar Morgen Gerichtsbarkeit, die sie mit ihren Nachbarn entzweyen, und zu mehr als Vasallen der Reichsgerichte machen.

Das Lehenssystem ist an sich das weiseste, das je zu einer Staatsform erfunden werden konnte. Der Instinkt hatte es den freien Franken und Longobarden eingegeben, als sie sich noch ganz fühlten, und, als ihre Könige noch zu wenig waren, um sich zu fühlen. Alle andere Staatssysteme hat Noth oder Räsonnement erdacht: und, glauben Sie mir,

was der Instinkt dem wahren Mann eingibt, ist besser als was er erräsonnirt!

Zum Unglück hörte die Wirkung dieses Instinkts bald nach Chlodowichs Zeiten auf. Nun sollte die Weisheit das Werk des erschlafenden Instinkts, das sich bisher durch eignen Schwung halten konnte, formen, und durch Gesetze ausbilden. Diese Weisheit war aber, und konnte in der fränkischen Nation noch nicht seyn. Sie würde entweder die natürliche Untauglichkeit der Nachkommen Chlodowichs verbessert, oder doch es unmöglich gemacht haben, daß durch sie, das System so zerrüttet worden wäre, wie es unter den übermächtigen Mären des ersten Geschlechts zerrüttet wurde, bis endlich Carl, den man in manchem Betracht mit Recht den Grossen nennt, ihm ganz den Untergang drohte.

Noch war diese Weisheit, als das Feudalsystem unter Carls Nachfolgern wieder aufwachte, nicht erschienen: auch nicht unter den sächsischen, fränkischen und schwäbischen Kaisern, und daher, nicht aus dem Feudalsystem selbst, entstande das Unheil der damali-

gen Zeiten, das unsere Philosophen und *Filangieri* so unbillig dem System zu schreiben.

Es waren zwar auch damahl schon Lehensgesetze und Gewohnheiten vorhanden; allein die deutsche Gesetzgebung hatte mit der Römischen vieles gemein. So wie in der römischen Republick sich irgend ein Gebrechen zeigte, machte man gleich ein Gesetz, das gerade nichts, als das erste, beste Hülfsmittel dieses Gebrechens, angabe. Auf diese Art entstanden die Volkstribunen, so die Theilnehmung der plebejer an den Staats-Würden, so die Gesetze gegen die Aemterbewerbung, so beinah alle römische Staatsgesetze. Weil aber alle diese Gesetze keine veste Prinzipien des Staatslebens, sondern nur Heilungsmittel der zufälligen Krankheiten angaben; so retteten diese Gesetze, den Körper, gleich den Arzneien, zwar oft von einem Uebel, sie hinderten ihn aber nicht, in der nächsten Stunde wieder, in ein anders zu fallen, welches nur eine gesunde Constitution vermag.

Hätten die Deutschen früher die Rechte der Kaiser in Vergebung der Lehen und der Reichs-Domainen eingeschränkt, früher ihre Wahlrech-

te

te bestimmt, früher die Vertheilung der Lehen, und eben so, deren übermässige Vereinigung in einer Person verhindert; hätten sie früher verbotten, daß Rechte, bey welchen das Intresse der Mitstaaten und des ganzen Reichs einschlägt, wie Zölle, Münzen, Handelsverbote, der Herrschaft über die Flüsse u. s. w., nicht einzelnen Staaten hätten gegeben werden dürfen; hätten sie die gewählten Kaiser genöthigt, sich mit den Reichs-Domänen zu begnügen, und sich selbst keine erledigten Lehen, und keine Privilegien zuzueignen; hätten sie früher ein Reichsregiment eingerichtet, und anstatt das eingerichtete zum Theil in ein Reichs-Tribunal einschrumpfen zu lassen, eigne Reichsgerichte, die von diesem Regiment und den Kaisern abgehangen hätten, niedergesetzt; hätten sie verhindert, daß die Provinzial-Administrationen der Reichslande zu Lehen gegeben, gekauft, verpfändet werden könnten; kurz, hätten sie den ächten Geist der Lehensverfassung durch Gesetze festgehalten, welche, indem sie das lehnbare Eigenthum eines jeden versicherten, dieses nur von dem ganzen Staatskörper abhängig gemacht,

und es in solchem Verhältnüß erhalten hätten, daß nirgends kein merkliches Uebergewicht sich hätte ereignen können; So würde ein solches Lehensystem die beste Regierung darstellen, die ein freies und glükliches Volk sich wünschen kann.

So urtheile ich nicht allein, etwa wegen eines alten Vorurtheils, oder aus Liebe zum Paradoxen. Hören Sie wie der Verfasser des *Esprit des Croisades* davon spricht: *L'anarchie fèôdale commençoit á se former en Allemagne, & n'avoit pris cette solidité, qui en a rectifié les abus, & qui pourroit faire regarder le Gouvernement Germanique, comme un des meilleurs que la Politique ait imaginés, si les Grands seuls n'y etoient pas tout, & si en fixant leurs droits, ils n'avoient pas totalement oublié ceux du Peuple. Vol. II. pag.* 51. Von der richtigen Bemerkung, welche diese Stelle schließt, werde ich hernach noch reden: aber aus dem Urtheil dieses Ausländers, dem die Richtigkeit und der Scharfsinn seiner Beobachtungen selten abzusprechen ist, sehen Sie wenigstens, daß mehrere, die das Lehenssystem kennen, eben

so darüber denken, wie ich, und daß die Declamationen, welche der Neapolitanische Gesetzplanmacher sich dagegen erlaubt hat, nicht allgemein sind.

Man würde auch von dieser Lehensverfassung nicht haben besorgen müssen, daß ihre zukünstliche Zusammensetzung den Staat, den sie vielleicht vor den innern Feinden behütet hätte, vor den äussern nicht hätte sichern können. Die Beyspiele zu den Zeiten Heinrich des Voglers, zeigen genug, wie willig die Reichsvasallen ihre Hülfe gaben, als der Reichsfeind, die Hunnen, dem Staat den Untergang drohte; und der muthige Widerstand, den sie zu Heinrich des IV. und Vten Zeit, und bei so vielen andern Gelegenheiten, dem römischen Hof entgegen setzten, beweißt nicht weniger, daß, wo sie ihn dem Heinrich dem IVten versagten, blos seine Ungerechtigkeiten sie dazu vermochten. Die Beispiele von der Hülfe, welche das Reich gegen die Hussiten, und gegen die Türcken geleistet hat, schenke ich Ihnen, damit Sie mich nicht in die Untersuchungen: warum das Elsas, Lothringen, Burgund und die Schweiz vom Reich

abgerissen worden sind, einzugeben nöthigen, so leicht es mir seyn würde, auch da das Lehensystem zu vertheidigen. Daß aber, was man diesem System so oft vorwirft, die deutschen Reichsstände den Kaisern erst ungern ihre Hülfe zur Eroberung Italiens verwilligten, dann sie dem Kaiser Friederich dem I. ganz versagten, das macht dem Lehenssystem Ehre, welches nie zur Eroberung, desto fester aber zur Vertheidigung verbinden soll. Sowohl die Erfindung des besoldeten und des stehenden Soldaten, als die Errichtung der grossen Armeen, waren keine Folgen der Vorsicht für die Vertheidigung. Die Eroberung von Sizilien und Italien veranlaßte Frankreich zu jenen; die erträumte Universal-Monarchie bewog Ludwig den XIV. zu letzterer. Und selbst in Athen und Rom finden wir, daß die Soldaten immer erst dann anfiengen, bezahlt zu werden, wann der Staat erobern wollte, oder wann er sich durch Eroberungen so vergrössert hatte, daß seine Ungerechtigkeiten die Zahl seiner Feinde überall vermehrten, und der Staat selbst anfieng, überall, aus so ungleichartigen Theilen zusam-

men gesetzt zu werden, daß keinem Theil mehr etwas, an der Erhaltung des andern gelegen seyn konnte. Zur Vertheidigung Deutschlands, würden also wohl die Lehensverbindungen lange hinlänglich gewesen seyn. Und wer dieses Lehensystem mit Billigkeit beurtheilt, und dessen Einfluß auf unsere Verfassung richtig einsieht, der wird, dünkt mich, nicht übersehen können, daß wir ihm den besten Schutz gegen den Despotismus, beinahe aller Kaiser der ältern Zeiten, schuldig sind; und daß, wenn unter ihm Deutschland bißweilen in eine Art von Anarchie zu verfallen schien, (eine Gefahr, die ein jeder Freistaat zu besorgen hat) doch dieses Uebel, blos dem Mangel einer bessern Einrichtung des Systems zuzuschreiben, dem System selbst aber so wenig wesentlich ist, daß gerade durch es, auch bey den mißlichsten Umständen, Deutschland immer wieder gerettet, und in seinen alten Gang gebracht wurde. Erinnern Sie sich der Geschichte bey der Wahl Conrad des Ersten, und bey der Epoche des großen Interregnums, und aller der strittigen Kaiserwahlen in ältern und neuern Zeiten, und

immer werden Sie finden, daß blos die Lehens-Verbindlichkeit so vieler Stände untereinander, und mit dem Reich sie hinderte, daß keiner sich bey solchen Gelegenheiten von dem Staatskörper losriß, keiner sich mit Gewalt zum Herrn desselben aufwarf.

Wenn unsre Philosophen dieses System gekannt hätten, und wenn Filangieri nicht offenbar die Geschichte der Zeiten, in welchen dieses System am merklichsten war, mit den Folgen des Systems selbst verwechselt hätte; so würde er und sie, sich manche Declamation dagegen erspahrt haben. Daß wenigstens Filangieri in diesen groben Irrthum verfallen ist, zeigt schon seine Einleitung, und jede Stelle, wo seine Galle sich über dieses verkannte System ergießt, deren Sie nicht wenige finden werden, wenn Sie sein viel versprechendes, schaales Werk zu durchlesen, die Geduld nehmen wollen.

Daß in den mittlern Zeiten, Deutschlands, Frankreichs und Italiens Adel, immer mit dem Degen in der Faust raubte, mordete und plünderte, war keine Folge des Lehensystems; sondern entweder Folge des

Kampfs zwischen den Unterdrückern und den Unterdruckten, oder der Sitte der Zeit, oder des Mangels aller Gesetze, Gerichte, und Anstalten.

Daß die Longobarden und ihre Nachkommen in Italien, die Intriquen, welche die Päbste, und die griechischen Kaiser wider sie spielen lassen wollten, selbst gegen ihre Urheber zu kehren suchten; daß sie, nach dem ersten Carl und seinen schwachen Nachkommen, den Druck nicht leiden mochten, der auf ihnen lag; daß sie nachher die deutschen Kaiser, die weder als Carls Nachkommen, das sie nicht waren, noch als Könige der Deutschen, ein Recht auf Italien ansprechen konnten, nicht über sich dulden, noch Herren gehorchen wollten, die nur stark genug waren, sie bei zufälligen Zügen zu plündern, nicht, sie anhaltend zu schützen; daß sie Friederichs des ersten und seiner ungerechten Räthe Erpressungen nicht geduldig ertragen wollten, und, nachdem sein Stamm, und der Guelfen Gewalt in Italien schon lang verschwunden waren, unter den Namen von Guelfen und Gibelinen, die Eingeweide des obern Italiens

zerrissen: das alles war keine Folge des Lehensystems. Verona, Vizenza, Mayland, Florenz Pisa, und so viele andere Städte, die gewöhnlich mehr für Reichs-Unterthanen als für Vasallen angesehen wurden, nahmen, je nachdem ihre inneren Factionen, oder die Intriquen der Päbste, oder Frankreich und Spanien sie trieben, an allen diesen Händeln so gut Theil, als der römische Hof selbst, der auch nie Deutschlands Vasall gewesen ist, und die ganze Scene glich derjenigen, die Griechenland zu Philipps, Alexanders, und seiner Nachfolger, und der Römer Zeit darstellte, wo man die Lehenbarkeit weder dem Nahmen, noch dem Wesen nach kannte. Im untern Italien, wo Griechen, Sarazenen, Normannen, Deutsche, Franzosen und Spanier immer gegen einander zu Felde lagen, kann ohnehin das Lehensystem nichts zu verantworten haben.

In Frankreich war, bey dem Anfang des zweiten Geschlechts, offenbar die Krone selbst die Ursache, aller dort entstandenen Kriege. Und da von Hugo an, alle Könige des dritten Geschlechts, auf nichts umgiengen, als Mittel

zu finden, wodurch sie sich das Eigenthum der andern Herren des Landes anmassen könnten, ohne das Gericht der Pärs des Reichs darüber sprechen zu lassen; so war es wieder nicht die Schuld des Lehensystems, daß dieses Reich so viele hundert Jahre durch, unaufhörlich in Burger Kriegen zerrissen wurde: sondern die Habsucht der Könige wars, welche das erste Grundgesetz des Reichs vereitlen, und ihre Gewalt ganz unabhängig machen wollten. Auch ohne Lehensverfassung würde damahl, da noch keine stehenden Armeen auf den Wink der Könige bereit standen, das Reich solchen Gewaltthätigkeiten sich widersetzt, und nicht die Waffen geliehen haben wider sich selbst, so wie England, ohne alle Lehensverbindung, seinen Königen keinen Krieg führen hilft, der den Zweck hat, die Nation zu unterdrücken. Da, wo es in Frankreich das wahre Intresse der Nation foderte, dem König beizustehen, wie in den Kriegen mit dem Prinz Eduard, und nachher mit Heinrich dem fünften, war das Lehensverband nicht im Weg, daß nicht beinahe ganz Frankreich dem König zu Hülfe kam, ob man gleich

von der Epoche des Ausgangs dieses Kriegs, die Uebermacht der Königl. Gewalt in Frankreich herdatiren kann: wie man sie in Deutschland von dem Untergang Heinrich des Löwen herzälen würde, wenn Deutschlands Fürsten, dessen Lande, der Reichskrone oder dem Hohenstaufischen Hause, überlassen hätten.

Aber Deutschland war glücklicher, und unsere Nation hat es blos dem Lehensystem zu danken, daß wenigstens bey uns noch die Szene steht, auf welcher der Staatskörper als Staatskörper handlen kann: wenn in Frankreich, wo dieses so schöne System verdrungen worden ist, kaum mit Blut, kaum durch die äusserste Noth nur die *Tretaux* zusammen genagelt werden können, wo dieser Staatskörper reden, und wie Hänault sagte, seine *Voix de la Remonstrance et de la trés humble Supplication*, und seine *doléances* vorbringen kann, *aux quels il depend du Roi de deferer, selon sa prudence et sa justice.*

Blos das Lehensystem rettete Deutschland unter dem ersten Otto, dem dritten Heinrich, dem ersten Friderich. Denn hätten diese Kaiser die Nation zwingen können, Italien für sie

zu erfechten und zu behaupten, wer würde dann sie gehindert haben, die deutsche Krone erblich auf ihre Häuser zu bringen, und dann der Constitution die Gestalt zu geben, die sie ihr geben wollten? eine Absicht die sie immer im Auge hatten, und deren Erreichung Friedrich der II. weder erbitten konnte, noch zu erzwingen wagte. Aber da sie die Vasallen nur auf wenige Zeit zur Folge brauchen konnten; da sie oft, wie Friedrich der I. mitten in dem Lauf ihrer Eroberungen, sich von ihnen verlassen sahen; da sie, wenn sie mit ihrer Macht in Italien waren, niemand in Deutschland hatten der die Fürsten mit Gewalt in dem Gehorsam halten konnte, und waren sie in Deutschland, Italien von ihnen abfiel; so wurde die Nation, in der Zeit, wo die Politik sie noch nicht retten konnte, durch ihre eigene, auf der Lehenbarkeit ruhende Verfassung gerettet. In jüngern Zeiten halfen ihr die böhmischen und hungarischen Händel; In noch jüngern, die Religionsirrungen aus lauter Hülfsmittel, die, wenn die Nation durch Unterthanenpflicht an ein Haupt gebunden gewesen wäre, den Despotismus be-

fördert hätte, oder die Nation auf ewig hätte zergliedern müssen, deren Wirkung aber blos durch das Lehensystem so heilsam wurde!

Man hat oft Deutschland mit den Etrurischen Lucumonen, den Achäischen und Jonischen Verbindungen, der englischen Heptarchie verglichen, und so viele Aenlichkeit unsere Verfassung mit allen diesen Staatsgesellschaften hat; so unterscheidet sie sich doch immer darinn, daß durch die Lehensverbindung in unsern Staatskörper eine Art von Einheit gebracht wird, welche jene Conföderationen alle, nicht hatten. Diese Einheit gibt dem Körper des Staats eine gewisse Festigkeit, welche das blose Wort des Bundes so wenig hätte geben können, als selbst der griechische Reichstag der Amphicktyonen, ihn dieser Nation gegeben hat.

Die Lehensverbindlichkeit gibt den mächtigern Gliedern des Staats einen Einfluß auf die minder Mächtigen, der sie immer anlockt, die Constitution zu erhalten; Sie hat es möglich gemacht, unbeschadet der Unabhängigkeit, Reichsgesetze und Reichsgerichte zu bestellen; hat es möglich gemacht, ohne der Unabhängigkeit zu schaden, die Familienrechte der

Reichsglieder gesetzmäsig zu bestimmen; Sie hat endlich die gesetzgebende und die ausführende Gewalt so gegen einander abgewogen, daß der ganze Körper weder zunehmen noch abnehmen, sondern blos leben kann! — Und das ist dünkt mich die ächte Weisheit der Regierungskunst, der liebste Wunsch des Bürgers.

Weit gefehlt also, daß das Lehensystem in Deutschland einer weisen Gesetzgebung entgegen gewesen wäre; hat es die Nation ihm allein zu danken, daß sie zwey der mächtigsten und gierigsten Kaiser, Carl den Vten und Ferdinand den IIIten, der die Absichten des zweiten Ferdinands auszuführen suchte, mit Gesetzen binden konnte, deren Weißheit, mit allen ihren Mängeln, sich durch die Folgen so gut bestätigt hat. Und daß hingegen andere Nationen das Lehensystem verworfen haben, das hat gerade sie der Willkühr ihrer Regenten unterworfen, unter welchen die beste Gesetzgebung nur Sonnenblick an einem wolkigen Sommertag ist.

Freilich bleibt bei dem Allem die Frage übrig: was hat der mittelbare Reichsburger durch alles dieses gewonnen? Und ich gebe

gern zu, daß in den mittlern Zeiten, wie Filangieri sagt: der Burger Sklav, und seine Herren Tyrannen waren. Aber war das die Schuld des Lehensystems? Das Uebel, worüber diese Deklamation klagt, war in den Allodien so gewöhnlich als in den Lehen; bei den Dynasten so bemerklich als bei den Vasallen; und die deutschen Herzoge und Grafen, regierten wo sie konnten eben so willkührlich, ehe ihre Aemter erbliche Lehen oder Eigenthum wurden, als nachher; die Kaiser selbst herrschten eben so in den Reichs-Domainen und Städten. Das Lehensverband gab dem Lehenmann kein besonderes Recht zu solcher Willkühr; sondern es gab ihm nur so viel, als der Lehenherr selbst hatte, dem Unterthan war es aber freilich einerlei, wer ihn drückte.

Wo hat aber Filangieri das hergenommen, daß es jetzt da wo das Lehensverband aufgehoben oder da wo es weniger fühlbar ist, anders wäre, und, daß es deswegen nun die beste Zeit sey, an gute Gesetze zu denken?

Wieder muß ich gestehen, daß ich von der jetzigen Regierungsverfassung von Neapel nicht genug unterrichtet bin um zu urtheilen, ob jetzt

dort alle Lazaroni glücklich, und alle Bravi durch Gesetze rechtschaffen gemacht werden können. Aber den meisten deutschen Staaten hängt immer noch etwas aus den alten Zeiten an, das mir alle Gesetzgebung zu unsrer Zeit, bedenklich macht. Noch immer habe ich von niemand erfahren können: wo die Gränzlinie liegt, zwischen fürstlichem Eigenthumsrecht, und fürstlichem Regierungsrecht? Jedermann sagt freilich: jenes erfordert auch in dem Fürsten, Beweiß des Eigenthums, wie bey dem Privatmann; dieses gründet sich nur auf das gemeine Beste: aber wo ich doch hinsehe, finde ich — wenige Fürsten ausgenommen — das gemeine Beste so zum Eigenthum des Regenten gemacht, daß, wann seine Regierung und Cammern sich mit dem Beweiß, den der Privatmann führen muß, nicht auszukommen trauen, sie das gemeine Beste immer vorschrieben können. Und, verbindet man vollends die reichhaltige Lehre von den Regalien mit dem fürstlichen Eigenthumsrecht, und den Regierungsrechten, oder man gründet alle drey auf das, den Unterthan im Schlaf wie der Alp erdruckende, Herkommen; so wird der Sizilia-

nische Schiffer sich ehe zwischen seinen Ungeheuern, der Scilla und Charibdis durcharbeiten können, als der deutsche Unterthan, zwischen diesen Ungeheuren, welchen von Friedrichs der ersten Zeiten an, so viele Rechtsgelehrte ihren Mund geliehen haben, daß sie nun lauter bellen als jene!

Was kann das Eigenthumsrecht eines Herrn ihm, für Ansprüche auf seinen Leibeignen Mann geben, welche das gemeine Beste ihm nicht auch, auf seinen Leibesfreien Unterthan geben könnte? Soll Geld gezahlt werden; was ist dem gemeinen Besten vortheilhafter als wenn der Staat Geld hat? Sollen Soldaten gestellt werden, Fuhrknechte, Artillerie- Bagagen-Pferde; wie unentbehrlich ist die Erhaltung der Armeen dem gemeinen Besten? wie wichtig ist ihm dieser oder jener Krieg, seys am Caspischen Meer, oder an der Straße Davids, wozu man das alles fodert? Soll gefrohndet werden; wie kann das gemeine Beste ohne Festungen bestehen? wie wird es durch Straßen, Canäle, Fußdämme, Hafen, Rathhäuser, Kirchen, Waisenhäuser, Spitäler, Zuchthäuser u. s. w. befördert? wie durch Austrock-

nung

nungen der Seen, die durch ihre Dünste nur Krankheiten ins Land bringen; wie durch Abtragung der Berge, die den Windstrich hindern; wie durch Pflanzung der Damäcknenwälder hier, die der Holztheurung steuren; wie durch Ausrottung anderer dort, die ein urbares Feld für so viele hundert Familien geben? Wie wird das gemeine Beste durch Jagden an einem Ort; wie durch Beschützung der Felder gegen das Wild, an einem andern so nützlich befördert? Selbst die Anlegung herrschafftlicher Palläste und Lusthäuser dienen augenscheinlich, zur Vermehrung des gemeinen Besten, weil dadurch der Hof seinen Aufwand, auch ausser der Residenz im Lande verstreut u. s. w. Welche Frohnd rubrique kommt bei einer Finanzkammer vor, welcher diese Maske nicht aufzuhängen wäre? Soll der leibeigene Bürger ans Land geheftet werden, wie ein anderes Inventarien-Stück; wie dringend fordert nicht das gemeine Beste, daß auch der freie, weder auswandere, noch sein Vermögen aus dem Land schicke? Wie sichtbarlich fordert das gemeine Beste, daß kein Unterthan seine Bedürfnisse ausser dem

Land herhole? wie unwidersprechlich verlangt es, daß er die inländischen Fabricken befördere, und sein Material dahin verkaufe, so wohlfeil als sie es kaufen mögen, ihre Fabrikation zahle so theuer als es ihnen beliebt? Wie handgreiflich ist das gemeine Beste dabei intressirt, wenn ein paar Tausende des Volks nach Preu und Mexiko und unter alle Grade des Meridians herum geschikt werden, um französisches, spanisches, holländisches, englisches Subsidiengeld in die Staatscasse zu bringen, aus welcher es sich wieder, zur unaussprechlichen Glückseligkeit von hundertmahl so vieler noch nicht verkaufter Unterthanen, in den Gewerbezirkel verbreitet! Ich fodere Sie auf, mir ein Recht, oder eine Sache zu nennen, welche ein Eigenthümer fodern kann, und die nicht ein Landsherr, als zum gemeinen Besten gehörig, auch fodern könne? Ich fodere Sie auf, mir ein Privilegium, eine Concession, eine Exemtion zu nennen, die er nicht auf eben die Art aufheben könnte? Und welches Element ist nicht unter die allmächtige Hand der Regalien gebändigt worden? der Vogel in der Luft, der Fisch im Bach, der

Wurm, der unter den vier oder sechs Zollen Ihres Pflugs sich verbirgt, gehört dem Herrn der Regalien. Sein ist der Wind der Ihre Mühlen treibt, sein die Welle, worauf Ihr Schiff getragen wird; sein das Gold und Silber, das Salz und Nitre, das die Erde zeugt; sein der Rauch Ihrer Camine!

Ist das anders in dem schönen Parthenopee, in Trinacria anders? Allerdings hat es Regenten aller Classen gegeben, welche in einzelnen Fällen, entweder aus angebohrner Billigkeitsliebe, oder ut mos est principibus, quorum potestas localibus subinde medetur aerumnis, wie Ammian sagt, hier und da dem gemeinen Besten keine so weite Ausdehnung verstattet, hier und da die Regalien, nicht mit der Strenge der unbarmherzigen Juristen, eingefordert haben: allein, welcher hat noch durch gesetzmäßige Grundsätze hier seiner Gewalt eine Gränze setzen wollen; und lassen Sie uns aufrichtig seyn, welcher kann's?

Der Gang des Staats ist immer flucktuirend. Es ist unmöglich voraus zu bestimmen, was er braucht, was sein wahres Wohl erfodert. Das wahre Wohl muß also jedes.

mal, nach den vorkommenden Umständen bestimmt werden. Alles, was also ein billiger und weiser Gesetzgeber thun könnte, wäre, für sich und seine Nachkommen, aller Beurtheilung dieser Umstände zu entsagen, so oft dieselbe einen Eingriff in die Rechte der Unterthanen zu erfodern schienen. — Wem aber soll er dann dieses Urtheil anvertrauen, wann er sich desselben begeben hat?

Nehmen Sie auch an, daß, wie Filangieri sagt: nun kein Geist des Despotismus mehr in unsern Fürsten und Regenten aller Classen wirke, der immer und ewig allen Patriotismus unmöglich macht; so ist doch die Vibration der vorigen Zeiten, noch zu empfindlich in dem Unterthan, als daß der Gemein-Geist in ihm aufkommen könnte, der hier ihm Herz und Auge gäbe, mit Unpartheilichkeit, das wahre Beste zu finden, und ihm mit Uneigennützigkeit alles aufzuopfern. Gesetzt nun ein Fürst, der in solchen Fällen ein billiges Mißtrauen auf sich und auf seiner Nachkommen Unpartheilichkeit setzte, wollte einen Ausschuß seiner Unterthanen, gesetzmäßig zu Richtern über das gemeine Wohl ma-

chen, wo es Gesetze verbrechen dürfe oder nicht; so ist hundert gegen eins zu wetten, daß ein Theil dieses Ausschusses, der Hofgunst wegen, immer für den Fürsten, ein anderer, kaum im höchsten Nothfall, gegen sich selbst sprechen würde.

Oder, soll der Fürst die von ihm bestellten und bezahlten Regierungen und Landescollegien zu Richtern setzen? Wo wird da eins seyn, das gegen den Fürsten ert nnte?

Wie lange haben diese Collegien schon aufgehört, Organe des Volks zu seyn, wenn sie's jemahl waren? wie wenig können sie's auch meist, ihrer eigenen Beschaffenheit nach werden; wie wenig kann ihre Stimme mehr ein Gewicht haben?

Schon lange müssen Sie bemerkt haben, daß viele Grossen aller Classen, ihren Civilstand von ganzem Herzen verachten, und jeden Gulden bereuen, den sie darauf verwenden müssen. Sie sehen ihn meist an, als ein nothwendiges Uebel: als einen Haufen von Leuten, die ihnen nichts eintragen, wie ihre Pächter thun; die sie nicht amusiren, wie ihre Jäger und Sänger, und Mätressen thun; die

ihnen keinen Glanz und Ansehen geben, wie ihr Hofstaat thut; die nichts zu ihrer Bequemlichkeit beigetragen, wie ihre Cammerdiener thun; und die so selten aufs Commandowort pariren, wie ihre Officiere und Schildwachten thun.

Dieses fühlen die Glieder der Landescollegien wohl. Um sich also nicht noch verhaßter und beschwerlicher zu machen; hüten sie sich so viel möglich ist, dem Willen des Regenten, da Schwierigkeiten entgegen zu setzen, wo nur der Unterthan, der dann doch schweigen muß, interessirt ist.

Ferner, da die Civilbedienten meist ziemlich mittelmäßig, oft sehr schlecht bezahlt sind, und doch selten anders als von diesem Sold leben können, wenigstens selten den Muth haben, desselben zu entbehren; so bindet ihnen wieder die Furcht einer Ungnade den Mund, oder die Hoffnung sich zu verbessern, öffnet ihn desto weiter, nach dem Wink derer, die sie befördern können.

Noch mehr! die wenigsten kennen weder den Zustand des Landes und seine Bedürfnisse, noch die Lage des Volks. Eingeschränkt in

die wenige Büchergelehrsamkeit, die sie auf der hohen Schule erworben haben, kommen sie, noch lang unmündig, zurük. Kaum sind sie zu Haus, so schäzt sich Vater und Mutter glücklich, wenn sie in die sterilsten Acten vergraben werden, und nur Geld damit gewinnen. Irgend ein Mann am Brett, der oft nur am Brett ist, weil er in allem des Fürsten Meinung für gemeines Wohl hielte, braucht sie zuerst zu seinen Galopins, dann weiht er sie in seine Grundsäze ein, dann fangen sie an, erst seine Säulen, und nach ihm, Säulen des Staats zu werden! — Wie soll man hoffen, daß solche Collegien, von solchen Gliedern besezt, Organ des Volks werden? wie, dem weisesten, billigsten Fürsten rathen, sie zu Richtern zwischen ihm und dem Volk, über die grosse Frage zu machen: Was ist gemeines Wohl?

Sind die Collegien in Neapolis anders bestellt; so wird vielleicht aus Filangieri's Asche Einer aufstehen, und diese, zu Stützen seiner neuen Gesezgebung machen können, wo dieselbe mit dem allgemeinen Besten in Collision kommt. In dem übrigen Europa ist es aber noch nicht

so weit gekommen. Die Geschichten fast aller Landstände Deutschlands, die ehemaligen, und wahrscheinlich die künftigen Geschichten der Etats von Frankreich die ohnehin nur ihre Doleances, wenn man sie ihnen auch auf dem Gesichte sieht, demüthig vortragen dürfen; sogar die Geschichten der englischen Parlamente zeugen für mich; und nur die Geschichten der deutschen Reichstage können eine Ausnahme machen. Deswegen ist aber auch, der deutsche Staat, am ersten einer guten Gesetzgebung fähig; bei weitem aber nicht die Staate und Herrschaften der deutschen Stände!

Bis diese entweder, was ich für unmöglich halte, genau und billig bestimmt haben, wo das Eigenthumsrecht über die Unterthanen und ihre Güter aufhört, und wo die Superiorität anfängt; was Regale ist, oder nicht; was gemeines Beste oder Regentenwille ist: oder bis sie einen Richter zwischen dem Fürsten und dem Volk gefunden haben, auf welchen die Gerechtigkeit sich verlassen kann, wann diese Gegenstände zweifelhaft werden; bis dahin ist die Dunkelheit und Verwirrung unserer Rechte, dem Fürsten und dem Volk am

nützlichsten, und, erschrecken Sie nicht vor dieser Paradoxe, wahres, Gemeines-Beste. Wenn diese Verwirrung uns auch jetzt oft nicht wenig hindert, und den Gang des Rechts nicht wenig beschwerlich macht: so läßt sie doch, gleich einer öden Haide, indessen dem Fürsten und dem Unterthan Plaz, sich einen Weg zu suchen, wie jeder, in jedem Fall, am besten durchkommen kann, und bindet wenigstens einem künftigen weisen Ingenieur, die Hände nicht, seine Hauptstrasse in gerader Richtung, zum Tempel der Gerechtigkeit anzulegen; wohingegen, wann wir jetzt eine Strasse dahin anlegen wollten, wir wahrscheinlich, da die zu der Casse der Regenten und zu ihrem Despotismus die gangbarsten sind, eine solche wählen würden, welche blos diesen nachlaufe, und von welcher dann künftig, die Weisheit und der Patriotismus selbst, den Gang der Gesetze nicht mehr würde ablenken können.

Hier finde ich also bei weitem noch die Gesetzgebung nicht so vorbereitet, und ihr die Thüre und Thore nicht soweit geöffnet als Filangieri glaubt. Doch vielleicht hat er in Neapolis bessere Aussichten! Aber, wenn dieser

Schriftsteller, in dem Fortgang seiner einleitenden Declamation, aus der nun viel weiter ausgebreiteten Verbindung der Staaten, einen Grund hernehmen will, warum zu der jetzigen Zeit, die Gesetzgebung besser ausfallen könne, und ehe möglich wäre, als vor dem; so beweißt er gerade damit, daß er seinen grossen Gegenstand lange nicht genug überdacht hat.

Er beschuldigt hier wieder das unschuldige Lehenssystem, daß ehemal die kleinen Staaten und Provinzen so isolirt waren, wie jedermann weiß, daß sie es gewesen sind. Aber, wenn vor 800 bis 900 Jahren, ein Abt von Cluni, die Reise aus seinem Kloster, nach St. Maur des Fossés, für eine weite Reise, in einem unbekannten Land hielte; so sahe ja auch Aethra, Theseus Mutter, die Reise von Trezene bis Athen, für eben so weit und gefährlich an, und beide hatten Recht. Aber das Lehensystem war wohl in Frankreich an dieser Isolirung so wenig Schuld, als es in Griechenland daran Schuld seyn konnte; so wenig als dessen Aufhebung nun Schuld daran ist, daß eine Reise von London auf das Cap, oder nach den Philippinen, eine Spazierreise ist

Der Ackerbau schränkt sich meist auf seine Fluren, oder in die Gränzen des nächsten Marktfleckens ein. Handel und Gewerbe verbindet allein die entferntesten Gegenden, zu einem beständigen Umgang. Aber gerade diese Ausbreitung der Nationen, diese Verwikelung der kleinsten Provinzen, oft einzelner Städte, mit halben Welttheilen, gerade die, macht die Gesetzgebung am schwersten. Es hilft ihr wenig, daß, wie Filangieri aus seinem Vordersatz schliesen will, die Kenntnisse und Aussichten der Menschen, durch die Erweiterungen ihrer Verbindungen, selbst erweitert, und reicher und mannigfaltiger gemacht worden sind. Die Kenntnisse, Aussichten, Erfindungen, Feinheiten, Phantasien derer, welchen die Gesetze geschrieben werden sollen, lauft immer den Fähigkeiten, Einsichten und Phantasien der Solone vor, die diese Gesetze erfinden sollen. Es war kein Wunder, daß Lykurgs Gesetze sich in Sparta so lange erhielten, und nur weniger Hülfs, nur weniger neuer Gesetze bedurften. Die Nation war und blieb aus einem Stück gehauen, bis wenigstens auf die Zeiten Lysanders und Agesilas. Wie viele Gesetzgeber hatte

aber das geschäftige, veränderliche, gewerbsame Athen vor Solon, wie viele Gesetze mußte dieses Volk nach ihm, seinem Gesetzbuch zufügen? Selbst Rom, das steife Rom, das so wenig gewerbsam war, fühlte sich nach den XII. Tafeln viel zu verwickelt, als daß es nur gewagt hätte, in bürgerlichen Verhältnissen mehr, als einige zufällige Gesetze zugeben, und überlies lieber seinen Prätoren und Prudenten, nach den Umständen, diese Tafeln durch allerlei Hülfsmittel zu bestimmen, zu erweitern, zu maskiren und oft zu escamotiren. Hadrian, Theodosius und Justinian glaubten sich auch, wie Filangieri, auf dem Gipfel der Kenntnisse aller Rechtsgegenstände, und wagten es Gesetzbücher zu schreiben. Wie mußten aber die Kaiser, die zwischen diesen regierten, sie ergänzen und ändern, wie oft mußte Justinian, sich selbst ergänzen und ändern? Und was für ein Gesetzbuch brachte er zu Stand!

Die Zeit der einfachsten Lebensart einer Nation, ist die einzige Zeit einer guten und bestimmten Gesetzgebung. Je verwickelter diese Lebensart wird, je feiner die Unterthanen,

denen die Gesetze gegeben werden sollen, geworden sind; je zahlreicher und mannigfaltiger die Gegenstände der Gesetzgebung werden; desto schwerer wird diese: und, wachsen diese Schwierigkeiten bis auf einen gewissen Punkt; so ist eine hinlängliche, vollkommene, nur eine gute Gesetzgebung, ganz unmöglich!

Auf diesem Punkt glaube ich stehen wir nun. Die unbegränzte Phantasie der Menschen hat unzählige Arten von Verträgen, und zu jedem, wieder unzählige Clauseln erfunden. Die Sprache langt nicht mehr hin, alle mit Bestimmtheit auszudrücken. Wer diese Verträge und Clauseln alle, in seinem Gesetz bestimmen wollte, würde sich eben eine solche Unmöglichkeit vorsetzen, als neulich ein sehr viel Gutes wollender Preisfragen-Aufgeber, dem Publikum eine möglich zu machen, anmutete, da er ein Formularbuch, für alle Arten von Contracten, und alle Arten von Bedingnüssen derselben, vorschlug. In eben dem Verhältniß ist unsere bürgerliche Lage, unsre Familienverbindung, unser Zusammenhang mit Fremden verwickelt; in eben demselben ist unsere Vorsorge für unsere Nachkommen verkün-

stelt, und alles das, mischt sich außer dem noch, so wunderbar, mit den Ueberbleibseln alter, nach der Gedenkungsart der alten Zeiten erworbener, oder auf unsern Sachen liegender Rechte, daß keine Aussicht aus diesem Labyrinth denkbar ist.

Alles was wir, dünkt mich, thun können, ist, wie ich schon irgendwo vorgeschlagen habe, das römische Gesetzbuch auf seine Grundsätze zurück zu führen, und deren Anwendung und Erklärung, in einem authorisirten Commentar zu zeigen, um sich wenigstens die Commentatoren und Controversen zum Theil, vom Hals zu schaffen: im übrigen aber, sich mehr um gerechte und verständige Richter, die mit Billigkeit urtheilen, wo die Bestimmtheit der Gesetze fehlt, umzusehn; als nach vollkommnen Gesetzen, zu seufzen, die keiner Misdeutung, keinem Mißbrauch ausgesetzt wären, und hinter die, weder Richter noch Partien sich verstecken könnten, wenn sie das Recht gebeugt haben, oder beugen wollen!

Wenn ich mich nicht sehr betrüge, so ist das neue preußische Gesetzbuch, wenigstens aus einer ähnlichen Idee entsprungen, obgleich,

da das Rad lief, eine andere Gestalt heraus kam. Aber, wenn wir das neue österreichische Gesetzbuch ansehen; so scheint dieses weit mehr ansprechen zu wollen, und in eben dem Geist der Umschaffung verfaßt worden zu seyn, in welchem *Filangieri* sein: **Es werde Licht!** gesprochen hat, ohne daß deswegen das Licht erscheinen wollte!

Zwar nach ihm, und nach so vielen die unendlich zufrieden mit sich, und mit ihrem Zeitalter sind, hat das Licht wirklich gehorcht. Es ist erschienen, und hat eine Aufklärung, wie sie sagen, über die Welt verbreitet, bey welcher dann, wie *Filangieri* betheuert, die Gesetzgebung so leicht ist, als die Verfertigung eines Hochzeitkarmens! Diese Aufklärung, sagt er, hat ja den Aberglauben vertrieben, und die Geistlichkeit wieder vom Gerichtshof an die Altäre gebannt! Was für eine, ehemals unüberwindliche Hindernüß einer guten Gesetzgebung, ist nicht blos dadurch gehoben worden?

Ob ich gleich nicht weiß, wie man zu unsrer Zeit, in Neapel über das Blut des heiligen Januarius gedenkt, so zeugen doch schon

die Streitigkeiten über den Zelter, wie weit man dort in der Aufklärung gekommen ist, und wie wenig man mehr von dem heiligen Vater abzuhangen gedenkt; auch ist es sehr richtig, daß man bey uns, sich täglich mehr, von allen heiligen Vätern im Himmel und auf der Erde, loszumachen sucht. Wenn mich aber nicht alles betrügt, so haben bisher unsere vortreflichen Aufklärer nur gesorgt, helle um uns herum zu machen, ohne zu berechnen, welchen Grad des Lichts, das menschliche Aug ertragen kann. So wie nun der allzuhelle Glanz, einige blind zu machen pflegt, andern allerley Farben in das Auge wirft, welche die Gegenstände die vor ihnen stehen, nicht haben; so fürchte ich auch, daß, bis wenigstens unsere Augen in das rechte Verhältnüß mit dem neuen Glanz kommen können, mancher Mißgrif und manche Mißrechnung noch vorfallen dürfte. Einige haben wir, dünkt mich, schon erfahren: die schlimmsten dürften sich aber dann äusern, wann irgend ein so bestrahlter Gesetzgeber, dessen Aug den Glanz noch nicht recht ertragen gelernt hat, in ihm, seine Gesetze schriebe.

Oder es hätte auch ihn der Glanz nicht geblendet, er unternähme aber, Gesetze für eine, mit ungewönten Augen, in die neuen Sonnen unserer Aufklärer starrende Menge, zu schreiben; so fürchte ich, er wird in eben dem Grad, in welchem er in der wahren Aufklärung vorgerückt ist, zurücktreten von seiner Arbeit, welche nun, weder die gesetzgebende Ceres, noch die Nymphe Egeria, noch der Donner auf Sinai, noch der Prophet von Nazareth mehr heiligen könnte!

Ein unsichtbares, inneres Band muß das Volk an die Gesetze binden. Ein geheimes Gefühl der Allgegenwart, sey's Jupiters, sey's Jehova's, muß sie abhalten von den Seitenwegen, auf welchen sie den Gesetzen entschlupfen können, und die der klügste Gesetzgeber ihnen nicht alle versperren kann. Eine, meinetwegen auch sklavische Furcht vor einem Tag, an welchem, sey's durch Minos, oder durch des Menschen-Sohn, ihre geheimen Thaten ans Licht kommen, muß unsern Richtern und Obrigkeiten, und ihren Dienern, den größten Theil ihrer Arbeit abnehmen, und, die Wahrheit zu sagen, auch sie selbst zurück-

halten, daß sie in dem was übrig bleibt, nicht mehr thun als sie sollen!

Wenn nun unsere Aufklärer die Völker gelehrt haben, nichts zu fühlen, als was sie auch mit den Händen befühlen können; wenn sie Jehova und Zevs so metaphysizirt haben, daß er selbst ihnen, nur ein metaphysisches Wesen, folglich dem Volk ein Unding geworden ist; wenn sie den Königen und dem Volk ihr Elysium genommen, ihnen den Tartarus aus dem Auge gerükt haben, ohne ihnen die Aedos die Furcht vor Gott, und Ehrfurcht vor den Menschen, zu geben, die nur in den Seelen wohnt, welche wie Aristippus sagt: auch ohne Gesetze zu leben wüßten, dann ist wahrhaftig die Gesetzgebung mehr keines Menschen Werk, sondern eines Gottes, der alles was wir jetzt moralisch Gut nennen, uns eben so zur physischen Nothwendigkeit macht, wie das Athmen der Lunge, und den Creislauf des Blutes!

Die Aufklärung, die wenigstens dem Gesetzgeber das Signal zu seiner Arbeit geben soll, muß sich nicht in Worten, sondern in Thaten zeigen! Wann das veredelte Herz des

Volks und seiner Vorsteher, sein Ich vergessen gelernt hat; wann die Könige und das Volk nicht mehr nach Ruhm und Reichthum ringen; wann ihnen Treue mehr ist als Gewinn; guter Ruf, mehr als ein Platz in der Geschichte, oder im Titularbuch; Beifall des Weisen und Guten, mehr als das Anstarren der Menge; wann sie wieder lieben gelernt haben, wieder sich freuen gelernt haben, wieder gelernt haben zu geniesen; dann ist es die Zeit, in welcher die Aufklärung die Solone hervorrufen kann. Jetzt werden die Weisern, dem, der ein Gesetzbuch von ihnen verlangt, eben das antworten, was Plato den Cyrenäern sagte: **Einem Volk, das auf die Art glücklich ist wie ihr, dem ist's schwer Gesetze zu geben!**

Aber, fährt Filangieri fort, ist sie nicht da, die seelige Zeit, die ihr erst erwarten wollt? zeigt sich nicht täglich die Aufklärung in allen Thaten und Gesinnungen der Grossen und Mächtigen? Welch einem Fürsten, meint er, würde ein neuer Macchiavell sich unterstehen zu sagen: daß er nur rechtschaffen seyn müsse, wo er nicht anders könne; daß er

sein Vermögen spahren müsse, das Vermögen des Staats aber behandlen könne, wie er wolle; daß er sein Wort nur halten müsse, wo es ihm mehr schaden würde, wenn er es brechen wollte; daß er sich menschlich, treu, gerecht, gut zeigen müsse, das alles aber nicht zu seyn brauche; daß wo ihn die Staatsklugheit nöthige, das Gegentheil von diesem Allem zu seyn, er sich kein Gewissen daraus machen solle; daß er seine Grundsätze immer nach den Umständen ändern müsse, u. s. w. Das alles, glaubt Filangieri, würde kein neuer Politicker sagen können, ohne das ganze Geschlecht seiner Zeitgenossen zu empören!

Gewiß würde er nicht; denn er würde mit einer so verwegenen Lehre, zugleich die Geheimnisse der Cabinette verrathen, und gegen die Bemerkung des Euripides vergessen, daß das kranke Recht immer die Arznei der Worte bei der Hand haben müsse.

Aber laßt uns Sorge tragen nichts zu übertreiben, damit wir nicht in das Handwerk des Linguet, und des jungen Mirabeau zu greifen scheinen. Richtig bemerkt Gibbon in seiner Geschichte desfalls des römischen Reichs

im ersten Buch, daß Falschheit und Hinterlist, so unschiklich sie in Staatssachen scheinen, uns doch da weniger beleidigen, als wann wir sie in den Geschäften der Privatleute bemerken. Die Ursachen dieses Unterschieds, die er in der Folge anführt, sind vielleicht nicht hinlänglich ihn zu rechtfertigen; aber selbst dieser Macchiavellismus ist verzeilich, wo der Staat ihn braucht, um sich zu vertheidigen, nicht um sich zu vergrössern, und in dem Fall, spricht ihm selbst der unsterbliche Friedrich, der Widerleger des Macchiavells, in seiner Geschichte seiner Zeiten, das Wort!

Wer würde aber ein so unverschämter Schmeichler der Grossen unserer Zeiten seyn; wer wird so unwissend in der Geschichte unserer Zeiten seyn, der läugnen wollte, daß nicht auch ausser dem Fall, alle die aus Macchiavell angeführten Maximen, noch immer den meisten Ministern, Gesandten, Negociateurs, Generalen, und oft selbst den Schreibern ihrer Schreiber, vor Augen stehen, ob sie gleich nicht so treuherzig sind wie Macchiavell, sondern Ὀνοματι περιπετουσι την μοχθηριαν.

(die Thaten mit den Worten decken wie Aristophanes von den feinen Leuten sagt, die gern so reich wären, wie die Unfeinen, aber sich schämen dem Plutus eine so niederträchtige Bitte vorzutragen. Man darf nur die Manifeste und Gegenmanifeste lesen, die in allen Staatshändeln erscheinen; darf nur die Friedensschlüsse, und Friedensbrüche vergleichen, selbst wie sie die Zeitungen erzählen; oder will man sich nicht einmal die Mühe geben, so darf man sich nur um eine vernünftige Ursache fragen, warum die Grossen im Krieg und Frieden, so mächtige Heere halten? und jedermann wird, er mag wollen oder nicht, sich gestehen müssen daß kein Hof in Europa ist, der nicht nach dem Italjenischen Sprichwort, den Andern zu errathen glaubet, wenn er von ihm das schlimmste denkt, *) keiner, der nicht besorgte, daß dem andern der Macchiavellismus noch immer in dem Herzen liege. Das heutige Europa scheint also, selbst nach dem Urtheil der Höfe, nur leiser zu treten, als es zu Cäsar Borgias Zeiten trate; und nur die Arzneikunst der Worte besser zu

*) chi pensa male indovina.

verstehen, nicht eine gesundere Gerechtigkeit zu haben.

Ueberhaupt, wer wird die Menschen nach den Grundsätzen beurtheilen, die sie im Munde, und vielleicht auch, bei guter Laune, im Herzen haben? Wo ist nur ein Privatmann, der nicht häufig Dinge thun sollte, die auf Grundsätzen ruhen, welche er innigst verabscheuen würde, wenn man sie ihm so roh dahin legen, und sein Herz darüber fragen sollte? Wolltest du deine Kinder im Elend schmachten sehen? Abscheulich! Warum verschwendest du dann dein Vermögen? Wolltest du der Wittwe und ihrem Säugling ihren letzten Heller stehlen? Bewahre Gott! Warum borgst du von ihr, was du nicht wieder zahlen kannst! Wolltest du dem Müden das Küssen unter dem Haupt wegnehmen, worauf er ruht? Meine Hände sollten ihm ehe zum Küssen werden? Warum spottest du dann seines Glaubens an Gott, und Unsterblichkeit? Wolltest du das blühende Mädchen, die Tochter deines Freundes, um Ehre, Unschuld, um alles bringen? Ehe sollte mein Herz zerbrechen! — Warum scheuchst du dann

den Schutzengel ihrer Jugend, die Schaamhaftigkeit von ihr weg, mit dem Gesang des Leichtsinns, und weckst ihre geheimen Gefühle, mit dem Tanz der Mänaden?

Also, die Parade mit schönen Sentenzen, der Abscheu vor rohen Grundsätzen, ist noch kein Zeichen der Aufklärung. Oder sind die Lustbarkeiten unserer Höfe deswegen von einem bessern Geschmack, weil sie den Wein nicht mehr aus Kühlkesseln trinken? Scherzen sie feiner, weil sie keine Hofnarren mehr haben? Schonen sie des Menschenbluts mehr, weil sie die Foltern und Todtes Strafen abgeschaft haben? Lieben sie ihre Unterthanen mehr, weil sie, sie jährlich zählen, wie der Hirt seine Schaafe? Bekümmern sie sich mehr um ihr Wohl, weil sie jeden Gulden wissen wollen, der in ihrem Land verzehrt wird, und keinen Gulden hinaus lassen, der einmal darinn ist? — O lasset uns nicht ungerecht seyn, gegen die vorigen Zeiten. Seckendorf erzelt, daß Churfürst Friedrich von Sachsen bei seinem Tod gesagt habe: „Lieben Kindlein, ich bitte euch um Gottes willen, wo ich Euer einen irgend erzürnet hätte, es sey

mit Worten oder Werken, ihr wollt mir um Gottes willen vergeben, und wollt mir andere Leute auch um Gottes willen bitten, sie wollen mir auch um Gottes willen vergeben. Denn wir Fürsten thun den armen Leuten allerlei Beschwehr, das nicht taugt." (Hist. Luth. L. II. S. 2. in fine) — Noch vor ihm sagte Kaiser Friedrich der dritte ein Wort, das ich auch schon irgendwo angeführt habe, und das diesem Wort des Churfürsten wohl anpaßt: „wo sind," sagt er auf dem Reichstag zu Mainz im Jahr 1442. zu den deutschen Fürsten, — „wo sind Eure ehrbare und tapfere Räthe, die Euch zum Besten des gemeinen Wesens rathen? viel Schmeichler, Heuchler und Suppenesser habt Ihr an Euren Höfen; denn ihr mögt die Wahrheit nicht leiden; welcher Euch aber Euer Amt bessert mit den Nutzungen, der ist ein geschickter Gesell. Niemand fragt ob es rechtlich daher komme, so wirs nur haben: als ob Gott die Seinen Euch zu Narren geschaffen habe. Hättet Ihr ein christlich Gemüth, ihr würdet die Sache baß bedenken." Und um eben diese Zeit, nemlich in dem

Jahr 1453. machte ein Markgraf Jacob von Baaden, eben der, von welchem Aeneas Silvius sagt, daß, wenn in seinem Land jemand beraubt oder bestohlen worden wäre, er das geraubte aus dem Seinigen ersetzt; aber den Räuber, freilich nicht so menschenfreundlich als zu unsern Zeiten, habe rädern und hängen lassen, eben dieser Markgraf Jacob machte damal ein Testament, worinn er verordnete:

„Item, dieweile wir in unser Gedechtniß finden, und bekennen vast groß sin Betrübnuß und Komber, des Menschen der da treyt und tragen mus Last der Ungerechtigkeit, und unzimlichs gewalts. Darum zu einem Trost, unser gehorsamen willigen armen Unterthanen unser Herrschafften Lande und Lüte uns von Gott empfohlen So setzen und wollen wir, daſ nach unserm abgangk unere Söne, karle, Bernhart und Gerige, ir jeglicher oder sine Erben, mit zweyen sinen Reten. sie und dieselben Rete uf ihre Eyde sollent in allen Stetten und Dörfern mit williger Herzengung senftmütiger worte, geberden und

werken, an gerichten und Gemeynden tun flissige Frage Herfarunge, und Gründliche Hersuchunge machen, ob jemand in gemeynde, oder sunderheite würde herfunden, by unserm Leben beschwert worden sin, es wäre mit dem Last teglicher Dinste, wie die Namen mögent han, oder auch in dem Truck der Ungerechtigkeite unter ine selbs. In welchen weeg das were, daß dann die vorgenannten unsee Söne jeglicher an dem Ende, da sine Herrlichkeit sin wirdet solche Beschwerunge in Mitteylung vernünftiger Gnaden und Miltikeit den belestigten Lychteren, und den die mit unrecht gedruckt funden würdent Ihrer Irrung und anliegens, zu recht helfen sollent. Und diß soll gescheen in Jahresfrist der nechsten nach unserem Tod, ohn elenger verzihen." *)

Mich dünkt, ein Zeitalter, wo die Kaiser, Churfürsten und Fürsten solche Gesinnungen hatten, kann sich wenigstens in Ansehung der Aufklärung des Herzens, gar wohl mit dem Unsrigen messen. Und obgleich zwischen diese Zeit der Baurenkrieg einfiel, der eben nicht

---

*) *Cod. dipl. Bad.* T. VI. p. 289.

bewieß, daß solche schöne Gesinnungen allgemein in Ausübung kamen; so hat doch auch unsre Zeit, wenig mehr als Gesinnungen, und eben nicht so viele der Thaten aufzuweisen. Einige Beispiele, daß man irgend einem gedrückten beistande, oder irgend einem Unterbedienten Schranken setzte, entscheiden nichts. Dergleichen sind auch wohl in Persien und Constantinopel, zu Cambyses und Constantins Zeiten anzutreffen. Viele beweisen ohnehin mehr nicht, als daß man nicht Lust hatte zu theilen, was man allein behalten wollte; oder sie sind in dem Geist geschehen, in welchem der Kaiser Severus, nach Gibbons Bemerkung, den Armen und Gedruckten beistand. *Not so much indeed from any sense of humanity; as from a naturæc propensity of a Despot, to humble the pride of greatness & to sink all the subjects to the same levell of absolute Independence.* *)

---

*) Nicht aus einem Gefühl der Menschlichkeit, sondern um, nach der natürlichen Neigung der Despoten, den Stolz der Grossen zu demüthigen, und alle seine Unterthanen in eine gleiche Linie unbedingter Unterwürfigkeit hinunter zu drücken.

Die schönen Maximen derer die Gewalt haben, zeugen also noch von keiner Epoche, die der Gesetzgebung günstig wäre, vielmehr könnte man, nach dem Vorschlag des *le Beau*, ein sehr reichhaltiges Buch, *sur les belles Maximes debitées par les mauvais Princes* schreiben; *) und wenn Filangieri aus dem Abscheu, den man überall gegen den Text des Machiavells zu erkennen gibt, auf eine wahre Aufklärung schliessen will, so hat er vergessen, daß das Glaubensbekänntniß nicht den Proselyten macht!

Aber, sagt er, wie sollte es blos bei Worten bleiben können, da nun das Ohr der Grossen, sich soweit der Wahrheit geöffnet hat, daß ein Bischoff von Aie, einem der mächtigsten Könige Europas, die Gränzen seiner Rechte, selbst an seinem Krönungstag vorzeichnen konnte? Da ferner, obgleich, wie dieser Schriftsteller nicht ohne Rückblick auf sich selbst, sehr bedauert, die Grossen ihre Angelegenheiten selten mit Schriftstellern und Philosophen zu überlegen pflegen, dennoch die Denkfreyheit und die Preßfreyheit nun überall

*) Hist. du bas Empire L. VII. p. 277.

erlaubt, selbst die Handlungen der Grossen und Mächtigen, vor das Tribunal des Volks zu bringen, da die Mächtigen und Großen alles was über sie und gegen sie geschrieben wird, lesen, und immer fort schreiben lassen, u. s. w.

Wenn diese Denkfreiheit und Preßfreiheit zu einer Zeit und in einem Land gegeben wird, wo der stehende Soldat nicht den Zaum hält, und die Geisel schwingt; wo die Parlamente und Landstände noch nicht zum Schweigen gebracht; die Privilegien und Freiheiten des Volks, noch nicht vom Willkühr abhängig gemacht, das Volk noch nicht aller seiner Organe, und aller Mittel diesen Organen Kraft zu geben, beraubt worden; wo das Volk noch nicht durch den Handel zum größten Egoismus gewöhnt, durch Ueppigkeit, Stolz und Eitelkeit, und alle die Künste, womit Crösus die Lydier zu bändigen geraten, entmannt und entnervt worden ist: wenn, sage ich, die Denkfreiheit und die Preßfreiheit in einem solchen Land, unbeschränkt eingeführt ist; dann will ich glauben, daß diese Freiheit, auf welche wir uns so viel zu Gute

thun, da, und dann in den Gesinnungen gegeben worden ist, welche Christina von Pisan Carl dem V. von Frankreich in den Mund legt, wenn sie ihn sagen läßt, oder erzählt, daß er gesagt habe: " *les Clercs ou a Sapience, l'on nẽ peut trop honorer & tant que Sapience sera honorée en ce Roïaume, il continuera à prosperer, mais quand deboutée y sera, il decherra.*

Aber da, wo die Sachen sogar anders stehen, da ist es mir noch sehr problematisch, ob die Preßfreiheit nicht nur deswegen gegeben worden ist, weil sie den Mächtigen und Grossen nur nützlich, nie schädlich werden kann; und vielleicht, weil man da die *Clercs ou a Sapience*, und *ou n'en à pas*, gleich wenig achtet!

In der That scheinen auch die besten Köpfe Deutschlands zum wenigsten, dieser Freiheit so wenig zu trauen, daß der allgemeine Depot von Nationalweißheit, den sie nach Filangieri, so reichlich überfüllen soll, noch lange zu sammlen hat, bis er nur zu einigem Ertrag kommt.

Lesen Sie doch einmal, was diese Freiheit dann hervorgebracht hat? Allgemeine Deklamationen über Recht und Unrecht, Fürstengewalt und Patriotismus, und Freiheit, die, wie alle allgemeine Deklamationen, von niemand auf sich gezogen werden, wenigstens auf niemand etwas wirken; dann Apologien für das Recht des Stärkern, Deducktionen für die Verbrechung der heiligsten Verträge wann sie dem berufenen gemeinen Wohl entgegen sind; Demonstrationen der Nothwendigkeit der Aufhebung aller Freiheiten, Verträge *Cartarum magnarum* der Unterthanen, die man hier und da, schaamlos mit dem Grund vertheidigte, weil man aus dem gemeinen Besten, eine stillschweigende Einwilligung der Unterthanen, in die Aufhebung dessen, was der Regent, für demselben widersprechend erkannt habe, präsumiren müsse; oder man donnerte gegen die Geistlichkeit, welche, weil sie selbst den geistlichen oder politischen Despotismus an sich ziehen möchte, den Politikern immer so verhaßt ist; oder man bekämpfte das Ansehn des Adels, und der Landstände, welches der Allgewalt, die nur sich oben, und

alles

alles Volk in einer Linie unten stehen lassen möchte, so verhaßt ist; oder man predigte das Simplificationssystem, das eben dieser Allgewalt nur einen Faden in die Hand legt, mit welchem sie ihre Hundert tausende, nach jedem, etwa beim Morgenschlummer erschienenen Einfall, rechts und links drehen kann, wie es ihr gutdünkt. Rügte auch irgendwo eine Stimme, irgend eine, an diesem oder jenem verübte Grausamkeit; ahndete eine, einen großen oder kleinen Mißgriff in der Regierung, in dieser oder jener Anstalt; was konnte die schaden? Die meisten die so etwas wagten, waren junge, aufbrausende Leute, welche die Sachen übertrieben, oder nicht ganz wußten, und deren Darstellung, selbst ihrem Thema, alle sein Gewicht benahm. Erfahrne Männer, die an Plätzen standen, wo sie hätten mit Kenntniß der Sache reden können, sahen zu gut, was ihre Freymüthigkeit für Folgen auf sie selbst haben würde, und schwiegen: oder redete auch noch einer, so blieb seine Stimme die einzige, und alles das konnte auf den, worauf gewirkt werden sollte, mehr nicht wirken, als etwa die Empfindung eines

unangenehmen Augenblicks, nach welchem alles wieder bliebe, wie es war. Hätte aber auch ein solches Blättchen mehr Einfluß haben können; wer hätte seinem Verfasser dafür Bürge seyn wollen, daß die große Zaubertheſis vom gemeinen Besten, welche alle Pforten und Bande aufsprengen und zuschließen kann, nicht auch die Straflosigkeit der Presse, um seinetwillen suspendirt hätte; wenn sie auch durch noch so viele Freiheitsbriefe wäre bestätigt gewesen?

Alle die Wirkung dieser so wichtig scheinenden Freiheit, traf also höchstens ein paar Schweizer Cantons, einige Amtleute, einige Regierungen, einige Senate, einige mindermächtige Fürsten, die, wenn sie auch in dem ersten Eifer ein wenig zürnten, doch bald sich aus der Sache auch nichts mehr machten, und nur für die Zukunft desto strengere Gesetze, gegen alle Mittheilung einiger ihnen lästiger Nachrichten, festsetzten, zu ihrem Trost aber dagegen mehr Schmeichler fanden, die jede L'dor, welche sie zu Allmosen verwendeten, jeden freundlichen Blick, den sie

irgendwo einem Bauer zuwarfen, in Zeitungen und Journalen ausposaunten!

Wenn wir über die Grundsätze, ob Macchiavell und Hobbes Recht hätten oder Unrecht, wenn wir über diese noch im Zweifel wären, und wenn deren Entscheidung durch die gemeine Stimme, den Mächtigen ein Gesetz würde; oder wenn es eine Beredsamkeit gäbe, die ein enges Herz erweitern, ein kaltes erwärmen, ein egoistisches mittheilend, bleibend weis, bleibend warm und mittheilend machen könnte; Eine, die den Grossen ihre innere Ohnmacht fühlbar machen, und in ihren Herzen den Geist der grossen Harmonie Gottes erwecken könnte; wenn ein Schriftsteller oder ein Redner, ihnen und ihren Räthen und Dienern, die wahre Weisheit einhauchen, oder das Gericht der Nachwelt jetzt schon über sie aussprechen könnte; oder wenn einer dem gedrückten Volk wieder Muth, Mannskraft, Patriotismus, Sorge für seine Nachkommenschaft einhauchen, und entweder die Kriegs-Colosse entwaffnen, oder dem Volk zeigen könnte, wie es sich gegen sie zu retten und zu vertheidigen hätte; dann

würde die Preßfreiheit durch eine solche patriotisch Beredsamkeit der Gesetzgebung den Weg bahnen, und die wichtigsten Hindernisse, die ihr entgegen stehen, oder die vielmehr sie ehe schädlich als nützlich machen müssen, auf die Seite raumen können. Alles das ist aber eitler Wunsch, und gewiß nur *Filangieri* konnte bei solchen Speculationen die Morgendämmerung einer guten Gesetzgebung erscheinen sehen, in deren Schimmer er mit seinem halbpathetischen: O ihr Fürsten! sein Buch, und beinahe jedes Capitel seines Buchs, den Grossen und Weisen aller Nationen, ans Herz zu legen sucht!

Europa hat freilich zu unserer Zeit viele weise und gerechte Monarchen. Deutschland hat viele weise und gerechte Regenten, die sich alle das Wort gegeben zu haben scheinen, sich des Vorrechts, das allgemeine Beste bestimmen zu können, mit Gerechtigkeit, mit Klugheit, mit Mäßigung zu bedienen; aber haben alle Völker das Glück, solche Regenten zu besitzen? Und wer bürgt uns dafür, daß die Enckel der Guten, eben so die Erben dieser Gerechtigkeit, dieser Klugheit, dieser Maßigung ihrer Väter seyn müssen, wie sie

die Erben ihrer Gewalt seyn werden? Wer kann uns gut dafür seyn, daß alles das, was ich bisher anführte, um *Filangieris* schmeichelhafte Hoffnung zu widerlegen, wo es jetzt nicht Platz findet, auch künftig nicht Platz finden werde? „Die ächte Weisheit und die ächte Regierungs-Gerechtigkeit ist so evident, das wahre höchste Wohl der Regenten selbst,„ sagt ein sehr bekannter Schriftsteller, „daß der Regent, der sich von ihm entfernt, eben so wohl den Aerzten zu übergeben ist, als es derjenige seyn würde, der, wann sein Weg ihn über die Brücke führte, daran vorbeigehen, und sich in den Fluß stürzen wollte.„ — Ich will es glauben, und dieser Evidenz alles zutrauen, so bald man mir den Hof zeigt, wo man die Ordinationen der moralischen Leibärzte eben so sorgfältig erfodert, als die der physikalischen; und wo man die Seelen-Bülletins eben so gewissenhaft austheilt, als die von dem Körper! Inzwischen wird ein kleiner Unglaube an die Gewalt der Evidenzen in solchen Dingen, wenigstens für die zukünftige Zeit, nicht ganz paradox scheinen: zumahl da wir gestehen müssen, daß die gänz-

liche Erschlaffung des Patriotismus in dem Volk, doch alle unsre Aussichten auf eine gute Gesetzgebung umwölken müßte, wenn sie auch so schön wären, als *Filangieri* sie angibt!

Doch lassen Sie uns diesen wortreichen Italiener, der mit so ungleichen Kräften, freilich nicht ohne Complimente, aber doch überall, gegen Montesquieu zu kämpfen sich anmaßte, lassen Sie uns ihn auf die Seite legen.

Aus dem, was ich über ihn sagte, werden Sie schon gesehen haben, daß wenigstens nach meiner Meinung, ehe man an eine gute Gesetzgebung denken kann, wäre es auch nur in Rücksicht der Verhältnisse der Bürger unter sich; erst die Rechte des Regenten im Staat, gegen diesen und gegen dessen Glieder, so festgesetzt und bestimmt werden müssen, daß sie nicht wieder alles willkührlich machen können, was die Gesetze dem Willkühr entzogen haben.

Von dieser Bestimmung hängt ab, die Lehre von der ursprünglichen Besitz-Ergreifung, und der Benutzung der Dinge, welche die

Natur allen Menschen zum Gebrauch gegeben hat; es hängt von ihr ab, das Bürgerrecht, die Rechte die dem Unterthan vermöge seines Standes zukommen, die Sicherheit seines Gewerbs, seiner Industrie, seiner Verträge mit dem Staat, seiner Religion, und mehr als das alles, das Vertrauen auf die Gesetze selbst, das unabhängig seyn muß, von den Gesinnungen des Regenten, welche, wenn sie auch noch so vortreflich sind, sich doch nach tausenderlei Impulsen täglich, wenigstens bei jeder Generation mit jedem Menschenalter, verändern können.

Aber nicht genug! Auch neben dieser Bestimmung fehlt es noch an hinlänglicher Vorbereitung des Stoffs der Gesetzgebung selbst. Der beste Theil der Grundsätze der Regierungskunst, welche durch die Gesetze so sehr befördert, oder in ihrem Gang nach dem gemeinen Wohl, so sehr gehindert werden kann, ist noch streitig. Ich will Ihnen nur einige dieser Grundsätze anführen.

Hat die Bevölkerung keine Gränzen, und ist sie in den Städten eben so zu begünstigen, als auf dem Lande? Mir scheint aller-

dings, daß die Blüte des Landes in der Menge der Einwohner besteht, und es war ein schlechtes Geschenk, das die Epigonen dem Thersander machten, als sie ihm das leere Thebe gaben. Aber ist es gleichgültig, ob die Städte volkreich sind oder das platte Land? Ist, wo das Volk blos vom Ackerbau lebt, und das ganze baubare Land im Besitz der Eigenthümer ist, eine überladene Bevölkerung, nicht der Untergang des Ackerbaus, dem nun mehrere Hände dienen, als seine Production erfodert? wie entzieht man, in einem solchen Fall, dem Ackerbau die überflüssigen Hände? durch Handgewerbe? Allerdings; aber wie ist das einzuführen, wo es nicht gewurzelt hat? Soll man die Städte durch Freiheiten begünstigen? wie macht mans, daß diese auf der einen Seite, dem Ganzen nicht nachtheilig werden? wie daß sie auf der andern das Land-Volk nicht zu sehr anlocken, und dem Ackerbau, dem nur die überflüssigen Hände entzogen werden sollten, auch die nöthigen entziehn? Ich berühre nur einige Rücksichten, in welchen die vorliegende so einfache Frage zu betrachten ist; und sie müssen schon

sehen, wie verschieden die Gesetzgebung ausfallen muß, je nach dem der Ackerbau übersetzt ist oder nicht; nach dem dessen Ueberladung zu besorgen ist oder nicht; nach dem schon Städte in gehörigem Verhältniß zu dem platten Land da sind oder nicht; da sind, oder zu viele da sind, oder sie zu nahe liegen; nach dem Handgewerb da ist, oder nicht? Nach dem endlich der Gesetzgeber über diesen Gegenstand denkt. Gehen Sie ganz Deutschland durch und untersuchen Sie, ob sie eine Fläche von 10. Meilen finden, in welcher alle diese Gegenstände schon so bestimmt da, oder angelegt wären, daß ein weiser Gesetzgeber nach einem sichern Plan arbeiten könnte?

Ferner ist es gut, daß die grossen Baurengüter beysammen bleiben; oder ist es besser sie in kleine unzertrennliche Massen zusammen zu ziehen; oder soll man deren Verstückelung dem Willen der Theilungsrechte überlassen? Diejenige, die der ersten Meinung zugethan sind, sehen auf die Viehzucht, die bei kleinern Bauerngütern nicht möglich ist, oder sie haben Güter vor Augen, die eine lange Brache erfodern. Die welche von der andern Meinung

sind, sehen nur auf den ökonomischen Zirkel. Die von der dritten, denken nur daran, daß die einzelnen Stücke des kleinen Bauern am meisten tragen, weil sie am fleisigsten bearbeitet werden. Alle drei haben in verschiedenen Betrachtungen Recht. Die ersten da, wo ein weniger ertragbarer Boden nie so viel unmittelbar hervor bringt, als durch die Viehzucht gewonnen werden kann; die andern da, wo aus der kleinen Cultur kein Vortheil zu ziehen ist; die dritten da, wo eine nahe Stadt die Productionen der kleinen Cultur wohl bezahlt. — Die wichtigsten Gesetze von Kauf und Verkauf, Verpfändung, Vererbung u. s. w. hängen von diesen Bestimmungen ab, die so local sind, und auch in ihrer Localität, so verschieden von den politischen Oekonomen angesehen werden!

Weiter! Soll man den Werth der Grundstücke über ihren natürlichen Ertrag steigen lassen; oder soll man, vermittelst der Gesetze, durch Umschweife, ihn auf sein wahres Verhältniß zum Ertrag zurück zu führen suchen? Die Vertheidiger jener Meinung glauben, daß wenn sie begünstigt werde, der Credit des

Landes und des Bauren wachse; die welche für diese sprechen, glauben daß der Bauer wenig Credit haben soll, und daß die dem Ertrag nicht so proportionirte Güterpreiße, den Ackerbau stürzen müßten, weil der Käufer, oder der welcher ein solches Gut antrete, ein todtes Capital hineinstecke, das seinem Inventarium, folglich dem Aufwand auf die Cultur entzogen werde. Von der Entscheidung dieser Frage hangen die Gesetze der Schätzungen bei Geldaufnahmen, und Theilungen ab.

Ist es gut die Frohnden wirklich leisten zu lassen; oder soll die Gesetzgebung darauf trachten, daß sie in Geldabgaben verwandelt werden?

Ist es gut, daß die Abgaben blos auf der hervorbringenden Classe liegen; oder sollen sie auch auf die circulirende Geldmasse, und die daher bezahlte, oder in sich, sich umtauschende Industrie gelegt werden?

Erfodert der Ackerbau nicht eine gewisse Art von Leibeigenschaft; oder ist es besser diese ganz abschaffen zu lassen?

Ist es besser, eine völlige Gewerbfreiheit einzuführen; oder sind die Innungen und Zünfte noch beizubehalten?

Ist es gut, wie die alten, deutschen Gesetze mit sich bringen, die dem Ackerbau entbehrlichen Handwerker, blos in den Städten zuzulassen; oder soll man sie auch den Dörfern erlauben?

Alle diese Fragen intressiren die Gesetzgebung auf das innigste; alle sind zu unsrer Zeit bis zum Eckel durchdisputirt worden; alle sind noch unentschieden!

Soll man die Erlaubniß zu heurathen der Ordnung der Natur überlassen; oder soll man sie auf spätere Jahre einschränken? die Vertheidiger der ersten Meinung halten es für eine Tyrannei, wenn man der Natur einen Zaum anlegen wollte; sie glauben die Unzucht würde dadurch beinahe erzwungen; sie besorgen eine weitere Einschränkung schade der Bevölkerung. Diejenige, welche die letzte Meinung begünstigen, meinen daß spätere Heurathen, gesündere Eltern und stärkere Kinder geben; daß die Bevölkerung nichts dadurch leide, weil der spätere Beischlaf beide Theile

länger zum Kinderzeugen tauglich erhalte; daß spätere Heurathen dem Staat räthlicher wären, weil die Kinder besser erzogen würden, wenn ihre Eltern nicht selbst noch Kinder wären; und weil, wenn die Jungen später heranwüchsen, die Alten länger dem Ihrigen vorstehen müßten und könnten; endlich auch, weil zumal dem Ackerbau, mit unverheuratheten jungen Leuten, die sich zu Knechten und Taglehnen brauchen ließen, besser geholfen wäre. — So viel pro und contra über ein einiges Gesetz.

Soll die Ausfuhr der rohen Landesproducte verbotten werden, und die Manufacturen, Monopolisten-Privilegien haben, oder soll alles frei seyn? Die, welche für die erste Meinung sich erklären, besorgen den Ruin des Staats bei einem Passivhandel; sie wollen nicht, daß der Aufwand auf die Formgebung, dem gewerbsamen Fremden zu Theil werde, sie fühlen die Nothwendigkeit, Fabriken durch Monopolien zu erzwingen. Ihre Gegner besorgen dagegen, daß durch das Verbott der Ausfuhr des rohen Materialis die Erzeugung desselben nothleiden müsse; daß zwar die Mo-

nopolien das Geld im Lande hielten, aber daß sie es hingegen auch blos in die Cassen der Monopolisten zusammen häuften; sie behaupten daß, da nur diesen gearbeitet werden dürfe, sie die Arbeiter unbillig bezahlten u. s. w.

Noch mehr! Soll man die Testamente, wenigstens in der auf und absteigenden Linie ganz verbieten, oder soll man sie auch da gestatten? Soll man die väterliche Gewalt mehr erstrecken; oder mehr einschränken? Soll man die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten allgemein machen; oder das männliche und weibliche, väterliche und mütterliche fernerhin so mühselig berechnen lassen, wie nun geschehen muß? Soll man die Familien Fidei Commisse ganz aufheben oder ganz begünstigen? Soll man die so verkünstelte Eigenschaften der Baurengüter in ihren Gestalten lassen, oder wenigstens einige Arten, Ihrer Vergebung aufheben? Soll man fernerhin so viele Formalitäten bei gewissen Contracten beibehalten oder abschaffen; und im ersten Fall den unförmlichen Contracten nicht wenigstens die Kraft des römischen Pacti nudi geben? Soll man die Strafen der zweiten Ehe

auch da beibehalten, wo das Gewerbe oder die Familienumstände der letztlebenden, eine andre Verheurathung fordern? u. s. w.

Sie sehen, welchen Einfluß die Entscheidung aller dieser Fragen auf die Sitten, auf die häußliche Glückseligkeit, auf den Wohlstand der Familien haben muß; wie viele durch spätere Gesetze, in den Zeiten, in welchen die Regierungen den Strom der Sittenverderbniß nicht aufhalten konnten, oder nicht mochten, so oder anders entschieden worden sind; wie viel Gutes aber vielleicht künftig gethan werden könnte, wenn man nun, da wir beinahe anfangen unserer Schlechtigkeit selbst überdrüssig zu werden, abwartete, welchen Gang der Geschmack und die Sitten des Volkes nehmen, und dann erst diesem veränderten Gang, mit Gesetzen unmerklich zu Hülfe käme!

Ich könnte noch eine Menge solcher politischer Probleme anführen, die entweder noch gar nicht, oder nur aus dem Lokale und den Umständen zu entscheiden sind. In jenem Fall ist das Gesetzbuch so lange zu frühzeitig, bis die Weisheit der Nation ent-

weder entschieden, oder die Sitten und innere Verfassung so eingerichtet hat, daß eine zweckmäßige Entscheidung möglich ist: In diesem Fall ist ein allgemeines Gesetzbuch das größte Unglück für einen Staat. In der Verwirrung, in welcher wir uns jetzt befinden, hat der Menschensinn, durch eingeführte Gewohnheiten, entweder das raue an den Gesetzen, da wo sie gar nicht hinpassen wollten, abgeschliffen, oder die Natur selbst hat sich nach ihnen gebeugt und Hülfsmittel gefunden, sich gegen sie erträglich zu verwahren. Freilich sieht deßwegen unsere Jurisprudenz nun aus wie eine Baurenhütte, wo man die zerbrochenen Fensterscheiben unbekümmert um das Licht, mit einem alten Calender zugeklebt hat. Aber sie ist doch auch so noch wohnlicher, als wenn man blos um der Helle des Lichtes willen, die Fenster ganz aushienge, und sich dem Schnee, Regen und Wind ganz dahin gäbe!

Ich weiß nicht ob ich durch dieses Alles Sie ganz überzeugt habe, daß wir noch nicht weise genug sind, um ein Gesetzbuch zu verfassen; und daß, wenn wir es auch wären,

doch

doch unsre Nation noch zu wenig zu einem Zweck fixirt ist; noch zu wenig weiß, was sie will, als daß ein Gesetzgeber, einem so unstäten Stoff, eine stäte Form geben könnte, das weiß ich nicht; aber das weiß ich, daß Ihnen, so gern Sie auch lesen, doch endlich über diesen Brief die Zeit lang werden muß, und daß Sie endlich gern einmal sehen möchten, was ich dann über das preussische Gesetzbuch zu sagen habe. Zum Theil zwar müssen Sie Sich, wegen der Langenweile die Ihnen dieser Brief machte, an dem *Filangieri* erholen; aber die größte Schuld habe ich doch auf mir. Um diese nun nicht mehr zu vergrössern, will ich, wenn ich gleich noch einmal so viel über diesen Gegenstand zu sagen hätte, Ihnen doch das übrige erlassen, und Ihnen in meinem nächsten Brief, aber auch nicht ohne Vorspiel, geben was Sie verlangen.

II. Schreiben.

Entstehung der menschlichen Positivgesetze --- Bestimmung ihrer verschiedenen Arten; -- sonderlich der Civilgesetze.

Mein voriges Schreiben betraf vornemlich den Stoff, die Materialien, den innern Gehalt eines jeden Gesetzbuchs, das man zu unserer Zeit schreiben könnte. Diese ganze Betrachtung gieng also das Preusische Gesetzbuch das ich vor mir liegen habe, nur ganz im Allgemeinen an. Denn vieles, was ich als unausgemacht, folglich noch nicht reif zur Gesetzgebung, dargestellt habe, kann in diesen Landen vielleicht bestimmt und ausgemacht seyn. Lassen Sie uns jetzt von dem Materiellen der Gesetze wegsehen, und blos das Formale derselben betrachten. Denn vornem-

lich in dieser Rücksicht wurde das Urtheil, die Meinung und so zu sagen, die Critick des Publikums über dieses Gesetzbuch verlangt; blos in dem Betracht, habe ich Ihnen meine Beobachtungen über diesen Gegenstand zugesagt; vergessen Sie aber nicht, daß ich mir auch dazu ein Vorspiel ausbedungen habe.

In diesem Vorspiel will ich Ihnen meine Meinung, von der formalen Beschaffenheit der positiven, menschlichen Gesetze darlegen; und, ob ich gleich ein wenig weiter ausholen werde, als es Ihnen jetzt nöthig scheint; ob ich sie gleich ein wenig tiefer in die Metaphysick der Gesetze führen werde, als es Ihnen lieb seyn wird; so werden Sie doch, wie ich hoffe, bald sehen, daß dieses Vorspiel, um in der Hauptsache mich verständlich zu machen, nöthig war. Sollten Sie das aber auch nicht so einsehen; so sind Sie doch schon lange gewohnt, meiner Laune ihre Episoden zu vergeben.

Wenn diejenigen welche behauptet haben, daß alles moralische, in sich gut, oder in sich übel wäre, wenn diese von dem Wort gut nicht eben den Mißbrauch gemacht haben,

den die Ontologen davon machen, so oft sie alles, was zu dem Wesen eines Dings gehört, gut nennen; so müssen sie, dünkt mich, etwa so verstanden werden, wie ich Ihnen nun, nach meiner Idee von der Sache sagen will.

Das moralisch Gute und Böse unterscheidet sich von dem Metaphysischen oder Ontologischen darinn, daß dieses durch das Wesen, oder die wesentlichen Eigenschaften eines Dings bestimmt wird, wohingegen jenes, in Beziehung auf dessen Grund, dessen Zweck, und auf die übrigen zufälligen Beschaffenheiten desselben, seinen Charakter bekommt. Wenn also eine menschliche Handlung (denn wir wollen nicht zuviel generalisiren,), wenn also, sage ich, eine menschliche Handlung **gut** genannt wird, so wird sie das nicht, in sofern es diese Handlung ist, sondern in sofern sie entweder diese Wirkung gehabt hat, oder in dieser Absicht geschehen ist; und wenn wir einen Menschen Gut nennen, so wird er nicht so genannt, in so fern er Mensch ist, sondern, in sofern ein Principium in ihm ist, dem gute Handlungen zuzuschreiben sind. Weder jene

Eigenschaft der Handlung, noch dieses Princip muß aber ihm oder der Handlung absolut wesentlich seyn, obgleich beides, unter den Umständen, nothwendig seyn kann.

Diese Darstellung scheint mir nun auf der einen Seite, den eigentlichen Punckt des Streits über die Freiheit, die wir jetzt so hinstellen wollen, festzusetzen; aber auch zugleich auf der andern, den Weg zu Erklärung des Satzes zu bahnen, über welchen wir sprechen.

Denn, sie zeigt uns, daß dieser Satz nicht kann sagen wollen: was gut in den moralischen Handlungen des Menschen ist, muß seinem oder ihrem Wesen nach gut seyn; auch nicht es muß unter allen Umständen gut seyn.

Jenes würde uns in den Begriff des Metaphysisch-Guten verwiklen; dieses würde Unsinn seyn, weil es ein Widerspruch wäre, daß der Charakter gut und bös, in Rücksicht auf die zufälligen Umstände bestimmt werde, und doch, wenn gleich diese sich veränderten, immer der nemliche bliebe. Sondern dieser Satz sagt so viel: wenn etwas in den moralischen Handlungen des Wesens, das mit dem

ganzen Universum des Existirenden verbunden ist, gut seyn soll; so kann es diesen Charakter nicht blos in Rücksicht auf diese oder jene Verhältnisse haben, sondern es muß ihn in Rücksicht auf das ganze Universum haben, mit welchem dieses Wesen verbunden ist. Da nun dieses Verhältniß, sobald das Universum, gegen welches es betrachtet wird, existirt, nothwendig ist; so ist auch der Charakter, gut oder bös, den Handlungen eines solchen Wesens nothwendig eingedrückt. Offenbar ist nun der Mensch in dem Fall eines solchen Wesens; also sind auch seine moralischen Handlungen, in so fern, in sich gut oder böß; also vorausgesetzt, daß ein solches Universum existirt nothwendig gut oder bös.

Wer dieses läugnen wollte, müßte entweder behaupten, daß eine und die nemliche Sache, unter ganz gleichen Umständen, doch verschieden seyn könnte; oder er müßte die Umstände verschieden annehmen. In dem ersten Fall würde er Unsinn annehmen; in dem andern, würde er von zweierlei Handlungen sprechen. Wollte aber einer, die Bestimmung des Charakters der moralischen Handlung der

Menschen, aus dem Zusammenhang desselben mit dem ganzen Universum des existirenden heraus reissen: so müßte er den Kreis festsetzen, in welchen er sie einschliessen will; und dann würde, in Ansehung des Verhältnisses gegen diesen Kreiß, wieder eben das zu sagen seyn, was wir in Rücksicht auf das Verhältniß gegen das Universum, gesagt haben.

Man sollte schwerlich glauben, daß ein solcher Satz seine Widersacher finden würde; oder daß diese Widersacher etwas anders als Sophistereyen dagegen vorzubringen gehabt hätten. Dennoch lehrt die Geschichte der Moralphilosophie, daß schon Plato in Rücksicht auf die Gerechtigkeit, und nachher die Stoicker gegen den Carneades und die Academie; in den neuern Zeiten Grotius und seine Nachfolger, und wieder Hobbes, und Schäftsbury, Hutschinson und andere, sich viel mit der vorliegenden Frage zu thun gemacht, und sie bald gut bald schlecht angegriffen, und vertheidigt haben. Wenn Sie aber die paar Bogen, welche ich über des Schäftsbury Versuch über die Tugend geschrieben habe, mit ein wenig mehr Aufmerksamkeit lesen

wollen, als sie von einigen Recensenten gelesen worden zu seyn scheinen; oder vielmehr, wenn ich in denselben meine Idee so deutlich hingestellt habe, als sie vor mir gestanden ist; so werden Sie finden, daß wer mit Aufrichtigkeit über diesen Satz gedacht hat, nicht sowohl — erlauben Sie mir diesen schulgerechten Ausdruck — nicht sowohl das *Principium essendi*, des inneren Werths der moralischen Handlung, als dessen *Principium cognoscendi & applicandi*, geläugnet oder in Zweifel gezogen hat.

Es scheint mir keinem Zweifel unterworfen, daß alle menschliche Handlungen gut oder bös werden, je nachdem sie der Harmonie des Universums, in welches wir uns verflochten finden, gemäß oder nicht gemäß sind. Wollen wir aber sie nach diesem Canon wählen oder beurtheilen; so müssen wir diese Harmonie kennen, wie der Baumeister den Riß kennen muß, nach dem er bauen, und der Apotheker das Recept kennen muß, nach dem er die Arznei mischen soll.

Offenbar kennen wir diese Harmonie des Universums nicht. Sollten wir also Hand-

lungen vornehmen, welche, in Rücksicht auf dieselbe, den Charakter gut oder bös erhalten, so müßte uns, so weit wir das sollten, entweder etwas von dieser Harmonie gezeigt, oder unmittelbar von der Gottheit gesagt worden seyn: diese Handlung ist gut, jene bös. Daß uns so etwas gesagt worden sey, läugnen viele, und wir haben darüber nicht zu streiten; daß uns aber etwas von dieser Harmonie gezeigt worden ist, können wir, dünkt mich, aus der Natur unserer Empfindung schliesen, welche das, was wir den Willen nennen, bestimmt, und dadurch, der Vorstellung, oder lieber dem Vorgefühl einiger unserer Handlungen, den Charakter angenehm, andern, den Charakter unangenehm, unabhängig von uns selbst, und selbständig, eindrückt. Denn, ich denke wir sind berechtigt, so zu schliesen: Ist die Handlung so beschaffen, daß ich meiner Natur nach getrieben werde sie zu thun; so hat dieselbe entweder den Charakter Gut, in Rücksicht auf das Universum, oder sie hat den Charakter nicht. Hat sie ihn, so ist sie dem Universum gut, folglich, dessen Existenz vorausgesetzt, nothwen-

dig gut; hat sie ihn nicht; so stehe ich so-weit mit dem Universum nicht im Verhältniß, sondern bin an einen kleinern Kreiß geheftet, in welchem sie diesen Charakter nimmt. Nun treiben uns unsre Empfindungen nach der Formel Angenehm, oder Unangenehm, verschiedene Handlungen zu thun oder sie zu lassen; es müssen also diese Handlungen nach dem Gesetz des Universmus gut seyn, oder wir sind nicht in dieses Universum verflochten.

Die Meinung Schäftsburys und seiner Parthie, und diese Meinung, können also nicht allein sehr wohl beysammen stehen, sondern sie müssen immer, wie die Radien eines Zirkels, in einem Mittelpunkt zusammen kommen. Ihr ganzer Unterschied besteht darinnen: daß Schäftsbury glaubt, er sässe in dem Mittelpunkt, und könne von daher zu mir an die Peripherie kommen; Ich aber bekenne, daß ich nur an der Peripherie stehe, aber ein Centrum annehme, auf welches jeder Punkt meines Standes convergirt.

Haben Sie mich nun in diesem meinem vorgesetzten Räsonnement verstanden: so werden Sie Sich nicht ärgern, wenn ich daraus

schliese, was wir alle Tage vor uns sehen, daß nemlich, ungeachtet des, allen Handlungen nothwendig eingedrückten Charakters des Guten und des Bösen; und ungeachtet der grossen Aenlichkeit der Menschen, dennoch ein jeder seine eigene Moral habe und haben müsse. Denn haben die Menschen keine Kenntnüß von dem Universum, dessen Constitution ihren Handlungen den Charakter von welchem wir reden, eindrükt; sondern können sie diesen Charakter nur aus dem Vorgefühl des Angenehmen oder Unangenehmen ihrer Handlungen schliesen; so folgt, daß ihr Urtheil über diese Handlungen, auch blos von diesem Vorgefühl abhängt. Nun lassen Sie uns sehen, wie die Empfindung die dieses Vorgefühl hat, bestimmt und modificirt wird. — Oft bestimmt sie das, was wir Verstand nennen, der hängt ab von dem Vorrath der Dinge deren ein jeder sich bewußt ist; die Mannigfaltigkeit dieses Vorraths hängt ab, von den äusern und innern Sinnen; die Bearbeitung desselben, von der Lebhaftigkeit der Eindrücke auf das Bewußtseyn; von deren Reproduktion durch das Gedächtnüß; von deren Zusam-

mensetzung durch die Phantasie, von deren Analyse und Abstractionen, durch die Kraft zu denken: und alles dieses, wie unendlich verschieden ist das, in allen Menschen? Oft wird die Empfindung durch den Instinct, bestimmt, oft durch Erfahrung, oft durch Authorität, Vorurtheil, Glaube, oft durch Gewohnheit: und alles das hängt so von der Organisation, von der Lebensart, von den Umständen ab; daß das Organ der Promulgation von dem Charakter, den unsere Handlungen in Rücksicht auf das Universum haben, in jedem Menschen ganz anders reden muß. Nun hat aber jeder, wenn Sie anders meine Grundsätze annehmen, seinen Canon, wonach er die Handlungen beurtheilt, nur durch diese Promulgation; also muß auch jeder sein eigenes Moralsystem haben.

Wenn demnach Sophokles von den Gesetzen des Universums richtig sagen konnte: Sie sind aus Jupiter gebohren, unsterblicher Natur; so müssen wir uns gestehen, daß unsere, sogar die Vernunftsgesetze, so Menschen-gebohren, so veränderlich, so sterblich sind, als wie wir selbst: und das zwar,

sowohl in Ansehung unserer Verhältnüsse gegen uns selbst; als in Rücksicht auf die, gegen Gott; oder gegen die leblose Schöpfung, oder gegen die lebendige Schöpfung die nicht Mensch ist; — Am allermeisten in den Verhältnüssen von Mensch zu Mensch.

Ich schenke Ihnen die Anwendung dieses Satzes auf die vier ersten Verhältnüsse, weil sie mich von meinem Hauptgegenstand zu weit abführen würde; aber das letzte müssen wir miteinander durchgehen, wenn wir den formalen Begriff des menschlichen Positiv-Gesetzes finden wollen, den wir suchen.

Kann etwas uns davon einige Sicherheit geben, daß unsre Empfindung und deren Promulgation von den Gesetzen des Universums, uns nicht ganz betrüge, sondern, daß, wenn die Empfindungen aller Menschen, dem Vorgefühl einer Handlung, den Charakter angenehm eindrüken, diese Handlung auch in sich gut, folglich in Rücksicht auf das Universum, gut sey; so ist es die, allen Menschen eingeprägte Geselligkeit. Sie werden Sich hier durch Hobbes nicht irre führen lassen, denn Sie kennen das Medium durch welches

er alles sahe: den Verdruß über den Bürger-Krieg seines Vaterlands; auch wissen Sie, daß die ungeselligsten Nationen, doch in sich zusammen leben; und der Mensch, der nicht etwas von Geselligkeit in sich hat, würde überall für ein Monstrum angesehen werden.

So wie aber dieser Trieb zur Geselligkeit, der die Menschheit zusammen hält, uns etwas von dem Alleszusammenhaltenden Gesetz des Universums, mit Zuversicht ahnden läßt; so verwirrt auch eben derselbe zugleich, beinahe alle andere Gesetze, welche unsre Empfindung uns promulgirt. Denn, eben die Geselligkeit die uns an andere bindet, nöthigt uns fast überall, diesem unserm eigenen Gesetz zu entsagen, und uns nach dem Gesetz derjenigen zu richten, mit welchen wir leben. Eben so geht es den anderen, in Ansehung Unserer. Und auf diese Art reiben sich dann die so verschiedenen Moralen eines jeden, in jedem Creiß der Gesellschafft so zusammen, daß dadurch, schon auser der bürgerlichen Gesellschafft, wie die Cotterie- Sitten, Sprache, Scherze, auch eine Art von, wenn ich mich so ausdrücken darf, von gesellschaftlicher Moral ent-

steht, welche keiner um deswillen zur Vorschrift seiner Handlungen nimmt, weil, was sie gebietet, oder verbietet, ihm gut ist; sondern darum, weil es ihm besser ist in der Gesellschafft zu leben, und ihren Beyfall, ihr Vertrauen, ihre Liebe zu gewinnen und zu erhalten, als zu thun, was ihm seine Empfindung, auser diesem Verhältnüß, gebieten würde.

Sie erinnern sich der Fabel vom Tanzbären, und der andern vom Land der Hinkenden. Das was ich hier sagte, ist blos die Anwendung derselben. Ja noch mehr! Die gesellschaftliche Verbindung der Menschen hindert oft das Organ, das ein jeder in sich hat zu tönen; oft hat sie die Gewalt es zu stimmen. Was einer von Jugend auf, immer in einer Gestalt gesehen hat, in einem Ton gehört hat, scheint ihm nur einer Gestalt, nur eines Tones fähig. Die Phantasie eines Glieds der Gesellschaft, fesselt oft auf Jahrhunderte die Phantasie aller seiner Gesellen; der, unter Umständen, gegebene weise Rath des Einen, wird, wenn schon die Umstände ganz, oder in ihren Schattirungen sich verändert haben, immer von den Andern beybehalten, ohne daß

sie sichs nur beifallen lassen, über die Veränderung der Umstände, nur nachzudenken. So pflanzt sich dann Religion, Sitten, Moral und stillschweigendes Gesetz in den Gesellschaften, wenn sie schon kein bürgerliches Verband um sich geschlungen haben, dennoch fort, wie die Orthodoxie in den Diözesen und die communis Opinio in den Gerichtshöfen, über deren Gründe man weder selbst weiter nachspürt, noch Andere nachspüren läßt. Daher entstunden dann die verschiedenen Meinungen von Recht und Unrecht, bey den verschiedenen Völkern, womit die Akademie, und die Pyrrhonisten den Dogmatikern soviel zu thun machten; daher das, was die römischen Juristen das Jus gentium nannten, eine Moral, von den Verhältnüssen der Menschen unter einander, die weder auf das von irgend jemand erkannte Gesetz des Universums, noch auf das Gesetz welches jedem von seinem innerm Organ geoffenbart worden war; sondern die sich nur auf die allgemeine Meinung der Nationen gründete, und deren Sanction nur in dem Trieb der Geselligkeit lag.

Sie sehen, wie man, oft aus einerley Grundsatz ganz verschiedene Folgen ziehen kann. Es ist Ihnen nicht unbekannt, daß viele Philosophen und Rechtsgelehrte, eben aus diesem Trieb zur Geselligkeit, das Recht der Natur, welches das ganze Capitel der Moral von den Pflichten des Menschen gegen den Menschen enthalten sollte, hergeleitet haben. Wenn Sie aber dem, was ich bisher sagte, gefolgt sind; so werden Sie daraus gerade schliesen müssen, daß es kein allgemeines Recht der Natur gebe. Denn, wenn die gemeine Meinung von Recht und Unrecht, wie sie in jeder Gesellschaft angenommen worden ist, diese Gesellschaft zusammen hielte; so müßte entweder diese gemeine Meinung bei allen Gesellschaften die nemliche seyn; welchem die Erfahrung, woraus dieser Satz allein hergenommen werden kann, widerspricht; oder es gibt kein allgemeines Recht der Natur. Die Consequenz ist unläugbar, und den Vordersatz habe ich bisher behauptet. Ist er aber noch nicht bewiesen, oder nicht klar genug, oder glauben Sie, daß ich, durch Vorschiebung des geselligen Bandes, Sie zu fangen denke; so betrachten Sie

nur das Verhältniß zwischen zwei Menschen, die über ihre Verhältnisse verschieden denken. Ist dem einen mehr daran gelegen, daß der andere Zutrauen auf ihn setze, als daß er nach seinem eigenen Begriff seiner Pflicht gemäß handle; so hat er offenbar die Pflicht, nach der Meinung des andern zu handeln.

Sie sind zu scharfsinnig, als daß Sie mir wegen dieses Satzes, die Grundsätze zutrauen sollten, die etwa Macchiavell, oder neulich jemand in seinem Glaubensbekenntnisse äusserte. Denn in dem Fall, den ich voraussetzte, kommt es offenbar darauf an, ob, wenn meine Meinung von einer Pflicht, mit der Pflicht, das Zutrauen des andern zu gewinnen, streiten sollte, ich die Ausnahme richtig mache. Macchiavell und dieser Jemand halten es für die erste Pflicht, andere zu fangen oder zu gewinnen, wo sie uns nützen können; und ich setze dieser noch unendlich viele vor.

Gern gebe ich also zu, daß die Moral eines jeden, die einzige Richtschnur seiner Handlungen seyn müsse; aber da in der Liste der Pflichten dieser Moral, auch die steht, die Gunst, die Liebe, das Zutrauen anderer

Menschen, vielmehr noch der Gesellschaft mit welcher wir leben, zu erwerben; so kommt es blos darauf an, wie jeder, diese Pflichten ordnet.

Wir haben aber, wie ich oben schon im Vorbeigehen bemerkte, überhaupt hier selten nöthig, uns in diese Frage, über die streitenden Pflichten, einzulassen. Denn, wir können ziemlich zuverlässig voraussetzen, daß, wenn etwas in einer Gesellschaft für Recht angenommen worden ist, und lange dafür gegolten hat, die Glieder derselben, nicht einmal daran denken, daß es anders seyn könne. In dieser Rücksicht läßt Plato, den Cretenser, die Gesetze des Minos, mit der einfachen Antwort, gegen den Tadel des Fremden vertheidigen: **Bei uns hat es das Gesetz so gewollt, ich glaube gern, daß es bei Euch anders ist.** Auch zeugen hiervon unzählige Beispiele. Wir zerbrechen uns täglich die Köpfe, wie wir den Kindermord hindern wollen; ganz Griechenland und Rom setzte seine überflüssigen Kinder aus, auf gut Glück, ob sie sterben, oder als Knechte zu einem elenden Leben aufgezogen werden würden. Wir

halten die Knechtschaft für eine Entheiligung der menschlichen Natur. In der alten Welt dachte man so wenig daran, sie nur für Unrecht zu halten, daß noch Macrobius, eine Art von Preißfragen-Abhandlung darüber schriebe, ob man Recht thue die Knechte so zu verachten? Die Dumpfheit der Nationen, in Beurtheilung dessen, was sie gewohnt sind, zeigt sich sogar in den Werken des Geschmacks. Die egyptischen Gemälde, so wie die Chinesischen, gefielen diesen Völkern immer besser als alle andere; den Otahiten machten ihre Pfeifen und Trommeln mehr Freude als die englische Musik; und gesellt sich noch Vorurtheil, Religions-Meinung, Nationalstolz dazu; so ist gar nicht zu hoffen, daß eine National-Meinung nur einer Prüfung ausgesetzt werde. Unmöglich konnten die Nationen, bei welchen Menschenopfer eingeführt waren, diesem gräßlichen Gottesdienst nur nachgedacht haben; unmöglich die Deutschen, ihren Ordalien, in den ältern, den Foltern, in den neuern Zeiten; unmöglich die Römer, dem Gesetz von Zerschneidung der Schuldner, — wenn anders das Gesetz der zwölf Tafeln den

rohen Sinn hat, den ihm so viele beilegen. — Doch, was brauche ich mehr Beispiele? Selbst der schreckliche Minos, würde die Mutter losgesprochen haben, die in ihrem dumpfen Nationalglauben, ihr Kind dem Moloch opferte, und den Irroquesen, der seinen Kriegs-Gefangenen scalpirte!

Darf ich nun nach diesem Allem behaupten, wie, dünkt mich, die Sache selbst uns zu behaupten nöthigt: daß es bei den Pflichten des Menschen gegen Menschen, nicht darauf ankommt, wie der Eine eine Handlung thut; sondern darauf, wie der Andere, oder wie die Gesellschaft, in welcher wir leben, sie aufnimmt; daß die Gesellschaft nicht den gut nennt, gerecht, zuverläßig u. s. w. der alles das nach seinen Begriffen ist; sondern den, der es nach ihren ist; daß sie nicht dem beisteht, der nach seinen Begriffen ein Recht zu etwas hat; sondern dem, der es nach ihren hat; daß sie nicht den im Besitz einer Sache läßt, der sich beweisen kann, daß er ein Recht zu derselben hat; sondern den, der ihr das Recht beweisen kann; darf ich das Alles behaupten; so folgt, daß kein Capitel

der Moral schwankender ist, als das von den Pflichten der Menschen untereinander; und daß das Capitel nicht philosophisch, sondern nur historisch, mit Nutzen behandelt werden kann.

Unstreitig war das Verhältniß der Menschen untereinander, das auf so schwankenden Grundsätzen ruht, nicht, weder das glüklichste, noch das sicherste; und das Gefühl der Unsicherheit dieser Verhältnisse scheint mir, wo nicht die erste, doch eine der wichtigsten Ursachen gewesen zu seyn, welche die Verbindung der Menschen, zu einer bürgerlichen Gesellschaft veranlaßt hat.

Die einzige Geschichte der Entstehung einer bürgerlichen Gesellschaft, die uns, wo nicht ganz zuverlässig, doch etwas umständlich erzählt wird, scheint mich zu dieser Meinung, so wie die Sache selbst, zu berechtigen. Die Geschichte die ich meine, ist die, von den Medern, als sie sich nach dem Tod des Sardanapals, von den Assyriern getrennt hatten. Dieses Volk war damal nicht in einer patriarchalischen Familien-Verbindung; es hatte keinen Kriegszug vor, noch hatte es der Jagd auf wilde Thiere, oder zum Un-

terhalt nöthig, welches man gemeiniglich für die Veranlassung der bürgerlichen Gesellschaften, annimmt: Aber, sagt Herodot, es war kein Gesetz unter den Medern. Da thate sich ein Mann, mit Namen Dejoces, der ihr Herr zu werden wünschte, durch seine Gerechtigkeit unter ihnen hervor. Zu dem kamen dann erst die Einwohner seines Fleckens oder Dorfs, um von ihm ihre Streitigkeiten richten zu lassen; bald erscholl der Ruf seiner Gerechtigkeit, auch bei den übrigen Gliedern der Nation, und so kamen auch die zu ihm, und liesen sich von ihm richten. Als Dejoces sahe, welch ein Vertrauen die Nation auf ihn gesetzt hatte, entzog er sich wieder dem Richteramt. Da nahm dann wieder die Gesetzlosigkeit über Hand. Gedrückt von diesem Uebel, versammelte sich endlich die Nation, und da sprachen die Freunde des Dejoces: **So wie wir jetzt leben, können wir es nicht mehr ausdauren, in dem Lande zu wohnen. Kommt, laßt uns einen König über uns setzen, so wird das Land mit guten Gesetzen versehen werden, und wir können wieder zu unserer Arbeit gehen, und**

werden nicht gezwungen, aus Mangel an guten Gesetzen, das Land zu räumen. *)

Wenn ich mir den Zustand der Meder in diesem Zeitpunkt gedenke, so war es natürlich daß ihnen damahl dieses schwankende Verhältnüß der Menschen gegen Menschen, wovon ich vorher gesprochen habe, am fühlbarsten wurde. So lange sie unter den Assyrern lebten, mußten sie sich den Gesetzen dieses Volks unterwerfen. Nach ihrer Trennung aber, wird jeder, wie es ihm gut dünkte, bald die alten assyrischen Gesetze, bald die, auf sein Räsonnement gegründete Billigkeit; bald alte, vor der assyrischen Eroberung angenommene Meinungen des Volks, angeführt haben. Die Bewohner der Flecken werden nicht gewußt haben, zu welcher Parthie sie sich schlagen sollten, znmal, da ihre National-Denkungsart, sich unter den Assyrern verwischt hatte, Dejoces wird Mittel gefunden haben, entweder die verschiedenen Meinungen zu vergleichen, oder, mit Beiseitsetzung der National-Meinung, und der assyrischen Gesetze, anzu-

*) Herodot. Clio. 96. 97.

geben, was der sich selbst gelassene Menschen-Sinn, für Recht und Unrecht erkennt. Auf ihn wird also die Nation compromittirt, und nachher sich entschlossen haben, ihn zum Schiedsrichter, nicht mehr dieser oder jener streitenden Parthei, sondern ihrer eigenen Meinungen und Grundsätze anzunehmen, damit sie eine Festigkeit erhielten und nicht mehr von dem Einfall eines jeden abhiengen.

So wie es den Medern ergieng, muß es ohne Zweifel mehreren Völkerschaften ergangen seyn. Denn, so sehr es oft von dem Ungefehr abhängt, wie eine gemeine Meinung in einem Volk entsteht; so sehr hängt es auch von ihm ab, wie sie sich ändert. Beredsamkeit eines von zween Streitern, Anhang, theilnehmendes Intresse, Mitleiden, oft Zufall, wie zum Beispiel, in dem Streit zwischen dem Danaus und dem Gelanor in Argos, das konnte oft über Nacht, die Meinung einer ganzen, kleinen Nation umstimmen; wenigstens sie erschüttern und in Parthien trennen. Da war es dann natürlich, daß sie alsdann einen Mann oder mehrere wählten, welche die Meinungen der Nation von Recht und Un-

recht bestimmen sollten; und das scheint mir eine, vielleicht die wichtigste Quelle des positiven bürgerlichen Gesetzes; das in der Rücksicht nichts ist, als Bestimmung der Meinung einer Nation, von Recht und Unrecht, zwischen den Gliedern, aus welchen diese Nation besteht.

Lassen Sie uns einen Augenblick bei dieser Art von Gesetzen stehen bleiben, ohne auf andere Zwecke, wozu die Nationen sich gebunden haben mögen, und wovon ich bald reden werde, Rücksicht zu nehmen.

In einem Gesetzbuch, welches blos die, dem täglichen Wechsel unterworfene Meinung eines Volk, über Recht und Unrecht festsetzen soll, muß der Gesetzgeber verfahren wie der Philosoph, der etwa ein Compendium des Naturrechts schreiben wollte. Er muß die natürlichen Verhältnüsse der Menschen welche zusammen leben, und ihr Verkehr miteinander treiben wollen, prüfen, und daher seine Gesetze ableiten. Nur wird ihm die Klugheit von selbst rathen, in dieser Prüfung immer mit in Anschlag zu bringen, die bisher üblichen, von dem grösten Theil der Nation gebilligten

Meinungen und die θευτερα κατα φυσιν, wie man die von den Menschen erfundenen Objecte des Rechts, das Eigenthum, die Knechtschaft u. d. gl. nicht ungeschickt benennen mag.

Es ist sehr möglich, und sogar höchst wahrscheinlich, daß auf diese Art ein Gesetzbuch herauskommt, welches oft den Grundsätzen der natürlichen Billigkeit, wie der Menschenverstand sie einsieht, widerspricht. Aber wenn nur das Gesetz selbst zuverlässig, und nicht in seiner Anwendung eben so zufällig ist, als es vielleicht in seiner ersten Festsetzung war, so schadet das wenig

Wenn ich heute bei einem Concurs wegen eines unbilligen, aber gesetzmäsigen Vorrechts anderer Gläubiger, verlieren muß; so können eben diese Vorrechte mich oder doch die Meinigen, Morgen wieder gewinnen machen: wenn mich heute ein Erbe ausschließt; so schliese ich Morgen einen andern aus: wenn heute mein Contract, wegen eines zu billigen Gesetzes aufgehoben wird, wo der Contract mir nutzte; so wird morgen einer, der mir schadete, nach eben dem zu billigen Gesetz auch

vereitelt. Also ist bei dieser Art von Gesetzen nur Festigkeit und durchgehende Gleichheit, nicht Theorie des s. g. Naturrechts, die Hauptsache.

Diese Gesetze mögen innzwischen einer solchen Theorie gemäß seyn, oder nicht; so müssen sie doch immer in zwei Rücksichten betrachtet werden, welche nie zu übersehen sind. Nemlich einmal, ob blos entschieden werden soll, wer in einem Vorfall, der sich etwa ereignen möchte, Recht hat oder Unrecht; oder, ob wissentlich verübtes Unrecht, abgewendet werden soll? In dem ersten Fall hat das Gesetz und dessen Execution keine andere Absicht, als daß jeder wisse, wie weit seine Rechte gehen; und daß, wenn ein anderer Ansprüche darauf macht, ihm das Seine bleibe, und diese Ansprüche verworfen werden. In dem andern Fall aber, hat das Gesetz die Absicht, allem wissentlich zu verübenden Unrecht vorzubeugen. Dieser Unterschied ist aus zwei Ursachen wesentlich. Nemlich in dem ersten Fall, welcher das eigentliche Civilrecht unter sich begreift, wird auf die Gesinnung, in welcher einer seine Ansprüche gegen die

Rechte des andern macht, nicht gesehen. Die ganze Lehre von der Zurechnung fällt also hier weg, und das simple Factum des Anspruchs, sei er mit oder ohne Besitzergreifung verbunden, wird nur allein beurtheilt, und wenn es nicht gründlich gefunden wird, vernichtet, so daß der Kläger oder der Beklagte, in dem Fall mehr nicht zu erwarten hat, als die Herstellung in seinen vorigen Stand, oder den natürlichen Genuß des Gegenstandes, worauf sein Recht haftete. In dem andern Fall aber, welcher die Strafgesetze angehet, (denn der Anstalten, die eben den Zweck vor Augen haben, gedenke ich jetzt nicht) In dem andern Fall also, wird ungleich weniger, eigentlich sollte gar nicht auf das Factum, sondern blos auf die Gesinnung gesehen werden. Hier ist es also mit der Herstellung des gekränkten Rechts nicht genug, sondern es müssen die Gesinnungen, worinn das Factum unternommen worden ist, geprüft, und versucht werden, wie diese zu ändern oder für die Zukunft unschädlich zu machen sind, oder wie zu verhindern ist, daß sie nicht mehrern mitgetheilt werden.

Ich werde in der Folge noch bemerken, daß diese Art von Gesetzen, allen andern Arten von Gesetzen anhängt, nur allein dem Civilgesetz nicht, welches nichts zum Zweck hat, als Entscheidung der blosen Factorum, und Ansprüche, und Aufhebung derer, gegen welche entschieden worden ist.

So wie sich aber auf dem Papier, Kriegs- und öconomische, und Bau- und Finanzplane leicht bis auf das letzte Pünctchen berechnen lassen; so lassen sich auch in den Methodologien und Theorien der Wissenschaften leicht Distinctionen und Unterdistinctionen machen, aber in der Ausübung lassen sie sich nie so anwenden, daß die Gränzlinien nicht ineinander fliesen sollten. Die Römer haben bekanntlich viele Actionen eingeführt, welche nicht nur zur Behauptung der Rechte, sondern auch auf die Strafen abzweckten, und wenn man dem, mit so wenig Scharfsinn und Bestimmtheit, dagegen mit desto mehr affectirter Gelehrsamkeit, Unbedachtsamkeit und Geschwätzigkeit, geschriebenen IVten Theil des *Filangieri* zufolge, den, mit so vielem Grund, mehr in Abgang gekommenen, als

abgeschafften Anklagsproceß in peinlichen Sachen, wieder einführen wollte; so würden wir bald wieder dastehen, wo die Römer ehemals standen. Dennoch ist es nicht ganz zu vermeiden, daß nicht in Civil-Sachen, auch die Frage von Strafen, folglich von Gesinnungen, in welchen die Facta verübt worden sind, in Betracht kommen sollten: und noch immer behaupten viele Rechtsgelehrte, daß auch die römischen Klagen auf Strafe, die dem Kläger heimfallen, nicht alle abgeschafft wären. Sollten diese Rechtsgelehrten aber, auch sich betrügen, so ist doch unläugbar, daß bei allen den Fällen, wo von der gröbsten Schuld die Rede ist, das Civilrecht selbst, wenigstens in Bestimmung der Schadloshaltung, in Erkennung des *Juramenti affectionis* u. d. g. auch auf Gesinnungen eingehen, und eine Art von Strafe andictiren müsse.

In dem Strafrecht selbst, sollte es ehe vermeidlich seyn, das Urtheil nach dem Factum zu bestimmen, sondern dieses Factum nur gebraucht werden, um aus demselben auf die Gesinnungen zu schliesen. Es kann

deswegen auch lang und viel darüber declamirt und disputirt werden, ob der, welcher offenbar, die Gesinnung hatte und eingesteht, einen andern zu ermorden, ihm aber nur eine leichte Wunde beigebracht hat, nicht eben sowohl ein Todtschläger sey, wo nicht mehr, als der, welcher nur verwunden wollte, und wirklich mordete? ob der nicht ein grösserer Dieb sey, der einem armen Mann zehn Gulden stiehlt, weil er nicht mehr finden konnte, als der, der einem Reichen, hundert nahm, da er tausend nehmen konnte? Ob überhaupt der, welcher blos durch Zufall an Ausführung eines Verbrechens gehindert wurde, nicht eben so strafbar sei, als der, welcher es verübte? — So sehr die Philosophie sich empören mag, wenn sie einzelne Fälle dieser Art erwägt; so wenig kann doch ein Gesetzgeber hier, die Gesinnungen von dem Factum mit philosophischer Genauigkeit unterscheiden, und seine Strafen blos nach jenen abmessen.

Indessen bleiben doch immer, beides, die Civil-Gesetzgebung, und die Straf-Gesetzgebung in der Hauptsache soweit unterschieden, daß, da ihre Entscheidungen aus verschiedenen

Gründen,

Gründen, auf verschiedene Zwecke gehen, sie nie mit einander vereinigt werden können, ohne den Gesichtspunkt einer jeden, und also, der ganzen Gesetzgebung, zu verrücken.

Wir haben bisher blos diejenigen Gesetze betrachtet, welche die Nationen sich geben liesen, um bei ihren verschiedenen Meinungen von Recht und Unrecht, zu wissen, an welche sie sich zu halten hätten. Nun können wir aber auch nicht läugnen, daß manche bürgerliche Gesellschaften sich entweder gleich anfangs, auch noch zu einem andern besondern Zweck, als zum blosen ruhigen Beisammenwohnen vereinigt habe; wenigstens, daß, wenn die Gesellschaften so miteinander lebten, oft ihnen selbst unmerklich, auch noch ein ganz anderer gemeinschaftlicher Zweck, zu ihrem Augenmerk genommen worden ist. Dieser Zweck mag nun auf Jagd, oder, wie er es bei den Franken, Cimbern, Vandalen, und so vielen andern Nationen offenbar gewesen ist, auf Eroberung; oder, wie er es bei den Cretensern und Lazedämoniern gewesen zu seyn scheint, auf Vertheidigung gegen Feinde von aussen; oder wie bei den Tyriern und

den Carthaginensern, Phönizиern u. s. w. auf Handel; oder wie bei den griechischen Küsten-bewohnern, auf Seeräuberei; oder endlich, wie unter den cultivirten Völkern, auf gemeinen Wohlstand der Nahrung, gegangen seyn; so entstand aus diesem gemeinschaftlichen Zweck immer das, was man unter dem vielsinnigen Wort: **gemeines Wohl** begreift. Aus diesem gemeinen Zweck eines Volks, entspringt nun eine andere Art von Gesetzen, deren Grund, nicht wie bei jenen, blos auf der Entscheidung der verschiedenen Meinungen von Recht und Unrecht ruhen kann, sondern der aus der Erfindung der besten Mittel zu dem gemeinen Entzweck hergenommen ist.

Da diese Mittel offenbahr mit den Umständen und dem Lauf der Zeit flucktuiren; so ist auch eben so offenbar, daß bei den Gesetzen dieser Art, weder Festigkeit, noch völlige Zuverläßigkeit zu erwarten ist, welches hingegen, wie ich vorhin bemerkte, bei den blosen Civilgesetzen eigentlich die Basis seyn muß, worauf ihre Gerechtigkeit ruht. Man nennt deswegen die Gesetze, die unmittelbar auf das gemeine Wohl sich beziehen, nicht

sowohl Gesetze (als unter welcher Benennung man sich immer etwas bleibendes denkt); sondern Befehle, Ordnungen, Anstalten, u. s. w. Aber sie mögen beschaffen seyn, wie sie wollen, und man mag sie nennen, wie man will; so habe ich Ihnen schon in meinem ersten Schreiben genug davon vorgesagt, welch einen großen Einfluß sie immer in die wirklichen Civilgesetze haben, und wie sehr sie mißbraucht werden können, um das Civilgesetzbuch seiner Zuverläßigkeit und Festigkeit in der Anwendung zu berauben.

Wollte man diese Mißbräuche verhindern; so wäre dazu kein anderes Mittel möglich, als ein solches, welches den Vorrang des Civilcoder vor dem Regierungscoder festsetzte, und die Bestimmung der Rechte aller Glieder des Staates gegen einander, als den ersten Zweck des Staates annähme, dem alle andere weichen müßten, ausgenommen in dem Fall, wenn selbst dieser erste Zweck, ohne die Erreichung eines andern, nicht erhalten werden könnte. Da aber die Fälle, in welchen diese Ausnahmen zu machen sind, und die Gränzen, wie weit diese Ausnahmen sich

erstrecken sollen, durch kein Gesetz zu bestimmen sind, weil sie blos von Umständen abhangen, deren Ereigniß sich nicht vorhersehen läßt; so wird es doch selbst auf diese Weise, nicht möglich seyn, den Civilcodex von dem Regierungscodex so entfernt zu halten, daß jener von diesem nicht täglich Einbrüche und Eingriffe zu besorgen hätte; und alles, was man noch thun kann, ist höchstens, nur darauf zu sehen, daß um doch die innere Form des Civilcodex einigermassen rein zu erhalten, man wenigstens verhindere, daß keins von den Gesetzen, die unmittelbar auf das gemeine Wohl gehen, und die ich nicht einmal Gesetze, sondern nur Verordnungen nennen will, in das Civilgesetzbuch einschleichen.

Ist dann überdies von den Grossen noch so viel zu erhalten, daß sie:

1. Die Privilegien des Fiscus auf eine billigere Art einschräncken;

2. Daß sie die Regalien nicht, weder aus dem longobardischen noch aus dem deutschen Recht hernehmen, sondern doch noch die Elemente mit ihren Unterthanen theilen;

3. Daß, wenn sie dann nothwendig ihr eigenes Wohl zum gemeinen Wohl machen wollen, das doch nur in wichtigen Fällen geschehe, und nicht jedem Untereinnehmer gestattet werde, um einen Cassenzufluß von ein paar Gulden, immer neue Rechte, neue Besitze, neue Verjährungen zu erschleichen, oder die alten mit mehr Härte nachzusuchen, als kaum der geizigste Privatmann thut;

4. Daß sie ihre Landescollegien mit vesten biedern Männern, die Land und Leute kennen, und Billigkeit und Freimüthigkeit haben, besetzen; dann auch die Collegien hören, und sie nicht durch Androhung ihrer Ungnade, oder gar mit schnöden Rescripten, sollten sie ihnen auch noch so witzig scheinen, zum Stillschweigen nöthigen;

Oder wollen sie das alles nicht, und müssen sie nun einmal, wie das Chor in Prometheus Aeschylus vom Jupiter sagt, ihr Recht in der Hand haben, nach neuen Gesetzen richten, und nach ihrer Willkühr alle die Weisheit der vorigen Zeit vernichten; daß sie dann doch, wenn nicht die Sache augenscheinlich dringend ist, zwischen ihrem oder

ihrer Projectanten Einfall, und dessen Ausführung, einige Nächte schlafen, und einige Männer von Erfahrung und bescheidener Weisheit dabei mitreden lassen;

Ist sage ich, neben einer weisen Absonderung des Civilcodex vom Regierungscodex dann nur soviel durch ein Familiengesetz und Hausstatut festzusetzen; so wird wenigstens der Geist, in welchem der Codex der Regierungsgesetze, und das Verzeichniß der Regierungs- und Cammerprincipien entworfen wird, dem Geist, worinn der Civilcodex eingerichtet werden soll, nicht zu gefährlich, sondern einer jeden Art dieser Gesetzbücher, einigermassen eine bestimmtere Gestalt gegeben werden können. —

Lassen sie uns das einmal mit unseren Aufklärern hoffen, und in dieser Hoffnung die Classen der Gesetzbücher ganz bestimmen, damit wir nachher, wann wir das Preusische Gesetzbuch selbst in die Hand nehmen, wenigstens unterscheiden können, was darinn reines Civilgesetz ist. Ich werde Ihnen bei dieser Gelegenheit noch mehr von meinen Ideen über diese Art von Gesetzen sagen können, was ich, anders nicht als durch die Zusam-

menhaltung derselben mit den andern Arten der Gesetze, sagen könnte.

Wir haben, dunkt mich, drei Arten von Gesetzbüchern bisher unterschieden, und die vierte vorausgesetzt.

Diese vierte ist eigentlich die erste; nemlich sie begreift die innere Staatsconstitution, die Rechte des Regenten, sey er nun Monarch oder Senat. Durch die Gesetze dieser Classe ist der Regent berechtigt, die verschiedenen Meinungen der Bürger seines Staats, von Recht und Unrecht, zwischen allen Gliedern desselben, zu entscheiden, und das, was dem Staat gemeines Wohl ist, zu erwircken. Diese Gesetze haben mehr die Natur eines Vertrags, als eines Gesetzes, und werden bei allen andern vorausgesetzt. Die zweite Classe betrifft die Regierungs-Verordnungen. Diese sind eigentlich nichts, als die Ausführung dessen, was der Vertrag, den wir zu der ersten Classe der Gesetze gerechnet haben, von dem Regenten fordert und ihm gewährt. Diese Verordnungen begreifen also das ganze Kriegs- und Friedensgeschäft, alle Anstalten im Staat. zu ihnen gehört: die Bestellung der Dienste,

die Vorschrift der Dienst-Instruktionen; die Polizei, die äussere Religions-Einrichtung, die Civilgesetzgebung selbst, u. s. w.

Die dritte Classe begreift die Civilgesetze; die vierte, die Strafgesetze. Von diesen beiden Classen habe ich nun noch einiges zu bemercken.

Die Civilgesetzgebung, welche wahre Gesetze giebt, berechtigt den Regenten im Grund nicht, neue Gesetze zu machen, sondern da, wie Plato richtig sagt, das Gesetz nichts anders ist, als ein Satz, der das Wesen und die Verhältnisse der Dinge angibt, wie sie sind; der Mensch aber nicht immer versteht, was die Gesetze dieser Art sagen: so soll im Grund der Civilgesetzgeber nur der seyn, welcher dieses Verhältniß so erklärt, daß alle Menschen dasselbe verstehen, und seine Authorität soll sich nicht anmassen, die Dinge und deren Verhältnisse zu machen, sondern er soll nur deren Erklärung nach seiner besten Einsicht angeben; zufrieden, daß diese für Wahrheit gelten müsse! Allein, so wie die Menschen in ihrem übrigen Leben sich nicht blos mit den Dingen begnügen konnten, welche die Natur ihnen gab, son-

dern immer noch unzählige neue erfanden; so konnten sie's auch in dem Moralischen nicht; sondern sie machten auch da neue moralische Dinge, od r formten wenigstens die, welche die Natur emacht hatte, anders. Wie nun der Regent d e moralischen Dinge, welche die Natur gemacht hat, samt ihren Verhältnissen, Nahmens des Volks erklären und seine Meinung von ihnen, als gemeine Meinung darlegen kann; so kann er auch, statt des Volks, solche moralische Geschöpfe machen, und ihre Verhältnisse festsetzen. Ferner, da die Natur ihre moralischen Geschöpfe blos mit dem Universum, oder blos mit der menschlichen Gesellschaft überhaupt, in ein Verhältniß gesetzt hat; diejenige bürgerliche Gesellschaft aber, welche ein gemeines Wohl zum Zweck ihrer Verbindung setzet, sich von dem Kreis der ganzen Menschheit abgesondert, und einen eigenen Kreis formirt hat, in welchem, wie Herodot von den Persern sagt, die Pflichten der Menschen je nach der Nähe ihrer Verbindung abgestuft werden; so kann der Civilgesetzgeber auch in dieser Rücksicht, neue moralische Geschöpfe machen,

und neue Verhåltnisse, sogar solche, welche den Verhåltnissen in dem weiten Kreis der Natur widersprechen, festsetzen. In sofern ist also der Regent, auch in dem, was blos die Civilgesetze angeht, ein wirklicher Gesetzgeber. Die Gesetze dieser Art, behalten aber doch immer das karakteristische Zeichen, daß sie blos die Rechte der Glieder des Staats, und das blos in sofern sie Glieder des Staats sind, bestimmen můssen. Wenn also auch ein solches Civilgesetz das gemeine Wohl des Staats zum Zweck hat; so kann es doch nicht unmittelbar darauf gehen, sondern es muß das immer vermittelst des Verhåltnisses der Rechte der Staatsglieder untereinander geschehen, wohingegen die Regierungsverordnungen, das gemeine Beste unmittelbar abzwecken kônnen. So kônnen z B. die Regierungsgesetze einem Diener des Staats eine Dienstinstruction vorschreiben, die Civilgesetze kônnen aber nur einen Stand geben. Jene, die Dienstinstructionen, geben Rechte und Verbindlichkeiten, wie der Stand; aber die Dienstinstructionen nur Nahmens des ganzen Staats; der Stand, vermôge des Stands

und Nahmens der Person selbst, die ihn begleitet. So kann die Polizei dem Bürger befehlen, vor seiner Thüre zu kehren, und sein Nachbar kann ihn verklagen, wenn er es nicht thut: aber nicht aus einem Recht, das ihm unmittelbar zukäme, sondern Nahmens des Staats, und wird auf seine Klage nicht gehört, so kann er nicht über Unrecht, sondern nur über schlechte Polizei klagen. Wirft aber sein Nachbar ihm den Koth in sein Eigenthum, so kann er ihn aus einem unmittelbar ihm zustehenden Recht verklagen, und wird er dann nicht gehört, so leidet er wirkliches Unrecht.

So fein gesponnen dieser Unterschied ist; so wichtig ist er dem Civilgesetzgeber, nicht allein, sondern auch dem Richter. Sie wissen wie viel schon über die Collision zwischen Justiz und Regierungs-Sachen gestritten worden ist, und nichts, dünkt mich, als dieser Unterschied kann sie entscheiden. Erlauben Sie mir noch einen Augenblick, Sie mit diesen Subtilitäten aufzuhalten, und zu versuchen, ob ich Ihnen meine Meinung davon

deutlicher machen kann. Ich werde diese kleine Ausführung brauchen, um einige Anmerkungen über den Entwurf des preussischen Gesetzbuchs darauf zu gründen. Sie sind also dieser meiner Arbeit nicht fremd; daß aber ihr Gegenstand nicht unwichtig ist, werden sie mir von selbst zugeben. Ich dinge mir jedoch im voraus dabei ein, das sie mich etwa nicht mit Einwürfen aus den Reichspolizei-Ordnungen, oder aus Bergers und Böckmanns Compilation von Landesgesetzen, oder aus den Schriften unserer Cameralisten, Fürstenstaate und dergleichen, selbst nicht aus Struben oder aus den Pandeckten und dem Codex zu widerlegen denken. Denn gerade um die in allen diesen Gesetzen und Schriften überall sich äusernde, dem ganzen Staat oft sehr gefährliche Verwirrung zu vermeiden, lassen Wir uns in diese Betrachtungen ein.

Wenn ich soviel richtig gesehen habe, daß das Civilgesetz nichts seyn soll, als eine Entscheidung der verschiedenen Meinungen der Menschen, über die Rechte und Verbindlichkeiten, welche sie gegen einander haben; so dunkt mich, können wir das Muster, das

die Natur uns selbst von ihrem Gesetzbuch giebt, hier zum Grund legen. Der Natur nach, hat ein Mensch gegen den andern eben das Recht und eben die Verbindlichkeit, welche der andere gegen ihn hat. Das schliesen wir daher, weil wir in keinem etwas finden das dem andern über ihn mehr Recht gebe, als er diesem einräumte. Gesezt nun aber wir fänden so etwas in einem, woraus diesem ein Recht auf den andern zuwüchse; so würden wir sagen, die Natur hat die Menschen nicht gleich geschaffen, sondern dem einen vor dem andern einen Vorzug gegeben. Ich setze diesen Fall nur als Supposition, um den Streitigkeiten, über die aristotelische Knechtschaft von Natur, über die väterliche und männliche Gewalt u. d gl. auszuweichen.

Also diesen Unterschied vorausgesetzt, würde dieses Verhältnis, eines begünstigten oder herabgesetzten Menschen, andere Gesetze der Natur zwischen beiden nothwendig machen, als sie sonst bei den übrigen wären. Diese Gesetze würden aber nicht darauf ruhen, weil die Natur unter zween Gleichen, zu Gunst des einen oder des andern, eine Aus-

nahme machte, sondern darauf, weil die zween wirklich ungleich wären.

Lassen Sie uns nun das auf den Staat anwenden. Der Regent kann in dem Staat an sich zwar keine andere Menschen machen, aber er kann doch, entweder dadurch, wenn er einer Classe von Menschen einen besondern Stand giebt, die Gleichheit der Natur aufheben, also auch die Verhältnisse, welche auf diese Gleichheit gegründet waren; oder, er kann die Gleichheit lassen, und nur Ausnahmen zu Gunst des einen oder des andern, oder zu Gunst des Staats machen. Hebt der Gesetzgeber die Gleichheit auf, so handelt er als Civilgesetzgeber; und die Folge davon ist, daß alsdann aus dem Stand den einer oder der andere durch diese Ungleichheit erhält, ihm ein Recht oder eine Verbindlichkeit zuwächst, welche die andern nicht haben. Hebt der Gesetzgeber aber die Gleichheit nicht auf, sondern er macht nur Ausnahmen; so kann der, zu dessen Gunst oder Ungunst diese Ausnahmen gemacht worden sind, blos aus dem Gesetz das die Ausnahmen festgesetzt hat, seine Verbindlichkeit oder sein Recht erhalten.

Ist das Civilgesetz, wie ich glaube, nur eine Erklärung des Natürlichen seys, daß die Natur die Subjecte selbst gemacht hat, oder daß der Gesetzgeber sie gemacht habe; so folgt ferner, daß da es in der Natur unmöglich ist, daß die Subiecte bleiben, die Verhältnisse aber sich ändern sollten, blos der Fall zum Civilgesetz gehört, wo der Stand, als das Subject, geändert worden ist; der Fall aber, wo das Gesetz die Subiecte läßt, und nur die Verhältnisse ändert, muß in die Classe derjenigen Gesetze gehören, in welchen das Verhältnis der Bürger, gegen das gemeine Beste bestimmt wird.

Hier haben wir also den Gesichtspunkt auf welchem wir vielleicht die Gränzlinie zwischen der Civil, und der Regierungs-Gesetzgebung absehen können: Nemlich

1) giebt der Regent jemand ein Recht das derselbe blos gegen den Staat oder Nahmens des Staats ausüben kann, wobei also die Gleichheit der Rechte der Bürger untereinander nicht verlezt, noch überhaupt ein Recht gegen die Burger ausgeübt wird, als Nahmens des Staats: oder

2) giebt er jemand ein Recht, das er zwar in seiner Person, gegen die übrigen Bürger ausüben kann; er giebt es aber ihm oder mehrern, als einzelnen Personen, ohne Rücksicht auf einen Stand den sie hätten; so gründen diese Arten von Rechten sich blos auf Regierungs-Verordnungen. Denn in dem ersten Fall fehlt der Charakter des Civilrechts, daß es nur die Rechte von Bürger zu Bürger bestimmen soll: im zweiten Fall fehlt der, daß nur die Gleichheit der Verhältnisse, nicht die Gleichheit der Subjecte, aufgehoben worden ist. Eben so ists mit den Verbindlichkeiten. Also, alle Dienst-Instructionen im Staat gründen sich auf Regierungs-Verordnungen; denn die Rechte und Pflichten, die sie geben und auflegen, werden Nahmens des Staats ausgeübt und gefordert: Ferner alle Ausfuhr-Sperren, Feuer-Ordnungen, Gesind-Ordnungen, Armen- und Schulanstalten u. s. w. gehören zum Regierungscodex, denn was den Bürgern darinn gegen einander für Rechte und Verbindlichkeiten aufgelegt werden,

werden, leisten sie einander, und fordern sie an einander, blos um des Staates willen, und sie müssen eben das leisten, wenn auch keiner ihrer Mitbürger dabei interessiret wäre. Endlich alle exklusiv Privilegien, Monopolien, Exemtionen, Immunitäten, die einzelnen Bürgern, nicht um ihres Standes, sondern entweder um ihrer Sachen, oder um ihrer Personen willen, gegeben werden; sind auf Regierungs-Verordnungen gebaut, wenn sie schon andere Bürger in ihren Rechten der Gleichheit einschränken, oder in ihren erworbenen Rechten verletzen.

Alle die Rechte und Verbindlichkeiten aber, welche einem Stand in dem Staat gegeben oder aufgelegt werden, und welche die Rechte von Bürger zu Bürger betreffen, gehören zum Civil-Gesetz, denn wer sie hat, fordert sie oder leistet sie nicht, gewiß nicht unmittelbar, in Rücksicht auf den Staat, sondern vermöge seines Standes; und die Eigenschafft die dieser Stand Einem giebt, hebt nicht die Gleichheit der Verhältnisse auf, sondern der Stand macht die Subjecte, zwischen welchen die

Verhältnisse Plaz finden sollen, ungleich. Also, wenn z. B. der Bürgerstand das Recht hätte, daß er keinem Leibeigenen dürfe gegeben werden; so ist die Frage nach dem Civil-Recht zu entscheiden: wenn die Brauerzunfft an einem Ort das Recht hat, keine Brauerei in so viel Meilen errichten zu lassen; wenn die Handwerker das Recht haben, keinen Handwerker auf dem Dorf zu leiden; wenn die Geistlichen das Recht haben, einen eignen Gerichtsstand zu verlangen; wenn die Soldaten das Recht haben, mit weniger Zeugen zu testiren, u. s. w.; So sind das lauter Civilrechte, sobald zwischen einem von diesen Ständen und einem andern Bürger die Frage ist.

Die Rechte, welche auf die Regierungs-Gesetze sich gründen, können nach der Natur dieser Gesetze, jedem ohne Ungerechtigkeit wieder genommen werden (denn von denen, die sich auf einen Contract gründen, oder die durch einen quasi Contract den Staat zu einer Vergütung verbinden, ist die Frage nicht, die bleiben soweit immer unter dem Civil-Recht:) die Rechte aber, welche unmittelbar, auf dem Civil Recht ruhen, können, Einzeln nicht,

wohl aber dem ganzen Stand, doch auch das nicht anders, als durch Abrogation oder Derogation des Gesetzes genommen werden. Wird bei jenen, von dem Regenten, der Constitution gemäs, etwas verändert; so hat niemand ein Recht, zu widersprechen: wird es bei diesen; so haben alle, welche von dem Stand sind, ein Widersprechungs-Recht: die Fälle die sich auf jene beziehen, sind blos von der Regierung zu entscheiden, und kommen sie vor den Civil Richter, so sind sie nur anzusehen, als Ausnahmen: die Fälle welche diese betreffen, kann die Regierung nicht anders als durch Dispensationen oder Privilegien und Machtsprüche entscheiden, der Civil-Richter aber entscheidet sie nicht nach der Regel der Ausnahmen, sondern selbst als Regel.

Sie sehen wie fruchtbar dieser Unterschied in der Anwendung der Gesetze ist. Aber in der Civil-Gesetzgebung selbst, ist er unentbehrlich. Denn, weil die Civil-Gesetzgebung den Grundsatz annehmen muß: daß alle Menschen gleiche Rechte nnd Pflichten gegen einander haben, ausser wo die Menschen selbst ungleich sind, und weil diese Ungleichheit blos durch

den gesetzmäßigen Stand eingeführet werden kann; so muß ihre erste Sorge seyn, den Stand, der verschiedene Rechte geben soll, nach seinem Wesen, seinem Anfang und Ende, genau zu bestimmen. Die römischen Juristen sind hier oft pedantisch genau gewesen, und wann wir die vielen Cameels Lasten von ihren Schriften noch hätten, aus welchen die Pandecten gezogen worden sind; so würden wir sie noch genauer finden. Die ältern Deutschen waren es weniger, und in unsern neuen Gesetzen sind wir es fast gar nicht!

Ich habe Ihnen viel, und wahrscheinlich mehr als nötig war, über die Civil-Gesetze gesagt, wie ich sie mir denke, weil mir alles darauf ankommt, diesen Theil der Gesetzgebung, der allein einer Bestimmung fähig ist, so genau zu bestimmen, als ich möglichst kann: und doch fehlt noch eins, das ich nicht übersehen darf. Nemlich; wann ich sage, daß die Civil-Gesetze blos die Rechte der Mitglieder eines Staats untereinander, ohne unmittelbare Rücksicht auf den Staat betreffen; so müssen Sie bemerkt haben, daß ich hier den Regenten mit unter die Subjecte

dieser Gesetze rechne. Dieses ist blos bei dieser Art von Gesetzen möglich; denn hier ist der Regent nicht als Gesetzgeber anzusehen, sondern, wann Sie anders das Räsonnement von welchem ich ausgegangen bin, annehmen wollen, blos als Erklärer der Natur-Gesetze. Auch kann er hier nicht mit dem Staat selbst verwechselt werden, weil alles, was in diesem Recht, wenigstens seiner Anwendung nach, vorkommt, nicht in Rücksicht auf den Staat geschieht. Hat also hier der Regent ein besonders Recht, wie z. B. bey den Regalien, welche, was die Natur allen Menschen freigegeben hat, dem Regenten zueignen, oder bei den Vorrechten des Fiscus, in sofern dieser nicht Staats-Fiscus ist, denn der kommt hier nicht in Betracht; so muß der Regent selbst dieses besondere Recht blos seines Standes wegen im Staat durch das Civil-Gesetz bekommen haben, oder er muß sich nach den Gesetzen der sämmtlichen Staatsglieder richten lassen.

Diese Bemerkung ist weder neu noch den Gerichten fremd, bei welchen es weder zweifelhaft noch ungewöhnlich ist, daß die Regen-

ten sich in dergleichen Sachen richten lassen. Aber, wie ich schon in meinem ersten Schreiben bemerkte, hilft diese Bemerkung dennoch wenig; weil, was die Civil-Rechte versagen, die Regierungs-Rechte, und das beliebte vieldeutige Gemeine Wohl, in reicher Maase da, wo das Oberhaupt des Staats durch keine Staats-Gesetze eingeschränkt wird, zutheilen können. Indessen ist doch auch diese, oft so unnüze Bemerkung, zu Characterisirung der Civil-Gesetze nöthig. Denn ihnen allein ist, wie gesagt, dieser Vorzug eigen. In den Staats-Gesetzen liegt ein Contract zum Grund, der blos nach dem Naturrecht zu beurtheilen ist; in den Regierungsgesetzen ist der Regent das wirkende Princip, also kein Subject; und daß er, in Ansehung der Strafgesetze in eben dem Verhältniß sey, hoffe ich ihnen nun zu zeigen, denn diese machen die vierte Classe der Gesetze aus, die ich hier aus dem vorigen recapitulire, und zu bestimmen suche.

Bei den Strafgesetzen kommt es auf drey Dinge an: auf das Factum, auf die Gesinnungen, auf die Strafen.

Die Gesinnungen sind, wenn die Strafgesetze auf die drei andern Gesetzesarten angewendet werden sollen, bei allen drei auf einerlei Art zu beurtheilen. Denn, obgleich oft im Staatsrecht, in der Polizei, im Kriegsrecht, selbst im Civilrecht die genaueste Aufsicht gefordert, die geringste Unterlassung als ein Verbrechen angesehen wird; so bleiben es doch immer Gesinnungen, wonach man richtet, und die nach den allgemeinen Reglen der menschlichen Zurechnung beurtheilt werden müssen. Die Bestimmung der Factorum ist jeder Classe der Gesetze eigen. Doch ist hier der kleine Unterschied zu beobachten, daß bei den innern Staatsgesetzen, und bei den Civilgesetzen, die Facta welche strafbar sind, nicht besonders als strafbar angegeben, ja oft nicht einmal angemerkt, sondern ganz dem Strafgesetz überlassen werden, weil sie so evident dem Gesetz oder dessen Grundsätzen entgegen sind, daß sie keine Bestimmung brauchen. So nimmt das Staatsrecht gewöhnlich den Königsmord, die Stiftung von Aufruhr u. s. w. nicht unter die Verbotte seiner Gesetzgebung auf. Und da, wenn einer nach dem

Civil-Recht nicht dem Nachbar über seine Wiese wandlen, noch ihm sein Haus nehmen darf, er noch weniger ihm sein Leben oder sein Geld zu rauben, berechtigt ist; so bemüht sich auch die Civil-Gesetzgebung selten damit, solche Facta in ihrem Gesetzbuch zu bemerken. Der Regierungscodex hingegen, der nicht auf so evidenten Grundsätzen ruhen kann, sondern nur auf solchen, die eben so fluctuiren, wie die Umstände der Regierung fluctuiren, der pflegt immer Facta und Strafen zusammen anzugeben, und ihm gebührt auch das desto mehr, da, wie ich sogleich zeigen werde, die Bestimmung der Strafen blos ein Werk der Regierung seyn kann.

Die strafbaren Facta kann indessen das Staatsrecht und der Civil-Codex wohl angeben, wann man will; aber die Strafen selbst kann keiner von beiden angeben, ohne seine Grundsätze zu verläugnen. Das Staatsrecht mag sich nun auf Vertrag oder auf Bestellung gründen; so ist doch immer sein Charakter entweder unbestimmt, wann Vertrag und Bestellung stillschweigend waren: oder beides, Vertrag und Bestellung betrifft nur die Grund-

säze, nicht deren Anwendung: oder ist auch alles bestimmt; so kann die Bestimmung doch blos aus den Gründen genommen werden, welche zu der Zeit vorliegen, in welcher der Vertrag und die Bestellung gemacht worden ist. In den beiden ersten Fällen kann die Strafbestimmung im Staatsgesetz gar nicht Platz haben, in dem letzten Fall aber würde es unweise seyn, sie da fest zu setzen, weil sich die Gesinnungen der Menschen in verschiedenen Zeiten so wenig gleich sehen, so oft verändern!

Doch wollte man auch in dem Fall einige Strafbestimmung gelten lassen; so wird sie sich wenigstens zu dem Civil-Codex nicht schicken. Denn ist dieser, wie ich ihn ansehe, blos eine Interpretation des Naturrechts, die für Wahrheit angenommen werden muß; so müßte in der Natur der Verhältnisse von Menschen zu Menschen schon etwas liegen, das ausser der Herstellung der mit Unrecht gestörten Verhältnisse noch angebe, was dem Störer weiter für Uebel aus seinem Facto zuwachsen soll. Nun ist freilich nicht zu läugnen, daß die Natur schon einige Fingerzeige

dahin giebt. Ich will das nicht von der Wiedervergeltung sagen, welche zum Theil die zwölf Taflen und einige deutsche alte Gesetzbücher festsetzen, und die erst neulich Herr Schlettwein wieder vorgeschlagen hat Denn, anderer Einwendung zu geschweigen, würde die Talion oft so schwer anzuwenden seyn, als Scheilocks Conventions = Strafe in Schäkspears Kaufmann von Venedig. Das hingegen ist richtig, daß Ausstossung aus der Gesellschafft, von der Natur selbst gegen die welche die Verhältnisse derselben stören, dictirt worden zu sein scheint. Wie aber diese Ausstossung möglich zu machen sey, ob durch Todesstrafe, lebenslängliche Gefängniß, Verweisung; ob nicht Corrections = Strafen oft schon genug sind, und was diese oder jene auf andere wirken? das zeigt die Natur nicht mit einiger Bestimmtheit, ausser etwa in den Fällen selbst.

Auch kann die Erklärung der Sprache der Natur, durch den Civil = Gesetzgeber ihr in diesem Fall nicht wohl ihre Bestimmtheit geben, weil, wie ich bei den Staatsgesetzen bemerkte, soviel von der jedesmal herrschenden Gesinnung des ganzen Volks abhängt,

die sich immer verändert. Ich sehe also den Codex der Strafgesetze, nicht für einen Theil der Civil-Gesetzgebung an, nicht einmal in den Factis, welche die Civil-Gesetzgebung angehen. Und sollten Sie noch zweifeln, so denken Sie nur das, daß dieser Codex, wenigstens meinen Begriffen nach, blos die Rechte der Staatsglieder unter einander enthalten soll; wohingegen die Bestimmung der Strafen unmittelbar auf das gemeine Beste ihr Augenmerk richten muß.

Eben diese Rücksicht hat auch vermuthlich den Anklagsprozeß in peinlichen Sachen, ausser Uebung gebracht. Und lesen Sie nur dessen Vertheidiger *Filangieri*; so werden Sie bald selbst bemerken, was für eine unerträgliche Degradation der Sitten, und welche traurige Zerstörung des gegenseitigen Vertrauens in Ländern, Städten und Familien auf der einen Seite erfolgen müste, wann dieser Prozeß den Staat von Verbrechen rein halten solte; und wie wahrscheinlich es auf der andern Seite ist, daß er ihn nicht rein halten werde, wenn dessen Bürger Seele und Mitgefühl, und nicht den Geist der Rachsucht

oder des blutigen Patriotismus haben, den der haben müste, der einen Anklagsprozeß unternehmen, und sich allen Gefahren unterwerfen wollte, welchen Filangieris Gesetzbuch ihn aussetzt, und in die er zum Theil gestürzt werden muß, wann man die Calumnien verhindern will.

Meiner Einsicht nach gehört also das Strafgesetzbuch unter die Regierungsgesetze, deren Character nicht ist, bleibend zu seyn.

Und nun glaube ich, die Begriffe, nach welchen ich sonderlich die Civil-Gesetzgebung bestimme, festgesetzt zu haben, so viel sich in Menschenwerken etwas festsetzen läßt. Ich will Sie also nicht länger mehr aufhalten. Ich bin ohnehin weitläuftiger geworden, als ich es wollte, und bei dem Anfang dieses Schreibens dacht ich gewiß schon da, den Entwurf des preusischen Gesetzbuchs in die Hand nehmen zu können. Erwarten Sie das nun erst im folgenden, aber hingegen auch ohne Vorspiel.

III. Schreiben.

Allgemeine Anmerkungen über den Entwurf des preusischen Gesetzbuchs, — Besondere über die §§ der Einleitung — Begrif des Rechts — Versuch einer Einleitung nach meinen Begriffen.

Wenn Sie mir zugeben, daß der Character des Civilrechts blos darinn bestehe: daß dasselbe nur die zweifelhaften Fragen von dem Recht der Bürger gegen Bürger des Staats entscheiden soll; so werden Sie bei dem ersten Anblick des preusischen Gesetzbuchs finden, wie viel ich an dessen Einrichtung auszusetzen habe.

Ich muß einige allgemeine Anmerkungen darüber vorausschicken, um Ihnen Gelegenheit zu geben meine Meinung davon zu prüfen.

Gleich das erste Gesetz der Einleitung stimmt mit meiner Theorie entweder gar nicht über-

ein, oder es soll das künftige preusische Gesetzbuch alles enthalten, was je in dem Königreich von dem König befohlen wird. Jenes wäre eben kein Unglück, wann ich zumal irrte, aber dieses ist immer ein Uebel für das Land, welches mehr Verwirrung anrichten müste, als diejenigen sind, aus welchem man dasselbe jetzt retten will.

Sollen in dem reusischen Gesetzbuch, wie der erste §. der Einleitung sagt, alle die Rechte und Verbindlichkeiten zusammen gefasst werden, welche die Mitglieder des Staats gegen den Staat und unter sich haben *);

Sollen nach §. 2. die in diesem Gesetzbuch und den folgenden Provinzial-Gesetzbüchern nicht wiederholten Gesetze abgeschafft seyn **); sollen nach §. 3. so gar die Gewohnheiten ab-

---

*) Einl. §. 1. Das allgemeine Gesetzbuch enthält die Vorschrifften, durch welche die Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder des Staats überhaupt, so wohl gegen den Staat, als unter sich selbst bestimmt werden.

**) Einl. §. 2. Alle bisherige Gesetze welche in diesem allgemeinen, und in den folgenden Provinzial-Gesetzbüchern nicht wiederholt werden, sind als abgeschafft anzusehen.

geschafft seyn;*) So muß dieses Gesetzbuch alle möglich preusische Polizey-Ordnungen, Dikasterien-Einrichtungen, Dienstinstructionen, Wald- und Fluß-Ordnungen, Finanzreglements u. s. w. enthalten, und also gewiß nicht dem frommen Verlangen der russischen Kaiserin in ihrer Instruction entsprechen, *que le Code des loix doit être un livre de moyeune grandeur, que l'on puisse acheter a bon marché, comme l'on fait un Chatechisme.*

Was aber noch schlimmer ist; so würde alsdann das preusische Gesetzbuch eben so fluctuirend seyn müssen, als die Pflichten der Unterthanen gegen den Staat fluctuirend sind, die so oft von den Umständen abhangen.

Ich zweifle nicht, daß wann in der Folge dieses Entwurfs von dergleichen Pflichten der Unterthanen gegen den Staat die Rede ist, immer auf die besondern Instructionen, Verordnungen und d. gl. wird verwiesen werden, wie z. B. Th. I. Abth. XI. Tit. V. geschieht.

---

*) Einl. §. 3. So genannte Gewohnheitsrechte, welche in diese Bücher nicht aufgenommen sind, sollen eben so wenig, als blose Meinungen der Rechtslehrer, irgend eine gesetzliche Kraft haben.

Allein dieses wird theils nicht immer möglich seyn, theils wird dadurch der preusische Coder seiner Angabe nicht entsprechen. So darf man z. B. nur die Gesetze von den Armenanstalten, Thl. I. Abtheil. III. T. VII. ansehen; So den ganzen 1. Titel der dritten Abtheilung des ersten Theils: von den Rechten und Pflichten des Staats überhaupt; So überhaupt alles was zu Polizey- und Regierungs-Anstalten gehört, worinn immer den Collegien, den Unterobrigkeiten, den Munizipal-Magistraten, so viel zu thun übrig gelassen wird, und werden muß, daß der Coder selbst, in Ansehung der Gesetze die das Verhalten der Bürger gegen den Staat betreffen, wenige Verfügungen ausgenommen, sich doch blos in dem allgemeinen, **jeder lern sein Lection**, zu begränzen scheint.

Solte aber vollends mit der Zeit in diesen Anstalten eine Veränderung geschehen; etwa wie mit dem Studienwesen im Preusischen eine vorgegangen sein soll; so würde zugleich gewiß ein Drittel von Prinzipien und Gesetzen, die hier festgesetzt sind, wegfallen.

Der

Der Werth eines jeden Gesetzbuchs besteht offenbar in seiner Festigkeit und Zuverlässigkeit. Alle Objecte also, welche gar keine Festigkeit noch Zuverlässigkeit erlauben, müssen so viel möglich aus demselben herausgelassen werden.

Darum habe ich in meinem zweiten Schreiben mir so viele Mühe gegeben, die Objecte der Gesetzgebung hervorzusuchen, welche einer solchen Festigkeit und Zuverlässigkeit fähig sind. Und diese finde ich nirgend, als in dem Verhältniß von Bürger zu Bürger. Anstatt also in einem Gesetzbuch mir anzumassen, alle Rechte und Pflichten der Glieder eines Staats gegen den Staat und untereinander festzusetzen, würde ich lieber rathen, sich blos auf das zu beschränken, was die Rechte der Bürger unter sich betrifft.

Auf diese Anmerkung werde ich Sie vielleicht in der Folge, bei Durchgehung der einzelnen Gesetze, noch oft zurückführen. Ich will mich also jetzt nicht länger dabei aufhalten.

Die zweite allgemeine Anmerkung, die ich über das ganze Gesetzbuch zu machen

habe, hat eine eben so nahe Beziehung auf den Innhalt meines zweiten Schreibens, als diese.

Ich habe gegen den Schluß desselben gesagt: daß die erste Sorge eines Civilgesetzgebers diese seyn müsse; daß er den Stand bestimme, welchen die Subjecte, denen er seine Gesetze giebt, haben sollen. Um Ihnen die Mühe nicht zu machen, diese Stelle wieder aufzusuchen, will ich das Räsonnement welches mich auf diesen Grundsatz leitete, mit zwei Worten wiederholen.

Ich sagte nemlich: der Civilgesetzgeber ist nur Erklärer des Rechts der Natur, oder vielmehr des fünften Capitels der Moral, welches die Pflichten der Menschen gegen einander, so wie sie in seinem Staat zusammen leben, enthält. Er muß dabei entweder den Grundsatz, den die Natur angiebt, daß alle Menschen von Natur gleiche Rechte haben, annehmen, oder durch Auflegung eines besondern Standes diese Gleichheit aufheben. Dieses muß er aber durch sein Gesetz thun, um das Subject zu bestimmen, welches dasselbe betrifft.

Sie werden hoffentlich diesen Satz mir um so mehr nachgeben, da Sie finden, daß nicht allein Justinian in seinen Pandecten, sondern auch das Preusische Gesetzbuch denselben vor Augen hat. Nun sehen Sie aber, wie beide diese Gesetzbücher zu Werk gehen, und urtheilen Sie, ob Sie glauben, daß das Preusische demselben Gnüge leiste?

Das römische Gesetzbuch begnügt sich in dem Titel *de Statu hominum* und den folgenden anzugeben: wer ein Freier, wer ein Knecht ist; wer für einen Menschen zu achten ist, wer nicht; wer legitim gebohren ist, wer nicht; wer unter våterlicher Gewalt steht, wer *sui juris* ist; wie die våterliche Gewalt übergeht; wie sie sich endigt; und durch diese Gesetze giebt dieses Gesetzbuch, freilich kein vollståndiges, aber doch ein bestimmtes Kennzeichen des Unterschieds der Stånde. Es bekümmert sich dieses Gesetzbuch da noch nicht darum, was der Unterschied der Stånde für unterschiedene Rechte in den Contracten, Testamenten, Erbfolgen u. s. w. nach sich zieht; denn ist der Stand einmal sicher bestimmt; so ist es nachher leicht, bei der Bestimmung

der allgemeinen Rechte, dessen besondere Rechte anzugeben.

Das preusische Gesetzbuch unternimmt in dem 1. Th. 1. und 2. Abtheilung auch die Bestimmung der Stände, und hat darinn allerdings einen Vorzug vor dem Römischen, daß dasselbe auch den Stand der mystischen Personen angiebt. Es spricht dasselbe von dem Hausstand, Mann und Frau, Eltern und Kindern, Herrn und Gesind, Sklaven, Bauern, Bürger, Adel, Staatsdiener, Kirchengesellschaften, Schulen u. s. w. Aber ausser dem, daß die Bestimmung dieser Stände oft sehr undeutlich und mühsam aus mehrern §§. zusammen gesetzt ist; hat dieses Gesetzbuch auch noch für gut befunden, gleich bei jedem Stand anzugeben, wie derselbe die allgemeinen Gesetze, in Ansehung derjenigen, welche unter diesem Stand begriffen sind, modificire: wohingegen das römische Recht, die Verhältnisse, welche allen Menschen gemein sind, wenigstens auf allgemeinen Grundsätzen beruhen, immer vorauszusetzen, und die besondern Rechte, welche den Ständen zukommen, da erst anzugeben pflegt, wo das allgemeine

schon bekannt ist. Ich müßte mich sehr betrügen, wenn diese Methode nicht die beste wäre.

Schwerlich würden Sie die Methode des Mathematikers billigen, der Ihnen bei jeder Art von Driangeln alle die Eigenschaften derselben erklärte, und billig würden Sie von ihm fodern, daß er ihnen erst alle Arten von Driangeln kennen lehrte, dann, was sie gemein haben, vortrüge; dann, was jeder Art besonders eigen ist.

Mich dunkt eben diese Methode muß der Gesetzgeber befolgen, der deutlich seyn will, und der verlangt, daß ein jeder sich gleich überall zu recht finden soll.

Zweiflen Sie, daß diese Methode die beste sey, so nehmen Sie das preusische Gesetzbuch in die Hand.

Die Ehen entstehen offenbar aus einem Contract. Ist der Contract geschlossen, und die Trauung vollbracht; so kann man den Stand der Eheleute characterisiren, wenn man, wie die römischen Juristen sich ausdruckten, etwa sagte: Eheleute sind die, welche in einer gesetzmäsigen Ehe zusammen verbunden sind.

Ist das Capitel von den Contracten abgehandlet, und das allgemeine, was zu einem Contract gehört vorausgesetzt, dann kann man den Contract, der eine Ehe gesetzmässig macht, angeben, und ihn in allen den besondern Bestimmungen, die dieser Contract haben muß, wann er eine gesetzmässige Ehe hervorbringen soll, bezeichnen. Ferner will der Gesetzgeber, daß der Ehecontract, auch als bloser Ehecontract, den Partien Recht auf das Vermögen derselben geben soll; so kann er das, als eine weitere stillschweigende Wirkung dieses Contracts, festsetzen. Erlaubt er Ehepacten, so sind diese wieder, theils nach allgemeinen, theils nach besondern Reglen der Contracte zu beurtheilen, also auch in das Capitel der Contracte gehörig. Soll der Ehecontract auf eine besondere Art aufgehoben werden; so gehört er wieder dahin: sollen Eheleute besondere Erbrechte haben; so gehört das in die Materie, welche die Erbfolge abhandelt, worinn wieder die Generalprincipien vorausgehen: soll in den Testamenten, in den Schenkungen, in dem Concurswesen

etwas für diesen Stand besonders verordnet werden; so gehört das dahin.

Nun lesen Sie den 1. Titel des 1. Th. 1. Abhandlung vom 1. §. bis zum 11ten §. und sagen Sie mir, ob nicht da schon alle Gesetze von Contracten, Erbfolge, Concursen, Zuwachs und Abgang, Nutzniesung u. s. w. vorausgesetzt werden; und ob jemand aus diesem Gesetzbuch diese Materien in einem Zusammenhang übersehen, und sie ohne die größte Mühe richtig anwenden kann? Wie Einer eine solche Materie vor Augen hat, muß er immer wieder sehn, ob das auch von Eheleuten, von Eltern, Kindern, Haus-Söhnen u. s. w. gilt, und so muß er bei jeder Disposition des Gesetzes, alle Abschnitte durchlaufen.

Noch auffallender ist dieses Beispiel bei dem Burgerstand. Die Unbestimmtheit der Beschreibung dieses Standes, welche wahrscheinlich wegen Local-Umständen unvermeidlich war, abgerechnet; bitte ich Sie zu urtheilen, ob Sie unter dieser Rubrick die Lehre vom Wechselrecht, die von Assignationen von Macklern, Schiffern, Assecuranz u. s. w. gesucht

hätten? Ich brauche nicht mehrere Beispiele anzuführen, um das Unbequeme dieser Gesetz-Ordnung und die Undeutlichkeit derselben zu beweisen. Halten Sie nur das Capitel von von Verträgen Th. II. Tit. 2. gegen alle die Gesetze von den Ständen, und sehen Sie welche Wiederholungen aus dieser Ordnung entstanden sind, und entstehen müssen: Halten Sie den Titel von kaufmännischen und nicht kaufmännischen Anweisungen, Th. 1. Abthl. 2. Tit. III. 7. Absch. und Thl. 2. Abthl. 2. T. XIII. 14. Absch. zusammen: Kurz, halten Sie den ganzen 1. Th. und seine 2. ersten Abschnitte beinahe mit allen folgenden zusammen, und dann urtheilen Sie, ob Sie nicht Sich beinahe ehe in ihren Pandecten, als in dem preusischen Gesetzbuch zu recht finden!

Ich weis wohl, daß ein Gesetzbuch nicht eben die Methode befolgen kann noch soll, die ein Lehrbuch befolgen muß; aber mich dunkt doch, dort sollte, wie hier, beisammen stehen, was zusammen gehört, und die Regel und die Ausnahme nicht durch Berg und Thal getrennt seyn. Auch diese Bemerkung werde

ich noch oft wiederholen, wann wir die einzelne Gesetze durchgehen.

Eine dritte Bemerkung, die ich über diese ganze Arbeit mache, ist vielleicht weniger gegründet, wenigstens vielleicht voreilig. Ist sie aber gegründet; so ist sie nicht unwichtig.

Das preusische Gesetzbuch soll, aus sehr weisen und billigen Absichten, blos ein Supplement der Statuten und Landrechte, und ich hoffe auch der alten ungeschriebenen Rechte seyn, die in den verschiedenen Provinzen der preusischen Staate eingeführt sind. Nun dünkt michs doch ein wenig widersinnig, daß die Ergänzung gemacht werden soll, ehe die Bruchstücke die zu ergänzen sind, beisammen liegen.

So viel ich noch von Statuten gesehen habe, so sind sie meist in den 4. Articklen verschieden: in den Erbsachen, in den Contracten über Liegenschaften, in den Bauern-Verhältnissen und den Pacht-Contracten. Die Einführung des römischen Rechts drückte die Communen, welche an das dentsche Recht zu sehr gewöhnt waren, vorzüglich in diesen Punkten, worauf sich der alten Deutschen Geschäfte beinahe allein herum drehten.

Nun dünkt mich würde, wenn man die Statuten erst einmal aufgesucht hätte, sich am besten abnehmen lassen, ob nicht, statt des Ergänzungs-Gesetzbuchs, eine Art von *harmonia statutorum* möglich wäre, die alles in den Nebensachen übereinstimmender machte, und in der Hauptsache selbst, solche Grundsäze aufstellte, wobei die Statuten bestehen können? Wäre das aber auch nicht möglich; so dünkte mich, würde, wann das neue preusische Gesetzbuch blos Ergänzung seyn soll, selbst dessen Ordnung und Einrichtung, ganz anders haben ausfallen müssen, um diese Absicht zu erfüllen. Die Statuten sind gewöhnlich in sehr einfacher Form abgefaßt. Dieser Form würde sich das Ergänzungs-Gesetzbuch, dünkt mich, ungleich ehe haben fügen können, als die Statuten sich dem Ergänzungsbuch fügen werden. Und wer weis, was vielleicht die Statuten für Gesetze des Ergänzungsbuchs hier und da überflüssig machen, die, wann die Statuten ihnen vorgezogen werden sollen, noch eine Menge anderer hinreisen? Nach einem Auszug aus den Analen der preusischen Gesetzgebung (die ich noch nicht gesehen habe, und worun-

ter ich mir, dem glänzenden Titel nach, ganz etwas anders vorstellte als es ist) zu urtheilen, wird den Richtern nie verstattet, auf Interprätationen, welche die Analogie zum Grund haben, zu sprechen, als wenn sie schon rechtskräftig irgendwo angenommen sind; Auserdem ist die Analogie nur ein Reservat der Gesetzgebungs-Commission. Wie wird diese Commission aber dieses Instrument nicht abnutzen müssen, wenn die Statute und das Ergänzungsbuch sich an einander reiben, und jene in diesem ein Gesetz verdrängen, das mit andern analog wäre: oder wenn Statut und Ergänzungsbuch in keine Analogie gebracht werden könnten, welches gar wohl möglich ist, da wenige Fälle sind, in welchen der Geist vom 15. oder 16ten Jahrhundert, mit dem vom 18ten, in einer Analogie stünde?

Ich gebe Ihnen diese Anmerkung für was sie ist; für einen voreiligen Gedanken, der vielleicht von selbst wegfällt!

Viertens kann ich Ihnen auch nicht bergen, daß die Zerstücklung der Gesetze in diesem Entwurf mir gar nicht gefällt, und sehr zweckwidrig scheint. Mich dünkt die Verfasser des-

selben haben geglaubt, dadurch deutlicher zu werden, und bei dem ersten Anblick glaubt man auch, sie wärens; aber, wenn man nun einen Gedanken gefaßt zu haben denkt, der ohne Einschränkung in einem Satz vor Einem liegt, und man findet dann wieder in zwey oder drei §§. hernach die Einschränkung in lauter neuen, kleinen Sätzen; so wünscht man doch oft lieber, daß Einem das Ganze hingegeben und die Zergliederung jedem überlassen worden wäre. Es ist viel leichter, einen Gedanken der Einem an einem Stück gegeben wird, zu zergliedern, als, wenn man die Glieder einzeln bekommt, sie, wie Jason seine Kinder, zusammen zu suchen.

Was hätte es z. B. gehindert den 51. — 54. §. der Einleitung in den Satz zu ziehen:

„Der Staat muß für die innere und äussere Sicherheit seiner Mitglieder sorgen, und ist deswegen berechtigt, ihre äusseren Handlungen zu diesem Entzweck anzuordnen; sie aber müssen demselben ihre Rechte unterwerfen, und zu dessen Erreichung alles beitragen.„ Oder §. 33. und 34. 35. 37. — 40. I. Th. I. Absch. „Kinder, auch wenn sie verheurathet waren

oder grosjährig sind, sollen sich ohne Einwilligung ihres Vaters nicht verehelichen. Ist der Vater todt, so muß der Mutter Einwilligung gesucht werden; ist auch die todt, des Grosvaters, dann der Grosmutter, und nach ihr, des nächsten Verwandten, doch so, daß unter Personen gleichen Grads und Geschlechts die von der Vaterseite den Ausschlag geben: neben allen aber, ausser neben dem Vater, muß auch der Vormund einwilligen. Das förmlich adoptirte Kind muß des angenommenen Vaters Einwilligung haben." Oder ebendas. 8te Absch. §. 497. — 501. Es scheidet 1. Ehebruch, auch blosser Umgang der ihn dringend vermuthen läßt: Verdacht scheidet nicht, aber wer ihn sich zugezogen hat, dem soll, den Verdacht zu meiden, vom Richter auferlegt werden, und folgt er nicht, so scheidet auch der, §. 502. — 504. Verläßt ein Gatte den andern ohne Einwilligung desselben, oder ohne rechtmässigen Grund; so muß der Richter ihm befehlen, ihn wieder anzunehmen: gehorcht er nicht, oder verläßt er den Gatten nochmal; so scheidet das. Ist sein Aufenthalt unbekannt, oder auser den königlichen Landen; so soll er,

wann er ein Jahr lang weg ist, öffentlich vorgeladen, und erscheint er nicht, dann geschieden werden, u. s. w. „Auch hier unterwerfe ich in diesem gern meinen Geschmack andern Einsichten.

Endlich und fünftens ist auch die Anführung dieses Gesetzbuchs sehr mühseelig, wegen der vielen Abtheilungen und Unter-Abtheilungen. Es würde der Aengstlichkeit der Ordnung wohl nichts geschadet haben, wenn man allenfalls das ganze Werk in Theile, Bücher, Titel, und §§. zerlegt hätte. Hätte man dann die Bücher, wie in den Pandecten, in einem fort nummerirt; so würde es, wie in den Pandectrn, bei der Anführung auch nicht nöthig gewesen sein, die Theile zu bemerken; und man würde mit 3. Zahlen davon gekommen sein, da man nun 5. braucht, nemlich: Theil, Abtheilung, Titel, Abschnitt, Paragraph; welches eben so mühsam und weitläuftig als unsicher ist. — Doch auch das ist Nebensache!

Lassen Sie uns nun näher in das einzelne gehen, und nach dem Sinn der öffentlichen Auffoderung, und nach Ihrem Wunsch, die einzelnen Gesetze, in Rücksicht auf ihre Deut-

lichkeit, Bestimmtheit und Vollständigkeit, prüfen.

Ich werde Ihnen bei dieser Prüfung freilich manchmal zu chicaniren scheinen; aber erinnern Sie sich, daß eben die Prüfung deswegen angestellt werden soll, um zu sehen, wie diese Gesetze chicanirt werden können. Und wenn man mich recht berichtet hat; so sind die Preusen bei ihrem kalten Sinn eben nicht unfähig zur Chicane. Ja, wenn wir Hrn. D. Stark glauben; so giebt es selbst in Berlin Leute, die es mit manchem Procurator aus Rouen oder Caën aufnehmen. Was sollte es auch nicht, da man selbst in dem südlichsten Deutschland, wie der Löwe, der sich mit dem Schwanz in die Seiten schlägt, um sich zum Zorn zu reizen, auch täglich sich kneipt und martert, um fein und listig zu seyn, auch manchmal nicht ohne Erfolg! —

Der Eingang des Preusischen Gesetzbuchs handelt, wie billig, von den Gesetzen selbst: was sie sind, mit welcher Vorsicht sie verfaßt werden, wie sie publicirt werden sollen,

wen sie verbinden, wie sie anzuwenden und auszulegen sind, wie sie aufgehoben werden sollen.

Ueber den weiten Umfang des ersten §. *) habe ich schon gesprochen; Er enthält eigentlich den Begriff der Gesetze, aber nicht philosophisch, sondern juristisch, d. i. blos in Rücksicht auf das Positiv-Gesetz; und auch in der Rücksicht, zugleich auf den letzten Entzweck der Gesetze, das Wohl des Staats, und den Mittelzweck, die Rechte der Unterthanen.

Dieser Begriff wird aber in dem folgenden §. 54. wieder ganz verwirrt, wo es heißt, daß die Rechte der Unterthanen dem Wohl des Staats untergeordnet sind. **) Denn ist das, so bestimmen die Gesetze im Grund nur die Rechte und Pflichten der Bürger gegen den Staat, und unter sich, haben sie gar keine eigne Rechte, folglich hebt ein Glied dieser Erklärung

---

*) Siehe oben Seite 142.

**) Einl. §. 54. Alle einzelne Rechte der Bürger des Staats müssen dem Entzweck der allgemeinen Ruhe und Sicherheit des Staates untergeordnet seyn.

klärung das andere auf; wenigstens wird das eine völlig unnüz.

Ferner, wenn die Verfasser dieses Gesetzbuchs auch sich notwendig, den unübersehlichen Gesichtskreis ausstecken musten, den sie vor Augen haben; so dünkt mich würden sie doch wohl die verschiedenen Arten der Gesetze haben unterscheiden müssen.

Es entschuldigen sich dieselbe, in einer der Vorreden zu den folgenden Abtheilungen, daß sie so viele Definitionen in den ersten Theil hätten einfliesen lassen. Ich beschuldige sie, daß sie so wenige gegeben, so wenig, auch da wo sie es solten, dogmatisirt haben. Wie gern sehe ich den eitlen Justinian, der sich für einen Sieger der Gothen und Vandalen, Allemanen und wessen nicht? zu halten für gut fande; wie gern sehe ich den, in seinem orientalischen Prung, das *sacrum encaustum* verschwenden, um seinen Unterthanen zu sagen, was die *Justitia*, *Jurisprudentia*, *Jus Gentium* und *Jus publicum* ist! Seine Räthe ühlten wohl, wie nötig es ist, alle diese Gesetzes-Arten zu unterscheiden, damit jede in

ihrem Gesichtspunkt, ihre richtige Anwendung erhalte.

Ueberhaupt haben die alten Juristen, die gar wol wußten, wie gefährlich die Definitionen in den Rechten sind, sich, wie ich schon bemerkt habe, nicht gescheut sie überall zu geben, wo sie musten. Und hatten sie einmal eine gegeben, so sahen sie sie an, wie Geschöpfe Gottes und der Natur, an deren Verhältnissen nichts mehr zu ändern wäre. Diese, ich muß es Weisheit nennen, war es auch, welche machte, daß man die römischen Gesetze, für eine geschriebene Vernunft hielte, und mit Recht noch hier und da dafür ansieht. Sie wars, die ihnen den Vorzug vor den deutschen Gesetzen und Gewohnheiten gab, und ihre Anwendung selbst in Staats- Rechts Sachen, in dem Mittel Alter, vielen Juristen räthlich machte.

Diese Juristen waren nicht so blind, daß sie nicht den Unterschied zwischen den deutschen Reichsfürsten und den Prätoren, zwischen der deutschen väterlichen Gewalt und der römischen, zwischen den deutschen Leibeigenen und den römischen Knechten, den deutschen Emphyteu-

sen und den römischen, dem deutschen *Usus fructus* und dem römischen, u. s. w. hätten sehen sollen. Aber, weil alle diese Dinge, wie sie die Deutschen hatten, schwankend, unbestimmt, und wenn ich so sagen darf, ohne Form, Gestalt und Wesen waren; die römischen aber ihre ganze Bestimmtheit hatten; so wollten sie wenigstens diesen moralischen Geschöpfen auch bei den Deutschen eine feste Gestalt geben. Und, incomodirte sie etwas in den eingeführten Verhältnissen der deutschen Ungestalten, so suchten sies entweder weg zu disputiren, oder sie griffen, wie die römischen Juristen auch, zu Fictionen, wodurch diese so oft ihren Definitionen entschlupften.

Ich fühle so gut als jemand, wie viele Kunst in der Gesetzgebung dazu erfordert wird, gesetzmäsige Definitionen, in ihrer ganzen Bestimmtheit zu geben, und nachher die Verhältnisse, die man entweder nehmen muß wie man sie findet, oder die man auch neu macht, so darzustellen, daß sie auf die Definition sich anpassen lassen. Was hatten die subtilsten Köpfe der Römer für Mühe, den Söhnen und Knechten, welchen sie kein *Caput* zugestan-

den hatten, doch eine rechtliche Wirksamkeit und Empfänglichkeit zu geben? wie musten sie sich durchhelfen, um dem Pflegsohn, der keine Person hatte, die rechtliche Verhältnisse zu schaffen, die eine Person erfordert? wie viele Gesetze kostete es, die öffentliche Treu und Glauben und die gemeine Billigkeit, gegen den Begrif von *pactis nudis* von *Contractibus stricti juris*; von Testamenten und Erbschaften, zu schützen? Aber, was Menschen Werk ist, muß entweder unbestimmt bleiben, oder durch Kunst zusammen gehalten werden.

In dem gegenwärtigen Fall des preußischen Gesetzbuchs, hätte es vielleicht nicht einmal sogar viele Kunst gebraucht, die Arten der Gesetze zu unterscheiden und zu bestimmen: und wann wir die Einleitung durchgegangen haben, werde ich Ihnen, einen Versuch vorlegen, wie ich, nach meiner Idee von dem Civil-Gesetzbuch, diese Einleitung etwa eingerichtet haben würde. — Lassen Sie uns nun weiter gehen.

Der 2te §. *) verwirft alle alte, in diesem Gesetzbuch und den folgenden Provinzial-Gesetz-

---

*) Siehe oben S. 142.

Büchern nicht enthaltene Gesetze. Ich weis nicht ob die preusische Gesetz-Commission eifrig und fleisig genug bedienet wird, um alles einsehen zu können, was sie verwirft, und in der Aengstlichkeit, mit welcher ich an alten Sachen rüttele, hätte ich lieber gerathen hier nur zu sagen: Kein Richter soll nach dergleichen Gesetzen erkennen, ohne über deren Werth anzufragen; noch soll aus denselben ein Recht entspringen, bis dieser Werth entschieden ist.

Scheine ich aber auch hier zu besorglich, so werden Sie mir doch wohl zugeben, daß das Wort, abgeschaft, zu unbestimmt ist. Dieser §. 2. ist aus dem §. 19. zu erklären, wo es heißt, daß jedes neue Gesetz, nur von den Handlungen und Fällen gelte, die sich nach seiner Publication ereignen. Also sind auch die alten Gesetze, die hier abgethan werden, nur soweit abgeschafft. Nun lassen Sie uns sehen ob diese sich erklärenden Gesetze, ihre Deutlichkeit haben? Was heißt das: eine Hand-

*) Einl. §. 19. Jedes neue Gesetz, gilt nur auf Handlungen und Fälle, die sich nach seiner Publication ereignen.

lung, oder ein Fall ereignet sich? Heißt das: er kommt zu der Epoche vor den Richter? oder heißt es: das Factum das vor den Richter kommt, ist erst in der Epoche vorgefallen? Ist jenes zu verstehen, und ich habe vor Publication des neuen Gesetzes, im Vertrauen auf ein altes, nicht wiederholtes Gesetz, entweder einen Contract geschlossen, der nun ungültig ist, oder eine Feierlichkeit unterlassen, die nun nöthig ist, oder ein Recht erhalten, das mir von dem neuen Gesetz versagt wird; so verliere ich mein Recht: ist dieses; so gewinne ich. Der Fall hat sich zweimal in dem Oestreichischen erst neuerlich zugetragen.

Ein paar Eheleute hatten sich vor 40. Jahren, im Vertrauen der an ihrem Ort eingeführten Gemeinschaft der Güter, geheurathet, ohne Ehevertrag. Der Mann hatte ein groses Gut die Frau hatte nichts. Nach einer vierzig jährigen Ehe macht man ein Gesetzbuch, das die Gemeinschaft durchgängig aufhebt. Nun stirbt der Mann ohne Kinder. Da die neuen kaiserlichen Gesetze sich auch sogar auf die vorige Zeit erstrecken sollen, würde die Frau ihres Mannes Erbschaft dort wohl gar nicht erhalten haben:

aber nach den preusischen, war es wenigstens zweifelhaft, bis der Zweifel, den ich eben aufwarf, entschieden ist. Der zweite Fall betraf einen Concurs. Eine Frau hatte vor dem Gesetz gewisse Rechte wegen ihrer Illaten. Der Concurs wurde eröfnet. Ehe aber die Frau ihre Illaten dem alten Gesetz nach ansprechen konnte, erschiene das neue Gesetzbuch, das ihr die alten Vorrechte nahm. Dieser Fall würde, wenn man auch den §. 19. und §. 2. wie er wohl zu verstehen seyn mag, von dem Facto, zu der Zeit da es entstanden, nicht von der Zeit der Klage erklärt, doch sehr intricat worden seyn: denn er wurde in die Frage von dem formalen und materialen Concurs eingeschlagen haben. War das Vorrecht der Frau, gleich bei ihrer Ehe ihr gegeben, oder bei Entstehung des materialen, oder bei Entstehung des formalen Concurses?

Ich sehe wohl, Sie sind gleich mit der Antwort fertig: aber das preusische Gesetzbuch fordert in §. 34. *) daß alles deutlich dem

*) Einl. §. 34. Der Richter darf, bei Entscheidung streitiger Fälle, den Gesetzen keinen

Richter vor Augen stehen soll, und nach §. 35. **) soll er im Zweifel anfragen. Er weiß also wie er sich helfen kann. Aber was soll ich, der ich Partie bin, thun? Soll ich, wann das neue Gesetz kommt, geschwind hingehen und alle meine Contrakte danach umschmelzen? Sollen alle Weiber im Land, sich die Erklärung wegen ihrer Illaten geben lassen? Soll der Creditor, wann er im Vertrauen auf die Gemeinschaft der Güter zwischen Eheleuten geborgt hat, nachsehen ob das neue Gesetz das alte, dem er vertraute, wiederholt hat?

Und dann, was ist erst von den Polizei- und Regierungs- Gesetzen zu sagen? Kann das neue preusische Gesetzbuch, alle, namentlich wiederholen? Und wiederholt es sie, kann es das anders, als ganz im allgemeinen?

Sinn beilegen, der nicht durch die Worte, den Zusammenhang und den Gegenstand des Gesetzes, deutlich bestimmt ist.

**) Einl. §. 35. Findet der Richter den Sinn des Gesetzes zweifelhaft, so muß er vor Abfassung des Urtheils, die Erklärung der Gesetzcommission einholen.

Mich dunkt, um hier nicht mehr Ungewißheit und Raum zu Chicanen zu geben, wåren der § 2. und 19. etwa noch so zu bestimmen:

1. Alle alte Gesetze, welche dem neuen Gesetzbuch entgegen sind, sollen, wann sie nicht ausdrücklich daselbst bestättigt werden, aufgehoben seyn.

2. Alle alte Gesetze, welche weder demselben entgegen, noch darinn bestättigt sind, oder wobei es zweifelhaft ist, ob sie ihm entgegen sind, sollen, wenn sich jemand darauf beruft, der Ges. Com. eingeschickt, und ob nach ihnen zu erkennen sey? angefragt werden.

3. Alle Aufhebung der alten Gesetze und alle Festsetzung der neuen, wirkt nur auf die Rechte und Verbindlichkeiten, welche einer, nach deren Publication erwirbt oder auf sich nimmt.

Was ich über den 2ten §. sagte, sage ich auch von dem 3ten, der alle Gewohnheitsrechte aufhebt *). Ueberhaupt erkläre ich mich meiner geringen Einsicht nach, ganz gegen den Geist unsrer heutigen schneidenden

*) Siehe oben S. 143.

Gesetzgebung. In Ansehung der Gewohnheiten aber, ist mir besonders der Ausspruch des Julians im L. 31. ff. de LL. eine wirkliche *ratio scripta*. Ich muß ihn Ihnen hersetzen, weil er zugleich so viel Licht über das verbreitet, was ich in meinem vorigen Schreiben, von der Entstehung der Civil-Gesetzgebung sagte.

Billig wird eine alte Gewohnheit für ein Gesetz geachtet: und das ist eigentlich das Recht, was die Gewohnheit festsetzt und die Sitten der Leute. Denn, da die Gesetze selbst, uns nur deswegen verbinden, weil das Volk sie genehmigt hat, und weil es sie nach seinem Urtheile hat aufnehmen wollen; so ist es billig, daß auch alle sich dem fügen, was das Volk gut geheissen hat, ohne schriftliches Gesetz. Und welcher Unterschied ist zwischen einer Einwilligung in Worten, oder in Handlungen und in der That?

Gewiß dieser Julian war würdig, unter dem Antonin zu leben. Und sollten unsre neue Antonine, keine Juliane mehr finden, die doch auch dem Volk ein wenig Recht ließen, für sich zu denken, für sich — ich will

nicht sagen neue Gesetze zu geben, sondern nur die gegebenen abzuschleifen; sie, wie man durch den Gebrauch oft einen zu engen Rock, der einen überall drückte und preßte, auf seinen Leib anpassender macht, auch durch den Gebrauch erträglich zu machen. Es ist ja kein Bauer, der, wenn er dem Nachbar eine Kuh auf die Weide treiben lassen muß, nicht auch dann und wann ein Kälbchen mitlaufen liese; keiner der, wenn er ein Wegrecht leiden muß, neben die 8. Schuh in *porrectum*, und die 16. in *anfractum*, Fußangeln legte: warum soll der Gesetzgeber, der Vater seiner Unterthanen, wie ein pedantischer Schulmeister, der kein Comma duldet, das nicht so sichelförmig ist wie seine, dem Unterthan nicht auch einen Spielraum lassen?

Und, wissen Sie warum das schneidende, das wir jetzt in allen Gesetzbüchern suchen, sich so beliebt gemacht hat? die Richter möchten eben gern ihre Denkkraft so viel schonen als möglich ist, und zu jedem Fuß eine Leiste schon fertig finden, die ihm paßte; *) die Regierungen möchten es gern dahin bringen, daß

*) Weise ist was Selchow in Elem. I. G. sagt: Quam enim nostro ævo crepant nomothetæ, uni-

sie jeden Advocaten-Schreiber, so wohlfeil als möglich, zum Justizrath machen, und ihm nebenher noch ein anderes Aemtchen auftragen könnten. Die Philosophen aber, die immer so nach Bestimmtheit und Simplification schreien, möchten gern alles so haben, daß sie ohne mühsames Studium, auch einen Einfluß auf das practische Leben ansprechen, und dann die Welt modlen oder regieren könnten, wie sie ihre Systeme modlen, und ihre ontologischen Wesen regieren.

Es giebt, dunkt mich, ein Mittelweg: aber er ist schwer zu finden! —

Ausser dieser allgemeinen Beobachtung über den Innhalt des §. 3., muß ich auch noch eine besondere machen. Der §. spricht von sogenannten Gewohnheiten. Welche sind die? Die Rechte haben gewisse Kennzeichen der Gewohnheit festgesetzt, wonach ihre gesetzliche Kraft beurtheilt werden soll. Sind auch solche Gewohnheiten gemeint? oder nur die, welche diese Probe nicht halten? Sind jene ge-

---

formitatem legum, Reip. salutarem, pigritiæ magis ipsorum, quam saluti publicæ adscribendam esse, existimo.

meint: so sagt das Wort sogenannte nichts; sind die gemeint, so gelten jene.

Ferner geht die Abschaffung der Gewohnheiten, auch auf die Municipal-Städte und Dörfer? Auch auf Polizei-Anstalten u. s. w? Hundert Jahre lang, pflegten hier und da, die jüngsten Bürger gewisse Lasten für die Communen zu tragen; hundert Jahre lang waren die Wittwen, oder die verheuratheten Kinder, die noch bei den Eltern saßen, von einigen Lasten frei; immer wurde der 60 jährige Mann, von der Dorfwacht entbunden; immer war der Schulze frei von Gemeinds-Frohnden. — Soll das alles nun in das Gesetzbuch? Soll es alles wenigstens bei der Gemeinde, in das Statut, und das wieder in das Provinzial-Gesetzbuch? O Justinians Cameele! werdet ihr diese Lasten tragen? Und ihr armen Beamten, wie werdet ihr mehr unter den Dorf-Gemeinden leben können, wo keiner, weder seinem Nachbar, noch seiner Gemeinde mehr etwas leisten wird, wenn er nicht Schwarz auf Weis sieht? — Noch ist, wenigstens in dem südlichen Deutschland, wo die deutsche Gutherzigkeit erst nun mit der Aufklärung zu käm-

pfen anfängt; noch ist da eine Vibration von den alten Zeiten des patriarchalischen Lebens übrig, wo Sitten und Nachbarlichkeit mehr war, als Gesetze: Wehe dem Volk, wann auch da, keiner mehr auf den andern sich verlassen kann, bis der Donner von Sinai gehört worden ist!

Zum vierten §. daß des Richters Spruch nur zwischen den Parteien ein Gesetz mache *); habe ich nur eine kleine Bemerkung zu machen. Nemlich, daß den Worten: zwischen welchen, noch beigesetzt werde: und in der Sache in welcher. So wie der §. da liegt, solte man glauben, daß wann zwischen zwei Parteien einmal rechtskräftig gesprochen worden wäre, immer in gleichen Fällen, zwischen ihnen, so gesprochen werden müsse. Z. B. Ein Richter spräche auf den Beweis aus einem Calender des Handwerksmanns gegen mich, wie auf den, aus einem Kaufmanns-Buch. Ist das ein Gesetz zwischen ihm und mir, und muß ich nun das, wenn ich es bei einer Klei-

*) Einl. §. 4. Entscheidungen der Richter vertreten nur unter den Parteien, zwischen welchen sie rechtskräftig ergangen sind, die Stelle eines Gesetzes.

nigkeit zugabe, auch diesem Mann in grössern Dingen gestatten?

Der 6. §. *) ist an der Stelle, wo er steht, ganz unverständlich; ists auch an sich. Niemand soll durch einen Machtspruch an seinem Recht gekränkt werden. Was ist ein Machtspruch? Ists blos der Spruch, der, ohne die Parteien zu hören, ertheilt wird; so ists jede Sentenz, welche diese unheilbare Richtigkeit bei sich hat. Ist es der, wo gegen evident erkanntes Recht, erkannt wird? Ist es der, wo der Regent, ohne den Gang der Gerichte, ausspricht? Sey's aber welcher es wolle; — was geschieht wenn so einer gegeben wird? Kann er immer wieder aufgehoben werden; kann der Beleidigte ungestraft nicht gehorchen; oder soll nur der, welcher ihn gegeben hat, sagen müssen: Ich thate was ich nicht sollte?

Ferner, wie kommt der Satz hieher? Will er sagen, ein Machtspruch macht kein Gesetz, so wie er nach dem Zusammenhang sagt; so ist er schief ausgedruckt, und unrichtig.

---

*) Einl. §. 6. Durch Machtsprüche soll niemand an seinen Rechten gekränkt werden.

Denn alle Gesetze sind Machtsprüche: und doch kann keins nach §. 54. *) und §. 88. **) jemand an seinen Rechten kränken; auch stickt alsdann der Satz schon im §. 5. ***). Will er aber sagen: er macht kein *jus inter partes*, so gehört er in das Capitel *de Sententiis, rebus Judicatis & remediis contra sententias.*

Eben das ist auch bei dem 7ten §. ****) nach welchem die Rescripte der Minister u. s. w. über die Rechte der Unterthanen, nicht entscheiden können, zu bemerken. Das Wort entscheiden,

*) Siehe oben S. 160.

**) Einl. §. 88. Alle Rechte der Bürger des Staates, entspringen entweder unmittelbar aus dem Gesetz, oder sie sind Folgen, welche die Gesetze mit gewissen Handlungen verbinden.

***) Einl. §. 5. Was der Landsherr in einzelnen Fällen verordnet, soll nicht auf andere ausgedehnt werden.

****) Einl. §. 7. Rescripte der Staatsminister oder der vorgesetzten Ober-Collegien, sollen über die Rechte der Unterthanen des Staates, nichts entscheiden, sondern nur als einstweilige Verordnungen, bis zur nähern Erörterung, gelten.

scheiden, bestimmt aber hier deutlich, daß dieser §. blos unter das Capitel vom Richter-Amt gehört: und wie derselbe auch da Plaz finde, wie überhaupt das Richter-Amt bestimmt werden kann, wann die Civil-Gesetze und die Regierungs-Gesetze so in eine Masse geworfen werden, sehe ich nicht.

§. 8. *) will, daß unconfirmirte Gesellschafts-Statuten, wie Verträge gelten sollen. Sind hier auch Communen und Munizipal-Städte zu verstehen? Ohne Zweifel, denn, so sagt T. I. Abth. II. T. III. Absch. 2. §. 70. **) Also wenn in solchen, ein solcher Vertrag bindig eingegangen ist; so müste dieser durch Prozesse mit dem Fiskal aufgehoben werden, wenn er dem Staat nicht gelegen ist; oder seine Aufhebung ist nach Einl. §. 6. ***) ein Macht-

M

*) Einl. §. 8. Statuten einzelner Gesellschaften, Zünften und Gewerker, verbinden deren Mitglieder als Verträge.

**) §. 70. Betreffen dergl. Statuten blos die innere Einrichtung und Polizei der Stadtgemeinden, oder gewisser Classen derselben; so gelten sie unter ihren Mitgliedern als Vertrag. —

***) Siehe oben S. 175.

spruch und gegen §. 57. *) Und das muß auch sogar geschehen, wann er gegen das Gesetz wäre. Denn erst der Richter muß erkennen, ob dem so ist. Auch binden dann solche Statute die Kinder nicht, wann sie nicht real sind, oder der Erben gedacht wird. — Es läßt sich hier fragen und bezweiflen so viel man will. —

Mich dunkt, eine Landsregierung thut immer Uebel wann sie auf ihr Recht, Gesetze zu geben, so eifersüchtig ist. Warum sollen Munizipal-Magistrate und Dorfschaften, nicht auch unter sich, in den kleinen Polizei-Sachen und Land-Oekonomie-Sachen, ein Statut machen dürfen, das in dieser Gemeinde verbindlich ist? Denken Sie Selbst was dieses Gesetz für Folgen haben muß. Th. I. Absch. II. p. 83. §. 73. *) erfordert zu einem solchen Statut, Verneh-

*) Einl. §. 57. Sowohl dem Staat als seinen Bürgern müssen die wechselseitigen Zusagen und Verträge heilig seyn.

**) §. 73. Statuten aller Art können, ohne vorhergegangene Vernehmung der ganzen Gemeinde, weder errichtet und verändert, noch aufgehoben werden.

mung der ganzen Gemeinde. Nur Vernehmung? O Nein! das Statut soll ja ein Vertrag seyn, also auch Einwilligung. *Per majora* oder *duas tertias*? Mit Nichten: sondern einstimmige, nach Th. II. Abth. III. Tit. 14. Absch. I. §. 12. *) wenn nicht vielleicht etwas wegen der Dorf-Gemeinden besonders verordnet seyn sollte: das mir entwischt wäre. Also, wann nun die Klügsten der Gemeinde bei nebeligem Wetter das Vieh auf die Weide zu treiben verbieten; wann sie eine Weide überhaupt zu befahren verbieten; wann sie Federvieh auslaufen zu lassen, untersagen; wann sie den Wald an gewissen Tagen oder Jahrszeiten zu betreten; Wege zwischen den Weinbergen und Feldgütern, andern als den Eigenthümern zu gebrauchen; verbieten u. s. w. so soll alles das, durch Vertrag geschlossen werden müssen; oder nach Einl. §. 9. und l. c. §. 70. vom Gesetzgeber bestättigt werden?

*) §. 12. (Vom gemeinschaftlichen Eigenthum) Selbst durch die Mehrheit der Stimmen, können die übrigen Theilhaber, in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden.

Im preusischen müssen, so viel ich mich erinnere, gewisse Beamten, jährlich herum reisen, die Oeconomie der Munizipal-Orte und Dörfer zu visitiren, und ihre Rechnungen abzuhören. Sollte es so gefährlich seyn, wann man den Magistraten, nach dem Umkreiß ihrer Bestellung, das Recht gäbe, simple Polizei-Sachen, durch gesetzmäsige Statuten fest zu setzen, mit dem Vorbehalt, daß sie jährlich diese dem visitirenden Beamten anzeigten, und daß sie giltig blieben, bis sie vom Gesetzgeber aufgehoben würden?

§. 10. — 12. und 42. — 49., spricht von Privilegien.

Zuerst bemerke ich hier, daß gar keine Erklärung der Privilegien angegeben wird.

Die Rechtslehrer unterscheiden hier meist sehr genau, *privilegia* und *jura singularia*. Diese sind die, aus dem Stand fliesenden besonderen Rechte; jene, die Ausnahmen vom gemeinen Recht.

Ferner, giebt es Privilegien, die nur andere von dem Gebrauch eines gemeinen Rechts ausschliesen: und solche, welche Einem ein Recht geben, das keiner hat. Oder sie entladen Ei-

nen von einer gemeinen Last, entweder so, daß sie die übrigen damit belegen, oder so, daß der Staat dem Beitrag des Privilegirten, entsagt. Endlich sind sie auch mit blosen Concessionen nicht zu verwechslen, nicht mit den blosen Aggratiationen und Abolitionen.

Wenn ich das Privilegium zu definiren hätte, so würde ich sagen: Es ist ein Vorrecht, nach dessen Erwerbung Einer, von der Verordnung eines Gesetzes ausgenommen, oder einer allgemeinen Erlaubniß allein zu geniesen, befugt wird. Diese Erklärung unterscheidet die Privilegien von den Abolitionen und Aggratiationen; weil bei diesen, das Factum, vor der Ausnahme vorausgeht: sie unterscheidet sie von den Concessionen; weil diese, da wo die Erlaubniß allgemein ist, nicht Plaz finden: sie unterscheidet sie von den gesetzmässigen Vorrechten der Stände, oder den s. g. *priv. in Corpore juris clausis*; weil diese schon im Gesetz enthalten sind. Von den Dispensationen kann man sie aber nicht unterscheiden, weil diese wahre Privilegia, obgleich oft nur in einem einzelnen Facto sind.

Lassen Sie uns nun dem preussischen Gesetz folgen: §. 11. sagt: Privilegien, wodurch ein Dritter in seinem Recht gekränkt wird, sollen für erschlichen geachtet werden *). — Dergleichen sind alle die, welche das, was allgemein erlaubt war, Einem, mit Ausschlus der übrigen geben. §. 56. **) der Einl. sagt, wie weit der Staat die natürliche Freiheit einschränken kann. Also, wo der Fall dieses §. 56. nicht durch das Gesetz bestimmt ist; da ist die Freiheit, folglich das Recht eines jeden klar: und jedes Privilegium gegen diese Freiheit ist eine Kränkung meines Rechts, also! gegen §. 11.

Nun setzen Sie: Ich will eine Zuckerrafinerie in Berlin anlegen. Das kann ich, nach dem § 56. so gut als Schlittgerber. Diesem wird aber das ausschliesende Privilegium

---

*) Einl. §. 11. Privilegia, wodurch ein Dritter an seinem Besitz oder Rechte, wider die Vorschrift der Gesetze gekränkt wird; sollen für erschlichen geachtet werden.

**) Einl. §. 56. Der Staat kann die natürliche Freiheit seiner Bürger nur in so fern einschränken, als das Wohl der gesellschaftlichen Verbindung solches erfordert.

gegeben: werde ich also nicht in meinem Recht der natürlichen Freiheit, das ich nach §. 56. hatte, gekränkt? Ist also nicht dieses Privilegium erschlichen? Diesem Einwurf ist mit dem Beiwort, erworbene, zu, Rechten geholfen. Denn, alsdann kann ich mich nicht mehr auf den §. 56. berufen, weil das Wort, erworbene, noch ein Factum voraussetzt, wodurch ich der natürlichen Freiheit mich bedient, und von deren Ausübung, Besitz genommen habe.

Lassen Sie uns also dieses Wort beisetzen, und nun fragen: ob dann das Privilegium auch für erschlichen zu achten ist, wann der Privilegiengeber von meinem erworbenen Recht, wüßte? Ists nicht; warum sagt das Gesetz doch, was es sagt? und ists; so ist die Fiction der Erschleichung höchst violent, und dem Privilegiengeber unanständig. Warum solte es aber in dem Fall für erschlichen geachtet werden, da nach §. 54.*) alle Rechte dem gemeinen Wohl untergeordnet, die Bestimmung des gemeinen Wohls aber, nach Th. I. Absch. III. §. 1.**) dem Oberhaupt des Staats, al-

*) S. oben. S. 160.

**) §. 1. Alle Rechte und Pflichten des Staats, vereinigen sich in dem Oberhaupt desselben.

so Ebend. §. 6. *) dem Privilegiengeber zukommt, und zwar, nach Einl. §. 10. **) auch ausdrücklich in dem Fall, wann die Rechte der Personen dadurch geändert werden. Also wäre in diesen §. noch, auser dem Wort: **Erworbene**, einzuschalten, dem **Privilegiengeber nicht bekannte**.

Nach §. 12. soll ein Privilegium, das nicht ausschliesend ertheilt worden, auch andern gegeben werden können. Wie aber, wenn das Privilegium seiner Natur nach, ausschliesend ist? Wenn ich in einer Sache die, nach §. 56. jedem frei ist, ein Privilegium bekomme; so habe ich nichts, ohne das Ausschliesungsrecht.

§. 37. und 38. Jedes Priv. soll so erklärt werden, daß es dem andern am wenigsten zum Nachtheil gereicht: sonst aber so, daß

---

*) §. 6. Ausnahmen von den Gesetzen zu bewilligen, Privilegien zu verleihen, gehört zu den Majestäts Rechten.

**) Einl. § 10. Privilegien, welche die Vorschriften des gemeinen Rechts, in Ansehung gewisser Sachen, Personen und Fälle verändern, können allein von dem Gesetzgeber ertheilt werden.

es nicht vereitelt wird *). Das Wort sonst bestimmt die Regel: das vorhergehende ist die Ausnahme. Also kann ein Privilegium in Ansehung eines Dritten, so eingeschränkt werden; daß es vereitelt wird; aber sonst nicht. Sie haben eine Bannmühle; mir wird das Privilegium gegeben, für mich eine eigene Mühl anzulegen. Also schränken Sie mich nach §. 37. blos auf das Mehl ein, das ich selbst esse. Was nutzt mir, schreye ich, die Mühle, für diese Kleinigkeit? mein Privilegium wird vereitelt? Das schadet nichts, sagen Sie, denn nur in dem Fall muß dein Privilegium dir nutzlich bleiben, wenn sonst keines dritten Rechte dadurch beschränkt werden. Anstatt dem Sonst in §. 38. sollte es also wohl heissen: Doch so.

*) Einl. §. 37. Jedes Privilegium muß so erklärt werden, wie es am wenigsten zum Nachtheil eines Dritten gereicht. §. 38. Sonst aber, sind Privilegien so zu deuten, daß die Gnade, welche der Landsherr dem Privilegirten angedeihen lassen wollte, nicht vereitelt werde.

§. 39. *) Ausdehnung und Einschränkung der Privilegien soll vom Privilegiengeber gesucht werden. Welche? Die, die in dem Sinn der Worte liegt, nach welchem ich aber bisher mein Privil. nicht ganz benutzt habe; oder solche, die über die Worte hinausgeht? Mich dünkt die nürnbergische Universität Altdorf wars, von welcher man mir erzählt hat, daß sie das Privilegium bekommen habe, Doctores zu creiren. Ich weiß nicht durch welche Scrupulosität die Nutritoren bewegt wurden, bei dem K. Hof anzufragen: ob sie auch Doctoren der Theologie machen dürften? Natürlich war die Antwort, Nein! dazu müßt ihr ein neues Privilegium bezahlen. Wars diese hohe Schule nicht, so bitte ich um so mehr, daß mir diese Allegation verziehen werde, da ich derselben so vielen Dank und Ehrfurcht schuldig bin. — Das Exempel gilt doch immer als Exempel, und als Bestättigung des alten Sprichworts:

---

*) §. 39. Wenn von Ausdehnung oder Einschränkung der Privilegien die Rede ist; so muß darüber bei dem Gesetzgeber selbst angefragt werden.

Wer viel fragt, geht viel um. Mich dunkt eine Einschränkung und Ausdehnung nach logischen und critischen, und grammatikalischen Reglen, braucht keine authentische Interpretation; und ist es nach Einl. §. 97. richtig, daß wer zum Grössern, das ist das Genus, ein Recht hat, auch zu der Species ein Recht habe; so würde die hohe Schule, wenigstens, welche die vorhin angeführte Frage thate, auch ohne deren Entscheidung, vor dem Fiscal sicher gewesen seyn.

§. 43. *) Scheint zu verstatten, daß Privilegien, die aus bloser Gnade gegeben worden sind, auch ohne Grund, ohne Entschädigung zurückgenommen werden können. Ich sage es scheint, denn von Privilegien aus Gnade sagt wenigstens der ganze Titel nichts. Doch ist es freilich wahr, daß vielleicht in diesem Gesetzbuch, auch der Schluß *a contrario*, so wie alle Schlüsse, verbotten sind. Lassen Sie uns indessen annehmen, es wäre wenig-

---

*) Einl. §. 43. Privilegien, welche der zeitige Innhaber nicht aus bloser Gnade erlangt hat, sollen nicht anders, als aus überwiegenden Gründen für das gemeine Beste, gegen billige Entschädigung, zurückgenommen werden.

stens uns erlaubt, *a contrario* zu schliesen; folglich der Gegensatz dieses §. von Gnaden-Privilegien zu verstehn; und sagen Sie mir dann: was heißt das, der zeitige Innhaber? Wenn ich von meinem Vater ein real Privilegium, das dieser erkauft hatte, mit der Sache erbe; habe ich das nun aus Gnade, oder nicht? Habe ichs aus Gnade? was ist dann das Erbrecht? habe ichs nicht aus Gnade, was wollen dann die Worte: der zeitige Innhaber? Soll etwa ein Unterschied des Privilegiums, und des Rechts der Uebertragung auf die Erben, dadurch eingeführt werden? oder soll das Recht der Verlehnung beschränkt werden? — Ferner, was ist das: aus bloser Gnade? Das gemeine Recht sagt: **Umsonst.** Das ist bestimmt. Wie ist aber der Fall zu verstehen, wann etwa einem alten Cammerdiener, ein ausschliesendes Privilegium mit Puder zu handlen; oder einer alten Cammerfrau, mit Schminke, gegeben würde? Ihre treuen Dienste verdienen ja wohl Lohn: also ist dieses Monopolium nicht blose Gnade? — Und dann, giebts nicht auch ganz gratuite Wohlthaten, die, wann sie gegeben und wie-

der entzogen werden? wahre Kränkungen sind. Das römische Recht spricht in dem Lehnungs-Contract, der bekanntlich ganz gratuit war, dem Entlehner eine Schadloshaltung zu, wenn der Lehner zur Unzeit die gelehnte Sache zuruck nimmt. *L.* 17. §. 3. *ff. Commod. vel Contr.* Wie, wann mir nun das Privilegium einer Ueberfahrt über einen Fluß, ganz umsonst gegeben worden wäre: und ich hätte Haus und Hof verkauft, um mir ein Schiff zu kaufen, hätte Schiffleute gedingt, ein anders Haus an den Strohm gebaut, u. s. w; soll mir dafür nichts ersetzt werden?

Wann ist aber ein Privil. aus bloser Gnade gegeben? ists auch dann, wann ich mit dem Geber den Profit theile? Der Geber hat ja dann Vortheil davon? also nicht aus Gnade; ich habe aber auch Vortheil; und was ich gebe, gab mir das Privilegium: also doch aus Gnade!

Ferner, wer beurtheilt, ob die Gründe für das gemeine Beste überwiegend sind? Der Privilegiengeber? was braucht es dann ein Gesetz? der modelt ja das gemeine Beste: oder der Richter? Vielleicht auch, wenigstens

ist es ihm ja nicht verbotten, in diesem Streit zwischen dem Privilegium und dem gemeinen Besten, zu entscheiden, wenn er nur den Ersatz thun läßt. Und da, wo das Privil. gratuit war, braucht der Richter, wie es scheint, nicht einmal einen Schadenersatz zuzuerkennen, sondern darf aufheben, wie es ihm gut dünkt, was der Privilegiengeber, wie es ihm dünkte, gegeben hat.

Und was ist nach §. 46. *) Mißbrauch des Privilegiums? wer beurtheilt ihn? Auch der Landsherr? und wann er beurtheilt ist; wann muß Entschädigung gegeben werden?

Kann nach §. 48. **) und 49. ***), weil dem Richter die Bedingniß nicht erfüllt oder der

*) Einl. §. 46. Der Mißbrauch des Privilegii berechtigt den Landsherrn, es zurück zu nehmen.

**) Einl. §. 48. Privilegien, welche unter einer gewissen ausdrücklichen Bedingung verliehen worden sind; gelten nur in so fern, als dieser Bedingung ein Genüge geschieht.

***) §. 49. Privilegien, welche zu einem ausdrücklich bestimmten Entzweck gegeben sind, hören auf, wenn der Entzweck erreicht ist, oder nicht ferner erreicht werden kann.

Zweck des Privilegiums nicht erreicht, oder nicht erreichbar scheint, dieser das Privilegium gleich aufheben, oder muß er Termine zur Erfüllung der Bedingniß oder des Zwecks setzen, oder muß er anfragen? wahrscheinlich das letzte, — und wohl den Preusen, daß sie jetzt einen gerechten König und eine eben so tröstliche Aussicht auf die Zukunft haben!

Ich sagte es Ihnen schon in meinem ersten Brief, wenigstens wollte ichs sagen: Wo die Gesetzgebung so ängstlich für das gemeine Beste ist, daß sie nichts davon der Bestimmtheit ihrer Gesetze aufopfern will; wo ihre Gesetze dieses gemeine Beste überall im Munde führen, und wie eine zu zärtliche Mutter, es mit allem füttern und stopfen, und vor jedem Wind, der es treffen, jedem Stein, an den es sich stossen könnte, bewahren wollen; wo sie sagen, daß ihm alles untergeordnet ist, aber nicht was es ist; da kann der Unterthan nur auf die Gerechtigkeit des Regenten, nicht auf dem Gesetz ruhen; da wird, ungeachtet aller unsrer Bestrebung nach bessern Gesetzen, immer wahr bleiben, was Bako

sagt: daß keine ärgere Folter ist, als die Folter-Gesetze. Lassen Sie uns fortfahren!

§. 13. *) Sollen nur die neuen Gesetze, welche die Rechte der Privatpersonen betreffen, der Gesetzcommission vorgelegt werden; warum enthält dann das, unter ihrer Aufsicht entworfene Gesetzbuch, auch die Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat? Warum kommen dann so viele Gesetze vor, die eigentlich dem Staats-Oberhaupt geschrieben sind, wie nur in der Einleitung das 6te 11. 20. 43. 46. 50. 51. 52. u. s. w Und, wer kann einem neuen Gesetz ansehen, ob es diese Rechte verletzt? Verletzen es nicht alle, welche die natürliche Freiheit verletzen, die der §. 56. **) der Einleitung zu garantiren, übernimmt?

§. 14.

---

*) Einl. §. 13. Neue Gesetze, welche die Rechte der Privatpersonen betreffen sollen, ehe sie zum königl. Vollzug gelangen, der Gesetz-Commission zum rechtlichen Gutachten vorgelegt werden.

**) Siehe oben S. 182.

§. 14. *) Soll die Gesetz-Commission nur den Widerspruch mit dem gegenwärtigen Gesetzbuch, oder auch den, mit der Billigkeit anzeigen?

§. 16. **) Das Gesetz soll gehörig publicirt werden. Was heißt gehörig? Vermuthlich wie es an jedem Ort der Gebrauch ist.

Sollten die Gesetzgeber, die sonst den Gebräuchen und Gewohnheiten so feind sind, nicht eine neue Publications-Methode, und Auslegungs-Methode erfinden und einführen?

Es wird zwar, um ausgesetzte Preise, an Compendien des Gesetzbuchs gearbeitet, und deren Absicht ist vermuthlich, Erleichterung der Publication und Einführung in den Schulen. Allein wer das vermag den Bauern und den gemeinen Bürgern, nicht nur in Pommern, sondern selbst in Berlin, das Pr. Gesetzbuch,

*) §. 14. Die Gesetz-Commission muß dergl. neue Gesetze prüfen, und den bemerkten Widerspruch mit der Verordnung des gegenwärtigen Gesetzbuchs anzeigen.

**) §. 16. Jedes neue Gesetz muß denjenigen, die es verbinden soll, gehörig bekannt gemacht werden.

so wie dessen Entwurf vor mir liegt, klar zu machen; wer dieses Corpus Juris in allen seinen Ramificationen zergliedern, und sie dem, zumal ungeübten Aug, in und ausser ihren Verflechtungen sichtbar machen kann; der muß eine Kunst besitzen, dergleichen noch schwerlich unter den Menschen erschienen ist! Gesetzt aber, es wäre möglich den Innhalt dieses Gesetzbuchs so zu publiciren, daß es von Allen verstanden würde; wie sollen künftig die neuen Gesetze, die Erklärungen, womit uns die Analen der Pr. Gesetzgebung beschenken, gehörig publicirt werden? Durch das Anschlagen, Lesen, Zeitungs-Setzen, Ausrufen, Kanzelverkündigen u. s. w? Eine Methode sollte doch legal seyn, damit das Wort gehörig seine gesetzmässige Bestimmung hätte.

§. 17. *) Daß mit Unwissenheit eines publicirten Gesetzes sich niemand entschuldige, ist billig: aber wie, wann mit Unverstand? Und, wie bald nach der Publication, soll dieser §. anschlagen? Justinian hat in seiner *felicissima*

---

*) Einl. §. 17. Mit der Unwissenheit eines gehörig publicirten Gesetzes kann sich niemand entschuldigen.

Civitate zwei Monate, und in den Provinzen auch so viel, nach der Zeit der Insinuation gesetzt. Nov. 66. c. 1. Freylich wann es mit der Lesesucht unter uns so fort geht, sollte es scheinen, daß man eine kürzere Zeit setzen könnte. Da aber die Gesetze selten etwas angenehmes zu sagen haben, und selten es auf eine angenehme Art sagen; so dürfte der Eifer sie zu lesen, nicht sehr groß seyn. Also würde doch ein Raum von etlichen Monaten, bis Alle sie gelesen und verstanden haben, und bei dem Gesetzbuch selbst, einer von etlichen Jahren, nicht zu lang seyn. Vom §. 19. *) habe ich vorhin schon gesprochen.

Der §. 20. **) ist, so viel ich einsehe, immer ungerecht, und mir ist keine Ursache denkbar, die es verzeihlich machte, daß ein neues Gesetz auf Fälle gezogen werden sollte, die vorher sich ereignet haben. Der Kaiser Theodosius gestattete das nur höchstens in

N 2

*) Siehe oben S. 165.

**) Einl. §. 20. Nur der Landsherr kann aus überwiegenden Gründen des gemeinen Besten, ein neues Gesetz auch auf vergangene Fälle zurück erstrecken.

noch hangenden Geschäften *); aber hier; ohne alle Ausnahme! Gewiß nur der §. 54.**) der Einleitung kann diesen 20sten §. rechtfertigen, und, wann die Preusen nicht Patrioten sind, wie Regulus; so werden beide §§. ihnen hart aufliegen. Schon der §. 21.***) scheint mir gewaltsam. Wann ein Gesetz, welches man aus guten Gründen bisher auf eine Art verstanden hat, nun anders erklärt wird: soll der Richter dann, mit Billigkeit, mein Factum, das ich nach der gemeinen Erklärung, vielleicht selbst des Richters, oder Justiz=Commissarius eingerichtet habe, nun nach der entgegengesetzten Erklärung der Gesetz=Commission, die sich ehe als ich in dem Labyrinth zu recht zu finden wissen muß, beurtheilen können? Ja noch mehr! sogar wann die Erklärung das Gesetz näher be-

---

*) l. 7. C. de LL.

**) Siehe eben S. 160.

***) Einl. §. 21. Verordnungen, wodurch ein schon vorhandenes Gesetz blos erklärt, oder näher bestimmt würde, muß der Richter in allen Fällen die hiernächst zu seiner Entscheidung gelangen, zum Grund legen.

stimmt; so soll der Richter mich dann nach dieser nähern Bestimmung richten. Z. B. gesetzt es hieße: Th. 1. Abth. II. T. III. Absch. XIII. §. 1. überhaupt, Fuhrleute sind wie Rhöder, ihre Knechte, wie Schiffer zu beurtheilen. Ich verlasse mich darauf, und traue ihnen, nach §. 1230. Th. 1. Abth. II. T. III. Absch. IX. meine Sachen an. Nun fragt ein Richter, vor dem ich den Fuhrmann aus diesen §§. verklage: ob das Gesetz auf alle Fuhrleute, oder nur auf die Privilegirten gehe? und die Erklärung schränkt das Gesetz blos auf diese ein; so verliere ich nach §. 21. der Einleitung, mein Recht, das ich wohl anders zu versichern gewußt hätte, wann das Gesetz diese Einschränkung enthalten hätte.

§. 31. *) Die äussere Form, wonach eine Handlung, nach Provinzial-Gesetzen vorgenommen werden soll, braucht ausser der Provinz, wo

*) Einl. §. 31. Nach Provinzial-Gesetzen und Statuten, welche blos die äussere Form oder Feierlichkeit bestimmen, können nur solche Handlungen beurtheilt werden, welche die dergl. Gesetzen unterworfenen Personen in dem Bezirk der Provinz, oder des Orts vornehmen.

sie vorgeschrieben ist, nicht beobachtet zu werden. Was ist aber die äussere Form? was die innere und wesentliche?

§. 34. Der Richter soll den Gesetzen keinen Sinn beilegen, der nicht deutlich in dem Gesetz liegt*). Wem deutlich? vermuthlich ihm! Aber das ist selten die Schwierigkeit, die den Richter quält. Die wichtigste ist, das Gesetz zu finden, welches seinen Fall entscheidet: und meiner Einsicht nach erleichtert die künstliche Ordnung des preusischen Gesetzbuchs diese Schwierigkeit gar nicht. Wie aber nun, wann der Richter das rechte Gesetz fände, aber es nicht auslegte, wie er nach diesem §. sollte? Wird dann die Sentenz null, auch wann sie rechtskräftig wäre? wohl nicht! Und wird sie's nicht: so ist dieser §. eine überflüssige logische Regel. Und endlich, warum wird nicht dem Richter auch erlaubt, neben den Worten, dem Zusammenhang und dem Gegenstand, auf den nächsten Grund des Gesetzes zu sehen?

Wie verschieden ist doch unsre Gesetzgebung und unsre Philosophie, von der Philosophie der alten Juristen? Wann diese nicht lebhaft genug

---

*) Einl. §. 34. Siehe oben. S. 167.

gegen diejenigen deklamiren konnten, welche nicht auf den Grund der Gesetze sehen; wann der eben angeführte Theodosius im l. 5. C. de LL. sagt: *non evitabit pœnas insertas legibus, qui se contra juris sententiam, sæva prærogativa verborum, fraudulenter excusat*; wann Cicero, eine solche Art von Erklärung, für eine Art von Calumnie hält; und den *campus æquitatis* den *verborum angustiis & litterarum angulis* entgegen setzt *); Wann unsre Rechtslehrer noch vor unsrer Zeit der Aufklärung, vor den Leguleien wie vor Kröten und Spinnen ausspiehen; siehe da, so wird diese Race nun, nicht allein von den Gesetzen selbst authorisirt; sondern es wird sogar alle andere Art der Praxis, als die Praxis der Leguleien verbotten: und der sonst so philosophische Beccaria nennt uns alle, die wir glauben, daß wir den Grund der Gesetze um Rath fragen müssen, *mente volgari* (Alltagsköpfe) und errötet nicht zu behaupten: daß eine strenge Beobachtung des Buchstabens der Gesetze, zumal der Strafgesetze, bei weitem

*) Offic. l. 1. C. 10. & *pro Cæcinna.*

nicht so viel Unheil nach sich ziehen könne, als eine Erklärung nach dem Sinn der Gesetze. (*Delitti e Pene* §. 4.)

In der That wir müssen tief in das Uebel gesunken seyn, weil uns nichts als ein anderes Uebel heraus ziehen kann: tief verwikelt seyn in den Mißbrauch des Verstandes, weil uns nur das Verbot den Verstand zu brauchen, erretten kann! Doch ist es wunderbar, daß man in eben der Zeit, in welcher man die für Erzdumköpfe hält, welche an dem Wort der Bibel hangen; zugleich auf der andern Seite, auch die für Erzdumköpfe halten will, welche nicht an dem Wort des Codex hangen. Zwar freilich, dort kann man die Verfasser der Bibel, nicht mehr um eine authentische Interpretation fragen, wie hier die Gesetz-Commission! Lassen Sie uns also einen Augenblick untersuchen, ob die Noth dann so gros ist, daß wir uns nur durch solche verzweifelte Mittel retten müssen: und ob diese Mittel nicht das Uebel schlimmer machen?

Ich sehe die Gesetze an wie die platonischen Ideen, die eine ideal Existenz haben: die Richtersprüche, wie die plastische Natur, welche die-

sen Idealen, die reale Existenz giebt. Soll die rechtliche Welt nicht ein Gaukelspiel seyn, so müssen die real existirenden Dinge, ihren Idealen gleichen. Also ists ganz unleugbar, daß der Richter die Ideale nicht, weder eigenmächtig ändern, noch bei seiner Schöpfung andere Formen der Individuen hervorbringen kann, als solche, welche dem Model gemäs sind.

Es geschieht indessen sehr oft, daß die Ideale etwas unbestimmt, verwirrt, undeutlich sind, und, daß der Richter gar nicht weis, welche Form er seinem Stof geben soll, um ihn dem Ideal gleich zu machen: Noch öfter geschieht es, daß die Ideale zwar in dem Umriß eine ganz deutliche Gestalt haben; daß aber in ihrem Inneren etwas unbestimmtes ist, welches man nur merkt, wenn man ein Factum in den Umriß einpassen will. Nun ist dann die Frage: Soll in dem Fall, der Richter sich um das Innere gar nicht bekümmern, und nur sein Factum in die Form eindrücken, sie passe wie sie kann; oder soll er, das was in dem Innern unbestimmt ist, so bestimmen, wie der Umriß ihn leitet; oder soll er den Schöpfer

der Ideale immer fragen, wie er es machen soll?

Sie wissen, damit wir aus der Allegorie kommen, daß ein jedes Gesetz nichts ist, als ein logischer Satz, in welchem oft das Prädicat im Sinn behalten wird. Jeder logischer Satz enthält, ein Genus, Spezies oder Individuum, das ist sein Subject; und eine Eigenschaft des Subjects, entweder bejahend oder verneinend, das ist das Prädicat. Die Gesetze haben immer nur Spezies oder Genera zum Subject; die Urtheilsprüche immer nur Individua. Wenn also der Richter spricht, so hat er mehr nicht zu thun, als zu suchen, unter welches Genus oder Spezies sein Fall gehört, und hat er das gefunden; so giebt er ihm auch noch die Eigenschaft, welche das Gesetz, mit diesem Genus oder Spezies verbunden haben will.

Nun sind, meine ich, nur vier Fälle möglich, in welchen diese Arbeit dem Richter, der seinen Fall erörtert hat, beschwerlich wird. Der erste ist, wann er kein Genus und keine Spezies findet, unter welches er seinen Fall bringen kann; denn alsdann weis er nicht,

soll er dem Fall, der vor ihm liegt, die Eigenschaft geben, die der Kläger ihm zueignen will, oder die, welche ihm der Beklagte geben möchte. Der zweite Fall ist, wann er zwar die Spezies oder das Genus richtig findet; aber die Gesetze wollen an einem Ort, daß dieselbe eine Eigenschaft haben sollen, an einem andern, daß sie diese nicht haben sollen. Der dritte Fall ist, wann sein Object nur in einer gewissen Rücksicht unter das Genus oder unter die Spezies gehört, in gewisser Rücksicht nicht; denn alsdann weis er nicht in welcher Rücksicht er das Prädicat beilegen soll. Der vierte Fall endlich wäre, wo der Richter in dem Gesetz nur eine Spezies ausgedrückt findet; die Eigenschaft aber, die derselben aufgedrückt werden soll, paßt auch eben so gut auf das ganze Genus.

Das dünkt mich sind die Fälle alle, in welchen eine logische Interpretation nöthig wäre; denn die gramatikalische soll ja dem Richter nicht benommen werden.

Der erste Fall ist eigentlich kein Interpretations-Fall, denn er setzt einen völligen Mangel eines Gesetzes voraus: Er kommt

aber dannoch billig hier mit in den Anschlag, weil, wenn ein gegebenes Object, so wie es gegeben worden ist, nicht unter ein Genus gebracht werden sollte, es doch vielleicht durch die Abstraction von einigen Bestimmungen, dahin gezogen werden könnte. Z. B. Es wäre kein Gesetz da, welches den Verschwendern zu contrahiren verböte; aber eins, welches alle Contracte zu halten verordnete: Es wäre kein Gesetz da, welches das Maas der Zinse bestimmte; aber eins, welches Zinse zu nehmen erlaubte. Abstrahirt in diesen Fällen der Richter vom Uebermaas und der Unbilligkeit der Zinse, und von der Hinterlist des Darlehners, der zu Verschwendung borgte; so hat er ein Gesetz wonach er richten kann; abstrahirt er nicht; so hat er keins. Soll er nun abstrahiren oder nicht? Ich denke er muß abstrahiren; denn der Grund warum er nicht abstrahiren wollte, liegt gar nicht in dem Sinn des Gesetzes. Also hier darf der Richter nicht interpretiren: aber nicht allein er, sondern die Gesetzcommission selbst, darf in diesem Fall nicht interpretiren; sondern es muß ein neues Gesetz gegeben werden. Gesetzt aber das Ge-

setz sagte: Einem Haussohn soll niemand leihen. Nun verkauft Einer, Einem, oder er arbeitet ihm auf Borg. Offenbar ist der Fall nicht unter das Genus Leihen zu bringen. Soll also der Richter auch hier, von dem Umstand, daß geborgt worden ist, abstrahiren? Ich glaube nein. Er soll vielmehr in dem Fall nicht abstrahiren, sondern einen Kauf oder Miethecontract, der eben den Effect hat wie ein Darlehn, als ein solches beurtheilen; Denn die Ursache warum er so handelt, liegt unmittelbar in dem Sinn des Gesetzes.

Im zweiten Fall: wenn sich die Gesetze widersprechen, dann ist offenbar des Richters Pflicht sie zu vereinigen: und das kann er allein dadurch, wenn er aus den in dem Gesetz liegenden, nächsten Gründen desselben, eins oder das andere einschränkt. An einem Ort heist es, die in die Ehe gebrachten Güter der Frau, sollen, selbst mit ihrer Einwilligung, nicht verkauft werden; an einem andern, zur Bezahlung der Creditoren, sollen die Illate verkauft werden. Das letzte Gesetz spricht von dem gerichtlichen, nothwendigen Verkauf; also schränkt es das erste ein. Dem

Pflegsohn darf nicht bezahlt werden; sagt ein Gesetz; der Pflegsohn soll nicht mit eines andern Schaden reich werden; sagt das andere. Also ist das erste Gesetz nur von dem Fall, wann die Zahlung dem Pflegsohn nichts nützte, zu verstehen. Unzählige Antinomien sind unauflößlich, wann der Richter nicht auf den Grund des Gesetzes sehen darf.

Der dritte Fall: Wann ein Object nur in gewisser Rücksicht unter das Genus des Gesetzes gehört. Z. E. das Gesetz sagt: Contracte über Liegenschaften: sollen gerichtlich gemacht werden. Ich mache einen solchen Contract: nachher aber mache ich einen andern ausergerichtlich, daß wenn mein Käufer mich in gewisser Zeit nicht zahle, das verkaufte Gut wieder mein seyn soll. Dieser letzte Contract ist so weit ein Contract über Liegenschaften, weil das Object desselben eine Liegenschaft ist; so weit nicht; weil er nur ein resolutiv Contract ist. Erklärt der Richter meinen Fall nach der einen Rücksicht, auf das Object; so verliere ich offenbar mit Unrecht meine Sache; Erklärt er ihn nach der andern; und schränkt also das Gesetz blos auf aquisitiv Contracte

ein; so gewinne ich, und niemand wird ihn mit Billigkeit tadlen. Wie will er aber, ohne Entwicklung des Grundes des Gesetzes wissen, in welcher Rücksicht er meinen Fall ansehen soll?

Der vierte Fall war: Wann das Gesetz eine Spezies ausdrückt; sein Grund weist aber auf das Genus. Z. B. das Gesetz sagt: Frauen sollen nicht für andere gutsagen. — Sind hier auch Wittwen, auch ledige Frauenspersonen zu verstehen? — Halten sie das Beispiel nicht für kindisch. Sie werden bald sehen, daß ich es aus dem preusischen Gesetzbuch nehme. Und was heist gutsagen? Ist darunter auch expromittiren, noviren u. s. w. zu verstehen? Darf der Richter nicht in den Grund der in dem Gesetz selbst liegt, eingehen; so ist ihm das alles unerklärbar.

Es seys! wird man vielleicht sagen, deswegen kann er ja gehen und fragen. Wenn nun aber die Gesetz-Commission die er fragt entscheidet, so soll nach §. 36. über welchen ich gleich noch einiges sagen werde, diese Entscheidung, künftig, zur gesetzlichen Richtschnur angenommen werden. Soll sie? Sehen Sie da nicht, nach vielleicht 50. Jahren, wieder neue Pan-

decken und einen neuen Codex entstehen, deren Dunkelheit und Widersprüche gerade daher entstanden sind, weil man aus Entscheidungen bestimmter Fälle, Gesetze machte! Beccaria hat auch diese schöne Ausflucht ergriffen, und glaubt, wenn der Richter in peinlichen Sachen, sich an die Worte der Gesetze halten müsse; so werde der Staat dadurch veranlaßt, seine Gesetze immer näher zu bestimmen; folglich sie endlich so klar zu machen, wie der Tag.*) Welche eitle Hoffnung! Nur mehrere Gesetze wird er machen müssen; und selbst ihre Menge wird ihre Dunkelheit vermehren.

Wer bürgt aber dem Beccaria und dem preusischen Gesetzbuch dafür, daß nicht in kurzem die Richter selbst, des Fragens müde, die Gesetze, blos dem Wort nach, werden anwenden

---

*) *Un tale momentaneo inconveniente spinge a fare la facile e necessaria correzzione alle parole della legge. Del. e Pen. §. 4.* — *Momentaneo?* das alle Tage vorkommen kann? das so vielen Unglücklichen, Leben, Ehre, und Vermögen kosten kann? *Facile Correzzione?* die, zumal in der peinlichen Gesetzgebung, unmöglich ist, wenn man nicht beinahe für jedes Verbrechen, ein eigenes Gesetz geben will! —

den wollen? Wer, daß sie nicht gerade dadurch am sichersten ihre Parteilichkeiten verbergen; wann sie, das Wort, die *Litterarum Angustias*, die *sævam prærogativam verborum* zu Zufluchtsörtern der Scheltnen machen? Alles was man Chicane nennt, ist gewöhnlich eine Geburt der Wortklauberei der Gesetze, und wer den Gang der Gerichte, zumal der untern Gerichte kennt, der wird überzeugt seyn, daß, wenn da die *Bona fides* des Menschen-Sinns nicht lauter spricht, als des *strictum Jus*, die Menschen nicht mehr neben einander bestehen können. Warum will man die *arbitrarie & venali Controversie*, welche freilich entstehen können, wenn der Richter über den Sinn der Gesetze denken darf, wie Beccaria, allein in den Anschlag bringen; und nicht die unzäligen, billigen und weisen Erklärungen der Gesetze dagegen abziehen, die ein gerechter Richter täglich macht, wenn seinem Verstand keine Fesseln angelegt sind?

Und am Ende, damit diese Digression Sie nicht zu sehr ermüdet, wie niederschlagend muß es für einen Richter, wie drückend für alle Staatsdiener seyn, wenn sie sehen,

daß die Gesetzgebung und die Regierung sogar kein Vertrauen auf sie setzt, und daß, wie Achill klagt, die Atriden allein Verstand und Menschensinn zu haben glauben? Schon hat der unsterbliche Fridrich in seinen Werken dem Bürgerstand alles Gefühl für Ehre so weit abgesprochen, daß Er ihm nicht einmal ein Portepee mehr anzuvertrauen wagen wollte; Soll auch nun das Gesetz, selbst das Gesetz diesem Stand, auch noch den Verstand absprechen, und ihm, mit dem Richterstab nicht einmal etwas mehr anvertrauen wollen als das blose **Wort** des Gesetzes? Was muß dann am Ende aus dieser Nation werden, die eine so schöne Rolle in Deutschland und in Europa spielen könnte? Der Bube, dem man immer vorsagt er wäre ein Dumkopf, wird endlich einer, die Natur mag für ihn gethan haben, was sie will; So auch der Mann; so auch die Nation! Die aber die sich immer vorsagen, wir sind allein weise, werden es dadurch nicht! —

Lassen Sie mich diese lange Episode schliessen; und lassen Sie mich froh seyn, daß ich in einem Lande diene, wo man den Staatsdienern doch noch so viel zutraut, als einer Schild-

wache: wenigstens habe ich eine französische Schildwache zum Profos setzen sehen, die einen Mann nicht arretirte, welcher auf ihr Anrufen, *Où avez-vous votre feu?* sein Feuerzeug heraus nahm und Feuer schlug. Doch war die Schildwache dem Wort des Gesetzes treu geblieben.

Mich dünkt also nach allem diesem, das Gesetz thäte wohl, wann es neben dem Wort, Zusammenhang und Gegenstand, auch den Richter auf den nächsten Grund des Gesetzes sehen ließ. Sein Spruch macht ohnehin kein Gesetz; die Appellation kann ohnehin aushelfen, und die kluge Vorsicht bei der Wahl der Richter, und die billige Aufsicht auf ihre Amtsführung, Aufsicht, wie Männer sie auf Männer haben sollen, kann den Misbrauch einer solchen Freiheit, — die doch dem Menschen so natürlich ist, — besser verhindern als ein Gesetz, das entweder die ganze Logik verbieten oder die ganze Logik enthalten muß.

§. 36. verordnet, daß die Erklärung der Gesetz-Commission, auf Anfragen der Richter über zweifelhafte Gesetze, künftig zur Richt-

schnur der Streitigkeiten dienen soll *). Ist dieser §. 36. von dem §. 21. von welchem ich vorhin sprach und der von erklärenden Verordnungen handelt **) verschieden; so muß der Unterschied darin liegen, daß der §. 21. von der authentischen der §. 36. von der Doctrinal-Interpretation spricht: und dann war dieses auszudrucken, und dann sind die Richter am sichersten, die am wenigsten denken. Sagen beide §§. einerlei; so wird die Gesetz-Commission, Gesetzgeber.

§. 50. sagt: Das gemeine Wohl ist der Grund der Gesetze. Ich dächte es wäre selbst in dem Geist der neuern Gesetzgebung, blos ihr letzter Zweck. Ihr Grund liegt in der Moralität des Menschen, ihre Sanction, in der Fähigkeit des Menschen, Angenehmes lieber als Unangenehmes zu lei-

---

*) Einl. §. 36. Dergleichen Erklärungen schon vorhandener Gesetze, gehen ohne Unterschied, auf alle, sowohl vorhandene als künftige Fälle, welche nach der Zeit, wo die zweifelhafte Rechtsfrage dadurch bestimmt worden, zur richterlichen Entscheidung gelangen.

**) S. oben S. 196.

den. — Doch das sind philosophische Kleinigkeiten, die wir schwerlich bemerken würden, wenn uns dieser Abschnitt nur sagte, was das gemeine Wohl wäre.

§. 51.*) und 54.**) scheint zwar das gemeine Wohl auf Ruhe und Sicherheit einzuschränken. Aber diese Erklärung ist an sich unvollständig: und wenn man auch nur das so annehmen will; welch, eine Zurüstung kann nicht verlangt werden, nur das zu erhalten?

Die Verbindung der Gedanken zwischen §. 54. und §. 58. sehe ich nicht. §. 54. sagt; Die Rechte der Unterthanen sind dem Staat unterworfen. §. 55. Niemand darf seine Person oder Vermögen dem Staat entziehen. §. 56. Der Staat kann nur des gemeinen Wohls wegen die natürliche Freiheit einschränken. §. 57. Verträge müssen heilig seyn. §. 58. Dem Oberhaupt im Staat ist man Treu und Ge-

*) Einl. §. 51. Der Staat ist verpflichtet für die innere und äusere Ruhe seiner Mitbürger zu sorgen.

**) Siehe oben S. 160,

horsam schuldig. — Soll ein Gesetzbuch verstanden, und in dem Gedächtniß behalten werden; so müssen die Gedanken enger zusammen hangen, und jeder wie von selbst, aus dem vorstehenden fliesen. Der Titel *de regulis Juris*, muß aber so überschrieben seyn, daß man dort nichts anders erwartet, als eine Sammlung unzusammenhangender Reglen.

§. 60. *) Selbsthülfe ist nur erlaubt, wann die Hülfe des Staats nicht schnell genug erfolgen kann. Wie, wann sie gar nicht folgen könnte? Ist das nicht der Fall der Duelle? Wann ich mit Menschen leben muß, die mich verachten, seys, aus dummem Vorurtheil verachten, weil ich den Zweikampf ausschlage; wann ich einen Stand habe, dessen Fortsetzung mir unter der Last dieser Verachtung unmöglich ist: wann ich sie selbst nicht tragen kann; kann da der Staat mich anders schützen, als durch Ausrottung der Vorurtheile? und muß er mich, bis er das grosse Werk vollendet hat, nicht

*) Einl. §. 60. Nur so weit ist die Selbsthülfe erlaubt, als die Hülfe des Staats nicht schnell genug erfolgen kann, einen unwiederbringlichen Schaden abzuwehren.

mir selbst überlassen? Das preusische Gesetzbuch sagt doch selbst Th. I. Abth III. Tit. VIII. Absch. X. §. 573. daß wenn ein Offizier beleidigt worden ist, das Ehrengericht urtheilen soll, ob durch die erlittene Behandlung, gegen die fernere Fortsetzung seines Dienstes ein Anstoß entstehen könne: Und sagt, das Ehrengericht, daß ein solcher Anstoß entstehe; so wird vermuthlich der Beleidigte des Dienstes entlassen. Wo bleibt da der Schutz des Staats? — Freilich giebt die der angezogenen Stelle §. 571. beigefügte, lange Anmerkung, Hofnung, daß, wie es dort heist, der König in solchen Fällen, dem Beleidigten sein Recht über Tod und Leben übertragen werde; oder vielmehr, wie ich glaube daß es heisen sollte, daß er ihn von der bürgerlichen Verbindung so weit emanzipiren werde. Allein eben dadurch wird ja eingestanden, daß die Selbsthülfe Plaz findet, nicht nur wann der Staat nicht schnell genug; sondern auch wenn er gar nicht schützen kann! — Und wie gehts dem Adelichen der in keinem Militair-Dienst steht? wie dem Bürgerlichen? — doch; ob dieser eines Gefühls der Ehre fähig seyn kann, ist ja noch problematisch;

und jener hat ja die Note zum §. 571. — Lassen wir also diese Ausschweifung, die uns zu weit führen würde.

Ueber den §. 61. — 79. weiß ich Ihnen eigentlich nichts zu sagen. Es werden in diesen 8. §§. die Zurechnung des Facti, und die Zurechnung der Gesinnungen, so durch einander geworfen, daß ich, nach dem was ich Ihnen in meinem 2ten Schreiben über den Unterschied des Civil- und des Strafgesetzbuchs sagte, das alles nach meinen Ideen zu ordnen nicht im Stand bin. Es ist meiner Einsicht nach unmöglich, allgemeine Gründe des Rechts, für alle Arten von Gesetzen anzugeben; und wenn die preusische Gesetzgebung nicht ihre Gegenstände abtheilt, und dem Staatsrecht, den Regierungs-Gesetzen, den Civil-Gesetzen und den Straf-Gesetzen ihre eigene Fache anweist, und jedes unter seine eignen Principien bringt; so werden es dort Richter und Sachwalter leichter finden ihre Entscheidungsgründe aus dem Justinianischen, als aus diesem Gesetzbuch zusammen zu klauben.

Die folgenden §§. von 80. — 86. enthalten in 7. willkührlich geordneten Sätzen mehr nicht als das;

„Wer seiner Verbindlichkeit nicht in der, durch Verträge, Gesetze oder richterlichen Ausspruch bestimmten Zeit, Gnüge leistet; muß, wenn das Gesetz nicht bestimmt, was er seiner Zögerung wegen zu leisten hat, den dadurch entstandenen Schaden ersetzen: Es wäre dann, daß der andere erst von seiner Seite etwas zu leisten gehabt hätte, das zur Vollziehung des Geschäfts nötig war. Wo kein Ziel bestimmt ist, fängt es an zu laufen, wann der Schuldner gemahnt wird.„ Die Weitläuftigkeit, die Zerstücklung und darf ichs sagen, die Unordnung in welcher die Gedanken in diesem Gesetzbuch untereinander hingelegt worden sind, werden ihm eben so viel Schaden thun, als die künstliche Anordnung des Ganzen.

Bei dem §. 84. und 85. *) habe ich auser

---

*) Einl. §. 84. Wo dergleichen Festsetzung (des Ziels) mangelt, muß derjenige welcher aus der Verbindlichkeit des andern ein Recht hat, denselben zu deren Erfüllung auffodern. §. 85. So lang dergleichen Auffoderung nicht geschehen ist, dürfen die Folgen der Zögerung nicht vertreten werden.

dem noch eine Bemerkung zu machen, die mir wichtig scheint. Es heißt daselbst, das Interesse des Verzugs fange, wann weder Gesetz, noch Vertrag, noch Rechtsspruch einen Termin ansetzt, dann zu laufen an, wann die Auffoderung geschehen ist. Dieses aber muß wohl in zwei Fällen seine Einschränkung leiden. Einmal, wann die Auffoderung zu bald geschehe; und dann, wann der Zahlungstermin auf ein, von dem Schuldner abhängendes Factum, gesetzt worden ist. Der letzte Fall kommt in den Gerichtshöfen oft vor. Z. B. es verkauft einer etwas auf Borg, doch so, daß gezalt werden soll, wann der Verkäufer wieder verkauft habe. Offenbar ist dann die blose Mahnung nicht genug, sondern der Richter muß bestimmen, wie viel Zeit dem Käufer, zum weitern Verkauf zu setzen ist.

§. 87. Wer von einem andern etwas fodert, oder seine Freiheit einschränken will, muß durch die Gesetze ein Recht dazu haben. Durch welche Gesetze? Auch durch die Gesetze der Vernunft, hoffe ich, welche doch immer das Supplement des vollständigsten Supplementen-Gesetzbuchs bleiben müssen. Eben das bemerke ich zum

§. 88. wo wieder alle Rechte blos auf die Gesetze gegründet werden. *)

§. 91. sagt, alle Rechte die mit einem gewissen Stand nicht verbunden sind, werden blos durch einseitige Handlungen, oder durch Verträge erworben. Dieser § spricht vermuthlich blos von dem, was man das *Jus quæsitum* nennt: aber dann ist er dem, der den Unterschied dieser Art von Rechten, und dem was man *meræ facultatis* nennt, nicht kennt; sehr undeutlich. Auch ehe ich eine einseitige Handlung vornehme, wodurch ein bestimmtes Recht erworben wird, muß ich schon ein Recht haben sie vorzunehmen. In einer *Dissertatione ex Cathedra* ließ sich freilich dieses Gesetz retten, wenn man sagte: dergleichen Rechte kommen dem Menschen, vermöge seines Standes als Mensch zu; allein in einem Gesetzbuch, in welchem zumal nichts von dem Menschenstand vorkommt, würde diese Ausflucht eines gedrängten Respondenten nicht zweckmäsig seyn.

*) Einl. §. 88. S. oben S 176.

§. 97. *) So richtig der in diesem Gesetz enthaltene logische Satz ist; so viele Ausnahmen hat er in den Rechten, wie erst neulich Puttmann in *Adv. J.* bewiesen hat: und was für eine unerschöpfliche Quelle von Processen kann er abgeben, wenn er so hingelegt wird? Ich habe das Recht zur Zugfrohnde, warum nicht auch zur Handfrohnde? zum grossen Zehnden, warum nicht auch zum kleinen? zur Wasserleitung, warum nicht zur Traufe? — Und wie oft wird auch mit diesem Gesetz geschehen, was Puttmann am Schluß seiner Abhandlung nach *Bynkershœk* sagt: *ut pragmatici eam judicibus intempestive in omni causa obtrudant.*

§. 98. Wem die Gesetze ein **vollkommenes** Recht geben, der soll das Befügniß haben, sich der nothwendigen Mittel zu dessen Ausführung zu bedienen. Das Wort **vollkommnes** Recht, kann hier wohl den Sinn nicht haben, den man ihm in dem Recht der

---

*) §. 97. Das Recht zum Grössern und Mehrern schließt das Recht zum Geringern und Wenigern derselben Art in sich.

Natur beilegt, denn die Positiv-Gesetze können keine andere, als vollkommene Rechte geben. Was dieses Beiwort aber sonst für einen Sinn hat, sehe ich nicht. Soll es die Dispositiv-Gesetze von den Erlaubniß-Gesetzen, das ist solchen, die das positive Recht ausdrücklich der Entscheidung des Naturrechts überläßt, unterscheiden; so ist der Satz von beiden wahr, denn auch zu der Ausübung der Rechte, welche ich von Natur hatte, und die das Positiv-Gesetz mir nicht nimmt, kann ich mich aller Mittel bedienen, die mir nöthig scheinen, und auch nicht verboten sind. Sollte endlich dieser §. unter vollkommenen Rechten, diejenigen verstehen, welche nicht eingeschränkt sind, wie z. B. die Rechte des Nutznießers es sind, so giebt schon der 93. §. hier den Ausschlag, wann er die Ausübung der Rechte nur so weit erlaubt, als weit sie sich erstrecken.

Die Redensart ein vollkommenes Recht zu etwas haben, die wir in dem Naturrecht dem Grotius schuldig sind, obgleich die Sache schon lang bekannt war, scheint mir selbst in dem Naturrecht nur Terminologie. Denn

eine und dieselbe Handlung, die ich nur *jure imperfecto* von dem andern fordern kann, so lang ich mit ihm in einem Verhältniß stehe, wo es mir schädlicher wäre, sie zu erzwingen, als ihrer Wirkung zu entbehren, kann in dem umgewandten Fall, ein perfectes Recht werden.

Wann ich mein wahres Wohl kenne, wann ich fühle, wie glücklich mich die Liebe und das Zutrauen anderer Menschen macht, wann ich ein vollkommner Menschenfreund bin; so werde ich freilich manche Unbequemlichkeit lieber tragen, als andere freie Menschen zu zwingen, mir wider Willen zu dienen: aber wann die Unbequemlichkeit so groß ist, daß ich selbst zu Grunde gieng, wann andere Menschen mir nicht helfen; dann wird alles anders.

Es ist ein *jus imperfectum* sagt man, das mir erlaubt, von dem der ein Licht hat zu fordern, daß er mich auch meins anstecken lasse. Wann ich aber verirrt bin, und Gefahr laufe ohne Licht umzukommen; so wird niemand läugnen, daß ich nicht dann ein vollkommnes Recht hätte, den, den ich zwingen kann,

mein Licht bei seinem anstecken zu lassen, auch zu zwingen. Haben nun die Worte, vollkommnes und unvollkommnes Recht, selbst in der Philosophie, sobald man auf die Anwendung kommt, einen so schwankenden Sinn, daß man sie kaum brauchen kann; was sollen wir in der positiven Gesetzgebung damit machen, zumal ohne sie auch positiv zu bestimmen?

§. 102. In der Collision muß das schwächere Recht dem stärkern nachstehen. Welches ist das schwächere? Das soll nach §. 103 der Richter nach den Gesetzen bestimmen. Wann aber das Gesetz nichts davon sagte, dann sagt §. 104. muß das Oberhaupt urtheilen! Inzwischen werden beider Theile Rechte suspendirt. Hat aber nach §. 106. auch das Oberhaupt keinen Grund einem Recht den Vorzug zu geben; so müssen beide eingeschränkt werden; und ist das nicht möglich; so müssen nach §. 108 beide aufhören.

Dieser mühseligen Gradation konnte sich das Gesetzbuch wohl überheben, wann dasselbe nicht Regierungsgesetze und Strafgesetze, und Civil-Gesetze untereinander geworfen hätte.

Die blosen Civil-Gesetze wissen weniger von den Collisionen unter sich, als wann sie mit den Regierungs-Gesetzen zusammen kommen. Und kommt eine solche Collision vor, so sind sie meist leicht aus den Gesetzen zu bestimmen. Wie zum Beweis die: *privilegiatus contra æque* u. s. w. welche vielleicht nur ohne Noth verkünstelt worden ist. Bestimmen aber die Gesetze diese Collisionen nicht; so lassen sie sich auf Geld anschlagen, oder es finden sich Alternationen. Zwey haben einerlei Sache gekauft; sie gehört dem ersten, wenn keiner sie besitzt: dem Besitzer, wenn sie einem übergeben worden ist. Ich habe ein Weidrecht in deinem Wald, den du einschlagen willst; was kostet die Weide? oder, schlag du den Wald theilweis ein, weide du theilweis. Ein Erbstück ist nicht zu theilen, kaufts einer um den höchstgebottenen Preiß, oder nützt es wechselweis.

Aber wann die Regierungs-Anordnungen in bürgerliche Verhältnisse und Rechte eingreifen; wann der Fiscus mit seinen unbestimmten Rechten kommt; — natürlich müßte da entweder das Gesetzbuch §. 103. tro-

cken sagen, daß der Fiscus immer das *jus potius* habe, oder wie §. 104. sich auf das Oberhaupt berufen.

Selbst in dem Verhältniß finde ich aber doch in dieser Anordnung, etwas widersprechendes oder undeutliches. Nach §. 104. soll das Oberhaupt entscheiden, wo in der Collision solcher Rechte die Ausnahme zu machen sey? Wonach? Nach dem Gesetz kanns nicht seyn, denn ist der Fall möglich, so entscheidet der Richter: also nach Willkühr? Das kann auch nicht seyn, sonst ist der §. 107. unnüz, weil es alsdann keinen Fall giebt, wo die Collision nicht gehoben werden könnte.

Also wohl nach der natürlichen Billigkeit? ist also die, wo die Gesetze schweigen, kein Gesetz für den Richter?

Ist sie das, so muß ein Gesetz gemacht werden, daß nicht nur in diesem Fall, sondern in allen, wo die Entscheidung nicht klar in dem Pr. Gesetzbuch enthalten ist, das Oberhaupt Richter seyn sollte. — Selbst Dejoces würde dann mit seinen Medern, und Cyrus, der, ich weiß nicht wie viele Tage, in Babylon zur Audienz saß, mit seinen Persern

P

ehe fertig geworden seyn, als das Oberhaupt eines solchen Staats, und wäre sein Gesetzbuch gröser als der Orestes des Dichters, von dem Juvenal sagt, daß er alle Rände erfüllte, und noch nicht fertig wäre!

Und was sollen wir endlich zu dem 107ten §. sagen, nach welchem, wenn auch durch Einschränkung die Collision nicht zu heben ist, beider Rechte aufhören sollen?

Mich dünkt das natürlichste wäre in diesem Fall, beide zu schätzen, und dann die Parteien abbieten, oder nach der Schätzung losen zu lassen. — Und noch natürlicher wäre es vielleicht, über Dinge, welche, wenn sie je möglich sind, gewis in zehen Menschenaltern kaum einmal vorfallen, kein Gesetz zugeben!

Der §. 111. Wer Einem eine Sache überträgt, der überträgt ihm auch die Rechte, die ihm, in Beziehung auf diese Sache zukommen, ist wohl zu unbestimmt. Wenn Einer mir zu Gefallen, eine Servitut für mein Haus oder mein Gut verstattet hat, so lang ich dieses Haus oder Gut habe, so habe ich das Recht allerdings, in Beziehung auf die

Sache; es geht aber dasselbe nicht mit der Sache über. Deutlicher wäre wohl: die Rechte die er um der Sachen Willen hatte.

§. 112. Kein Burger kann den andern zwingen, ihm seine Rechte abzutreten. O ja! wenn der Bürge z B. zahlt; so kann er allerdings den Schuldner zwingen, ihm seine Schuld abzutreten; und in hundert Fällen mehr!

§. 114. Wer Verbindlichkeiten für einen andern die an die Person desselben nicht gebunden sind, erfüllt, tritt in die Rechte desjenigen, dem er sie leisten sollte. Dieses ist, wenn das preusische Gesetzbuch nicht einige Verordnungen des gemeinen Rechts geändert hat, auf der einen Seite zu viel gesagt, auf der andern zu wenig. Zu viel, denn der Mandatarius der für mich zalt, tritt blos dadurch, ohne Cession, nicht an die Stelle meines Gläubigers; sondern er muß die Mandats-Klage anstellen: Nicht einmal der Bürge tritt, ohne Cession, an des Gläubigers Stelle. Der Mächtigere, der für mich zalt, tritt nicht immer an die Stelle des schwächern Gläubigers. Wer einem Weib ihr Heurathsgut ersetzt, kann das

Privilegium desselben nicht fordern, wie sie. Der dritte der ein Pfand löst, erhält kein Zurückhaltungsrecht. Der bei einem Concurs nicht interessirt war, und die Hypothek ohne Cession löst, erhält kein Hypothekenrecht. So gar wer einem Betrüger für mich zalt, braucht, wie der berufene Prozeß in Paris erst neulich zeigte, und l. 4. §. 31. ff. *de doli mali et metus Except.*; ja selbst das preusische Gesetzbuch T. I. Abth. II. Tit. III. Absch. VI. §. 729. bei Wechseln, verordnet, nicht die Ausflucht des Betrugs zu vertreten, folglich bekommt dieser mehr Recht. Wollte man auch den Fall, und den, welcher das Heurathsgut betrift, für solche halten, in welchen die Rechte an die Person gebunden sind; so sind es doch die andern Fälle nicht. Zu wenig ist aber in dem Gesetz gesagt, weil der, welcher für mich zalt, auch die Verbindlichkeiten dessen übernehmen muß, dem ich schuldig bin, und noch manchmal seine dazu. Er muß aus seiner Person mit sich compensiren lassen; Er muß, wenn er ohne mein Mandat und ohne meinen Willen einen Kaufpreiß für mich gezahlt hat, mir die gekaufte Sache, und alles schaffen und leisten

was der Käufer müste; Er muß, wenn er ein Legat gezahlt hat, sich die *Falcidiam* abziehen lassen u. s. w. Endlich findet dieser §. auch dann gar nicht statt, wann einer, ohne mein Wissen, und ohne eine, mir bekanntgemachte Ueberweisung zahlte, und mein Creditor läßt sich auch von mir zahlen; Und wenigstens noch l. 40. ff. Mandat. und l. 24. C. Neg. gest. nicht, wann die Zahlung gegen mein Verbott geschieht, in welchem Fall die Juristen sie, als ein Geschenk ansehen, das von mir nicht wieder gefodert werden kann.

§. 120. Die Entsagung eines Rechts kann über die **Worte** nicht ausgedehnt werden. Warum **Worte**, da sogar nach Einl. §. 34 *) bei Gesetzen, unter welche dieses Gesetzbuch doch den ganzen Verstand des Richters gefangen zu nehmen scheint, auch auf Zusammenhang und Gegenstand Rücksicht genommen werden soll?

§. 121. Wer seinem Recht entsagt hat, kann sich desselben eigenmächtig nicht wieder anmassen. Was heißt dieses Wort **Eigenmächtig**? Doch nicht was es §. 59. *) hiese, wo allge-

*) §. 34. Siehe oben S. 167.

*) §. 59. Niemand darf sich eigenmächtigerweise Recht schaffen.

mein verbotten ist sich eigenmächtig Recht zu schaffen. Also hier wohl: ohne Einwilligung derer, welchen zu Gunst die Entsagung geschehen ist.

§. 122. Kein Bürger kann den andern zwingen, sich seines Rechts zu bedienen. Warum nicht durch die *provocat ex lege si contentat?* auch wohl wann ich Bürge bin, für einen Schuldner, dem ich nicht mehr traue; wann mein Pachter, Nuznieser, Erbzinnßmann mein Gut nicht recht nüzt, Servituten zu Grund gehen läßt, u. s. w oder wann mein Nachbar einer Weg-Servitut die er auf eines dritten Gut hat, entsagen, und weil er sonst nicht auf seine Güter kommen kann, über meine fahren will; oder wann einer zu meinem Nachtheil einer Erbschaft, die mir als Fidecommiß vermacht ist, entsagen will. — Und in vielen Fällen mehr u. s. w.

§. 126. 127. *) Nicht nur die Fälle in welchen die unterlassene Ausübung eines Rechts, dessen Verlust nach sich zieht, sondern auch die Zeit, in welcher das Plaz findet, muß von dem Gesetz bestimmt werden.

---

*) §. 126. 127. Der Staat kann die durch eine gewisse Zeit unterlassene Ausübung eines Rechts mit dem Verlust desselben bestrafen; dergleichen Fälle müssen jedoch in den Gesetzen ausdrücklich bestimmt seyn.

§. 129. *) Nicht nur Rechte die Auf; sondern auch solche, die wegen des Besitzes einer gewissen Sache ausgeübt werden können, hiesen *Jura realia.* Die Servituten der Häuser und Güter sind zum Theil, nicht *Jura realia,* weil sie auf diesem oder jenem Gut das dienet ruhen, sondern weil der, welcher sie übt, das dominirende Gut besitzt.

Hier endet sich die Einleitung des Pr. Gesetzbuchs, welche angeben sollte was Gesetz und Recht ist.

Wenn ich Ihnen nach meiner Freimüthigkeit, und ohne Schmeichelei, wie es in der Auffoderung der Kritik des Publicums über dieses Gesetzbuch verlangt worden ist, sagen soll, was ich von dieser Einleitung denke; so muß ich Ihnen gestehen, daß sie mir weder dem Philosophen, noch dem Rechtsgelehrten, noch dem gemeinen Mann, für den doch das Gesetzbuch seyn soll, Genüge zu leisten scheint. Der Rechtsgelehrte würde sich endlich schon *declarando, limitando, ampliando* und am

*) §. 129. Rechte die auf gewisse Sachen ohne Rücksicht auf eine gewisse Person ausgeübt werden können, sind dingliche Rechte.

meisten damit durchhelfen, daß er diese Einleitung stehen ließ, und sie nur brauchte, wann er als Advocat, um Gründe für seine Partie, und als Richter, um Entscheidungs-Gründe verlegen wäre: und um den Philosophen denkt man vielleicht, wäre es nicht der Mühe werth sich zu bekümmern. Mir scheint es hingegen, daß man sich um diesen am meisten bekümmern müsse, wenn man gute Gesetze geben wolle. Und das, dünkt mich, hat Montesquieu, Machiavell, Hobbes, Bodin, Aristoteles und Plato, durch ihre oft so vortrefliche Beobachtungen; selbst *Filangieri* hat das durch seine Mißgriffe bewiesen. Auch glaube ich, daß man ohne die Hilfe der Philosophie, selbst die besten Gesetze nicht einmal dem gemeinen Mann faßlich machen könne, so wenig man ihm ohne diese, die Religion beizubringen im Stand seyn wird.

Mich dünkt Sie sind entweder von eben dieser Meinung, oder doch geneigt zu hören wie sich das, was Sie, und vielleicht nur Sie, meine Philosophie nennen, über diese Dinge heraus läßt. In dieser Voraussetzung habe ich Ihnen in meinem zweiten Brief, meine Mei-

nung von der Entstehung der Gesetze und deren verschiedenen Arten dargelegt, und nun will ich, in eben dieser Voraussetzung, Ihnen auch noch meine Idee von dem Recht und dessen Entstehung mittheilen, und dann einen Versuch machen, ob wir diese metaphysischen Gegenstände so popular hinzustellen im Stand sind, daß sie allenfalls an der Spitze eines Volks-Gesetzbuchs stehen, und da nützlich werden können. Folgen Sie mir nun, wann Sie wollen!

Ich will Ihnen zuerst eine ganz rohe Erklärung von dem Recht angeben. Ich nenne Recht das: was ich in Gemäsheit meiner Pflichten gegen andere, von ihnen fodern kann, und was diese andere, nach ihren Pflichten, mir zu leisten schuldig sind.

Ihrem Scharfsinn wird es wohl nicht entgehen, daß ich mit dieser Erklärung, so bestimmt sie scheint, Ihnen doch nur Worte gebe. Freilich, wenn Sie dieselbe gegen das Moral- oder das Natur-Rechts-System eines jeden Philosophen halten, bekommen Sie durch diese Erklärung, wirklich anwendbare Begriffe, und wenn sie das Gesetz des Universums kennen, so erhal-

ten sie auch dergleichen. Denn dieses und jenes sagt ihnen bestimmt, welches die Pflichten sind, in deren Gemäsheit ich etwas fodern kann; welches die sind, nach welchen der andere, was ich fodere, zu leisten schuldig ist. Aber, Sie wissen, daß in der Moral, jeder so lang sein eigner Philosoph seyn muß, bis jemand aufstehet der ihm das Gesetz des Universums entwickelt; und daß wir dieses nur durch das Principium erkennen, das unsern Willen nach der Formel: angenehm oder unangenehm, stimmt.

Alles Recht und alle Verbindlichkeit nach dem Naturrecht, kann also nur, unter der Bedingniß bestimmt werden: wenn beide Theile, der welcher sich eines Rechts anmaßt, und der welcher es leisten soll, auf gleiche Art, von ihren gegenseitigen Pflichten denken.

Allerdings giebt es einige grobe Fälle, in welcher wir im Durchschnitt voraussehen können, daß alle Menschen auf einerlei Art von ihren Pflichten denken, und zu deren Erfüllung, nach der Formel, angenehm bestimmt werden Und beziehen sich diese Pflichten auf die Verhältnisse von Mensch zu Mensch, so

kann alsdann daraus vorher gesehen worden: Ob, wenn der, welcher nach dieser Voraussetzung ein Recht hat, dieses fodern wird; der andere es leisten werde. Dahin gehört z. E. das Recht auf die Sicherheit meines Lebens, gegen die Angriffe anderer Menschen; das Recht auf mein Eigenthum, da, wo ein Eigenthumsrecht nach der gemeinen Meinung eingeführt ist. Das Recht der Verträge u. s. w. Denn in allen diesen Fällen kann ich voraus sehen, daß, wie ich mein Leben erhalten, wie ich mein Eigenthum bewahren, wie ich, was mir versprochen worden ist, geleistet haben will; ein jeder es eben so wolle: daß jeder also denken werde, wenn ich dem Leben anderer schade u. s. w. so geschieht mir das wieder: woraus dann folgt, daß jeder in diesen Dingen, zu Erfüllung seiner Pflicht nach der Formel, angenehm, werde bestimmt werden. Aber dieses ist nur, selbst in diesen Fällen, im allgemeinen zu sagen. Denn es kann auch oft geschehen, daß der, an welchen ich ein solches Recht anspreche, lieber sein Leben, sein Eigenthum und den Verlust von Treu und Glauben in Gefahr setzen will, als dem was ich an

ihn fordere zu entsprechen. Und ist das der Fall, so fehlt eine Bestimmung meiner Definition, also auch das Definitum.

So wie es nun bei diesen, den Menschen gegeneinander, so wichtigen Rechten, immer unsicher ist, ob dem Recht des Einen, eine Verbindlichkeit in dem andern begegne; so ist das der Fall in andern minder augenscheinlichen Gegenständen des Rechts, noch öfter, und Sie sehen also, daß, was ich in meinem zweiten Brief von dem Gesetz der Vernunft sagte, auch hier von dem Recht gesagt werden muß. Dieses ist in so fern schwankend wie jenes; dieses beruhet eben so gut wie jenes, auf der Art wie die Ausnahmen in den Collisionen der Pflichten gemacht werden. Ausser der Collision bin ich zu allem verpflichtet, was ein Mensch von mir fodern will, und ich ihm leisten kann. Denn, da ist kein Mensch, der, wenn es ihm gar keine Verläugnung kostet, nicht alle Menschen gegen sich geneigt wissen möchte: Aber, so wie die geringste Collision kommt, da hängt es von dem Principium, das den Willen eines jeden bestimmt, allein ab, wie er die Ausnahme zu machen hat.

Sie können diese Sätze auch nicht mit der Distinction von vollkommnen und unvollkommnen Pflichten umstossen; denn auch hier finden sie Platz; nur wird, wie ich vorhin schon bei einer andern Gelegenheit bemerkte, die Rücksicht verändert. Denn, wenn es bei der Beurtheilung des Rechts überhaupt darauf ankommt, wie der, von welchem ich etwas födere, die Ausnahme macht; so kommt es bei der Bestimmung der Vollkommenheit meines Rechts, darauf an, wie ich die Ausnahme mache. Ist das Uebel das auf mich fällt, wenn ich meine Foderung mit Zwang durchsetze, mir unwichtiger als die Entbehrung dessen was ich fodere; so kann ich Zwang anwenden, und dadurch wird zwar mein Recht nicht besser, aber der andere wird, in Ansehung seiner Verbindlichkeit, in den Stand gesetzt, daß er eine andere Ausnahme der Collision machen muß, weil nun mehrere seiner Pflichten collidiren.

Eben so wenig verändert die Meinung anderer, sowohl von dem was Recht ist, als auch von dem was mit Recht erzwungen werden kann, an diesen Principien etwas. Denn

sie thut auch nicht mehr, als daß sie die Collision bei dem, der ein Recht fodert, oder leisten soll, vergrössert, folglich wieder die Ausnahme auf eine andere Art zu machen Anlaß giebt.

Auch das ändert nichts in diesen Grundsätzen, daß viele Dinge nicht zu erzwingen sind, wie z. B. Gedanken, Gesinnungen, sey's nun in Religion oder Freundschaft, oder Patriotismus. Denn in Ansehung dieser, wird die Eigenschaft des Rechts nicht geändert; sondern es findet in Ansehung ihrer, gar kein Recht Platz, weil es von dem, welcher sie leisten soll, nicht abhängt sie zu leisten, sondern er denken muß wie er denkt, und fühlen wie er fühlt.

Das Recht in dem natürlichen Verhältniß der Menschen, hangt also gewissermassen von dem Zufall ab. Nemlich von dem, wie, wenn ich, meinen Pflichten gemäß, an einen andern etwas fodern zu können denke; er, seinen Pflichten gemäß, es schuldig zu seyn glaubt. Trift beides zusammen; so wird mein Recht wirklich geleistet: trift beides nicht zusammen; so muß der, welcher nicht leistet

was ich fodere, sich das Uebel gefallen lassen, das bei Ausnahmen unter collidirenden Pflichten immer zu folgen pflegt.

Lassen Sie uns nun sehen, wie das positive Gesetz diese Art von Contingenzen zu Nothwendigkeiten macht.

Sie werden leicht einsehen, daß der positive Gesetzgeber das eben so machen muß, wie es immer gemacht werden muß, wenn man Contingenzen nothwendig machen will. Nemlich dadurch, daß, was im absoluten Zustand auf mancherlei Art möglich war, im Hypothetischen nur auf einerlei Art möglich werde. So stellen wir uns, menschlich zu reden, die Schöpfung vor. Der Schöpfer dachte sich alle mögliche Welten, gab dann einer seiner Ideen die Existenz, und machte dadurch das Contingente nothwendig.

Wie der Schöpfer bei dieser Arbeit zwei Probleme aufzulösen hatte, wenn wir menschlich von ihm reden wollen: 1) welches Contingente soll nothwendig werden? und dann 2) wie mache ichs nothwendig? so hat der Gesetzgeber auch zwei solche Prebleme aufzulösen. 1) Welche contingente Handlungen

der Menschen mache ich ihnen nothwendig? 2) wie mache ich sie ihnen nothwendig? Die Auflösung des ersten Problems giebt das Gesetz, die Auflösung des zweiten giebt die Sanction.

Lassen Sie uns von beiden besonders reden, und die Auflösung des ersten Problams wirklich nur als eine Preißgaben-Auflösung ansehen.

Eine solche Auflösung würde also erfodern, daß die eine Art festgesetzt werde, auf welche eine jede menschliche Handlung, die absolut betrachtet, auf vielerlei Arten möglich ist, möglich seyn soll. Diese Festsetzung giebt das Gesetz, und Sie sehen auch nun, wie dieses das Recht giebt. Dann, wenn ohne das Gesetz, ich, nach der Art wie ich über meine Pflichten denke, fodern konnte, was ich als mir gebührend dachte; folglich meine Forderung so contingent war, als meine Gedanken und Urtheile, absolut betrachtet, contingent sind; so hat das Gesetz diese Contingenz nothwendig gemacht, und ich kann nach dem Gesetz nur auf eine Art denken, und fordern. Wann der von welchem ich foderte, seine Verbindlichkeit, je nach der Ansicht seiner

Pflichten,

Pflichten, bald so bald anders ansahe; so kann er diese nun nach dem Gesetz nur auf eine Art sehen. Ich und er wissen nun wie wir unsere Foderungen und Verbindlichkeit ansehen. Also was vorher Zufall war, wird nun soweit, durch das Gesetzbuch, Gewißheit. Ich kann nun voraussehen, wie der andere nach dem Gesetz denken muß; und meine Definition giebt Ihnen nun erst einen bestimmten, anwendbaren Begriff vom Recht. Ich brauche auch nun nicht einmal mehr zu sagen, daß nur das Recht sey, was ich in Gemäßheit meiner Pflichten an andere fodern kann, und diese, in Gemäßheit der ihrigen, mir zu leisten schuldig sind; denn das Gesetz erlaubt mir nicht zu fodern, was es andern nicht zu leisten befiehlt. Also vereinfacht es diesen zusammengesetzten Begriff; und wer nun sagt: was das Gesetz von andern zu fodern erlaubt; oder was das Gesetz andern zu leisten befiehlt, definirt das Recht immer gleich.

Die Auflösung des ersten Problems der Gesetzgebung giebt aber immer nur eine Theorie des Rechts. Denn, wenn gleich das Ge-

setz nur eine einzige mögliche Art der menschlichen Handlungen festsetzt; so ist doch diese Möglichkeit nur hypothetisch: nemlich sie ist blos festgesetzt unter der Bedingniß, wenn dem Gesetz genug gethan werden soll. Die Auflösung des zweiten Problems der Gesetzgebung, soll nun machen, daß diese Bedingniß auch wieder nothwendig erfüllt werden müsse. Denn, in dem Plan der Schöpfung war auch das als nothwendig gedachte Contingente, nur unter der Bedingung der Existenz nothwendig.

Was bei diesem Plan der Schöpfung die Existenz ist; ist bei der Gesetzgebung die Sanction. Diese Sanction kann nun der menschliche Gesetzgeber nicht geben, wenn nicht in dem Subject seiner Gesetzgebung selbst etwas liegt, das, auf gewisse Art modificirt, das Contingente dieses Subjects nothwendig macht; und auch dann kann er es nur, wenn er diese Modification möglich machen kann. Will man diese Modification die Sanction nennen; so habe ich nichts dagegen. Und um diese Analyse mit dem Sprach-Gebrauch näher in Verbindung zu setzen; wollen wir das Wort so gebrauchen.

Der menschliche Gesetzgeber für Menschen findet nun in dem Menschen wirklich das, was ich eben zu der Sanction erfoderte, nemlich: theils eine Fähigkeit zu einem physischen Zwang, wodurch das Contingente in ihm nothwendig gemacht werden kann, und theils ein Principium, das unter der Modification nach der Formel: angenehm oder unangenehm, eben diese Wirkung hat. So weit der Gesetzgeber nun jenen physischen Zwang anwenden, oder diese Modification wirklich machen kann; so weit kann er den Wesen seiner Gesetzgebung ihre Wirklichkeit, also auch dem Recht das ich habe, seine Existenz geben.

Sie sehen daß ich hier von dem Zwang, und von den Strafen oder Belohnungen, und selbst von der Weisheit des Gesetzgebers rede, nach welcher er, durch den Innhalt der Gesetze und durch Anstalten, das Principium das uns bestimmt, modificiren kann. Ich habe aber theils davon schon vorhin gesprochen, theils ist es hier überflüssig, wo ich nur von der Entstehung dessen, was wir Recht (facultas moralis) nennen, und von seinem Wesen, vor und nach dem positiven Gesetz

sprechen wollte. Sie werden sehen, daß ich dasselbe vor dem positiven Gesetz für eben so schwankend halte, als das natürliche Gesetz und die Moral selbst. Und ob ich gleich wenigstens zu der Zeit, in welcher jährlich ein paar Dutzend Compendien der Moral und des Rechts der Natur zu Markte gebracht wurden, das nicht würde so roh haben sagen dürfen; so wird doch jeder Verfasser eines solchen Compendiums mir immer eingestehen müssen: daß alle Vorschriften, die sein Buch enthält, nur so weit gelten, als man seine Vordersätze gelten läßt, welches er nicht erzwingen kann: wohingegen der Gesetzgeber, Vordersätze und Vorschriften, so weit seine Sanction reicht, erzwingen kann.

Bewahre Gott, daß Sie mir diese Reflextion so auslegen sollten, als ob ich dadurch dergleichen Schriften verwerfen, oder ihnen ein lächerliches anhängen wollte. Nichts weniger! Da ich Ihnen in meinem zweiten Schreiben die Gründe angeben wollte: woher es komme, daß die Permulgationen des Gesetzes des Universums bei verschiedenen Menschen so verschieden ausfallen; so habe ich

das unter die wichtigsten gezählt, daß das Principium, welches unsern Willen bestimmt, so sehr abhängig ist von dem was wir wissen, von der Art wie wir wissen, von dem Geschick womit wir unser Wissen combiniren, von der Rückerinnerung, Phantasien u. s. w. Alle diese Dinge können nun immer einförmiger gemacht werden, je mehr wahre Philosophen, sie mit dem Gesetz des Universums, so weit menschliche Weisheit es einsehen kann, in Uebereinstimmung bringen. Alle solche Schriften sind also unendlich schätzbar: alle arbeiten auf wahre Aufklärung; aber keine kann der Codex seyn, wonach die Menschen zu richten wären, die anders denken, als es die Prämissen dieser Schriften mit sich bringen.

Wann sie dieses Räsonnement vom Recht, und das was ich vorhin von dem Gesetz sagte, zusammen halten; so werden Sie sich ungefähr vorstellen können, wie die Einleitung zu einem jeden Gesetzbuch, welches diese Notionen enthält, ausgefallen wäre, wenn ich sie, meinen Ideen gemäß, hätte abfassen sollen. Lassen Sie uns nun sehen, ob diese Metaphysik der Gesetze sich populär machen läßt,

wenigstens wie weit ich das zu vollbringen im Stand bin. Ich würde etwa folgendes gesagt haben:

* * *

Es ist eine gewisse Ordnung nach welcher die Menschen, jeder unter seinen Umständen, ihr Leben einrichten müssen, um glücklich zu seyn, so lang sie leben und so weit und so lang sie eines Glückes fähig sind. Diese Ordnung kann jeden die Vernunft nach seinem Maas erkennen lehren. Sie ist das Gesetz, und so weit die Menschen gewöhnlich dieses Gesetz oder diese Ordnung durch ihre Vernunft finden, soweit heißt sie im allgemeinsten, das Sitten-Gesetz.

Dieses Sitten-Gesetz gibt an, nach welcher Ordnung wir leben müssen, um es Gott möglich zu machen, daß er uns noch glücklicher mache, als wir schon sind durch ihn. Ferner nach welcher Ordnung wir leben müssen, daß wir uns selbst glücklicher, wenigstens nicht unglücklicher machen als wir schon sind: wie wir gegen die Dinge dieser Welt, selbst gegen die Thiere uns verhalten müssen, wenn

diese uns nutzen, wenigstens uns nicht schaden sollen: Endlich, wie wir uns gegen andere Menschen betragen sollen, daß sie uns glücklicher machen, und wir in ihrer Gesellschaft vergnügt und ruhig leben.

Wann wir diese Ordnung in Ansehung Gottes, der Dinge der Welt und Unserer Selbst richtig gefunden und eingesehen haben, und danach handlen; so erreichen wir immer unsern Zweck, so weit er zu erreichen ist. Aber, wann wir eben diese Ordnung, oder dieses Moral-Gesetz, gegen die anderen Menschen, noch so richtig gefunden und eingesehen haben, und noch so redlich darnach handlen; so erhalten wir deswegen doch nicht immer unsern Zweck, weil es immer darauf ankommt, ob die andern so denken, wie wir dachten, da wir unsere Ordnung fanden und danach lebten.

Diese Verschiedenheit hat gemacht, daß man das Sitten-Gesetz der Menschen, soweit es die Menschen unter sich betrift, von dem allgemeinen Sitten-Gesetz getrennt hat, und daraus ist eine neue Art von Gesetzen entstanden, welche man das **Natur-Gesetz** nennt.

Dieses Natur-Gesetz giebt nun zwar auch die Ordnung an, wie ein Mensch sich gegen den andern betragen soll; aber es lehrt auch noch zugleich, wie weit ein jeder von dieser Ordnung abgehen kann, wenn der andere sie nicht auch befolgt. Z. B. Daß, wenn ich das Leben des andern schone, er aber mir meins nehmen will, ich auch seins nicht mehr zu schonen brauche; wie weit ich meine Zusage gegen den brechen kann, der mir seine nicht hält, u. s. w.

Dieses Natur-Gesetz verbindet nun freilich jeden der glücklich und sicher und zufrieden mit andern Menschen leben will. Da aber jeder eine verschiedene Meinung von seiner Glückseligkeit zu haben pflegt, und da der, welcher auch die wahre Meinung davon hat, dennoch, unter andern Menschen, diese Glückseligkeit nicht erhalten kann, wenn es Fälle giebt in welchen er, weil andere sich nicht nach dieser Ordnung richten, selbst davon abweichen muß; so sind deswegen die bürgerlichen Gesellschaften entstanden, welche festgesetzt haben, 1) wie jeder die Ordnung ansehen soll, in welcher die Menschen dieser Gesell-

schaft beisammen leben sollen. Und dann 2) daß, wenn einer nicht nach dieser Ordnung mit den andern lebte, alle zusammen treten und ihn nöthigen wollten, sich derselben zu unterwerfen, und den Schaden, den seine Uebertretung der Ordnung angerichtet hätte, zu vergüten.

Durch diese Uebereinkunft der Gesellschaft, wurde also die Ordnung, wie die Menschen dieser Gesellschaft zusammen leben sollten, nicht mehr der Einsicht eines jeden überlassen, wie die Natur sie derselben überlassen hatte: sondern die Ordnung welche die Gesellschaft gemacht hatte, schloß die verschiedene Gedenkungsart der Glieder derselben aus. Daher entstande eine neue Art von Gesetzen, die man gemachte Gesetze nennt, zum Gegensatz der natürlichen, die man so ansahe als ob sie den Menschen angeboren wären.

Der Grund aller dieser gemachten Gesetze, war die Verabredung einer Gesellschaft sie zu machen. Das Gesetz dieser Verabredung ist also das erste aller gemachten Gesetze, und das nannte man, da man anfieng die bürgerlichen Gesellschaften, die sich auf eine solche

Art verbunden hatten, Staate zu nennen, das Staats-Gesetz.

Dieses Staats-Recht enthält die Ordnung nach welcher der, der die gemachten Gesetze machen darf, sie machen soll, wann die übrigen Glieder des Staats sie für Gesetze erkennen müssen.

Der, welcher nach diesem Staatsgesetz die übrigen Gesetze machen kann, heißt der Regent oder das Oberhaupt des Staats. Diesem Regenten wurde nun das Recht, Gesetze zu machen, darum gegeben, daß er bestimmen sollte, wie die Glieder des Staats, welche man die Unterthanen nennt, ihr Betragen gegen einander einrichten sollen. Die Gesetze, die der Regent in dieser Absicht gibt, heisen bürgerliche Gesetze.

Als aber die menschlichen Gesellschaften durch diese bürgerlichen Gesetze, welche ihr Betragen gegen einander so fest setzten, daß es nicht mehr deren Verstand oder dem Willen eines jeden heimgestellt bliebe, wie er es einrichten wollte, ruhiger und friedfertiger, und sicherer untereinander zu leben, anfiengen; da dachten sie bald auch noch darauf, wie sie

mit vereinten Kräften ihren gemeinen Wohlstand vermehren könnten: und gar bald wurden sie auch von den übrigen Menschen, die nicht von ihrer Gesellschaft waren, genöthigt, auch zu sorgen, daß sie vor den Anfällen von aussen her sicher wären. Daher entstand dann noch ein gemeiner Zweck der Gesellschaft, den man das **gemeine Wohl** nennt. Dieses gemeine Wohl besteht einmal in der Sicherheit von aussen, und dann zum andern darinn, daß jedermann in dem Staat seine Kräfte und Geschicklichkeiten und sein äusseres Vermögen so verwenden könne, daß er dadurch sich immer glücklicher mache. Die Festsetzung der zu Erreichung dieses Zwecks nöthigen Mittel, wurde dann auch dem Oberhaupt oder dem Regenten des Staats übertragen, und die Verordnungen und Gesetze die er in dieser Rücksicht macht, heisen: **Regierungs-Gesetze.** Diese sind darinn von den bürgerlichen Gesetzen unterschieden, daß diese nur angeben, wie ein Burger des Staats sich gegen den andern verhalten soll; jene aber geben an, wie ein Burger des Staats sich gegen den Staat verhalten soll. Was nach dem bür-

gerlichen Gesetz ein Burger von dem andern fordert, das fordert er von ihm um seiner oder der Seinigen willen, was einer dem andern leistet, das leistet er ihm um desselben willen, dem er es leistet: was aber einer von dem andern fodert nach dem Regierungs-Gesetz, oder was er nach diesem ihm leistet, das leistet er ihm um des gemeinen Besten willen.

Wenn nun aber schon diese drei Arten von gemachten Gesetzen den Gliedern des Staats angeben, wie sie ihre Handlungen gegen den Regenten, gegen einander, und gegen das gemeine Wohl einrichten sollten; so ist es doch damit nicht genug, weil der Mensch doch nicht immer das thut, oder thun will, wovon er weiß, daß er es thun soll. Es muß also noch etwas dazu kommen, das da macht, daß der Unterthan auch noch näher veranlaßt werde, zu thun, was er weiß, daß er thun soll. Das was den Menschen, neben seinem eigenen Antrieb hierzu veranlassen soll, nennt man die Strafe, deren Bestimmung auch dem Regenten zukommt, weil das Gesetz sonst vergebens von ihm gegeben

worden wäre. Daher entstehet eine vierte Art von Gesetzen, nemlich die Straf-Gesetze.

Ein auf diese Art eingerichteter Staat hat also vier Gesetzbücher.

Ein Staats-Gesetzbuch.
Ein bürgerliches Gesetzbuch.
Ein Regierungs-Gesetzbuch.
Ein Straf-Gesetzbuch.

*
* *

So würde mein erster Titel des Gesetzbuchs aussehen, blos doctrinal und nicht legislatorisch. Denn alle diese Begriffe sind keine Gesetze, sie müssen da seyn gewissermassen ehe der Gesetzgeber da ist.

Nach diesem würde ich das, was alle die Gesetze der benannten drei letzten Gesetzbücher miteinander gemein haben, aus dem ersten, dem Staats-Gesetzbuch, ausziehen. Dieser Auszug würde der zweite Titel meines Gesetzbuchs seyn, und etwa folgende Fragen entscheiden:

1.) Wer kann Gesetze geben? 2.) Wie kann der sie geben? Bei welcher Frage ich mich so wenig als Justinian schämen würde zu sagen: quidquid principi placuit legis habet Vigo-

rem, wenn ich für einen Staat, dessen Staatsgesetz so etwas mit sich bringt, Gesetze zu schreiben hätte: und ich sehe es ungern, daß das preusische Gesetzbuch, diesen Satz, den doch Niemand in dieser Monarchie bestreiten wird, so verschraubt und verdeckt! 3.) würde ich die Frage entscheiden; wen binden die Gesetze? Auch hier würde ich sagen wie Justinian — Princeps legibus solutus est, wenn ich müßte. 4.) Wer kann ausnehmen von dem Gesetz, und was hat die Ausnahme für Wirkung? 5.) Wer kann erklären? Hier würde ich nur die offenbare Dunkelheit und die in die Augen fallende Unverständlichkeit dem Gesetzgeber zur Erklärung vorbehalten. Denn, da ich doch dem Richter überlassen müste, die Facta die er beurtheilt, zu erklären; so würde ich ihm wenigstens die logische und grammatikalische Erklärung überlassen, oder traute ich meinem Richter nicht so viel Sinn und Einsicht zu; so würde ichs machen wie Carl der Vte in seiner Halsgerichts-Ordnung, der lieber über alles, Facta, Gesetz und Beweiskraft, die Verständigen zu fragen befielt. 6.) Würde ich entscheiden wie ein Gesetz pu-

blizirt werden soll, und wann die Publication für allgemein geschehen geachtet wird. 7.) Daß schlechterdings kein Gesetz auf Facta gezogen werden sollte, die schon vor dem Gesetz geschehen sind. 8.) würde ich über die Abrogation und Derogation der Gesetze entscheiden. 9.) Würde ich die alten, entweder notorisch allgemeinen, oder durch Rechtssprüche gebilligten Gewohnheiten, als Supplemente des geschriebenen Gesetzes, wie Julian annehmen. 10.) Endlich würde ich die natürliche Billigkeit und das Recht der Vernunft, da wo das geschriebene Gesetz schweigt, als das letzte vollständigste Supplement anerkennen!

Das wäre mein 2ter Titel der Einleitung. Alsdann würde ich das Civil-Gesetzbuch besonders etwa so einleiten:

* * *

Das Civil-Gesetzbuch enthält die Gesetze nach welchen die Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen gegen einander zu beurtheilen sind. Diese Gesetze sind theils geschriebene Gesetze und Statuten und Provinzial-Gesetze, theils Gewohnheiten und Vorschriften

der natürlichen Billigkeit, deren gesetzliche Kraft im II. Titel der allgemeinen Einleitung angegeben worden ist.

Das Recht ist die Fähigkeit, etwas, nach der Vorschrift der Gesetze, an einen andern zu fodern.

Ehe das geschriebene Gesetz gegeben, die Staate eingerichtet und die Gerichte gesetzt worden sind, konnte zwar jeder Mensch alle Dinge dieser Welt gebrauchen, wie es seine Kräften erlaubten, und sein Wille gebott; aber keiner hatte ein Recht von dem andern zu verlangen, daß er ihn in dem Gebrauch dieser Dinge, nicht stören, noch viel weniger, daß er ihm selbst etwas leisten sollte, was er nicht wollte: und hatte der andere auch das versprochen; so hatte der, dem das war versprochen worden, doch kein sicheres Recht, das von ihm zu verlangen, weil ein jeder selbst Richter seiner eigenen Handlungen war. Deswegen wurden aber nachher die Gesetze gegeben und durch diese festgesetzt, was für Rechte ein jeder Burger gegen den andern haben sollte, und wo die geschriebenen Gesetze und die Gewohnheiten nicht hinreichten, wurde den bestellten Richtern aufgegeben, die

Rechte

Rechte nach der natürlichen Billigkeit, in vorkommenden Fällen zu entscheiden. In so weit kommen also alle Rechte der Bürger des Staats, aus dem Gesetz.

Die Rechte kommen aber dem Menschen entweder deswegen zu, weil er einen gewissen Stand hat; oder wegen einer Handlung um derentwillen ihm die Gesetze ein Recht geben.

Der Stand ist in dem Civil-Gesetz, ein Inbegrif von Eigenschaften, vermöge welcher das Civil-Gesetz, dem der diese Eigenschaften hat, gewisse ihm selbst zu gut kommende Rechte, gegen seine Mitbürger giebt, oder vermög dessen er, andern, die ihnen zu gut kommenden Verbindlichkeiten, leisten muß.

Diese Eigenschaften muß das Gesetz bestimmen, und was sowohl im allgemeinen, als im besondern, die Stände unterscheidet, und zu deren Erwerbung und Verlust gehört, wird, soweit es das bürgerliche Gesetz betrift, im folgenden angegeben werden.

Die Rechte welche Einem vermöge seines Standes zukommen, sind von zweierlei Art; nemlich zustehende Rechte und erworbene Rechte. Jene sind solche, welche Einer vermöge seines

Standes zwar in Besitz nehmen kann, die er aber noch nicht in den Besitz genommen hat: Erworbene sind solche, die Einer in Besitz genommen hat. Alle Rechte also, die Einem nicht seines Standes wegen, sondern unmittelbar wegen einer Handlung von dem Gesetz gegeben worden sind, sind erworbene Rechte: aber nicht alle Rechte die Einem wegen seines Standes zukommen, sind auch erworbene Rechte, sondern viele werden das erst durch eine Handlung. Was für ein gesetzmäsiger Unterschied zwischen den zustehenden und erworbenen Rechten zu machen ist, gehört in den Titel von den Rechten der Stände im allgemeinen.

Alle Rechte die Einer hat, sey es vermöge seines Stands, oder wegen einer Handlung, geben zugleich das allgemeine Recht, Andere von allen Störungen im Gebrauch derselben auszuschliesen, die Rechte so weit auszuüben, als sie dem Berechtigten zukommen u. s. w.

Alle Rechte, sowohl die Standes-Rechte als die übrigen, gehen aber entweder blos auf gewisse Sachen, das ist, sie geben dem der das Recht hat, so viel, daß alle andere die Ver-

bindlichkeit haben, ihn nicht zu stören, wenn er, so weit sein Recht geht, dieser Sache sich bedienen will: oder sie gehen zwar auf Personen, das ist; sie geben ihm zwar das Recht von einer gewissen Person die Erfüllung einer Verbindlichkeit zu fodern, aber die Person ist diese nur ihres oder seines Standes wegen schuldig. Oder endlich sie geben ihm das Recht auf eine Person, welche die Verbindlichkeit die er nach seinem Recht fodert, nicht des Standes, sondern einer Handlung wegen zu leisten hat. In dem ersten und zweiten Fall, heissen die Rechte, Sachen-Rechte; in dem dritten persönliche Rechte

Das bürgerliche Recht zerfällt also in drei Haupttheile. Der Erste ist der, welcher die Eigenschaften angiebt, die dazu gehören, daß Einer einen Stand, nach dem Gesetz, auf sich habe, vermöge dessen ihm gewisse Rechte und Verbindlichkeiten gegen seine Mitbürger zukommen: der IIte ist der, welcher die Sachen-Rechte angiebt: der IIIte der, welcher die persönlichen Rechte, bestimmt. Und da in dem ersten Theil die Eigenschaften der Stände schon bestimmt sind; so muß im zweiten und dritten,

auch noch jedesmal angegeben werden, welche Eigenschaften die Sachen und die Handlungen haben sollen, die ein Recht oder eine Verbindlichkeit nach sich ziehen.

Weil aber endlich dem Staat, auch in dem bürgerlichen Recht, nicht blos damit gedient ist, daß die Rechte der Bürger gegen einander bestimmt werden: sondern es auch darauf ankommt, wie jeder bei seinem Recht geschützt und zu seiner Verbindlichkeit angehalten werden soll: dieses aber ehe nicht geschehen kann, bis deutlich vor Augen liegt, welchen Stand jeder hat, und was für Rechte er deswegen anspricht, oder welche Verbindlichkeiten er deswegen zu leisten hat; oder auf welche Handlungen diese und jene gegründet werden sollen; so kommt zu den erstbemerkten drei Theilen des bürgerlichen Gesetzbuchs, noch der Vierte, welcher das gerichtliche Verfahren, oder die Ordnung dieser Untersuchung, und der darauf folgenden Handhabung der bürgerlichen Rechte und Verbindlichkeiten enthält. „

* * *

So würde ungefähr die Einleitung zu dem Civil-Gesetzbuch aussehen, das ich nach mei-

nen Ideen zu verfassen vorschlüge. Ich begreife gar wohl, daß Sie, und noch weniger scharfsichtige Beurtheiler auch hier vieles zu erinnern haben würden. Aber Sie sehen doch eine Möglichkeit, einige populäre Deutlichkeit, selbst in meine Metaphysick der Gesetze zu bringen. In meinem folgenden Schreiben wollen wir das Preusische Gesetzbuch wieder zur Hand nehmen.

IV. Schreiben.

Allgemeine Ordnung der Gegenstände des bürgerlichen Gesetzbuchs nach meinen Grundsätzen. — Besondere Bemerkungen zu den §. §. des ersten Theils des Entw. von §. 1. — 236. Vergleichung des Entwurfs mit der königl. Cabinets-Ordre.

Ein Stand kann entweder unmittelbar durch das Gesetz gegeben werden, oder er muß erst erworben werden. Unmittelbar wird uns gegeben: der Stand der Kinder, der Haussöhne, der Minorennen, des Geburts-Adels u. s. w. Erworben wird der Stand der Eheleute, der Brief-Adel, die Grundherrschaft, manchmahl die Leibeigenschaft, und das Burgerrecht.

Die Bestimmung aller Stände gehört in den ersten Theil des Civil-Gesetzes, in sofern

sie den Charakter dieses Gesetzes an sich haben; allein die verschiedenen Arten, wie die Stände erworben werden, gehören nicht alle dahin.

Die erste Art der unmittelbaren Zutheilung eines Stands gehört in den 1ten Theil, weil dieselbe gewissermassen zum Wesen des Standes gehört. Also gehört dahin, die Bestimmung wer für einen Menschen gehalsen werden soll; wer für lebend oder todt gehalten werden soll; wer ein Kind einer rechten Ehe; wer ein Kind der Mutter allein seyn soll; wer ein Hausssohn seyn soll; wer Majorenn seyn soll; wer adlich ist u. s. w.

Wird aber ein Stand erst erworben, das ist, muß von Seiten dessen, der ihn erwirbt, ein Factum vorausgehen, wodurch er ihn erwirbt; so ist erst zu unterscheiden, ob dieses Factum sich auf das Civil-Recht, d. i. auf das Verhältniß von Bürger zu Bürger gründet, oder ob es sich auf das Regierungs-Recht gründet. In dem letzten Fall muß auch im ersten Theil angegeben werden, was zu einem solchen Erwerb gehört, z. B. wann ein Brief-Adel giltig ist; wann die Legitima-

tion dem Bastard Kinderrecht giebt, wann die Adoption; wann Einer der nicht Burger gebohren ist, für einen Burger geachtet werden soll; wann einer Pfarrer wird, wer Soldat ist u. s. w. In dem ersten Fall aber gehört das Civil-Factum, wodurch Einer einen Stand erwirbt, in den 2ten oder 3ten Theil des Gesetzbuchs: nemlich in den 2ten, wann der Stand auf einer Sache ruht; z. B. das Grundherrn-Recht, das Leibeigen-Recht u. s. w. In den 3ten, wann es blos auf der Person ruht, folglich wie die andern Personal-Rechte, durch Contract oder quasi Contract erworben werden soll: dahin gehört vornemlich die Ehe, die Einkindschaft und nach dem Preusischen Gesetzbuch, die Gesinde-Dingung, die jedoch meiner Meinung nach, keinen Stand giebt, sondern allein in den Titel der Location der Dienste gehört, wo sie sich auch wohl, vermittelst des Unterschieds, ob Kunst, Tag, Arbeit, oder allgemeiner, unbestimmter Dienst gemiethet worden ist, erhalten kann. Der erste Theil muß aber dem ungeachtet die Bestimmung des Standes enthalten. Er muß z. B. angeben, wer ein Ehemann ist; der

dritte aber muß angeben, wie das im ersten Theil vorausgesetzte Factum eingerichtet seyn soll, um den Stand zu geben.

Eben in diesen zweiten und dritten Theil des Civil-Gesetzbuchs gehört endlich alles, was die Stände, soweit dieses Gesetzbuch sie angeht, in allen Factis des bürgerlichen Rechts eigen haben. Was für ein Unterschied ist, ob ein adlicher oder ein bürgerlicher, oder ein Bauer contrahirt; ob ein Vater als Vater, ob ein Soldat, ob ein Ehemann oder ein Leibeigner testirt; ob ein Kind erbt oder ein Weib: denn alle diese Handlungen sind in dem Allgemeinen, nicht nur allen Ständen, sondern auch allen Menschen ohne Rücksicht auf ihren Stand gemein, und was jeder Stand eigenes hat, ist nur Ausnahme von der Regel.

Alle diese Unterschiede hat das Preusische Gesetzbuch übersehen. Vielleicht sind sie an sich zu subtil; aber bei der gränzenlosen Menge von Gegenständen, welche auch nur das Civil-Gesetzbuch umfassen muß, kann allein die Methode uns zum Leitfaden dienen.

Das Preusische Gesetzbuch hat nach der Methode, die dessen Verfasser wählten, einen

andern Weg genommen: wir müssen demselben folgen.

Also, Th. I. Abth. 1. T. 1.

Der 1. und 2. §. geben den Zweck der Ehe an; §. 3. — 8. wer nicht heurathen kann; und noch ist nicht gesagt was die Ehe ist; §. 9. verbietet die Vielweiberei; §. 10. — 15. disponirt über die 2te Ehe; 16. — 20. von ungleichen Heurathen; 21. — 22. von Soldaten-Heurathen; 24 — 32 wendet die gemeinen Reglen von Contracten auf den Ehe-Contract an; 33. — 54. vom elterlichen Consens. Der ganze 2te Abschnitt §. 55. — 87. handelt nur von Ehegelobnissen; endlich der 3te Abschnitt von Vollziehung der Ehen §. 88. — 118. Und aus allen diesen 118. §. §. muß erst abstrahirt werden, was die Ehe ist, wann sie einen Stand geben soll; denn keiner von allen sagt es.

Auch nach der Methode, welche dieses Gesetzbuch gewählt hat; sollte doch wohl der Titel, **von den Ehe-Verlobnissen** zuerst stehen; dann der **von Vollziehung der Ehe**: dann der **von dem gesetzlichen Wesen der Ehe**. Oder es sollte in dem ersten

Titel doch nur bestimmt werden, was dann die Ehe ist. Etwa so: die Ehe ist ein Stand, in welchen zwei Personen verschiedenen Geschlechts kommen, wann sie sich nach Vorschrift der Gesetze, zum Kinder zeugen und erziehen, und wann dieses nicht mehr seyn kann, zum wechselseitigen Beistand, miteinander zu leben, verbindlich gemacht und diesen Vertrag durch priesterliche Trauung vollzogen haben. Nach dieser Erklärung könnte dann die Vorschrift der Gesetzmässigkeit dieser Verbindung in den folgenden Titeln angegeben werden.

§. 2. *) giebt zwar zu, daß der Zweck der Ehe auch die wechselseitige Unterstützung seyn kann; allein es ist dadurch der Zweifel erregt worden: ob, wann zwei Leute sich blos dieses einen Zwecks wegen zusammen begeben, und was man eine jungfräuliche Ehe nennt, eingegangen haben, eins dennoch den Beischlaf des andern erzwingen könne? Alle folgende

---

*) §. 1. Der Hauptzweck der Ehe ist die Erzeugung und Erziehung der Kinder. §. 2. Auch zur wechselseitigen Unterstüzung allein, kann eine eheliche Verbindung geschlossen werden.

Dispositionen, welche diesen Punct berühren, können blos auf den ersten §. gezogen werden, also müßte bei einem solchen, durch den §. 2. autorisirten Vertrag, der Richter wider den Kläger der den Beischlaf foderte, sprechen.

§. 3. *) verbietet die Ehen zwischen den angeheurateten Kindern. Ist das auch von zusammengebrachten Kindern zu verstehen? wohl nicht; doch sagt das der §.

§. 8. **) Der Vormund soll während seiner Vormundschaft die Pupillen nicht heuraten. Ist das zu verstehen so lang die Vormundschaft dauert; oder bis zur Ajustirung der Pfleg-Rechnung? Mit Untersuchung der Obrigkeit soll das erlaubt werden. Was soll sie untersuchen? die Pfleg-Rechnung oder den Ehe-

---

*) §. 3. Zwischen voll- und halbbürtig, in oder ausser der Ehe erzeugten Geschwistern; ingleichem zwischen Stief- und Schwiegereltern und ihren angeheuratheten Kindern und Enkeln, sind eheliche Verbindungen gänzlich verbotten.

**) §. 8. Ein Vormund soll während seiner Vormundschaft, ohne vorhergegangene Untersuchung und Genehmigung der Obrigkeit, weder sich noch seine Kinder, mit dem Pflegbefohlenen verehlichen.

Vertrag? Nach Untersuchung und Genehmigung der Obrigkeit, soll diese Ehe erlaubt werden: nun soll nach §. 37. *) keine Ehe ohne Consens des Pflegers geschlossen werden; Ist das schon Genehmigung, wann die Obrigkeit den Consens des Vormundes in seine oder seiner Kinder Ehe sich gefallen läßt?

§. 23. **) Ein Christ kann die nicht heurathen, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion, sich den christlichen Ehe-Gesetzen zu unterwerfen, behindert werden.

Meines Wissens haben viele Aeste des Heidenthums, in ihren Religionen, keinen Grundsatz, welcher sie hinderte, das wenige Religiose, das bei unsern Ehen übrig ist, zu befolgen. Mit diesen können also nun die Christen sich wohl verheurathen: die Socinianer hingegen, welche unsre Kirchen-Formeln für eine Abgötte-

---

*) §. 37. Bei minderjährigen Waisen ist die Einwilligung der nächsten Verwandten und der Vormundschaft erforderlich.

**) §. 23. Ein Christ kann mit solchen Personen keine Heurath schliessen, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion sich den christlichen Ehe-Gesetzen zu unterwerfen, behindert werden.

rei halten; und die Anabaptisten, welche sie dem Evangelium widersprechend glauben, können sich mit orthodoxen Christen nicht verheurathen. Die Deisten noch weniger, denn die halten diese Ritualen zugleich für abergläubig und abgöttisch: und wollte ein solcher aus Großmuth bei einer Heurath, seine Philosophie suspendiren; so könnte ja ein Jude in gleichem Fall, auch sein Judenthum suspendiren. Ich sehe nicht warum das Gesetz nicht einfach sagte: Christen können sich nur mit solchen, die sich auch offentlich zum Christenthum bekennen, verheurathen?

§. 31. 32. *) Ehen die aus Irrthum oder Betrug geschlossen worden, sollen nur giltig seyn, wann der irrende oder betrogene Theil, nach Entdeckung des Betrugs oder Irrthums, die Ehe genehmigt oder freiwillig

---

*) §. 31. 32. Verbindlich aber wird die durch Betrug veranlaßte Ehe, wann sie, nach entdecktem Irrthum oder Betrug, oder nach aufhörendem Zwang, ausdrücklich genehmigt, oder freiwillig fortgesetzt wird. — Bei nicht erfolgter Genehmigung können auch die Erben des gezwungenen, oder betrogenen Theils, binnen Jahres-Frist, nach dessen Tod die Ungiltigkeit der Ehe rügen.

fortgesetzt hat; wo nicht so sollen die Erben die Ungiltigkeit der Ehe rügen können.

Wie viele Zeit gehört dazu, bis man wissen kann, ob der beleidigte Theil freiwillig die Ehe fortsetzt? Ist, wie bei der Nachsicht des Ehebruchs, auch ein Jahr nöthig, nach §. 528?

Können die Erben auch die Ungiltigkeit der Ehe rügen, wann der gestorbene Theil nichts vom Betrug wußte? Im §. 29. *) heißt es: Irrthum in der Person wäre alsdann vorauszusetzen, wann in persönlichen Eigenschaften, worauf man bei Schliesung der Ehe zu sehen pflege, geirrt worden wäre. Wann also die Erben des Manns der Wittwe sagten: Du warst keine Jungfrau mehr? oder, der Mann wäre etwa unehrlichen Standes, oder hätte wo eine Schandstrafe ausgestanden, wovon die Frau nichts gewußt hätte? — sollen sie damit die Ehe ungiltig machen? den Hinterbliebenen um sein Erbe; seine Kin-

*) §. 29. Ein Irrthum in der Person des künftigen Ehegatten, oder in solchen persönlichen Eigenschaften, welche bei Schliesung einer Ehe vorausgesetzt zu werden pflegen, hebt die Einwilligung auf.

der um ihre Legitimität bringen können? Der Gestorbene hätte vielleicht verziehen, vergeben, verdeckt, hat vielleicht mit Fleiß nicht gewußt, was er wußte, hat sich vielleicht der Kinder erbarmt; aber die Erben, wessen werden sich die erbarmen; wen schonen? Mich dünkt, man lasse in solchen Sachen die Todten ruhen! Allzugerecht ist nicht gerecht.

§. 35. *) Ein an Kindesstatt angenommenes Kind braucht nur die Einwilligung dessen, der es angenommen hat. Also, wann es, was nach §. 488. geschehen kann, von einem Weib angenommen worden wäre; und, was nach §. 492. auch geschehen kann, noch einen natürlichen Vater am Leben hätte; so könnte das adoptirende Weib, mehr als der natürliche Vater. Ja, sei es auch ein Mann der adoptirte, wie sind diese Principien, mit denen im Xten Abschnitt zu vereinigen, nach welchen das

---

*) §. 35. Wer an Kindesstatt öffentlich angenommen worden, bedarf zu seiner Heurath nur die Einwilligung dessen, der ihn angenommen hat.

das adoptirte Kind §. 518. und 519. *) Mitglied der Familie bleibt, in welcher es geboren ist, und alle Rechte und Pflichten gegen deren Glieder hat, als wenn keine Adoption geschehen wäre?

§. 36. Kinder, welche von ihren natürlichen Eltern verlassen und von Andern angenommen worden, dürfen ohne Einwilligung dieser, nicht heurathen. Brauchen sie die von jenen, nicht mehr, oder auch die noch?

§. 45. Ein Grund der Versagung der Einwilligung ist: wenn das nöthige Auskommen fehlt. — Wer sagt was nöthig ist? der Richter nicht, denn der kann nach §. 50. *) nur über die Rechtmäßigkeit urtheilen, also nur ob diese Art von Einwendung im Gesetz erlaubt ist; sonst ist aber niemand genannt.

S

*) X Abschn. §. 518. 519. Dagegen bleibt das angenommene Kind ein Mitglied der Familie in welcher es geboren worden. — Es bestehen also zwischen ihm und seinen natürlichen Verwandten, alle gegenseitige Rechte und Pflichten, eben so, als wenn keine Adoption erfolgt wäre.

(* §. 50. Wenn Eltern oder Verwandte die gebührend nachgesuchte Einwilligung verweigern;

§. 48. *) Zur Verheuratung aus einem höhern in einen niedern Stand, darf die Einwilligung versagt werden. Welcher ist höher; welcher niedriger? wer richtet? Und, kann auch von der Seite des niedrigern Theils deswegen die Einwilligung versagt werden?

§. 49. **) Gröbliche Beleidigung derer die einwilligen sollen, berechtigt zur Versagung der Einwilligung. Welche ist gröblich? wer urtheilt?

Alles das kann §. 50. entscheiden, wenn man nach: Rechtmäsigkeit dieser Weigerung, noch hinzusetzt: und Billigkeit.

---

so muß über die Rechtmäßigkeit dieser Verweigerung durch den ordentlichen Richter erkannt werden.

*) §. 48. Wenn Minderjährige aus einem höhern Stand, sich mit Personen niedrigen Standes verheuraten wollen; so können die Eltern, Verwandte oder Vormünder die Einwilligung mit Recht versagen.

**) §. 49. Eltern und Verwandte sind zur Einwilligung nicht verbunden, wenn sie von dem andern Theil, durch Beschimpfung oder Thätlichkeit gröblich beleidigt worden.

§. 52. und 53.*) Wenn das vormundschaftliche Gericht nicht nach dem Sinn des Vormunds oder des Pfleglings spricht, so können sie appelliren. Kann nicht auch appellirt werden, wenn der ordentliche Richter die grosjährigen in gleichem Fall gravirte?

§. 55. In Fällen wo keine rechtsbeständige Ehe statt findet, kann auch kein Eheverlöbniß statt finden. Sollte es, der Ordnung nach, nicht heißen: in Fällen, wo kein Eheverlöbniß statt findet, findet auch keine Ehe statt? Und sollte der ganze vorige Abschnitt, nicht richtiger auf die Giltigkeit der Ehe-Verlöbnisse angewendet werden können, nur mit Ausschluß der Verordnungen von der 2ten Ehe §. 10. — 15. —?

Bedingte Eheversprechen sind nach §. 67. blos für Unterhandlungen zu halten; und in einer Anmerkung wird die Ursache dieses Gesetzes angegeben: weil, wenn die Vollzie-

*) §. 52. 53. Will der Vormund sich bei der Entscheidung des Vormundschafft-Gerichts nicht beruhigen; so muß er seine Einwendung bei der höhern Instanz anzeigen — Ein gleiches steht auch denjenigen frei, welchen die Heurat von dem Vormundschaften-Gericht untersagt worden.

hung auf eine ungewisse Zeit und Erfolg gesetzt wird, die Gesinnungen sich ändern können. Sind also Bedingnisse auf einen gewissen Erfolg, der Giltigkeit des Eheverspruchs nicht hinderlich? Sind sie's nicht; so muß der Ausdruck: **bedingte Eheverlöbnisse**, näher bestimmt werden. Sind sie's, warum wird nach §. 56. vor Verlauf der Trauerzeit, ja, vor der Bescheinigung der Trennung der ersten Ehe und Abfindung der Kinder derselben, das Verlöbniß gestattet?

Nach §. 83. soll der, welcher ohne Grund, und ohne eigenes Vermögen zu haben, von einem Verlöbniß abgeht, dem andern Theil aus seiner Nahrung und Verdienst, Verpflegungs-Gelder reichen. — Wie viel? Wohl auch nach §. 82. den 8ten Theil seines Verdienstes?

§. 105. gründet den Einspruch bei dem Aufgebott, auf ein älteres Eheverlöbniß, oder, unter Versprechung der Ehe, geschehene Schwängerung. Heist das so viel: daß das blose so qualificirte Versprechen, die Ehe der aufgebottenen hindern könne, wenn auch der unschuldige Theil darüber hinaus sähe? oder, heist es so viel: daß dieser deswegen zurückge-

hen kann? Im letztern Fall, ist kein Zweifel, nach §. 75. und 29. Im ersten Fall ist wieder die Frage: ob die so qualificirte Schwängerung dann zum Einspruch berechtige, wann der einsprechende Theil, Heuraths-Ansprüche machen kann, oder auch wann nicht? Im lezten Fall, sehe ich nicht wie dem unschuldigen Theil sein Recht genommen werden kann; und im ersten Fall, kann die Schwängerung nach §. 68. *) auf bloses Versprechen der Heurath, ohne alle im IIten Abschnitt angeführte Feierlichkeiten der Ehe-Verlöbnisse, kein Recht zur Ehe geben; also den Fall im §. 765. **) nicht begründen. Also scheint es, daß blos ein älteres Eheverlöbniß den Einspruch begründen kann,

---

*) §. 68. Nichtige Ehegelobnisse erhalten durch den hinzugekommenen Beischlaf keine grössere Verbindlichkeit.

**) §. 765. Steht nach den Gesetzen nichts entgegen, was eine vollgiltige Ehe, zwischen dem Schwängerer und der Geschwächten hindern könnte; so ist letztere die Vollziehung der Trauung zu fodern berechtigt.

eine Schwängerung einer dritten aber, wenn auch schon diese unter dem Ehegelübd vorgegangen wär, nur dem unschuldigen Theil das Recht gebe abzutreten.

Nichtig und strafbar sind noch §. 118. die Ehen die in einem fremden Land, in der Absicht den Landesgesetzen zu entgehen, geschlossen worden. Also sind doch die giltig, bei welchen der Beweiß dieser Absicht ermangelt? — Und dann, kann eins der Ehegatten in dem Fall dieser Absicht, selbst auf die Nichtigkeit dringen, oder ist das blos eine fiscalische Sache? Ists letzteres so habe ich nichts dawider; Ist aber ersteres, so würde wider den §. 92.*) der Einl. einem solchen Ehegatten ein Recht aus einer gesetzwidrigen Handlung zuwachsen.

§. 124. **) die anhaltende Versagung der ehelichen Pflicht, scheint wie ich schon bemerkt habe, alsdann erlaubt, wann die im

*) Einl. §. 92. Aus gesetzwidrigen Handlungen, können den Handlenden zwar Verbindlichkeiten aber keine Rechte zuwachsen.

**) §. 124. Eheleute dürfen einander die eheliche Pflicht, anhaltend nicht versagen.

§. 2. *) autorisirte jungfräuliche Ehe geschlossen worden wäre.

§. 128. Die Verletzung der ehelichen Treu berechtigt den andern Ehegatten nicht, ein Gleiches zu thun. Wohl in Rücksicht auf das Strafgesetz, nicht; aber doch in Rücksicht auf die Eheleute selbst: indem das Weib wenigstens die Klage auf Ehebruch verliert, wenn auch sie einen begangen hätte; nach §. 525.

Soll nach §. 139. **) die Frau dem Mann nur dann in seinem Gewerbe beistesten, wann er sich und seine Familie sonst nicht nähren kann; so wird das ihm §. 130. gegebene Entscheidungs-Recht, ihm meist wenig nutzen, wenn er wohl steht und fleißig, die Frau aber faul ist. Hingegen wird dieser §. bald das preusische Land zu einem wahren Paradies der Weiber machen!

*) §. 2. S. oben S. 267.

**) §. 139. Ist der Mann sich und seine Familie zu nähren ausser Stand; so muß ihm die Frau nach ihren Kräften und Vermögen zu Hilfe kommen.

§. 146. Zu den Verträgen des Manns und der Frau müssen rechtskundige Beistände zugezogen werden *). Ich dächte doch, oft wäre ein Sachverständiger ihr nützlicher. — Ueberhaupt sehe ich es nicht für so räthlich an, als es gewöhnlich scheint, daß man die Justiz-Leute so überall im Land herum zieht; sie zu allen Ehecontracten und zu beinahe allen Händlen braucht. Sie hindern freilich manchmal, daß jemand in der Form nicht betrogen werde, aber sie helfen oft desto mehr zum Betrug in den Sachen: Sie sind, wie Plautus in seinen Wortspielen sagt: Juris coctores, qui lites creant, & ubi nihil est litium.

§. 148. Das Vermögen des Manns wird durch die Ehe in seiner Natur und Beschaffenheit nicht verändert. Mich dünkt es wird das wenigstens da, wo die Gemeinschaft der Güter Platz findet.

---

*) §. 146. In allen Fällen, wo die Frau mit dem Mann einen Vertrag schließt, muß von ihrer Seite ein rechtskundiger, und zur Justiz vereideter Beistand zugezogen werden.

§. 149. 150. und einige folgende handlen von dem Vorbehalt der Weiber und überhaupt beschäftigt sich dieser, und einige folgende Abschnitte, sehr ängstlich und genau mit Bestimmung der Rechte der Eheleute auf ihre zusammengebrachten Güter. Ich bin nun zwar weder im Stand mich auf die Materialien dieses Gesetzbuchs einzulassen, noch ist es dem Zweck der Verfasser gemäß, Critiken darüber zu verlangen. Allein die einzige Reflexion kann ich mir doch nicht versagen: ob es gut und weise von den Gesetzgebern, sonderlich den römischen war, daß sie diese Dinge alle so genau abgezirkelt haben? Ich glaube, wenn je ein Contract *bonæ fidei* seyn sollte, so müßte es der Ehe-Contract seyn. Alle diese Pünktlichkeiten machen aber das Verhältniß der Eheleute so ganz legal, daß beinahe kein Theil mehr mit Liebe von dem andern abzuhangen braucht, noch durch Liebe ihm seine Abhängigkeit süße machen kann.

Es ist schwer zu verkennen, was dergleichen Einrichtungen für einen traurigen Einfluß auf die Sitten der Nation haben müssen, die, man mag sagen was man will, doch

beinahe allein in dem Hausstand radicirt, und beinahe allein von diesem geformt werden können. Ich weiß wohl, daß wenn diese Sitten einmal verdorben sind, die Gesetze dem Strom nur einen schwachen Damm entgegen stellen können. Aber mich dünkt doch, sie sollen sich den Boden nur Fuß um Fuß abgewinnen lassen. Unter allen Ueblen, welche die römische Jurisprudenz auf Deutschland gebracht hat, scheint mir keins so wichtig als das, daß sie uns Gesetze, Entscheidungen, und Meinungen der Juristen aufgedrungen hat, welche gerade zu der Zeit entstanden waren, da die bösen Sitten des verdorbensten Volkes, beinahe ganz über die Gesetze die Oberhand erhalten, und diese schon beinahe mehr gethan hatten, als man fodern konnte, wann sie nur, nach dem Rath des oft zu debonären Montagne, den Pfal aufrecht hielten, der dieses immer weiter zum Laster rollende Rad noch in dessen Vorhöfen aufhielte.

Es würde eine wohl nicht zu entscheidende Frage seyn, wenn man untersuchen wollte, ob wir jetzt, wenn man die Masse der Sit-

ten miteinander vergleichen wollte, so viel besser wären, als das römische Reich in der Epoche vom Hadrian bis zum Justinian gewesen ist. Allein das kann man wenigstens sagen, daß, wenn wir auch im Grund nicht mehr taugen als die Menschen damaliger Zeit, wir doch biegsamer und weniger gewaltsam, weniger leidenschaftlich sind, als die Menschen damal waren. Diese einzige Tinte, welche allen unsern Lastern, Fehlern und Gebrechen aufliegt, macht es möglich, daß das Gesetz das Rad ein wenig zurückwälze, und auf diese Art wieder Boden über die schlechten Sitten gewinne.

Wenn die Frau ihrem Mann den Leib, ihre Ehre, ihre Kinder, ihre ganze Glückseligkeit, ihr Leben, und alle ihre Kräfte anvertrauen muß; so ist es dünkt mich an sich eine Kleinigkeit, daß sie ihm auch ihr Vermögen anvertraue, das zumal wo Kinder aus einer Ehe kommen, bei auch nur halb guten Sitten, auf deren Kopf hypothezirt ist. Denn weit muß der Vater in der Unsittlichkeit gekommen seyn, dem keine Rücksicht auf diese, Schranken setzen kann. Ich finde es

also in sich schon nicht unbillig, daß sogar dem Mann, das vollständige Recht über das ganze Vermögen beider Eheleute zugetheilt, und übte er das zu streng, die Frau auf die Kraft ihrer Liebkosungen und der nächtlichen Umarmung verwiesen werde, die, wie die alte Hekuba des Euripids sagt, die Menschen so wunderbar bindet. Aus einer solchen Einrichtung würde aber dem Staat und den Sitten der Vortheil zuwachsen, daß in jedem Haus nur eine Person wäre, die alles verantworten, alles lenken, alles versorgen müste, an welche der Staat und der Ruf sich allein halten könnte. So wie das römische Gesez diese Ding einrichtete, ist in jedem Haus ein *Status in Statu*, welches ja, wie die Politicker sagen, so gar gefärlich ist!

Will man auch das nicht wagen, oder kann man es nicht; so geben die alten deutschen Gewohnheiten, in der gänzlichen Gemeinschaft der Güter, ein anderes Auskunftsmittel, das, wann dem Mann das Entscheidungsrecht bleibt, beinahe eben dahinaus lauft, dabei aber noch rätlicher ist, weil dadurch wenigstens bei wichtigen Vorfallenheiten, das Weib auch gehört werden muß.

Soll noch ein näheres Mittel zur Vereinigung der römischen und deutschen Gesetze, nach dem Verhältnüß unserer Sitten ausgefunden werden; so könnte man das Recht des Weibs auf ihr Vermögen, nur auf den Tode des Mannes zu versichern suchen, wenn man jedem Ehegatten sein Civil-Eigenthum auf ihre Liegenschaften bestättigte, in Ansehung der Fahrnüß aber und der Errungenschaft, die Gemeinschaft einführte. Durch alle diese Einrichtungen würde man das Verhältnüß der Eheleute auf ziemlich einfache Grundsätze zurückziehen, und es möglicher machen, daß die zumal zwischen Eheleuten, und Eltern und Kindern so eckelhaften Streitigkeiten, über das Mein und Dein abgeschnitten, und ein gewisser Mittelpunkt gefunden würde, auf welchen die ganze Haushaltung sich besser vereinigte.

Am meisten würde auch dem Staat und der Gesetzgebung, bei einer solchen Einrichtung, von der Seite genützt, daß nicht mehr so viele Inventuren, Auseinandersetzungen, Abfindungen, Abtheilungen nöthig seyn würden, die nöthigen aber mehr würden vereinfacht werden.

Dadurch würde man den Haufen von Schreibern, Actuarien, Justiz- Theilungs- Inventur- Comissarien, kurz das Chor *des gens de Loix* gewiß um das Drittel vermindern können; und schon auf diese Art die Zahl der Prozesse selbst verringern, die meist durch diese Leute veranlaßt werden, oder deren Verminderung wenigstens dem Land nichts nüzt, wann sie durch solche, mit so vielem Aufwand ins Spiel zu setzende Werkzeuge, erhalten werden muß.

Man muß die Geschäfte in der Nähe und in dem Detail gesehen haben, wenn man sich einen Begrif von dem Nachtheil machen will, den die Pünctlichkeit der Gesetze in solchen Fällen, nach sich zieht. Will man die Anwendung solcher abgezirkelten Gesetze dem Unterthan selbst überlassen; so wird offenbar der Händel, der Betrügereien, der Umstürzungen der Familien kein Ende seyn. Will man aber die Geschäfte unter Aufsicht der Rechtsverständigen führen lassen; so denken Sie nur selbst, was bei der Ehe eines mittelmässigen Bauren, alle geschehen muß! Erst die Inventur in die Ehe mit der gerichtlichen Schäzung; wird

eine Ehe getrennt, die zweite Inventur; heurατet eine Ehegatte wieder, die Dritte; stirbt auch der, die Vierte. In jeder muß untersucht werden: was ist weiblich, was ist männlich; in der zweiten schon, was ist verbessert worden? woher? was ist verkauft? wie theuer? was sind für Schulden da? wann sind sie gemacht worden? von wem? wie verhalten sie sich zu der Errungenschaft? wie sind sie unter den Eheleuten zu verteilen? was ist noch von eingebrachten Mobilien in Natur vorhanden? wie sind die eingebrachten Activa eingezogen worden? wie sind die männlichen Güter, wie die weiblichen beim Sterbfall besäet, gedüngt, bewachsen? wer hat den Hausplaz eingebracht? wer hat gebaut darauf? welche ökonomische Gebäude standen? welche wurden während der Ehe errichtet? was kostet dieser Aufwand? was ist er jezt noch werth? was ist während der Ehe angeerbet? wie ist jedes zu verweisen? was hat eins dem andern hinaus zu geben? — und wer kann die Rubriken alle zälen? Wie viel Tage denken Sie gehören zu diesen Untersuchungen, wozu doch neben den Interessirten, noch einige Gerichtspersonen,

und der Commissarius gezogen werden muß. Lassen Sie Einen von diesen, langweilig, frag- oder zanksüchtig, oder dumm, oder zu fein seyn; lassen Sie, wie es gewöhnlich ist, den Bauern in Aufzeichnung der Veränderungen in seinem Hauswesen nachlässig seyn, oder allzu vorsichtig in Calender-Bemerkungen von zwanzig und mehr Jahren her; und urtheilen Sie nun, welcher Aufwand von Zeit, Kosten, Arbeit, eine solche Anstalt verursacht, die, wo die Gesetze zu pünktlich und zu künstlich sind, unvermeidlich ist. Ist vollends das Vermögen verschuldet; so denken Sie was diese neue Auseinandersetzung, für neue Arbeit macht? Kann eine Gesetzgebung, die so alle Unbilligkeit in einzelnen Fällen, alle Gefahren einzelner Personen vermeiden will, kann die etwas geben, das diese Anstalten und diesen Aufwand erträglich machen könnte? Vielleicht könnte sie's; wann sie diese Zurüstungen, nur da machte, wo wirklich Gefahr von Betrug und Unbilligkeit ist. Aber das ist unmöglich. Alle die ängstlichen und kostbaren Vorsorgen die gegen den Betrüger und den Ungerechten an ihrem Plaz wären, müssen auch da wo

so etwas gar keinen Plaz finden würde, doch angewendet werden, weil weder Gesetzgeber noch Richter voraus wissen, oder mit Sicherheit bestimmen können, wo sie nöthig sind oder nicht. Diese drückende Last der Justiz muß also Allen ohne Unterschied aufliegen; wohingegen eine Gesetzgebung, die das Wohl der Familien, mehr der Aufführung derselben überlassen, als es mit Gesetzen erzwingen wollte, nur den wenigen vielleicht Anlaß zu klagen geben würde, welche unbilligen Männern oder Weibern in die Arme gefallen sind, oder schlechten Eltern ihr Leben zu danken haben! —

Die Verfasser des preusischen Gesetzbuchs scheinen einen Theil der Bemerkungen, welche mich zu dieser langen Ausschweifung verleiteten, auch gemacht zu haben, und erklären deswegen in einer Note zu dem 155. §. dieses Abschnitts, daß sie die römische Subtilitäten, in Rücksicht auf das, was Dotal- und Paraphernal-Güter wären, bei Seite gesetzt hätten. Ihrer eigenen Erklärung nach, ist das aber, nicht sowohl in Betracht auf die Verbesserung der Sitten, als in Rücksicht auf die Vereinfachung des Verhältnisses der Eheleute, zu ihren Gü-

tern geschehen. Auch das wäre Gewinn: Ich überlasse Ihnen aber selbst, Mein Lieber! aus dem folgenden zu urtheilen, ob dieser Endzweck erreicht worden ist, und kehre nun wieder zu dem §. 149. zurück.

Dieser §. theilt das eheliche Vermögen in Eingebrachtes und in weiblichen Vorbehalt.

§. 151. und 152.*) führt einen gesetzmässigen Vorbehalt ein, wozu alles gehören soll, was zu dem alleinigen Gebrauch des Weibs gewidmet ist, und was der Mann zur Morgengabe aussetzt, oder vielmehr bestimmt hat. Unter diesem Vorbehalt kann ich nichts anders verstehen, als was man in den gemeinen Rechten die Bona receptitia nennt. Diese sind so wenig in dem römischen Recht gegründet, daß man nicht einmal den Namen, darinn findet, obgleich derselbe sonst bei den Römern nicht unbekannt war: und deswegen wird nach dem gemeinen Recht auch kein solcher Vorbehalt

*) §. 151. 152. Zum vorbehaltenen Vermögen gehört alles, was nach seiner Beschaffenheit, zum alleinigen Gebrauch der Frau gewidmet ist — Was der Mann, bei Schliesung der Ehe, der Frau zur Morgengabe bestimmt, gehört zu ihrem vorbehaltenen Vermögen.

angenommen, wann er nicht ausdrücklich durch Erklärung der Frau vor der Ehe, oder durch Vertrag während der Ehe festgesetzt worden ist.

Ich habe keinen Grund anzugeben was die preussische Gesetzgebung veranlaßt hat, diesen Vorbehalt gesetzmässig zu machen: aber zu wünschen wäre gewesen, daß wenigstens deutlich bestimmt worden wäre, was dann zum gesetzmässigen Vorbehalt gehören soll. Das Gesetz sagt nur: zum Vorbehalt gehört was nach seiner Beschaffenheit zum alleinigen Gebrauch der Frau gewidmet ist. Wie ist diese Beschaffenheit zu verstehen? In Ansehung des Materials, oder des Formals? Ist jenes; so kann von jedem Weiberkleid auch der Mann Gebrauch machen; Ist dieses, so sind Juwelen, wenn sie als Ringe, Uhren, Dosen, Etui-Garnirung u. s. w. gefaßt oder ungefaßt sind, obgleich zum Weiber Schmuck bestimmt; zerbrochene Haarnadlen, Halsbänder, Armbänder, Perlen-Schnüre u. s. w. nicht Vorbehalt; Stof zu Kleidern, Spitzen, Leinwand u. s. w. sind auch kein Vorbehalt; die Toilette, sogar das Schmink-Büchsen, ist keiner, denn es giebt auch Mannspersonen die solche

gebrauchen; nicht einmal Nadel, Zwirn, Glätteisen, können deutlich dazu gerechnet werden. Aber gefaßte ganze Haarnadlen, Halsbänder, Armbänder, sind, bis wenigstens die Mode diesen Schmuck auch bei Mannspersonen einführt, Vorbehalt. Imgleichen sind dahin zu rechnen: Weiberschu, gemachte Frauen-Kleider und Hemde, Nähladen und Spinnrocken u. s. w. Das Wort, gewidmet, kann hier nichts entscheiden, denn, es heißt nicht, gewidmet durch Intention und Gebrauch, sondern nach seiner Beschaffenheit: dieses Wort aber bezeichnet wenigstens das Materiale so gut als das Formale. Ich sehe nicht wie der Richter hier nach §. 34. der Einleitung das Gesetz deutlich verstehen soll. Doch kann der Fall oft wichtiger seyn, als wenn man blos darüber stritte, ob etwa Le Neutonianisme pour les Dames oder La grammaire pour les Dames seiner Beschaffenheit nach, zum alleinigen Gebrauch der Frauen, also zum Vorbehalt gehörte. Denn nach §. 158. und 159. gehören auch Kostbarkeiten welche, ihrer Beschaffenheit nach, zum alleinigen Gebrauch, nicht mehr wie es oben §. 150. hieße, der Frau; sondern überhaupt

einer Person weiblichen Geschlechts gewidmet sind, dahin: nach §. 164. sind aber alle Verfügungen einer Frau, über einen solchen Vorbehalt ohne des Manns Einwilligung, giltig: Der Mann kann die Frau nach §. 165. nicht einschränken, wenn sie denselben verschwendet, bis er der Frau nach §. 166. einen gerichtlichen Curator hat setzen lassen, und so lang bleibt nach §. 168. ihre Veräuserung völlig giltig. Also, wenn ich auf so etwas Geld lehne, wenn ich es kaufe u. s. w; so kommt mir viel darauf an, zu wissen, was das Gesetz, ohne Vertrag, für Vorbehalt erkennt? — Und was soll ich von dem sagen, was der Mann der Frau zur Morgengabe bestimmt? Ich erinnere mich nicht beobachtet zu haben, ob dieser Bestimmung eine gesetzliche Vorschrift gegeben ist: Ist sie's aber nicht; wer sagt mir dann ob dieselbe Verbal oder Mental seyn darf oder nicht? — Wer sieht aus diesem allem nicht, daß der Streitigkeiten über den Vorbehalt oder Nichtvorbehalt, mehrere seyn werden, als über den Unterschied der Dotal- und Paraphernal-Güter; der Bestimmungen mehrere, als

über die Niftel und Gerade, unter den Sächsischen Juristen nöthig waren?

Ferner ist noch eine Frage unentschieden in Ansehung dieses Vorbehalts. Kann nemlich derselbe während der Ehe durch Vertrag festgesetzt werden? und wie? Die gemeinen Rechte erlauben das; der §. 161. scheint es auch zu erlauben, da er verstattet, durch Verträge, während der Ehe festzusetzen, daß der Frau ihr Erwerb, oder was ihr während der Ehe geschenkt, oder durch Erbschaft zugekommen, nicht zum Eingebrachten gerechnet werde. Da aber nichts von dem übrigen eingebrachten in diesem §. 161. steht so sieht; man nicht deutlich, wie man nach Einleitung §. 34. sehen soll, ob der Vertrag auch dahin gehen darf. Erst lange hernach, nemlich §. 187. und 188. *) erfährt man, daß auch während der Ehe, ohne

*) §. 187. 188. Was einmal zum eingebrachten oder vorbehaltenen Vermögen ausgesetzt worden, behält diese Eigenschafft, so lang nicht ein anders durch ausdrückliche Vorträge bestimmt wird — Solche Verträge können jedoch einem Dritten, in seinem auf dergleichen Vermögen bereits erworbenen Recht, nicht nachtheilig seyn.

Nachtheil des Dritten, etwas durch Verträge zum Vorbehalt kann gezogen, oder von dem durch Vertrag eingeführten Vorbehalt, kann abgezogen werden; daß aber der gesetzmässige nie zu ändern wäre. Mit allem dem bleibt noch ein Zweifel übrig. Nemlich §. 161. und 187. sagen nur, daß in solchen Fällen ein ausdrücklicher Vertrag erfordert werde. §. 154. aber daß bei dem Vorbehalt, der bei Antritt der Ehe durch Vertrag festgesetzt wird, ein schriftlicher Vertrag mit allen den Solennitäten nöthig sey, welche bei Ehegelöbnissen nach §. 58. erforderlich wären. Ist also hier ein Unterschied, oder ist keiner? in dem letzten Fall ist §. 154. sehr undeutlich, und in dem ersten gestehe ich, daß ich den Grund dieses Unterschieds nicht einsehe. In allen den §. §. welche von dem Vorbehalt reden, finden Sie überdies auch keine Spur von einer Erklärung was dann der Vorbehalt ist, und doch würde das allein viele Gesetze überflüssig, und manches zweifelhafte, deutlich machen können. §. 149. sagt freilich ziemlich unbestimmt, was zu dem gesetzmässigen Vorbehalt gehöre: und aus etwa 10. bis 12. andern §. §. kann man eine Er-

klärung machen. Da aber das preusische Gesetzbuch dem Richter so gar nichts übrig lassen will; so dächte ich, wäre die Verfassung der Definitionen, welche das gefährlichste in den Rechten ist, ihm am wenigsten anzuvertrauen. Der Vorbehalt scheint mir dadurch am besten, definirt, wenn man sagt: Es ist ein Theil des Vermögens einer Frau, über welchen sie, auch in dem Ehestand, das alleinige Eigenthum, Verwaltungs- und Niesungs-Recht hat.

Nach §. 165 und 166. *) kann nun der Mann die Frau, in Ansehung des Vorbehalts, anders nicht als durch Bestellung eines Curators der Verschwenderinn, einschränken. Dieser §. scheint zwar blos von dem ausdrücklichen Vorbehalt zu reden; da aber §. 164. alle Verfügung der Frau über den Vorbehalt

*) §. 165. In Ansehung des ausdrücklich vorbehaltenen Vermögens, kann der Mann die Frau in ihrer Disposition nicht einschränken, als wenn sie sich der Verschwendung schuldig macht. §. 166. In solchem Fall muß sie, gleich andern Verschwendern, in gerichtliche Curatel genommen werden.

insgemein, für giltig erklärt, auch ohne des Manns Einwilligung; so muß §. 165. auch auf allen Vorbehalt ausgedehnt werden, oder der Mann hat nicht einmal das traurige Recht, seine Frau für eine Verschwenderinn erklären zu lassen, wenn sie den gesetzmässigen Vorbehalt verschwendet.

Die Philosophie dieses Gesetzes ist sehr verschieden, von derjenigen welche Sterne und Addisson uns vortragen, wenn sie so sehr gegen das Pinmonny (Spielgeld, Weibergeld) losziehen! und mich dünkt auch, ich würde ehe für die englischen Philosophen, als für den preusischen Gesetzgeber entscheiden. Es ist wirklich merkwürdig, daß gewöhnlich in demokratischen Staaten, die Hausmonarchie: in despotischen, die Hausdespotie: in monarchischen, die Hausdemokratie am meisten geliebt wird. Die Ursache dieser Verschiedenheit scheint mir ziemlich oben zu liegen. Der Despot will, daß wie der Hausvater Sklav ist; auch dessen Frau, Kinder und Hausgesind Sklaven seyn; auch muß er dem Hausvater eine Entschädigung für den Verlust seiner bürgerlichen Freiheit geben. Die

Demokratie muß die Glieder des Staats auf so wenige zuruckziehen als sie kann, um die Anarchie zu verhindern, Die Monarchie sucht aber immer alles zu vermeiden, was eine Gradation zwischen den Unterthanen machen könnte; und alles anzuwenden, daß was in dem Staat ist, ihr unmittelbar unterworfen seyn. — Natürlich um des gemeinen Besten willen!

Nach §. 132. muß der Mann die Frau standsmässiig erhalten. Nach §. 164. 165. und 166. *) kann die Frau ihren ganzen Vorbehalt verschwenden; welcher nach §. 150. vornehmlich in Kleidern bestehen wird. Wenn nun also die Frau ganz artig mit Wasch, Kleidern, Leinwand und standsmässiiger Weiber-Equipage in die Ehe kommt, der Mann auch darauf zählt, daß er in den ersten zehen Jahren, wenig für dergleichen Dinge auszugeben braucht, sie fängt aber an ihren Vorbehalt zu verschwenden; so hat er keine Wahl, er muß sie für eine Verschwenderinn erklären, oder sie ihren Vorbehalt verschläudern lassen, und das verschwendete aus dem Sei-

*) Siehe oben S. 196.

nigen immer ersetzen, wenn es zu ihrer standesmässigen Equipage gehört hat. Finden Sie dieses billig und gerecht, und wird jenes den Hausfrieden befördern?

Ferner nach §. 165. kann der Mann die Frau im Gebrauch ihres ausbedungenen Vorbehalts nicht einschränken, und nach §. 164. sind ihre Verfügungen über allen Vorbehalt, auch wider des Manns Willen giltig. Also wenn sie ihn verwahren, und gar nicht brauchen will; steht es bei ihr. Doch muß der Mann ihr nach §. 132. standesmässigen Unterhalt schaffen. Also kann sie fodern, daß er sie völlig equipire, wenn sie schon alle Schränke von Equipage voll hat. Und hier kann ihm die Obrigkeit nicht einmal helfen, denn ein solches Weib ist gewiß keine Verschwenderinn!

Was nach §. 162. *) die Frau aus diesem Vorbehalt gewinnt, gehört ihr; also was sie auf denselben verwenden muß, muß auch

---

*) §. 162. Was die Frau von den Einkünften des vorbehaltenen Vermögens erspahrt, wächst diesem vorbehaltenen Vermögen zu.

sie bezahlen nach §. 170. *) Vom Fasserlohn ihres Geschmucks bis zum Zwirn, womit sie ihr Hemd flickt, muß sie also alles, aus dem Ihrigen nehmen. — Eine weite Scene von Eheneckereien! Doch nein, vielleicht verstehe ich den §. 170 unrecht! §. 169. sagt, der Mann muß alle Lasten und Prozeß-Kosten in Ansehung des gesetzmässigen Vorbehalts übernehmen, wenn die Frau keine vorbehaltene Einkünfte hat. §. 170. verspricht ihm aber ohne Unterschied den Ersatz für die Kosten, die er mit dem ausbedungenen Vorbehalt haben muß. Also in Ansehung des gesetzmässigen Vorbehalts, muß er die Lasten, wenn die Frau keine Capitale und Einkünften hat, unentgeltlich tragen. Welche Lasten sind das? offenbar die, ohne welche die Sache nicht gebraucht werden kann. Wann nun etwa die sparsame Regierung, welche alle überflüssigen Ausgaben der Unterthanen abschneidet, damit

*) §. 170. Dagegen müssen Lasten um Prozeß-Kosten, welche das ausdrücklich vorbehaltene Vermögen betreffen, auch aus demselben bestritten werden.

sie überall volle Beutel findet, eine Taxe auf Weiber-Juwelen und Perlen, Spitzen oder Stoffe legt; so muß der Mann die Taxe zahlen. Er kann sie nicht als eine Verschwenderinn anklagen; denn sie verschwendet ja von ihrem Vorbehalt nichts, im Gegentheil sie verwendet ihn, seiner Beschaffenheit gemäß: er kann nicht verbieten, daß sie die Sachen trage; denn er darf sie in deren Gebrauch nicht einschränken: er kann auch sich auf das sparsame Regierungs-Gesetz nicht berufen, denn das Gesetz verbietet den Gebrauch dieser Dinge nicht, sondern es legt nur eine Last darauf, die der Mann nach §. 169. tragen muß. Schweigt jedoch auch das Gesetz der Regierung, aber das heiligere Gesetz der Mode erheischt eine wöchentliche Umformung der Juwelen und Kleider; so muß der Mann den Lohn des Umfassens der Juwelen und der tausendfachen Metamorphosen der Putzmacherinnen, Schneider und Näherinnen alle über sich nehmen. Offenbar sind diese Metamorphosen, Lasten, die auf der weiblichen Garderobe und ihrem Schmuck-Kästchen liegen! —

Und entsteht vollends ein Prozeß darüber, mit allen diesen Priestern der Mode; so muß er auch dazu die Kosten hergeben.

Glücklich wenn die Frau eigene Capitale und Einkünfte vorbehalten hat! denn alsdenn muß sie daraus nicht allein diese Kosten, sondern auch Flicker- und Wascherlohn, und Schrank- und Stuben-Zinß bezahlen! Sagen Sie nicht, daß ich die Sache übertreibe. Man hat wohl ehe Prozesse über ein Schoos-Hündchen und einen Weiber-Rock gesehen: und die Könige von Griechenland stritten zehen Jahre lang vielleicht eifriger um den Vorbehalt der Helene mit nach Troja brachte, als um sie selbst, wenigstens wurde dessen in allen Friedens-Propositionen gedacht.

‘Οππoτερος δε κε νικηση, κρεισσων τε γενηται
Κτημαθ’ ἑλων ἐυ παντα, γυναικα τε, ὀικαδ’
ἀγεσθω.

Homer.

(Wer siegt, soll das Weib und ihren Vorbehalt haben:)

Dergleichen Prozesse sind auch um desto wahrscheinlicher zu vermuthen, da das Gesetz

sogar dem Weib überläßt sie anzufangen, wie es ihre Laune gebietet. Denn nach §. 164. sind ihre darüber getroffenen, Verfügungen auch ohne Einwilligung des Mannes giltig. — Ziehen Sie nun aus dem allen die Schlüsse, die sich Ihnen von selbst anbieten müssen, und urtheilen Sie, was die Gesetze, die sich so ängstlich in das Detail des Hauswesens mischen, für Wirkung haben, und wie wenig man sich, auch bei der besten Bestellung der Gerichte, aus ihren Netzen wikleu kann, wenn das Gesetz sich weise genug dünkt, alles vorschreiben zu können, und sich nicht herablassen will, der Vernunft und der Billigkeit des Richters, auch etwas zu überlassen. — Und glauben Sie etwa nicht, daß ein billiger Richter dergleichen Mißbräuche solcher Gesetze nach seiner Klugheit, ungeachtet des §. 34. der Einl. doch abschneiden könne. Ein Untergeordneter der ein wenig Erfahrung hat, wird, wann sich nur ein Gran von Egoisinus in seinen Patriotismus mischt, sollten sich in die Gefahr begeben, einem übergeordneten Pedanten oder Uebelwoller, oder einem auf seine Gewalt eifersüchtigen Vorgesetzten, Blösen

zu geben, und sich Verweisen, groben Drohungen und Ahndungen auszusetzen, die überall auf ihm hangen, wann er übernimmt, etwas zu sehen, wo das Gesetz alles Selbstsehen verbietet!

Mitten unter den Gesetzen vom Vorbehalt kommen nun von §. 155. bis 158. einige Verordnungen vom Eingebrachten vor. Dann folgt eine Pause in diesem Gesang, und die Lehre vom Vorbehalt fällt wieder ein von §. 159. — 170. Dergleichen Pausen einer Materie, und Einschaltungen anderer, finden sie in diesem Gesetzbuch beinahe überall. Denn da dasselbe beinahe nirgend genau und deutlich definirt, selten distinguirt, und wo auch das geschieht, nie die Distinktionen und deren Verfolgung gedrängt genug hingiebt, sondern was der einen Species zukommt, überall als Ausnahme von der andern einschaltet; so sind der Wiederholungen, und zugleich der Zerstreuungen der Materien unzählige. Oft wird sogar ein Gegenstand, durch einige Prädikamente verfolgt, und ehe Sie Sich umsehen, werden die anderen zu den Titeln verwiesen, wo ihr Sitz ist. So wird z. B. ängstlich und weitläufig

von

von §. 33. — 53. des ersten Theils von den Personen, die in den Ehecontract einwilligen müssen, gehandelt; und §. 54. wird die Frage von der Einwilligung der Grundherrn, in die Ehe ihrer Leibeignen, zu dem Capitel von Grundherrn verwiesen: im VII. Abschnitt wird viel von der Erbfolge und Erbverträgen der Eheleute disponirt; die Materie von ihren Testamenten aber, auf einmal an ihren Platz geworfen. Ich sehe nicht wie die Richter und Justiz-Commissarien im Preusischen, diese *disjecta membra*, welche die Gesetzgeber selbst nicht zu einem Körper bilden konnten oder wollten, ohne eine dädalische Bildungs-Kunst, zusammen bringen können!

Lassen Sie uns sehen, wie wir die Verordnungen von dem Eingebrachten zusammenfügen! Denn auch da kommt uns oft der unglückliche Vorbehalt, der seinen Sitz gar nicht behaupten kann, in die Queere.

§. 176. Die Frau ist nur verbunden in die Verschuldung ihrer eingebrachten Grundstücke zu willigen, wann sie zu Erhaltung deren Substanz nöthig sind. Also nicht zu denen, welche sie zu einem Ertrag geschikt ma-

chen? Da nach §. 177. wann sie die zur Erhaltung der Substanz zu machenden Schulden nicht genehmigen will, der Richter sie zwingen kann; so sehe ich nicht, warum er sie nicht auch zwingen könnte, einzuwilligen, wann dadurch ein Haus bewohnbar, ein Acker tragbar gemacht werden soll? und wie will ein Richter, dem nach diesem Gesetzbuch nichts zu sehen erlaubt ist, sehen, was die Substanz ist? was so wenige, vielleicht kein Philosoph gesehen hat. Ich errinnere mich, dünket mich, in diesem Gesetzbuch irgendwo eine Erklärung von der Substanz gesehen zu haben, ich weiß aber nicht mehr wo? wann wir dahin kommen, wollen wir sehen ob diese Erklärung den Richter, der nichts sehen soll als was man ihm vor das Aug hält, zurecht weisen kann.

§. 178. Wenn Grundstücke des Eingebrachten, mit Bewilligung der Frau, an den Mann oder einen dritten verkauft worden sind; so tritt der Werth an deren Stelle. §. 179. Güter die für diesen Werth erkauft worden sind, treten nicht an die Stelle, ausser wann sie auf den Nahmen der Frau geschrieben sind.

§. 180. Begnügt sich die Einziehung der Capitalien des Eingebrachten, ohne der Frauen Willen zu verbieten. Sie wissen wie viel die Rechtsgelehrten wegen des bekannten Widerspruchs der römischen Gesetze, über die Frage: ob ein aus Dotal-Geldern erkauftes Gut, auch dotal werde, gestritten haben. Lassen Sie uns nun sehen, wie das Preusische Gesetzbuch diese Frage von dem Eingebrachten entscheidet; und was dabei noch unentschieden bleibt.

Nach §. 178. wird das aus Grundstücken erlöste Geld, auch eingebrachtes Geld, wann das Grundstück gleich selbst an den Mann verkauft worden ist. Gilt das auch auf den Fall, wann ein solches Grundstück, *venditionis gratia* nur taxirt worden, und der Mann hat es verkauft? Kann die Frau solches Geld auch von einem dritten, wann es ihm bezahlt worden, und noch vorhanden ist, vindiciren? §. 179. Aus diesem Geld ist ein Grundstück erkauft worden, das tritt aber nicht an die Stelle des Eingebrachten, wann es nicht auf der Frauen-Nahmen stehet. Gilt das auch zwischen der Frau und des Mannes-Erben, oder nur gegen Fremde? Erwirbt die Frau nicht

wenigstens auch auf den Fall, ein Pfandrecht gegen den Dritten? Kann die Frau den Mann nöthigen, ein solches Gut auf ihren Namen schreiben zu lassen; oder muß sie zufrieden seyn, wann er es ihr verpfändet?

§. 180. Capitalien die auf der Frauen oder ihres Erblassers oder Schenkers Namen geschrieben sind, kann der Mann, ohne der Frauen Willen nicht einziehen, — thut ers, so ist der Schuldner vermuthlich noch obligat: denn das Gesetz sagt dieses nicht, meynt es aber wohl. Gilt das aber auch dann wann der Schenker einwilligt, oder der Universal-Erbe, der diese der Frau vermachte Capitalien cediren sollte, und der Debitor weiß nichts von dem Recht der Frau: welches wohl geschehen kann, da in diesen Fällen, nach dem Wort Oder, des Gesetzes, die Einschreibung auf der Frauen Namen, nicht erfordert wird? Ferner tritt das Geld solcher Capitalien, wenn die Frau in die Erhebung derselben willigt, auch an die Stelle des Eingebrachten? Capitalien sind wenigstens Gerechtigkeiten, und bei diesen ist das nach §. 178. verordnet? — Ueber alle diese Fragen erwarten Sie selbst

in der Materie von Auseinandersetzung der Güter und Erbschaft keine gänzliche Auskunft. Und wäre auch da eine zu finden; so ist doch hier der eigentliche Ort gewesen davon zu reden, denn, offenbar hangt jede Bestimmung der Auseinandersetzung, von der Bestimmung der Rechte der Eheleute ab.

Nun folgen §. 181. und 182. *) Verfügungen über das Recht des Gläubigers auf den Niesbrauch des Eingebrachten, die schon im §. 172. **) enthalten sind: und über das Recht der Frau daran, das schon §. 132. ***) festgesetzt ist.

*) §. 181. und 182. So lang der Mann den Niesbrauch des Eingebrachten hat; ist dieser Niesbrauch seinen auch einseitigen Gläubigern verhaftet — doch bleiben es der Frau, wegen des ihr von dem Mann zu verschaffenden standsmässigen Unterhalts, ihre Rechte vorbehalten.

**) §. 172. Was die Gesetze von dem Niesbrauch überhaupt erfodern, dazu ist auch der Ehemann berechtigt und verpflichtet.

***) §. 132. Der Mann ist verbunden seiner Frau standsmässigen Unterhalt zu gewähren.

Ob in der Collision der Rechte der Frau, zum standesmässigen Unterhalt, und der Gläubiger, aus diesen Nutzungen des Mannes bezahlt zu werden, diese oder jene vorgehen; ist nicht deutlich bestimmt, doch scheint der Frau ihr Recht vorgesetzt zu seyn: Allein es geht nicht weiter als zum standesmässigen Unterhalt. Nun sagt §. 133. wenn der Mann den standesmässigen Unterhalt nicht gewähren kann, muß die Frau sich mit dem nöthigen begnügen. In dem Fall ist der Mann, der Schulden hat. Also wann ein Creditor fordert, daß er nach §. 181. aus den Nutzungen des Eingebrachten bezahlt werde; und die Frau aus § 132. und §. 182. intervenirt, und erst ihren standesmässigen Unterhalt sichern will; so replicirt der Creditor, aus dem §. 133: Dein Mann kann dir, bis er mich bezahlt hat, mehr nicht als den nothdürftigen Unterhalt geben. Wie soll der Richter nun sprechen? wie soll die Erklärung ausfallen? Spricht er nach §. 182. so wird einmal der Gläubiger gekränkt, wenigstens kann er dann fodern, daß die Frau allein, standesmässig, der Mann und die Kinder aber wie Bettler le-

ben sollen, und spricht er nach §. 133. so wird der §. 182. umgestosen.

Nun kommen wir wieder von §. 184. bis 189. auf das vorbehaltene Vermögen.

§. 191. bis 210. wird ein neues moralisches oder vielmehr juristisches Wesen, unter dem Namen **Erbschatz** eingeführt: dieser Erbschatz hat aber mit den Familien-Fidei commissen so viel gemein, daß ich nicht sehe, warum hier davon gehandelt wird. Dieser Erbschatz soll darinn bestehen: wann Eltern oder sonst jemand, den Eheleuten etwas zuwendet, das zum Besten der Familie aufbehalten werden soll. §. 192.

Eben diese Erbschatz-Materie kommt noch öfter vor in diesem Gesetzbuch, nemlich §. 358. — 363. und II. Tit. §. 225. — 238. Wieder ein Beweis der alles verwirrenden Zerreissung der Materien in diesem Gesetzbuch. Lassen Sie uns bei dem bleiben was vor uns liegt, denn wer weiß, wo sonst noch mehr etwas von dieser Materie vorkommt? Kommen wir dann daran, und finden wo einen Zweifel gehoben, so war gewiß das Irren in diesem Dädal sehr verzeihlich.

§. 194. verordnet, daß die Eltern nur $\frac{3}{4}$ von dem, was sie den Kindern zur Ehe geben, mit dem Erbschatz-Verband belegen können. — Können die Eheleute nicht erlauben alles zu belegen? wahrscheinlich, weil der Vorbehalt des $\frac{1}{4}$ zu ihrer Gunst geschehen ist. Aber das Gesetz sagt nichts davon. Kann nicht also ein künftiger Erbschatz-Theilhaber, wann mit Willen der ersten Aquirenten, das $\frac{1}{4}$ nicht vorbehalten worden ist, einwenden, der Erbschatz ist ungiltig? wenigstens die $\frac{1}{4}$ aus demselben herauszunehmen verlangen?

§. 196. In baarem Geld soll kein Erbschatz bestellt werden. Auch nicht wann aus dem Geld ein Capital angelegt würde?

§. 197. Wann Grundstücke zu dem Erbschatz verordnet werden; so soll das in das Hypotheken-Buch eingetragen, und ein bestimmter Werth (ohne Zweifel der Grundstücke) festgesetzt werden. Billig, damit ein Dritter nicht auf solche Güter ohne Vorsicht borge. Aber was soll der Anschlag? sagt er soviel, daß der, welcher das Gut besitzt und es zu Grund gehen ließe, nach diesem Anschlag geschätzt werden könne; oder daß einer seine Verbesserun-

gen danach berechnen könne? wohl nicht, denn wer weiß nicht, wie solcher Werth von Menschen-Alter zu Menschen-Alter sich ändert? §. 198. Wenn Capitalien zum Erbschatz gesetzt sind; so soll das auf die Instrumente bemerkt werden. Soll das nicht auch im Hypotheken-Buch notirt, nicht auch mir, dem Schuldner, gesagt werden, damit ich nicht dem unrechten Erben zahle?

§. 200. Die Substanz der Güter des Erbschatzes muß den Kindern bleiben. Was ist Substanz? Ich habe das schon einmal gefragt, und hier wenigstens, wird sonst nichts über die Verschlimmerung der Accidenzien disponirt.

§. 201. Die Eltern können die Hälfte des Erbschatzes auf die Ausstattung der Kinder verwenden. Können Sie das blos in Rücksicht auf die Ansprüche der Kinder, oder auch wenn der, welcher den Erbschatz gesetzt hat, widerspricht?

§. 203. Mit Einwilligung dessen, der den Erbschatz bestellt hat, kann er verändert werden. Kann das auch geschehen wann die Kinder der Eltern, welche ihn erhalten haben, widersprechen? Müssen sie nicht sammt dem

Pfleger derselben gehört werden? Es scheint nicht, denn §. 208. fordert das nur auf den Fall, wann die Rede von sicherer Anlegung eingehender Erbschatz-Capitalien oder Kaufbriefen seyn sollte.

§. 204. Nach dem Tod desjenigen, welcher den Erbschatz bestimmt hat, können die Eltern nichts an dessen Gesetz verändern. Auch nicht mit Einwilligung aller lebenden Interessenten?

§. 205. Verpfändung kann nur zur Erhaltung der Substanz geschehen. Nicht auch ausser dem Fall, wenn alle einwilligen? —

§. 211. — 216. handelt von Geschenken der Eheleute. §. 211. *) erlaubt die Geschenke unter Eheleuten. Auch in der zweiten Ehe?

§. 213. Die Creditoren können die Geschenke der Eheleute wiederrufen; **) Auch

---

*) §. 211. Geschenke unter Eheleuten sind wie unter Fremden giltig.

**) §. 213. Wenn der schenkende Ehegatte in Verfall seines Vermögens geräth; so können die Creditoren dergleichen Schenkungen wiederrufen, ihre Foderungen mögen vor oder nach der Schenkung entstanden seyn.

die Morgengaben? auch die, welche in den blühenden Umständen des verfallenen Debitors gegeben worden sind? §. 214. Ja, wenn der Beschenkte noch dadurch reicher ist *). Ist das die Frau, wenn sie ihren Vorbehalt, solcher Geschenke wegen, hat sparen können; die Geschenke aber schon lang verzehrt sind?

§. 215. Kleider und zum standesmässigen Unterhalt gehörige Sachen, welche die Frau vom Mann bekommen hat, werden ihr freies Eigenthum. Werden sie's überhaupt; so sind sie nach dem Recht des gesetzmässigen Vorbehalts zu beurtheilen, also der §. 150. der nur das dahin rechnet, was zum alleinigen Gebrauch der Frauenspersonen in die Ehe gebracht oder zur Morgengabe bestimmt worden ist, nicht vollständig.

Ferner, gilt dieser §. 215. auch gegen die Creditoren? Auch dann, wann die Frau sich

---

*) §. 214. Doch sind die Gläubiger zu diesem Wiederruf nur alsdann berechtigt, wann die geschenkte Sache sich noch in dem Vermögen des beschenkten Ehegatten befindet, oder dieser dadurch noch wirklich bereichert ist.

aus dem Ihrigen, aus ihrem Eingebrachten oder Vorbehalt, erhalten könnte? Es scheint. Denn was heißt sonst freies Vermögen? Auch kann der Ausdruck nicht durch das Recht des Wiederrufs der Creditoren eingeschränkt werden, denn das geht nur auf Geschenke, hier aber ist die Rede von der standsmässigen Unterhaltung, die des Ehemanns Schuldigkeit ist. Ist nun das; so kann der Mann, wann er will, seiner Frau, aus seinem verschuldeten Vermögen, Haus oder Hof, dessen Ertrag ihr zum standesmässigen Auskommen nöthig ist, überlassen, und kein Creditor kann, so lang die Frau wenigstens lebt, fordern, daß sie das wieder in die Concurs-Masse werfe. Er kann nicht sagen, der §. 215. gehe nur den Mann an, und seine Erben; denn §. 34. der Einleitung verweist den Richter bei Erklärung der Gesetze, auf Worte, Gegenstand und Zusammenhang. Die Worte sind für die Frau, freies **Eigenthum** ist niemand, also auch den Creditoren nicht obligat; **standesmässige Unterhaltung.** Eine Summe von 500. fl. bis 1000. fl. — jährlich, ist zum standesmässigen Auskommen einer mittelmässigen Hausfrau

nicht zu viel; Sachen, dahin gehören ja auch Obligationen, Häuser, Güter u. s. w. Eben so wenig ist der Gegenstand des Gesetzes ihr entgegen. Der Zusammenhang ist aber ganz für die Frau, denn vor und nach wird von den Ansprüchen der Schuldner auf die Eheleute gesprochen. Der Sinn des Gesetzes ist vielleicht der Frau des Schuldners entgegen, darauf ist aber der Richter, durch §. 34. der Einleitung, nicht gewiesen.

Die Frau kann nach §. 217. und 218. Ihren Vorbehalt — denn nun sind wir wieder an diesem — mit Schulden beladen; die Gläubiger können aber während der Ehe ihn nur dann angreifen, wann er in dem Hypothekenbuch ihnen verwiesen oder zum Pfand gegeben worden ist. Da die Frau diese Güter verkaufen, §. 168, und nach ihrem Kopf darüber Verfügung treffen kann; §. 164. und 165; so kann sie dieselbe auch eintragen lassen, wann sie will: Immer aber wird der Mann die Interessen dieser Schulden zahlen müssen, weil er die auf dem Vorbehalt liegenden Lasten tragen muß; §. 169. Uebrigens scheint der §. 218. dem Creditor nur das Hypotheken-

Recht absprechen zu wollen; dennoch sagt er, der Creditor könne sich an den Vorbehalt, während der Ehe nicht halten. Wie das mit dem vollkommenen Eigenthumsrecht der Frau über den Vorbehalt zusammen hängt, sehe ich nicht. Denn, hat sie das, so muß sie auch ihre Schulden, in und ausser der Ehe damit vertreten.

§. 220. Wenn die Frau zur Haushaltung, Sachen auf Borg genommen hat; muß der Mann die Schuld anerkennen. — Kann er aber nicht sich an den Vorbehalt regreßiren, wann er das Geld zur Zalung gegeben und die Frau es nicht dazu angewendet hätte? Kann dieser §. auch von geborgtem Geld verstanden werden? und wer führt den Beweiß, welches Geld in die Haushaltung verwendet worden ist: ob des Mannes Geld, das er in die Haushaltung gegeben hat, oder des Creditoren Geld, das er geborgt hat? Kann hier der Frauen Geständniß und Eyd entscheiden? Findet das auch statt, wann von Leuten Waaren geborgt worden sind, die nicht damit handeln? Findet es auch statt, wann Waaren geborgt worden sind, die der Haushaltung nicht nöthig waren? Auch solche, welche der

Mann nicht mit genossen hat? — §. 221. Wenn die Frau etwas zum gemeinschaftlichen Besten geborgt hat; ist die Schuld giltig. Wie, wenn sie zum Besten des Manns allein geborgt hätte? Wie, wann zum Luxus, der zu keines Besten ist, und der Mann hätte freilich des Luxus mit genossen, aber vom Borgen nichts gewust?

§. 223. Eine für sich handelnde Frau bedarf in keinem Fall des Manns Genehmigung, zu ihrem Anlehnen. — Auch wann diese über die Gränzen ihres Gewerbs giengen? Und ist der Mann oder ihr Gewerb durch solche Anlehen verbunden?

§. 224. Wann der Frauen Schuld nur durch des Mannes Einwilligung giltig wird; so kann der Glaubiger sich an das Eingebrachte halten. — Nicht auch an das bereiteste Vermögen, wann das Eingebrachte inzwischen verthan wäre? Muß das Eingebrachte auch dann diese Schuld vertreten, wann die Frau dieselbe gemacht, sie aber zum alleinigen Besten des Manns verwendet und er nur eingewilligt hätte?

§. 227. Hat die Frau vor der Ehe, Schulden gemacht; so können sie an deren bereite-

stes Vermögen gefordert werden? Was ist das? der Vorbehalt, oder das Eingebrachte! Dieses ist nicht der Frauen bereitestes Vermögen, denn es ist dem Mann verhaftet. §. 228. *) scheint jedoch das Eingebrachte als bereitestes Vermögen anzusehen; und sogar dem Creditor das Eingebrachte, ehe als den weiblichen Vorbehalt, für in die Ehe gebrachte, verschwiegene Schulden, zuzuerkennen.

Die gemeinen Rechte haben hier in Ansehung des Heuraths-Guts und der Paraphernalien, einen nicht unbilligen Unterschied gemacht, und in Ansehung jenes dem Ehemann das *beneficium ordinis* oder *litis denunciationem* gestattet, wann ein Dritter oder der Vater das Heuraths-Gut giebt, und in Ansehung der Peraphernalien, haben sie zwar die Zahlung des Capitals dem Ehemann so weit aufgelegt,

*) §. 228. Wird durch solche Schulden der Ehefrau, die sie dem Mann verschwiegen hätte, deren Eingebrachtes vermindert; so kann er den Ersatz des Eingebrachten aus dem vorbehaltenen Vermögen fodern.

aufgelegt, aber wenn *bona receptitia* da sind; so kann auch in Ansehung der Frau, diese *except. ordinis & lit. denunc.* statt finden. Da das preusische Gesetzbuch den Unterschied des *dotis & paraphernalium* aufgehoben hat; so folgt doch deswegen nicht, daß auch die *bona receptitia* frei von des Weibs eigenen Schulden seyn, und der Mann sie allein aus dem Eingebrachten, welches ihm zur Nutzniesung eingehändigt worden ist, zahlen, sich aber mit dem Repreß begnügen müsse.

§. 229. — 236. handelt von den Bürgschaften ten der Frauen. Es gehen diese §. §. nur darinn von dem gemeinen Recht ab, daß sie von der Frau keine Renunciation ihres *privilegii*, sich der Bürgschaften für den Mann oder sonst entschlagen zu können, fordern, sondern zufrieden sind, wenn ihr die Folgen ihrer Handlungen erklärt, und dieses in dem Instrument bemerkt worden ist. In den vorliegenden §. §. wird aber nichts von dem Fall gesagt, ob die Frau nicht ohne diese Formalitäten expromittiren, noviren, constituiren kann? Diese Fragen werden hingegen Th. II. Abtheil. II. Tit. XI. Absch. III. §. 143. & seq. entschieden.

Allein, da am letztern Ort im §. 143. *) die Bürgschaften der Eheweiber nur remissive auf die jetzt vorliegenden §. §. 229. & seq. berührt werden; §. 144. und 145. ausdrücklich nur unverheuratheter Personen gedenkt; und von 144. bis 155. nichts vorkommt, das bewiese, daß diese Gesetze auch auf Eheweiber giengen; so kann man verleitet werden zu glauben, daß Eheweiber nur nicht bürgen können ohne jene Erklärung, aber daß sie noviren, expromittiren, constituiren, sich correaliter verbinden können, für Mann oder Fremde, wie sie wollen. Die Worte sind nicht für sie; denn §. 229. & seq. sagt vom expromittiren u. s. w. nichts; und §. 144. seq. sagt nichts von Ehefrauen, spricht ausdrücklicher blos von ledigen Frauenspersonen: der Gegenstand ist nicht für sie, denn offen-

---

*) §. 143. Wie weit Ehefrauen sich für ihre Männer oder ander verbürgen können, ist im Personen-Recht. Abth. I. Tit. I. §. 229. — 236. bestimmt. §. 144. Denn Wittwen und ledigen Frauenspersonen müssen — erklärt werden. §. 145. Ist dieses unterlassen worden: so bleibt die Burgschaft einer unverheuratheten Frauensperson ohne rechtliche Wirkung.

bar sind ledige und verheurathete Personen, und Bürgschaften und Expromissionen verschiedene Gegenstände: der Zusammenhang ist wider sie, denn §. 229. seq. wo von der Expromission u. s. w. nichts vorkommt, spricht von ihnen; §. 146. seq. aber, wo davon die Rede ist, spricht nicht von ihnen. — Ueber den Sinn darf aber der Richter nicht urtheilen!

Der folgende VI. Abschnitt handelt von der Gemeinschaft der Güter unter den Eheleuten, dann folgen noch mehrere von der Trennung der Ehen, von der Ehe zur linken Hand u. s. w.

Alles dieses wollte ich noch durchgehen, und wann ich auf diese Art eine ganze Materie erschöpft hätte; so wollte ich einen Versuch machen, das System des preusischen Eherechts, neben das System des römischen, wie wir es jetzt verstehen, hinzustellen und zu berechnen, welches den meisten Anlaß zu Prozessen geben kann, und welches in der That nun, für uns, das deutlichste ist, nachdem eine mehr als sechshundertjährige Arbeit das römische durchdisputirt und durchanalysirt hat; das preusische aber noch unbearbei-

tet ist, ob es gleich, nach den Anmerkungen die ich gemacht habe, wie mich dünkt, eben so grosse Bearbeitung braucht, und wahrscheinlich durch die Bemühungen der Gesetz-Commission eben so viele erdulten wird! Das war also mein Vorsatz, aber ich fühle, daß er eben so wenig meinen Kräften, als meiner Muße angemessen ist. Ich will also lieber hier ganz abbrechen, und mir nur noch einige allgemeine Reflexionen erlauben, die mir bei Zusammenhaltung des Entwurfs, mit der königl. Cabinets-Order eingefallen sind, und zu welchen Sie aus meinen vorigen und aus diesem Schreiben, die nöthigen Data leicht selbst finden werden.

Es konnte der tiefen Einsicht des grossen Königs, von welchem diese Cabinets-Order gegeben wurde, nicht entgehen, daß die Qualität der Richter das wichtigste sey, was zur Verwaltung der Justiz erfodert werde; daß diese Richter durch die Form des Prozesses nur geleitet, nicht müssen gehindert werden; und daß endlich auch diese Richter die Richtschnur, wonach sie urtheilen sollten, deutlich vor Augen haben müssen, wenn die Gerechtigkeit in dem Staat

gut verwaltet werden soll. Das erste Augenmerk des Königs gieng also dahin, zu befehlen, daß für die Bestellung seiner Gerichte die gröste Sorgfalt getragen werde; das zweite, daß sonderlich bei der Form, wonach diese Gerichte zu verfahren hätten, dem Richter zur Ergründung des Facti freie Hand gelassen, diese Grundstüze eines jeden Rechtstreits auch nicht mehr den Advocaten, die sich nur für eine Partei interessiren, hingegeben, sondern daß dieselbe den Richtern selbst zu bewahren und zu untersuchen übertragen würde. Beide diese Absichten hat das erste Buch des neuen Corporis Fridericiani zu erreichen gesucht, und wie ich nicht zweifle, so weit dergleichen Dinge durch Gesetze und Anstalten zu erreichen sind, auch erreicht.

Mit beiden war aber der Sache noch kein Gnüge geschehen, bis auch ein Gesetzbuch gemacht war, das jeder Unterthan verstehen, und das den Richtern zur Norm ihrer Erkenntnisse dienen könne.

Der König verordnete also in Ansehung dieses:

1. Daß die Gesetze desselben deutsch verfaßt seyn sollten.

2) Daß sie genau bestimmt, und
3) Daß ihre Sammlung vollständig seyn sollte. Damit aber
4) Die königlichen Provinzen nicht durch eine einzuführende völlige Gleichförmigkeit der Gesetze, sich auf einmal in eine neue Welt versetzt sähen; sollte jede Provinz ihr eigenes Gesetzbuch haben, welches ihren bisherigen Rechten gemäs wäre, und nun nur vollständig gemacht würde. Endlich sollte
5) Ein subsidiarisches Gesetzbuch gemacht werden, welches das wesentliche des *Corporis Juris Justinianei*, so weit es mit dem Natur-Recht und der heutigen Verfassung stimmte, enthalten, und in welches die königlichen Landesgesetze eingeschaltet werden sollten. Bei Abfassung dieses Gesetzbuchs sollte aber vorzüglich darauf gesehen werden, daß
6) Die Prozesse abgeschnitten würden.

Wenn ich diese Cabinetsorder recht verstehe, so thut ihr der, in Gefolg derselben gemachte Entwurf, in keiner andern Rücksicht als darinn Genüge, daß nun die Gesetze deutsch sind, die vorher lateinisch waren. Lassen Sie mich die Gründe dieser meiner Meinung Ihnen stückweis vorzählen.

1) Da die königliche Cabinetsorder blos von Privat-Rechten, das ist solchen spricht, welche ich nach meinem zweiten Schreiben in das Civil-Gesetzbuch aufnehmen wollte; so scheint mir seine Meinung gar nicht dahin gegangen zu seyn, daß auch Polizei- und Regierungs-Gesetze, vielweniger, daß die Strafgesetze in diesen Codex aufgenommen werden sollten. Der König befiehlt zwar die Landsgesetze einzuschalten, aber es kann dieses von keinen andern, als von solchen verstanden werden, welche das Privat-Recht betreffen.

Wenn Sie dem Beifall geben, was ich sonderlich in meinem 2ten Schreiben von dem Unterschied der Gesetze und von der Natur der Regierungs-Gesetze gesagt habe; so werden Sie finden, daß diese Bemerkung sich auf keine leere Subtilität gründet, sondern, daß sie das Wesen der Gesetze, ihren Zweck, ihre Erklärung, ihre Bestimmtheit, ihre Dauerhaftigkeit betrift. Blos in Ansehung der bürgerlichen Gesetze konnte der König versprechen, daß er seinen Ministern und Collegien

nicht erlauben werde, die Gesetze interpretiren, erklären, ausdehnen, oder vermehren zu wollen; blos in Ansehung dieser konnte Er befehlen, daß die Gesetz-Commission die Aenderung der Gesetze erst prüfe, wie der Entwurf selbst Einl. §. 13. erkennt.

Laufen Sie nun den ganzen Entwurf des preußischen Gesetzbuchs durch, und urtheilen Sie, ob derselbe nicht diese königliche Cabinetsorder schon weit über deren Gränze ausgedehnt hat. Ich will gar nicht den 1sten §. der Einleitung für mich anführen, welcher deutlich sagt, daß alle Gesetze des Staats in dieses Gesetzbuch kommen sollten. Lesen Sie die Rubriken des Entwurfs selbst und richten Sie!

2) Scheint des Königs Cabinetsorder das zu bestättigen, was ich als die 3te allgemeine Anmerkung über dieses Gesetzbuch, in meinen 3ten Schreiben anführte. Der König wollte nemlich, wie mich dünkt, daß das Supplementen-Gesetzbuch erst dann verfertigt werde, wann die Provinzial-Gesetzbücher fertig wären. Das Sup-

plementen-Gesetzbuch soll nur dann gebraucht werden, wann die Provinzial-Gesetzbücher nicht hinlangen, diese Provinzial-Gesetzbücher sollen aber, nach der Cabinetsorder selbst vollständig gemacht werden. Das Ergänzungs-Gesetzbuch kann also den Provinzial-Gesetzen, in ihren Prinzipien nicht vorgreifen, vielmehr muß dasselbe seine Grundsätze, nach jenen einrichten, und wo das nicht möglich ist, Ausnahmen von den Grundsätzen selbst festsetzen, und bei allen seinen Prinzipiaten darauf zurück sehen.

3) Der König wollte weislich das justinianäische Gesetzbuch beibehalten, und nur die unnüzen auf die jetzige Verfassung nicht anzuwendenden Dinge ausgestossen haben.

Die wenigsten Dinge kann man aber im voraus prüfen, bis man die Statuten durchgesehen hat. Das preussische Gesetzbuch hat die Unterschiede des römischen Rechts vom *Dote* und *paraphernalibus* verworfen, und den Vorbehalt und das Eingebrachte dagegen eingeführt. Wie, wann

aber Statute wären, welche den römischen Unterschied billigten, und ihn durch die ganze Materie der Erbfolge, Kauf und Verkauf, Testamente, Schuldenwesen, und Concurse durchführten? Eben so ist die Materie von der Gemeinschaft der Güter der Eheleute, in dem Entwurf, nach dem Lübekischen Recht verhandelt: wie, wann diese Gemeinschaft in dieser oder jener Provinz anders nüancirt wäre? wie, wann die Materie vom Vorbehalt sich mit keinem Statut vertrüge? wie viele Gesetze wären dann in dem Ergänzungsbuch, die nichts ergänzten?

4) Die Cabinets-Order eifert für die Simplifikation der bürgerlichen Gesetze. Wenn unter dieser Simplifikation auch hier Vereinfachung der Gesetze verstanden wird; so gestehe ich, daß ich in Ansehung der bürgerlichen Gesetze sie eben so wenig wünschenswerth finde, als in Ansehung der Staats-Gesetze *). Versteht man aber

*) Meine Meinung hierüber belege ich mit den wichtigen Gründen, die Montesquieu anführt,

unter Simplifikation: Deutlichkeit, Klar, heit, Präzision; so bitte ich Sie zu ur. theilen, ob ein Gesetzbuch, das wie der vor mir liegende Entwurf, alle Arten von Gesetzen begreifen, alles nach der skrupu. losesten Billigkeit abzirklen, für jede Grille der Unterthanen ein Gesetz geben, nichts dem Menschen-Sinn und der Einsicht der Richter und der natürlichen Billig-keit überlassen, alles dem berüchtigten gemeinen Besten aufopfern, und sich doch

---

im VI. Buch seines unnachahmlichen Werks über den Geist der Gesetze: einem Werk, das alle Könige und Fürsten, Staats-Minister, Regierungen, Richter, politische Philosophen, und sonderlich alle Gesetzgeber, nie aus der Hand legen sollten. Sonderlich merkwürdig, und sehr treffend zu Bestättigung dessen, was ich in meinen vorigen Schreiben über die Simplifications-Sucht der Gesetzgeber und politischen Philosophen sagte, ist die Stelle im II. Cap. des VI. Buchs: Aussi, lorsqu'un Homme se rend plus absolu, songe-t-il d'abord à simplifier les loix. On commence dans cet état à être plus frappé des inconvéniens particuliers, que de la liberté des sujets, dont on ne se soucie point du tout.

nicht die Mühe geben will, weder dieses gemeine Beste, noch eins von seinen rechtlichen Wesen zu bestimmen; ich überlasse Ihnen, sage ich, zu überlegen, ob ein Gesetz-Buch, das so alles sagen will, ob das je bestimmt, deutlich und klar seyn kann? Den Gesetzen geht es wie den Plauderern: wer viel sagt, ist leicht in Gefahr sich zu verreden.

5) Tadelt die Cabinets-Order an dem römischen Gesetzbuch, daß dasselbe für die Verminderung und Verhütung der Prozesse nicht gesorgt habe. — Ich zweifle ob ganz mit Recht, denn es wäre unbillig dem römischen Recht das zur Last zu legen, was gröstentheils daher kommt, weil unsre Verfassung unsere deutschen Gewohnheiten so gar anders sind, weil die Sprache unserer Geschäfte und Gerichte, nicht die Sprache des Gesetzes ist, und weil wir selbst diese oft nicht verstehen. Doch es sey! Wird aber, wann die Gesetze Alles entscheiden sollen, und wann die Erklärungen der Gesetz-Commission auch Gesetze werden sollen; wird dann daraus

nicht ein noch künstlicheres Gesetzbuch entstehen, das die Zahl der Prozesse noch mehr vervielfältigen wird? Und werden die Decisionen der Gesetzgebungs-Commission in zehn bis zwanzig Jahren, die Gesetze nicht eben so individuell machen, als es beinahe die Hälfte der römischen sind? Sollte aber auch das nicht seyn, so ist doch schon der ganze Zweck verfehlt, wann ein Gesetzbuch, um sich aufrecht zu erhalten, beinahe alle bürgerliche Handlungen zu actibus legitimis machen, und durch Beiziehung so vieler Justiz-Gehülfen seine künstlichen Einrichtungen unschädlich machen will. Dann, würde auch dadurch, wie ich nicht glaube, mancher Prozeß vermieden, so wird doch, wie ich schon bemerkte, alsdann der *Jurisdictioni voluntariae* noch mehr zuwachsen, als die *Contentiosa*, durch Abschneidung der Prozesse verlieren konnte.

6) Erkannte der philosophische Monarch in seiner Cabinets-Order gar wohl, daß bei Verwaltung der Gerechtigkeit das s. g. Naturrecht nie aus den Augen zu setzen

sey, und daß dasselbe das Supplement aller Supplemente wäre. Der Entwurf des preusischen Gesetzbuchs gedenkt aber in seiner Einleitung desselben nicht, scheint vielmehr es durch Abrogirung aller alten Gesetze, auch, so weit es nicht in dem Gesetzbuch wiederholt wird, abrogirt zu haben. Und da

7) Dieses Gesetzbuch den Richter, blos an Worte, Zusammenhang und Gegenstand der Gesetze bindet, auch so wenige bestimmte Definitionen der rechtlichen Wesen giebt; so haben die Richter nicht einmal das Hilfsmittel, aus dem nächsten Zweck, Sinn und Grund des Gesetzes, dasselbe zu suppleiren.

Freilich verbietet die Cabinets-Order selbst den Richtern die Interpretation der Gesetze: aber der weise Gesetzgeber, der so gut wußte als jemand, daß ohne Erkenntniß des Grundes und des Zwecks eines jeden Satzes, derselbe weder verstanden noch angewendet werden könne, gedachte sich offenbar unter den Interpretationen die er verbott, nur die, welche eine gesetzmäßige Kraft haben sollten, oder

welche klare Gesetze verkünstelten oder verdrehten; gewiß aber nicht die, welche, ohne den Worten des Gesetzes Gewalt zu thun, das Gesetz in einzelnen Fällen nach dessen Sinn auslegt, bestimmt was unbestimmt darinn ist, und ergänzt wo eine zu genaue Bestimmung ihn ohne Gesetz läßt. Dem philosophischen König konnte es, wie gesagt, nicht verborgen seyn, daß das Naturgesetz, welches Er bei Verfertigung des Auszugs aus dem römischen Gesetzbuch vor Augen zu haben befiehlt, immer unendlich ausgebreiteter ist, als ein menschlicher Gesetzgeber eins schreiben kann, und daß nur das Naturgesetz von sich rühmen kann, was die Vorrede des Kaiserrechts, wenigstens wie ich sie verstehe, von sich rühmt, daß es zu jedem Urtheil ein Gleichniß enthalte.

Des Königs Meinung scheint mir also bei weitem nicht dahin gegangen zu seyn, daß seine Richter in Erklärung und Ergänzung der Gesetze, da, wo von einzelnen Fällen die Rede ist, dieses Naturrecht an die Seite setzen, und wann das Gesetzbuch einen Fall nicht *in terminis* entscheidet, ein neues Gesetz von der Commission fodern sollen. — Und welcher Re-

gent die Richter des Landes wie Vulcan seine Dreifüsse so in Räder laufen lassen wollte,

'Οφρα οἱ αὐτοματοι θειον δυσαιατ', αγωνα
'Ηδ' αὖτις προς δωμα νοιατο *),

welcher Regent sie so ganz mechanisch zu Sklaven der Worte seines Gesetzes, das sich über so viele, in so mannigfaltige Gestalten sich formende und umformende Gegenstände ausbreiten muß, zu machen gedächte, der würde lauter Leguleien ziehen, die sich gegen die Rabulisten eben so verhalten, wie in den Sachen der Religion der Aberglaube sich gegen den Unglauben verhält.

Schon sorge ich, daß der von dem Militär in die bürgerlichen Verhältniße sich einschleichende Gebrauch der Conduiten-Listen, welche die Cabinets-Order auch einführt, hier wie dort, allen Patriotismus, allen wahren Eifer für das Gute, alle Männlichkeit vertilgen, und nichts als Avancirsucht, oder sclavische Submission, unter das Commando der Vorgesetzten, oder Heuchelei, oder kindische Aengst-

*) Daß sie ihm mechanisch in die Versammlung der Götter giengen, mechanisch wieder heimrollten.

Aengstlichkeit in das Leben und die Geschäfte einführen wird. Kommt dann noch unglücklicher Weise zu dieser, das Formalistische des Militärdiensts auch in den Civil-Dienst; so wird bald unsere Justiz- und Regierungs-Verwaltung, weder mehr Rath finden bei denen, die rathen sollen, noch Thätigkeit bei denen, die thun sollen, und selbst das Band der Gesellschaft, das nur Herzen und Hände durch Liebe und Vertrauen zusammen schlingen wollte, wird dann zu einer Kette werden, die nur Maschinen an Maschinen hängt. König Friedrich hatte auf seinem Thron des Menschen zu wenig vergessen, als daß er Seinem geliebten Nachfolger, die Ehre über Menschen zu regieren, und Menschen zu Regierungs-Gehülfen zu haben hatte mißgönnen wollen! Seinem philosophischen Geist, den so viele Erfahrung und so manches Studium erweitert hatte, konnte es nicht entgehen, daß weder der menschliche Verstand so alles voraussehen, noch die menschliche Sprache alles gesehene so ausdrücken, noch die menschliche Kunst alles so ordnen könnte, daß alle, auch nur in das bürgerliche Recht einschlagende

Handlungen der Menschen, in, vorausbestimmte Formen könnten eingefügt werden. Und das Ergänzungs-Gesetzbuch, das dieser grosse Mann im Aug hatte, sollte nur die Grundsätze vollständig, deutlich, und so einleuchtend darlegen, daß ein mässiger Menschenverstand in jeder Hypothese dieselben anwenden, jeder ob sie recht angewendet worden, einsehen könnte. Wie weit der Entwurf des preusischen Gesetzbuchs den ich vor mir habe, wenigstens meiner Einsicht nach, diesem Ideal entspricht, werden Sie aus den wenigen Bemerkungen urtheilen können, die ich darüber gemacht habe. Und wenn sie beinahe unter allen Titeln desselben sehen, wie ängstlich dieser Entwurf, um alles zu bestimmen, sich in die mindesten Details der Hypothesen aller Handlungen einläßt, wie mühselig derselbe hier und da sogar die Worte der künftigen Contract-Aufsätze, voraus erklärt, und wie wenig bestimmte Erklärungen doch von den juristischen Wesen darinn vorkommen; so werden Sie, dünkt mich, nebst mir wünschen, daß dieser Entwurf immer nur ein Entwurf bleibe, welchen dessen erleuchtete Verfasser künftig einmal als ein Magazin gebrauch-

ten, um, wann die Provinzial-Gesetze gesammelt sind, das Ideal von Ergänzungs-Gesetzbuch daraus zu fertigen, das der König zu verlangen schien.

Zwar gestehe ich Ihnen dabei, daß ich, selbst ein solches Ideal für unerreichbar halte. Meiner Einsicht nach ist der Zweck, der durch alle diese Bestrebungen erreicht werden soll, nicht durch ein Gesetzbuch, sondern blos durch ein Buch zu erreichen, dessen Absicht dahin gieng, dem Richter den Verstand der Provinzial-Gesetze deutlich zu machen, und die Grundsätze der Rechte und die Wesen der rechtlichen Gegenstände, vor Augen zu legen, damit er die Gesetze richtig anwenden, denselben gemäß schließen, und sie nach des Gesetzgebers Sinn ergänzen und erklären lerne. Diese Absicht kann aber nicht durch ein gebietendes Gesetz erreicht werden, sondern blos durch einen dogmatischen Vortrag.

Ich würde also glauben, daß um des Königs weisen Absichten zu entsprechen, der Ergänzungs-Codex nur die allgemeinen bürgerlichen Gesetze, aller königl. Lande, soweit sie nicht in die Provinzial- und statutarischen Ge-

setze eingefügt werden können, enthalten sollte, daß die bürgerlichen Gesetze, die in diese Provinzial-Gesetze sich einfügen lassen, immer so modificirt, wie sie neben den statutarischen Gesetzen bestehen können, denselben beigesetzt würden; drittens daß jedes Statut und Provinzial-Gesetzbuch mit einem eigenen legalen Commentarius versehen würde, und endlich daß viertens aus dem allgemeinen Gesetzbuch und den Provinzial-Gesetzbüchern, ein legales preusisches Rechts-System, etwa in der Form von Bergers *œconomia juris* verfaßt würde; in welchem die Harmonie und Disharmonie der Statuten, und die Grundsätze des Rechts der Vernunft angegeben und entwickelt würden. Diesem System aber und diesen Commentarien würde ich nur in so weit legale Kraft geben, daß bei verschiedenen Erklärungen, diejenige, welche diese Bücher angeben, im Rechtsprechen vorgezogen werden sollte, und daß, wann weder in diesen Commentarien und Systemen, noch in den Gesetzen ein Fall deutlich entschieden ist, aus keinen Principien geschlossen werden dürfe, welche denjenigen entgegen wären, die in die-

sen Commentarien und diesem System zum Grund liegen. Ich unterwerfe jedoch auch diese Meinung gern Ihrem Urtheil, und eben so gern will ich, was ich noch über den Entwurf des Preusischen Gesetzbuchs zu sagen habe, für mich behalten, wenn Sie das, was ich darüber sagte, nicht für wichtig genug, oder nicht für gegründet halten! —

Nachschrift.

Diese Bogen waren schon grösten Theils abgedruckt, als ich erfuhr, daß in einigen gelehrten Zeitungen (deren ich wenige mehr lese) angegeben worden wäre: ich hätte hier den Auftrag, an einem Gesetzbuch für das badische Land zu arbeiten. Die Gesinnungen welche in den vorstehenden Briefen von mir geäusert worden sind, würden wunderbar mit diesem meinem Beruf contrastiren, wenn er in der

Maase seine Richtigkeit hätte. Ich bin also schuldig mich darüber zu erklären.

Ich habe allerdings den Auftrag, neben meinen andern Geschäften, den Versuch, die justinianeischen Gesetze auf ihre Grundsätze zurück zu führen, wie ich ihn in dem Jahr 1777. vorschlug, fortzusetzen, und Herrn Professor Westphals gelehrte und sehr schätzbare Arbeiten in diesem Fach, erleichtern mir diese Bemühung nicht wenig. Aber die Absicht derselben ist nicht, das römische Gesetzbuch dadurch zu verdrängen, und ein ganz neues, vollständiges badisches Gesetzbuch zu entwerfen; sondern sie geht nur dahin, aus diesen Auszügen, und den übrigen, in das bürgerliche Recht einschlagenden Verordnungen, das badische Landrecht in seinen wichtigsten Mängeln zu ergänzen, und nach und nach das justinianeische Recht entbehrlicher zu machen.

Es wird wohl in Deutschland und selbst in Frankreich wenigen Gelehrten unbekannt seyn, wie lebhaft der jetzt regierende Herr Marggraf von Baden, welchen ich, unter allen Regenten am liebsten zu meinem Herrn gewählt habe, und nun, nach einem sechzehn,

jährigen Dienst noch wählen würde, für die natürliche Ordnung der Regierung Sich erkläret hat. Und bei solchen Gesinnungen eines Regenten, scheint es vielleicht am ehesten möglich, gute Gesetze festzusetzen, und denselben, wenigstens gewis in dem Verhältniß von Bürger zu Bürger, eine zuverlässige Dauerhaftigkeit zu geben. Aber der Weisheit Meines Fürsten konnte es auch nicht entgehen, daß, so schnell oft der Uebergang von dem Guten zum Bösen zu seyn pflegt; die Rükkehr von diesem zu jenem immer nur sehr langsam seyn kann, wenn sie bleibend seyn soll.

Nicht die Gerechtigkeits-Liebe, nicht die Weisheit, nicht der Patriotismus des Regenten allein, ist zu einer solchen Umschaffung hinlänglich. Die Masse des Volks, der Stoff auf welchen gearbeitet werden soll, muß auch fähig seyn, die Form des Bessern anzunehmen. Diese Fähigkeit kann sowohl in Ansehung der Gesinnungen als auch in Rücksicht auf unsere Verhältnisse, nur nach und nach dem Volk gegeben werden. Nur nach und nach kann dieses lernen, daß, wie der natürliche Gang der grossen Welt-Regierung oft drückt und zerstört, um zu erhalten

und zu bauen; auch der natürliche Gang der besten Menschen-Regierung, oft Verläugnungen nothwendig macht. Und bis das Volk dieses gelernt, bis es Patriotismus genug gewonnen hat, diese Verläugnungen zu tragen, und ihnen nicht zu entschlupfen wo es seyn kann, bis dahin räth selbst die Weisheit, sich mit dem Mittelmässigen zu behelfen. Alles was wir, dünkt mich, zu unserer Zeit thun können, ist, dem Volk zu allmähligen Fortschritten zum Bessern, den Weg zu bahnen, es zu beobachten wie es fortschreitet, und ieden Fortschritt zu benutzen. Nur wann das Volk auf einen hohen Grad der Verbesserung gekommen ist, nur dann ist es Zeit zu einer Gesetzgebung, welche zugleich es und den Gesetzgeber bindet: denn ohne beide zu binden ist keine Gesetzgebung vollkommen!

Man betrügt sich oft bei den besten Absichten sehr, wenn man glaubt, daß der Gesetzgeber den Zweck der Besserung der Menschen durch Gesetze erhalten könne, und daß er also die Gesetze wie einen Zaum in der Hand behalten müsse, um nach den Umständen sie anzuziehen, sie nachzulassen, oder ihre Richtung zu

verändern, wie es ihm gut dünkt. Der Blinde schikt sich in seine Blindheit, der Taube in seine Taubheit, sobald er weiß daß sie eine Wirkung unveränderlicher Natur-Gesetze sind. Aber wenn Menschen dem Sehenden die Augen verbinden, dem Hörenden die Ohren verstopfen; so wird sein Herz widerstreben, wenn er gleich durch ein ganzes Menschenalter die Verläugnung ertragen müßte. — Also, können wir jetzt nicht werden, was wir immer bleiben sollen; so laßt uns warten bis der Stoff reif ist, eine bleibende Form anzunehmen!

Der Verfasser.

E N D E.

Durch die Krankheit und den Tod des Buchdruckers, haben sich mehrere Druckfehler eingeschlichen, wovon die wichtigsten bemerkt werden.

Seite 9. Zeile 1. von unten Parthenoper lies – Parthenopee
— 13. — 10. v. u. Er l. Es
— 27. — 3. v. u. aus lauter l. aus. Lauter
— 28. — 1. statt befördert hätte l. befördert hätten st. ewig hätte l. ewig hätten
— 32. — 6. v. u. vorschrieben l. vorschieben
— 32. — 7. v. u. Davids l. Davis
— 32. — 1. v. u. und 33. Zeile 1. von oben Austroknungen l. Austroknung
— 33. — 4. st. Domäknen l. Domänen
— 41. — 9. v. u. nachlaufe l. nachlauft
— 43. — 12. statt Erweiterungen lies Erweiterung
— 50. — 12. st. Aedos die l. Aedos, die
— 52. — 1. v. u. st. Desfalls l. Des Falls
— 57. — 2. v. u. st. Laß l. Baß
— 60. — 20. st Independence l. Dependance
— 63. — 9. st. n'en à l. n'en a
— 64. — 5. v. u. st. oder l. und den
— 97. — 15. st. hielte l. hält

— 117. — 6. und 7. v. u. st. Prometheus Aeschylus l. Aeschylus Prometheus
— 151. — 4. st. 11ten l. 811ten
— 192. — 2. st. Folter Gesetze l. Folter der Gesetze
— 228. — 3. st. Der l. Wer
— 234. — 6. v. u. st. Welcher l. Welchen
— 235. — 1. st. Worden l. werden
— 244. — 3. v. u. st. Permulgation l. Promulgation
— 285. — 6. st. Tode l. Todt
— ——— 1. v. u. st. werden l. würden
— 294. — 14. st. steht so siehet; l. steht; so siehet
— 297. — 11. st. Spiel-Geld l. Spill-Geld
Ebend. — 3. v. u. st. seyn; l. seyen;
— 298. — 8. st. seyn. l. sey.
— 302. — 14. st. der Helene, l. den Helene
— 303. — 4. v. u. st. sollten l. selten
— 328. — 5. v. u. Meine l. Meinem
— 333 — 15. st. Dann l. Denn
— 334. — 16. st. suppleiren l. suppliren
— 336. — 2. st. Räder l. Rädern

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schlosser, Johann Georg,

Briefe über die Gesezgebung überhaupt, und den Entwurf des preusischen Gesezbuchs insbesondere

Bd.: [1]

Frankfurt (1789)

J.germ. 174-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552560-5
VD18 80322867-001